



Anlage 18.1

380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof

Teilabschnitt 2:

**380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof
(Nr. B152)**

Spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer



Planungsbüro LAUKHUF

Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover
Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607
info@laukhuf-planungsbuero.de

i.V. *S. Kurpan*
i.V. *Sigrid Kurpan*

Stand: 08. Januar 2018

An der Aufstellung dieser Unterlage ist beteiligt:

Planungsbüro LAUKHUF, Kurt-Schumacher-Straße 27, 30159 Hannover

Das Planungsbüro LAUKHUF hat das vorliegende Gutachten im Rahmen der Auftragsbedingungen mit der gebotenen Gründlichkeit und Sorgfalt für die TenneT TSO GmbH und für deren Zwecke erstellt.

Das Planungsbüro LAUKHUF übernimmt keine Haftung für Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Auch gegenüber Dritten, die über dieses Gutachten oder Teile davon Kenntnis erhalten, übernimmt das Planungsbüro LAUKHUF keine Haftung. Insbesondere können Dritte hieraus keine Verpflichtungen des Planungsbüros LAUKHUF ihnen gegenüber ableiten.

 **Planungsbüro LAUKHUF**

Hannover, 08. Januar 2018

gez. Dipl.-Ing. Heide Laukhuf

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Prüfungsinhalt / Rechtliche Grundlagen	6
3	Kurze Beschreibung des Vorhabens	10
4	Datengrundlagen	15
5	Methodisches Vorgehen	17
6	Wirkungen des Vorhabens	29
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	34
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
7.2	Tierarten.....	36
7.2.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	38
7.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	63
7.3	Zusammenfassende Darlegung	87
8	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	88
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung (inkl. Schutzmaßnahmen).....	88
8.2	Maßnahmen zum Ausgleich	96
9	Konfliktanalyse	100
9.1	Amphibien	101
9.2	Reptilien	117
9.3	Säugetiere.....	125
9.4	Käfer (Scharlach-Plattkäfer)	151
9.5	Schmetterlinge	155
9.6	Brutvögel.....	159
9.7	Nahrungsgäste und Durchzügler	285
9.8	Zugvögel	311
10	Zusammenfassung	317
11	Abkürzungen	318
12	Literatur und Quellen	320
Anhang 1: Arteninformationen zu den Vogelarten		328
Anhang 2: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums		337

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle Kratsch et al. 2012)	9
Abbildung 2: Übersicht Planfeststellungsabschnitt	10
Abbildung 3: Aggregation der Parameter zu einem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016).....	25
Abbildung 4: Aggregation der Parameter zu einem Naturschutzfachlichen Wert-Index (NWI) (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)	25
Abbildung 5: Aggregation von PSI und NWI zum Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)	26
Abbildung 6: Klassen der Mortalitätsgefährdung MGI (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)	26
Abbildung 7: Matrix zur Ableitung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016).....	27
Abbildung 8: Klassen der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)	27
Abbildung 9: Klassen der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) mit Angabe, welches vom Vorhaben ausgehende konstellationsspezifischen Risiko bestehen müsste, um in naturschutzfachlichen Prüfungen eine Relevanz zu entfalten (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vom beantragten Vorhaben betroffene Leitungen / Maste	12
Tabelle 2: Methodik der durchgeführten Erfassungen im Jahr 2012	17
Tabelle 3: Übersicht zur Methodik der faunistischen Erfassungen in 2012	19
Tabelle 4: Übersicht zur Methodik der Erfassungen in 2017	20
Tabelle 5: Klassifizierung von Reviertypen zur Auswertung der Brutvogelkartierung in 2017	21
Tabelle 6: Methodik der durchgeführten faunistischen Erfassungen im Bereich der Innquerung	22
Tabelle 7: Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern	35
Tabelle 8: Amphibienarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern	38
Tabelle 9: Charakteristika, Artbestand und Bedeutung der untersuchten Flächen für Amphibien.....	39
Tabelle 10: Amphibienvorkommen im Umfeld des geplanten Vorhabens	42
Tabelle 11: Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern	44
Tabelle 12: Charakteristika, Artbestand und Bedeutung der 2012 untersuchten Flächen für Reptilien	45
Tabelle 13: Zusätzlich erfasste potenzielle Reptilienhabitate 2017	46
Tabelle 14: Reptilienvorkommen im Umfeld des geplanten Vorhabens	47
Tabelle 15: Fischarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern.....	48
Tabelle 16: Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern	48
Tabelle 17: Charakteristika, Artbestand und Bedeutung der untersuchten Flächen für Fledermäuse.....	51
Tabelle 18: Fledermausvorkommen im Umfeld des geplanten Vorhabens	53
Tabelle 19: Wald-/Gehölzbereiche mit hoher Bedeutung für Quartierbäume	55
Tabelle 20: Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern	57
Tabelle 21: Käferarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern.....	59

Tabelle 22: Libellenarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern.....	60
Tabelle 23: Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern.....	61
Tabelle 24: Weichtierarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern	62
Tabelle 25: Charakteristika, Artbestand und Bedeutung der 2012 untersuchten Flächen für Brutvögel	64
Tabelle 26: Neu kartierte Brutvogelvorkommen 2017	70
Tabelle 27: Auswertungsmethodik - Die Reviertypen (2017)	71
Tabelle 28: Liste der nachgewiesenen und potenziellen Brutvögel und Nahrungsgast-Arten im Untersuchungsraum auf Basis der Untersuchungen der Jahre 2012 und 2017.....	72
Tabelle 29: Innquerung Vogelarteneinordnung in die Reviertypen (2017)	79
Tabelle 30: Zusätzlich in der Innquerung nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten	80
Tabelle 31: Charakteristika, Artbestand und Bedeutung der untersuchten Flächen für Zugvögel (ZV 1 und ZV 2).....	83
Tabelle 32: Zugvogelarten mit Vorkommen in Bayern	84
Tabelle 33: Maststandorte im Bereich möglicher Reptilien(teil-)lebensräume	92
Tabelle 34: Maststandorte mit baubedingter Barrierewirkung für Amphibien	96
Tabelle 35: Schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.....	100
Tabelle 36: Bereiche mit nachgewiesenen Feldlerchen-Vorkommen und Erläuterungen....	160
Tabelle 37: Bereiche mit nachgewiesenen Kiebitz-Vorkommen.....	166
Tabelle 38: Zuweisung der Nahrungsgast-Vogelarten zu den ökologischen Gilden.....	285
Tabelle 39: Arteninformationen zu MGI, artspezifischen Kollisionsrisiko und vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung	328

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Als Vorhabenträgerin beantragt die TenneT TSO GmbH (im Folgenden als TenneT bezeichnet) vorliegend die Planfeststellung des Projektes „380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach Landesgrenze (-St. Peter)).“, Ltg. Nr. B152. Dieser Abschnitt ist Teil des grenzüberschreitenden Vorhabens zur geplanten Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Altheim und St. Peter (Österreich). Die Teilmaßnahme Bundesgrenze (AT) – Altheim ist Bestandteil des in Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simbach – Pirach, Bundesgrenze (AT) – Pleinting; Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Mittelfristig soll die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Adlkofen und Matzenhof (Ltg. Nr. B152) die in dem betreffenden Bereich bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter, Ltg. Nr. B104 ersetzen.

Neben der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft spielen Artenschutzbelange eine besondere Rolle bei der Zulassung umweltrelevanter Vorhaben. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) erfolgt die Untersuchung gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), inwieweit durch einen Eingriff in Natur und Landschaft eine Kompensationspflicht entsteht und wie diese erfüllt werden kann. Zusätzlich zu dieser Betrachtung sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG bei Planungen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund wird in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, ob durch den beantragten Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung für das Teilstück Adlkofen – Matzenhof Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die europäischen Vogelarten (geschützt nach der Vogelschutz-RL) im Sinne der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Regelungen und Verbote beeinträchtigt werden können.

Besondere Beachtung innerhalb der Prüfungen kommt dabei der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population zu (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs, § 45 BNatSchG).

2 PRÜFUNGSINHALT / RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Regelungen und Verbote bezüglich des Artenschutzes sind im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG formuliert. Neben den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV a) und b) der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind ebenfalls saP-relevant gelten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind und somit in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt (BayLfU 2016, BNatSchG, zuletzt geändert 2017).

Die übrigen Tier- und Pflanzenarten, die für die Ausführungen der saP nicht relevant sind, werden im Rahmen der Eingriffsermittlung (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12) berücksichtigt.

Für die speziellen artenschutzrechtlichen Belange in der Planfeststellung sind die Regelungen im BNatSchG (§§ 44 und 45) maßgeblich.

Gemäß § 44 Abs. 1 (BNatSchG) ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen gemäß § 44 BNatSchG ist zu klären, inwieweit Verstöße gegen die oben genannten Verbotstatbestände durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt mit Blick auf in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Signifikanz-Ansatz

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13 zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt) unterliegt das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelte Tötungsverbot bestimmten tatbestandlichen Einschränkungen (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern 2015). Demnach tritt das baubedingte Tötungsverbot nur dann ein, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. *„Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemei-*

nen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen“ (Rdnr. 99 des o. a. Urteils zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt)).

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nur insofern der Fall, als es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des von den dadurch ausgelösten Risiken betroffen sind, und zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sich nicht beherrschen lassen (vgl. BayLfU 2013).

Dementsprechend wird zwischen „allgemeinem Lebensrisiko“ und „systematischer Gefährdung“ unterschieden. Als „allgemeines Lebensrisiko“ werden vereinzelte Verluste von Arten durch sog. „ongoing activities“ i.S.d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr, aber auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u.a. gezählt. Für diese vereinzelten Verluste soll keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbot es nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007). Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass bei einer nicht signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Verbotsbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht greift. Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die Verluste über das „Normalmaß“ hinaus, sodass von einer Verwirklichung des Tötungsverbot es auszugehen ist.

Sind Verbotstatbestände im Rahmen des Vorhabens nicht vermeidbar, ist das Vorliegen der gesetzlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG darzustellen.

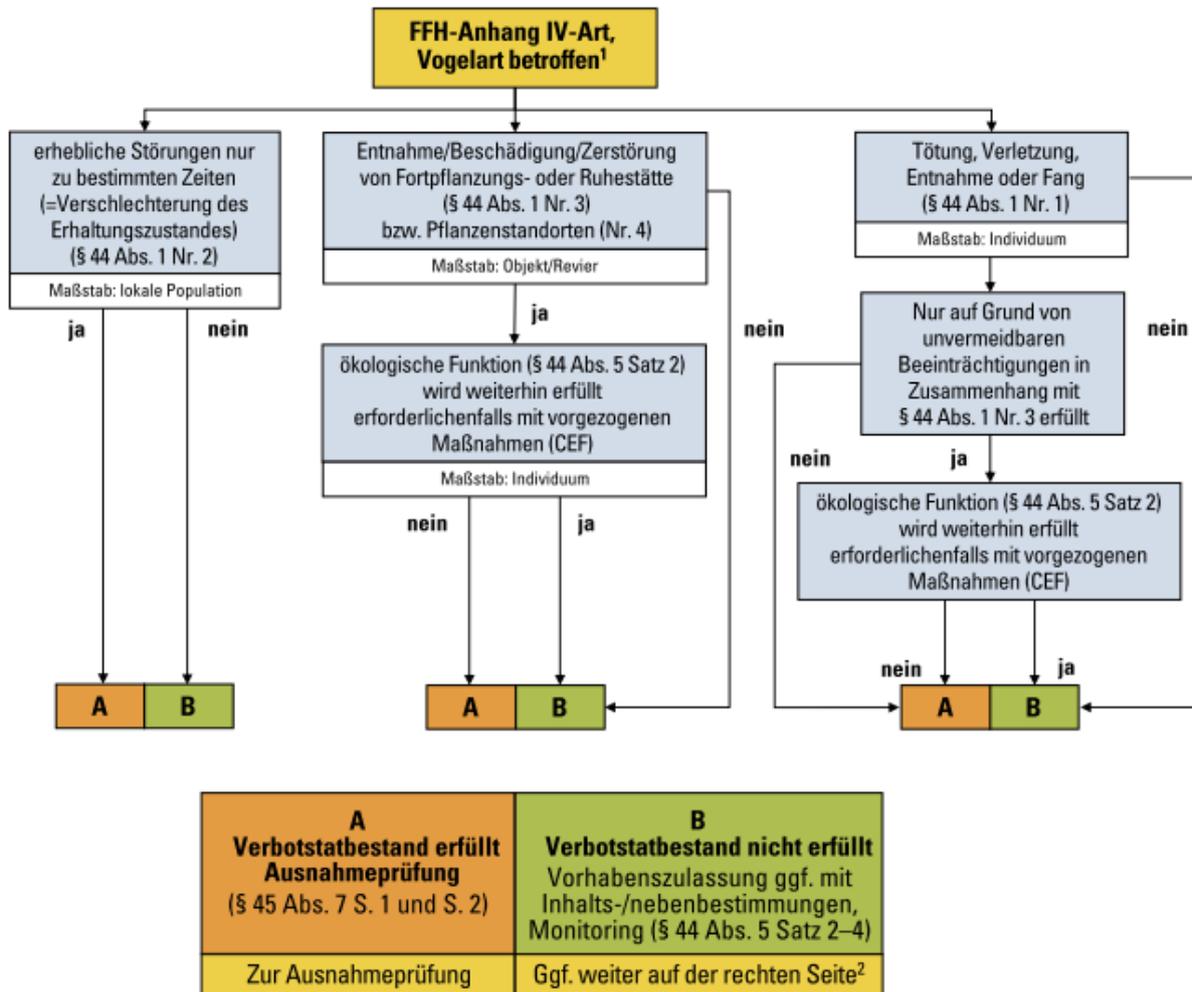
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie regelt, dass von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) abgewichen werden kann

- sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt und
- unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Artikel 16 Abs. 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie beinhalten die Berichtspflicht der Mitgliedstaaten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z. B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D. Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abbildung 1: Ablauf artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle Kratsch et al. 2012)

3 KURZE BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die TenneT plant den Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Adlkofen und Matzenhof (Ltg. Nr. B152), die die in dem betreffenden Bereich bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter, Ltg. Nr. B104 ersetzen soll.

Das Projekt umfasst die Errichtung und den Betrieb einer 2-systemigen 380-kV-Freileitung mit der Leitungs-Nr. B152. Die Leitung verläuft zum überwiegenden Teil in Nähe der Bestandstrasse. Nur in einzelnen Trassenabschnitten (bspw. Wurmansquick) sind Umfahrungen vorgesehen, die kleinräumig einen Verlauf in neuer Trasse bedingen.

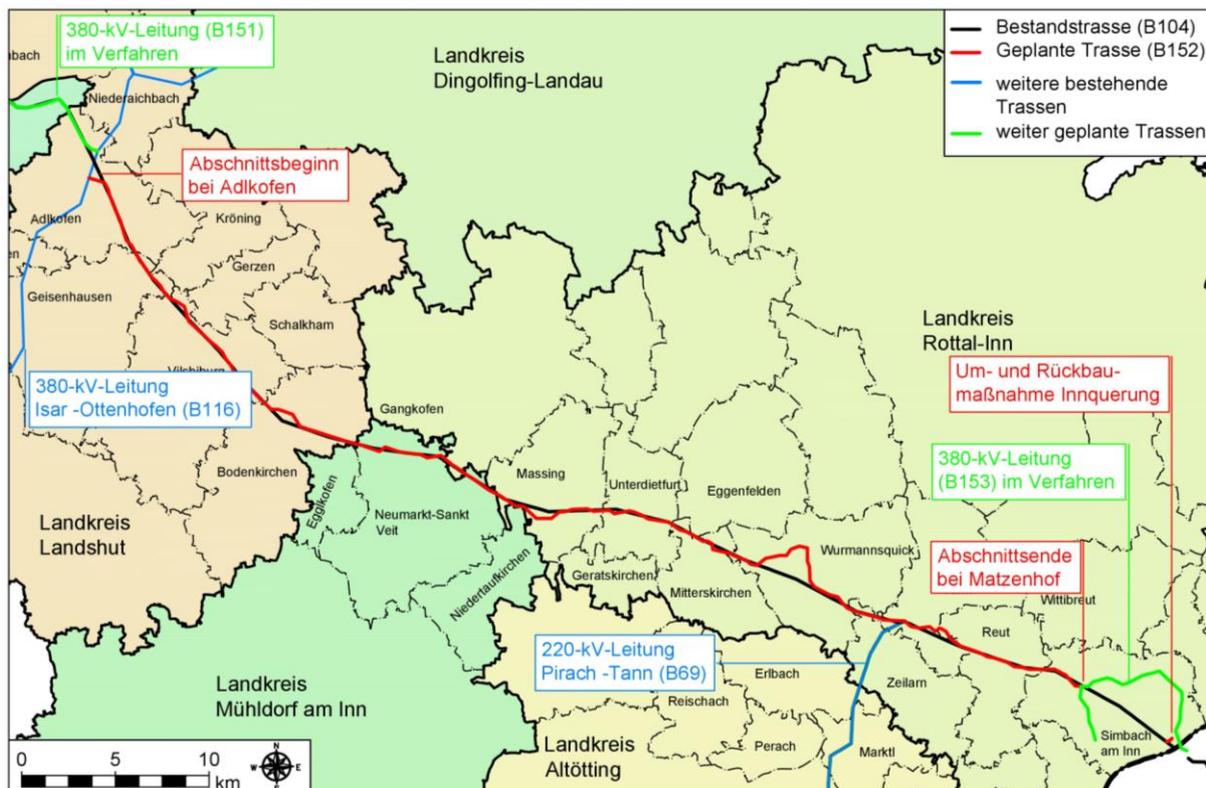


Abbildung 2: Übersicht Planfeststellungsabschnitt

Der geplante Ersatzneubau der TenneT TSO GmbH beginnt ca. 900 m südlich der bestehenden Kreuzung zwischen der 220-kV-Leitung Altheim – St. Peter (B104) und der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen (B116) beim Bestandsmast und Neubaumast Nr. 121 (B116) in der niederbayerischen Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut. Der Maststandort 121 wird mit Realisierung des Vorhabens neu errichtet und ist zugleich der elektrische Verknüpfungspunkt der beiden Leitungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch auf unterschiedlichen Spannungsebenen geführt werden.

Die geplante und in südöstliche Richtung verlaufende ca. 66 km lange Leitung befindet sich bis auf wenige Ausnahmen in einem Abstand von max. ca. 40–60 m parallel zur bestehenden 220-kV-Leitung. Sie führt durch die niederbayerischen Landkreise Landshut und Rottal-Inn sowie auf einem kurzen Abschnitt dazwischen zweimal durch den oberbayerischen Landkreis Mühldorf am Inn.

Die bestehende 220-kV Freileitung B104 verläuft vom UW Altheim bis nordwestlich von Tann als 2-systemige Leitung und wird in diesem Abschnitt als 2-systemige 380-kV-Freileitung

(B152) umgebaut. Im südlichen Trassenabschnitt (nordwestlich von Tann) am Bestandsmast 219 bzw. geplanten Mast 146 trifft der aus südlicher Richtung kommende 220-kV-Abzweig Pirach – Tann (B69) auf die Freileitung B104. Der 220-kV-Abzweig Pirach – Tann führt ebenfalls 2 Systeme (Stromkreise) mit sich. Ab diesem Kreuzungspunkt führt somit gegenwärtig eine 220-kV-Freileitung mit vier Systemen in Richtung Simbach am Inn. Mit dem Bau der neuen Leitung soll diese Mitführung bis Mast 172 (B152) aufrechterhalten werden. Von diesem Mast aus gehen die 2 Systeme der Leitung B69 auf die bestehende Trasse der Leitung B104 (Mast 243) zurück. Hierfür ist im Übergang der provisorische Mast Nr. 176 geplant. Der Abbau dieses Teilbereiches von Mast 243 bis Mast 256 (B104) ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Die geplante Freileitung B152 wird somit zwischen Tann und Mast 172 zwei Systeme der geplanten 380-kV-Freileitung sowie weiterhin zwei 220-kV-Systeme des Abzweig Pirach umfassen.

Östlich von Reut quert zwischen den Bestandsmasten 237 und 238 der Leitung B104 bzw. den geplanten Masten 167 und 168 der Leitung B152 die 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen (LH-08-O58) die Trasse.

Bei Matzenhof (nahe Simbach am Inn) wird die elektrische Verbindung zu der bereits im Planfeststellungsverfahren befindlichen 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach (B153) am Mast Nr. 34 (B153) hergestellt.

Mit der Realisierung des Projektes erfolgt der **Rückbau** der Bestandsleitung B104 zwischen Mast 26 – 242 mit einer zeitlichen Verschiebung von wenigen Wochen bis Monaten zusammen mit dem Bau der 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof. Aus Gründen der Versorgungssicherheit muss jedoch die Stromübertragung bis auf wenige Stunden aufrechterhalten werden. Dies setzt voraus, dass die neue Leitung errichtet wird, bevor die bestehende Leitung zurück gebaut werden kann. Dadurch entstehen temporäre Zeitfenster, in denen zwei Leitungen nahezu parallel nebeneinander stehen. Sobald ein neu errichteter Abschnitt zwischen zwei Winkelabspannmasten in Betrieb gehen kann, ist es möglich, den bestehenden Leitungsabschnitt zurück zu bauen. Der genaue Zeitpunkt ergibt sich durch die zeitliche und wirtschaftliche Optimierung des Bauablaufs.

Innquerung: Ein weiter Teil des TA 2 umfasst die Änderung der Leiterseilführung am Grenzübergang zu Österreich (B104 / B97) nahe des Inn. Mittelfristig soll die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Adlkofen und Matzenhof (Ltg. Nr. B152) die bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter, Ltg. Nr. B104 ersetzen. Durch Anschluss an die neu zu errichtende Leitung B153 (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach wird die Verbindung zur Landesgrenze bei St. Peter und Österreich gewährleistet. Dieser Endzustand der Netztopologie wird über 4 Ausbaustufen bewerkstelligt. In Bezug auf das aktuelle Planfeststellungsverfahren ist die Ausbaustufe 3 von Bedeutung, bei der vorübergehend der 220-kV-Stromkreis Pirach – St. Peter mit einem Provisorium umgeleitet werden muss. Hierzu wird im Rahmen des Vorhabens das Porta-Portal errichtet. Eine ausführliche Erläuterung der 4 Ausbaustufen ist dem Erläuterungsbericht (Anlage 2) zu entnehmen. Grundsätzliches Ziel ist es, die Verbindung zwischen Pirach – St. Peter – Pleinting auf der neuen Leitung B153 nach Österreich zu führen, wodurch die beiden Leitungen, die derzeit den Inn queren, zurückgebaut werden können. Auf deutscher Seite betrifft dies die Leitung B104 (Mast Nr. 256A und 257) und die B97 (Mast Nr. 8).

In Hinblick auf die geplante Netztopologie und der damit verbundenen Umstellung der Leitung Pirach – St. Peter – Pleinting von derzeit 220 kV auf 380 kV werden schlussendlich

auch die dann funktionslosen Masten vollständig zurückgebaut. Dies betrifft den ca. 6 km langen Teilabschnitt der Leitung B104 von Mast Nr. 243 und 256 sowie den provisorischen Mast 176 (B152) sowie das provisorische Portra-Portal. Der Rückbau dieser Masten und des Portals wird jedoch in separaten Planfeststellungsverfahren beantragt und ist daher nicht Gegenstand der Technischen Planung des hier betrachteten Vorhabens.

Der parzellenscharfe Leitungsverlauf ist in den Lage- und Bauwerksplänen (Anlage 7.1) sowie in den Grunderwerbsplänen (Anlage 14.1) dargestellt. Die nachfolgende Tabelle fasst die beschriebenen Maßnahmen in einer Übersicht der durch das Vorhaben betroffenen Maststandorte zusammen.

Tabelle 1: Vom beantragten Vorhaben betroffene Leitungen / Maste

Ltg-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Eingriffs
B152	380-kV-Freileitung Adlkofen - Matzenhof	Neubau zwischen Mast 1 – 175 (B152) sowie provisorischer Mast 176
B69	220-kV-Leitung Pirach – Tann (B69)	neues Spannfeld zwischen Mast Nr. 82 (B69) und neuem Mast 146 (B153)
B97	220-kV-Leitung St. Peter – Pleinting (B97)	Rückbau Mast 8 (B97) provisorischer Neubau Portra-Portal
B104	220-kV-Leitung Altheim – St. Peter (B104)	Rückbau Mast Nr. 26 (B104) – Nr. 242 (B104) Rückbau Mast Nr. 256A und 257 (B104) neues Spannfeld zwischen geplantem Mast Nr. 176 (B152) und Mast Nr. 243 (B104)
B116	380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen (B116)	Rück- und Neubau Mast Nr. 121 (B116)

(Nähere Erläuterungen zum Trassenverlauf sind dem Erläuterungsbericht in der Anlage 2 sowie dem Übersichtsplan in der Anlage 1 der Planfeststellungsunterlage zu entnehmen)

Nachfolgend wird der Trassenverlauf einzeln für jeden gequerten Landkreis beschrieben. (Hinweis: Die nachfolgenden Informationen sind dem technischen Erläuterungsbericht entnommen.)

Abschnitt Landkreis Landshut

Der bestehende Mast Nr. 121 (B116) wird durch einen Kreuztraversenmast ersetzt und ermöglicht somit die rechtwinklige Abführung von zwei 380-kV-Stromkreisen, die somit in östliche Richtung bis zur Kreuzung der bestehenden 220-kV-Leitung (zwischen den Masten 29 und 30 der B104) bei Mast Nr. 2 (B152) verlaufen. Ab diesem Punkt verläuft die geplante Leitung neben der Bestandsleitung durch die Gemeinden Adlkofen und Geisenhausen. Dabei wechselt sie, wie auch während des gesamten Leitungsverlaufs, aufgrund der hohen Zersiedlung mehrfach die Seiten der Bestandsleitung, um einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung zu erzielen. Im weiteren Verlauf passiert die Leitung die Ortschaften Göttlkofen, Kirnbach und Helmsdorf in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung. Dabei werden, wie auch im weiteren Streckenverlauf, die bestehenden Waldschneisen weitestgehend für die neue Leitung genutzt, sodass deren zusätzliche Aufweitung möglichst gering gehalten wird.

In der Gemeinde Seyboldsdorf der Stadt Vilsbiburg verlässt die Leitung erstmals deutlich die Bestandstrasse in nördlicher Richtung, wodurch der Abstand zur Wohnbebauung durch diese Maßnahme deutlich vergrößert wird. Durch das Verlassen der Bestandsleitung werden

auch im weiteren Streckenverlauf die Abstände zwischen der neuen Leitung und der Wohnbebauung in den überwiegenden Fällen vergrößert.

Nachdem die Stadt Vilsbiburg östlich und die Ortschaft Frauensattling westlich passiert werden, erfolgt die zweite Abweichung zum bestehenden Streckenverlauf in der Gemarkung Aich (Gemeinde Bodenkirchen). Durch die neue Leitungsführung nördlich um Aich herum ergeben sich durch den Rückbau der Bestandsleitung neben einer Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung zudem neue Gestaltungsräume für die Gemeinde Bodenkirchen.

Abschnitt Landkreis Mühldorf am Inn

Bei Frauenhaselbach in der Gemeinde Neumarkt-Sankt Veit beginnt der vergleichsweise kurze Abschnitt durch den oberbayerischen Landkreis Mühldorf am Inn. Die aus der landesplanerischen Beurteilung positiv beurteilte Trasse entlang der bestehenden Leitung wird in einer leicht abgeänderten Variante beantragt. Kurz vor dem Übergang zum niederbayerischen Regierungsbezirk wird bei Hofthambach durch eine von der Bestandsleitung abweichende Trassenführung der Abstand zur Wohnbebauung deutlich vergrößert.

Abschnitt Landkreis Rottal-Inn

Auf etwa halber Strecke der Gesamtleitung wird der wieder im niederbayerischen gelegene Markt Massing und insbesondere die Ortschaft Gottholbing durch eine weiter südlich verlaufende Leitungsführung erheblich entlastet. Die neue Leitung führt hauptsächlich über landwirtschaftliche Flächen und vergrößert Abstände zur Wohnbebauung. In der benachbarten Gemeinde Unterdietfurt verläuft die Leitung künftig z-förmig um einzelne Gehöfte herum, wodurch die Abstände zur Wohnbebauung in vielen Fällen vergrößert werden können. Auch die Gemeinde Mitterskirchen (Gemarkung Hammersbach) wird durch eine vergleichsweise kleinräumige Trassenänderung in südlicher Richtung entlastet.

Im Markt Wurmansquick kommt durch die nördliche Umgehung der Gemeinde eine im Vergleich zur Bestandstrasse völlig abweichende Leitungsführung zum Tragen. Durch die Verlegung der Leitung nördlich um Wurmansquick herum und den damit verbundenen Rückbau der bestehenden Leitung können zum einen die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden und zum anderen entstehen für das Zentrum der Gemeinde Wurmansquick völlig neue Entwicklungsmöglichkeiten.

Auch in der Gemeinde Tann wird das zuvor überspannte Gewerbegebiet durch die Leitungsverlegung in nördliche Richtung entlastet. Die geplante Leitung führt nun vor allem über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Kurz vor Tann führen die beiden 220-kV-Stromkreise der Leitung B69 Anschluss Pirach auf die neu geplanten Masten, sodass zwischen der Gemeinde Tann und Matzenhof wie schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine viersystemige Leitung errichtet wird. Dieser Zustand hat jedoch nur provisorischen Charakter, da die untere Traverse nach der Umstellung der Leitung Pirach – St. Peter – Pleinting von 220 auf 380 kV demontiert werden kann.

In der Gemeinde Reut verlässt die Leitung auf einem kurzen Teilstück die bestehende Leitung in südliche Richtung, damit der Abstand zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) signifikant erhöht werden kann. In der Stadt Simbach markiert bei Brauching die südlich abweichende Leitungsführung den Schlusspunkt der beantragten Freileitung. Sie schließt am Mast Nr. 34 (Ltg. Nr. B153) der im Planfeststellungsverfahren befindlichen 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach ab.

Abschnitt Landkreis Rottal-Inn - Querung des Inn

Der hier betrachtete Trassenabschnitt beginnt an der deutsch-österreichischen Grenze am Inn östlich Simbach. Der Inn wird hier auf einer Breite von 350 m von 2 bestehenden und einer sich im Verfahren befindlichen Freileitung gekreuzt. Die von Nordwesten kommende 220-kV-Freileitung Altheim – Landesgrenze - St. Peter (B104) quert den Inn zwischen Mast 257 und 258 und verläuft dann weiter zum Umspannwerk St. Peter (Österreich). Die von dort beginnende 220-kV-Freileitung St. Peter – Pleinting (B97) quert den Inn 140 m weiter östlich zwischen Mast 7 und 8. Weitere 200 m östlich soll die ebenfalls vom Umspannwerk St. Peter kommende 380-kV-Freileitung St. Peter- Landesgrenze- Simbach (B153) den Inn zwischen Mast 8 und 9 kreuzen. Bei dieser Freileitung handelt es sich um den 3. Teilabschnitt des Gesamtvorhabens, der sich derzeit im Genehmigungsverfahren befindet.

Da die drei Freileitungen auf der Trasse der B153 über den Inn geführt werden sollen, erfolgt im Zuge der Baumaßnahmen zum TA2 ein Verschwenk der zwei Stromkreise von Mast 256 (B104) über ein provisorisches Portra-Portal auf Mast 9 (B97). Dieses Provisorium soll für fünf Jahre vorgehalten werden. Im Ergebnis können die beiden Freileitungen, die derzeit noch den Inn kreuzen, schon zurückgebaut werden. Davon sind auf deutschem Staatsgebiet Mast 256A und 257 (B104) sowie Mast 8 (B97) betroffen. Ein Ersatzneubau ist diesbezüglich nicht vorgesehen. Somit wird im Bereich der Innquerung das Gefährdungspotenzial langfristig verringert.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Technischen Erläuterungsbericht (Anlage 2 der Planfeststellungsunterlage) zu entnehmen.

4 DATENGRUNDLAGEN

Als Grundlage zur Ermittlung der relevanten bzw. betroffenen Arten wurden die nachfolgenden Daten ausgewertet:

- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (2013) (übernommen in Bayerisches Staatsministerium des Innern 2015).

Für eine weitere Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums wurden verwendet:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Biotopkartierung Bayern (BK), Stand der Daten: Dezember 2015, http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/index.html, zuletzt abgerufen im September 2017 (BayLfU Bio 2015),
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, Stand der Datenauspielung: September 2017 (BayLfU ASK 2017),
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe, Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt abgerufen im September 2017 (BayLfU 2017a),
- Online-Abfrage beim BayLfU zu Arten, die für die saP relevant sind für die Topographischen Karten Nr. 7643 Tann, 7644 Triftern, 7743 Markt und 7744 Simbach, 7642 Wurmansquick, 7541 Gangkofen, 7641 Neumarkt-Sankt Veit, 7540 Vilsbiburg 7539 Geisenhausen, 7440 Aham, 7439 Landshut Ost, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt abgerufen im September 2017 (BayLfU 2017b),
- Standarddatenbogen des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes Kleine Vils 7539-371,
- Standarddatenbogen des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen (bei Vilsbiburg) 7440-371,
- Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete - Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Gebieten 7440-371 und 7539-371 (Regierung von Niederbayern 2016),
- Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (2016),
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & A. Görgen (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256. S. (Rödl et al. 2012),
- Verbreitungskarten von Arten des Anhang IV¹, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>, zuletzt abgerufen im September 2017 (BfN 2011a, BfN 2011b, BfN 2012a, BfN 2012b, BfN 2012c, BfN 2012d, BfN 2013b, BfN 2013c, BfN 2013d, BfN 2014),

¹ Die Internetseite mit den Angaben zu den Weichtieren ist zurzeit in Bearbeitung (Stand: September 2017).

- Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie, Vollständige Berichtsdaten, Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Datenstand 2013, http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html, zuletzt abgerufen im September 2017 (BfN 2013a),
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 411. S. (Meschede & Rudolph 2004),
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005 – Wiebelsheim (AULA-Verlag): 1.444 S. (Bauer et al. 2012),
- Floraweb - Verbreitung der Farn- und Blütenpflanzen in Deutschland; aggregiert im Raster der Topographischen Karte 1:25.000, Datenbank FlorKart (BfN) aus deutschlandflora.de (NetPhyD), Datenstand 2013, <http://www.floraweb.de/index.html>, zuletzt abgerufen im September 2017 (BfN 2013b)
- Verbreitungskarten von ausgewählten Brutvogelarten sowie in den Shape-Dateien der rasterbezogenen Verbreitung von 144 planungsrelevanten Arten, http://www.lfu.bayern.de/natur/atlas_brutvoegel/index.htm, zuletzt abgerufen im September 2017 (BayLfU 2012),
- Rasterverbreitungskarten von Amphibien, Reptilien, herausgegeben von der AG Feldherpetologie und Artenschutz, <http://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien/>, zuletzt abgerufen im September 2017 (AG Feldherpetologie und Artenschutz 2013),
- Rasterverbreitungskarten von Amphibien, Reptilien, Libellen, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Datenbestand 2016, <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>, <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm>, <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm>, zuletzt abgerufen im September 2017 (BayLfU 2016a, BayLfU 2016b, BaLfU 2016c),
- BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland: Wildkatzenwegeplan, Datengrundlage (Stand 12/2015), <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>, zuletzt aufgerufen im September 2017 (Wildkatzenwegeplan 2015).
- Weiterhin erfolgten eigene Erhebungen zu den artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien) sowie eine Biototypenkartierung durch das Planungsbüro Laukhuf. Ergänzt wurden die Erhebungen um eine Kartierung potenzieller Höhlenbäume mit Relevanz für Fledermäuse sowie Vogelarten der Gilde Gehölnhöhlenbrüter. Weiterhin wurden Bestände des Großen Wiesenknopfs aufgenommen, um Rückschlüsse auf das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings treffen zu können. Die Methodik der einzelnen Erfassungen kann den Erläuterungen im folgenden Kapitel 5 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden.

5 METHODISCHES VORGEHEN

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stützen sich auf die zuvor genannten gesetzlichen Regelungen und auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene Internet-Arbeitshilfe zur saP bei der Vorhabenzulassung (vgl. BayLfU 2016).

Dieser zugrunde gelegt ist das BNatSchG vom 29. Juli 2009, das seit 01. März 2010 in Kraft ist und zuletzt im September 2017 geändert wurde.

Methodik der durchgeführten faunistischen Erfassungen

In den nachfolgenden Tabellen wird die Methodik der durchgeführten faunistischen Erfassungen für alle Artengruppen näher dargestellt (Erfassungsmethodik, Anzahl und Zeitraum der Begehungen etc.). Weiterhin ist ebenfalls das Vorgehen der Biotop-Nutzungstypenkartierung beschrieben. Grundsätzlich werden die Ergebnisse aus den Erfassungen der Jahre 2012 sowie 2017 zu Grunde gelegt.

Tabelle 2: Methodik der durchgeführten Erfassungen im Jahr 2012

Kriterium	Erläuterung
Biotop-Nutzungstypen-Kartierung	<p>Im Mai 2012 wurde eine flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im Planungsraum des LBP in Abstimmung mit der Regierung Niederbayern (Mail vom 22.05.2015) in einem Korridor von 250 m (jeweils 125 m links und rechts der Leitungsachse) festgelegt. In Bereichen, in denen Baustelleneinrichtungen und Zufahrten sowie die zu untersuchenden Provisorien die Korridorbreite überschreiten, wurden entsprechende Erweiterungen vorgenommen.</p> <p>In die Betrachtungen werden die im Planungsraum liegenden Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien (u. a. FFH-Gebiete, Wasserschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) einbezogen.</p> <p>Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung folgt dem Schlüssel der „Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)“ vom März 2014.</p> <p>Die Erfassung gliedert sich in drei Schritte:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Interpretation der Luftbilder (2) Überprüfung der Luftbildinterpretation vor Ort mit Ergänzungen (3) zusätzliche Detailerfassungen in strukturreichen Abschnitten sowie in den Eingriffsschwerpunkten unter Berücksichtigung der amtlichen Biotopkartierung. <p>Zur Biotop-Nutzungstypenkartierung des Jahres 2017 vergleiche Tabelle 4.</p>
Fauna Allgemein	<p>Die faunistischen Daten wurden anhand vorhandener Datenquellen wie Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Artenschutzkartierung (ASK) und saP-Online-Arbeitshilfe des BayLfU sowie eigener Erhebungen aus 2012 und 2017 erfasst. Die in 2012 erfassten artspezifischen Schwerpunktbereiche, die in einem Korridor bis 500 m beidseitig der Trasse (sowie teilweise darüber hinaus) lagen, wurden durch eine flächendeckende Nachkartierung in 2017 in einem Korridor mit einer Gesamtbreite von 250 m überprüft. Da die Aktionsradien insbesondere von Großvogelarten weit über einen insgesamt 1.000 m breiten Korridor hinausgehen, erfolgte auch eine Auswertung der Daten zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie der Regierung von Niederbayern für den Untersuchungsraum. Diesbezüglich war der Untersuchungsraum mit 5.000 m angesetzt.</p> <p>Die Lage der Schwerpunktbereiche ist in der saP-Karte, Anlage 18.2 abgebildet.</p>

Kriterium	Erläuterung
Brutvogelkartierung	<p>Die Bestandserfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten erfolgte von April bis Juni 2012 in mehreren Schwerpunktbereichen, die nach einer Übersichtsbegehung ausgewählt wurden. Diese Bereiche weisen zum einen eine für den gesamten Trassenverlauf repräsentative Habitatausstattung auf und decken zum anderen gleichzeitig die wertvollsten Abschnitte mit den empfindlichsten Arten ab.</p> <p>Die Schwerpunktbereiche umfassen demnach Flächen der im Untersuchungsraum vorzufindenden Lebensraumtypen Wälder, Gewässer mit umgebenden Gehölzstrukturen, Grün- und Ackerland sowie Siedlungs-, Gewerbe- und Abbauflächen. Die Untersuchungsflächen sind in der Karte der saP (Anlage 18.2) dargestellt und im Kapitel 7 der vorliegenden saP beschrieben.</p> <p>Anhand der Reichweite der jeweiligen Vorhabenwirkungen kann ermittelt werden, welche Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Betroffenheit ergibt, werden nicht weiter betrachtet.</p> <p>Die Methodik der Erfassungen in 2017 kann der Tabelle 4 entnommen werden.</p>
Zugvogelkartierung	<p>Zug- und Wintergäste wurden in zwei ausgewählten Teilflächen im Frühjahr 2012 aufgenommen. Alle Vogelindividuen, die durch Sichtbeobachtungen oder Rufe sicher erkannt werden konnten, wurden in Tageslisten registriert.</p> <p>Bei den Untersuchungsräumen handelt es sich um die Folgenden:</p> <p>ZV 1: Flusslauf „Große Vils“ mit angrenzenden Weideflächen und Acker- und Grünlandbereichen (im Bereich der Bestandsmasten 67-72)</p> <p>ZV 2: Acker- und Grünlandflächen mit vereinzelt Gehölzen entlang der Rott bei Massing (im Bereich der Bestandsmasten 131-141)</p>
Fledermäuse	<p>Zur Beurteilung der Fledermausaktivität wurden im Jahr 2012 an neun Wald- bzw. sonstigen Gehölzstandorten Fledermäuse mit stationären Batcordern erfasst. Die Untersuchungsbereiche sind der Karte zur saP (Anlage 18.2) zu entnehmen.</p> <p>Die Batcorder wurden jeweils mehr oder weniger gleichzeitig vor der Abenddämmerung aufgestellt. Die Rufe fliegender Fledermäuse werden damit während der ganzen Nacht automatisch aufgezeichnet. Die Batcordererfassungen dienen - neben der Betrachtung der Waldstruktur (Baumalter, Anzahl der Biotopbäume, stehendes Totholz u.ä.) zur Einschätzung der Waldflächen als Lebensraum für Fledermäuse.</p> <p>Aus der Summe der Aufzeichnungen sowie dem erfassten Artenspektrum lässt sich die Größenordnung der Flugaktivität am jeweiligen Standort ableiten. Daraus ergeben sich Rückschlüsse auf die mögliche Dichte und Art der Baumquartiere in den umgebenden Waldflächen sowie die Eignung des Habitats am Standort als Nahrungsgebiet für Fledermäuse. Die Fledermauserfassungen ergeben zudem einen Orientierungswert, der zur Abschätzung der Eingriffsschwere im Fall der Rodung von Leitungsschneisen beiträgt.</p> <p>Die Methodik der Erfassungen in 2017 kann der Tabelle 4 entnommen werden.</p>
Amphibien	<p>Eine Erfassung der Amphibien erfolgte im Jahr 2012 in 15 Schwerpunktbereichen, die aufgrund ihrer Strukturen als möglicher Amphibienlebensraum besondere Bedeutung zeigen.</p> <p>Die Amphibien wurden durch Rufe, Sichtbeobachtungen und Kescherfänge festgestellt.</p> <p>Da durch das Vorhaben nicht in Gewässer und somit in potenzielle Schwerpunktbereiche der Artengruppe eingegriffen wird, wurde auf eine Aktualisierung der Amphibien-Vorkommen aufgrund der weitgehend unveränderten Biotopausstattung verzichtet.</p>
Reptilien	<p>Eine gezielte Suche nach Reptilien erfolgte im Jahr 2012 am bzw. im nahen Umfeld von geplanten sowie bestehenden Maststandorten und den jeweiligen Zufahrtswegen. Dabei wurden Wegböschungen, Säume, Brachen, mageres</p>

Kriterium	Erläuterung
	<p>Grünland, Viehweiden, Grabenränder sowie die Brachen an bestehenden Masten bei geeigneter Witterung, meistens am Morgen, langsam und vorsichtig abgelaufen. Feststellungen erfolgten durch Sichtbeobachtungen.</p> <p>Die Begehungen wurden dabei in Kombination mit der Vogel- und Biotop-Nutzungstypenkartierung vorgenommen. Die jeweiligen Strecken bzw. Flächen, die zur Erfassung der Reptilien abzulaufen waren, sind durchweg sehr klein, da es sich um Wegränder und -böschungen oder kleine Brachflächen an den bestehenden bzw. geplanten Maststandorten handelt.</p> <p>Die Methodik der Erfassungen in 2017 kann der Tabelle 4 entnommen werden.</p>

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die faunistischen Erfassungen im Rahmen der 2012 durchgeführten Kartierungen.

Tabelle 3: Übersicht zur Methodik der faunistischen Erfassungen in 2012

Arten- gruppe	Anzahl Bege- hungen	Erfassungs- methode	Kartiertermine	Referenz für Methode
Brutvö- gel	3 - 5	Ruf- und Sicht- beobachtungen	08.04. bis 11. 04. 30.04. 04.05. bis 06.05. 15.05. bis 16.05., 19.05. 31.05. bis 01.06., 03.06. 14.06. bis 16.06., 21.06	Methodenstandards zur Erfassung der Brutvö- gel Deutschlands (Süd- beck et al 2005)
Zugvö- gel	3	Ruf- und Sicht- beobachtungen	06.03. 14.03. bis 15.03. 09.04.	leitet sich aus Südbeck ab
Fleder- mäuse	3	stationäre Bat- corder, Höh- lenbaumsuche an Konflikt- punkten	09.06., 24.06. 10.07., 23.07. 14.08., 29.08.	Europäische Fleder- mäuse (Skiba 2003); Handbuch der Fleder- mäuse Europas (Dietz et al. 2006) Batcorder- Erfassungen siehe www.ecoobs.de
Reptilien	2- 4	Sichtbeobach- tungen, Suche in Verstecken	31.05. bis 01.06. 23.07. bis 24.07. 14.08. bis 15.08. 08.09.	Methodische Standards zur Erfassung von Tier- artengruppen (Trautner 1992)
Amphi- bien	3	Ruf- und Sicht- beobachtungen	14.03. bis 15.03. 05.05. bis 07.05. 02.06. bis 03.06. 24.06.	Methodische Standards zur Erfassung von Tier- artengruppen (Trautner 1992)

Erläuterung:

Die Lage der Untersuchungsräume bzw. der Konfliktpunkte kann der saP-Karte der Anlage 18.2 entnommen werden.

Im Folgenden ist die Methodik der faunistischen Erfassungen im Jahr 2017 dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht zur Methodik der Erfassungen in 2017

Art/ Artengruppe	Methodik-Erläuterung
Biotop- Nutzungstypen- Kartierung	Im Juli 2017 erfolgte eine Aktualisierung der in 2012 vorgenommenen Biotop- und Nutzungstypenkartierung über das gesamte Planungsgebiet in einem Korridor von 100 m in Wald- / Gehölzbereichen mit Arbeitsflächen und Zufahrten und 60 m im Offenland mit Arbeitsflächen und Zufahrten im Maßstab 1:2.500. Eine detaillierte Beschreibung kann den Ausführungen des LBP (Anlage 12.1) entnommen werden.
Reptilien	Im Juli und August 2017 wurden potenziell geeignete Reptilienlebensräume erfasst. Auf Basis der vorliegenden Biotop-Nutzungstypenkartierung und Geländebegehungen wurden dabei Räume mit einer besonderen Habitateignung für Reptilienarten abgegrenzt. Folgende Parameter wurden als wertgebend angesehen: Hohe Isolation, thermische Begünstigung, hohe Ökotonndichte zwischen Arealen unterschiedlichen Raumwiderstandes, hohe Strukturvielfalt, Vorkommen anderer Kriechtierarten (Waldeidechse) und extensive Nutzung.
Säugetiere/ Fledermäuse	<p>Eine Suche nach Fledermausquartieren in Bäumen mittels einer Höhlenbaumkartierung entlang der Eingriffsflächen (Maststandorte, neue Leitungsschneisen, Zuwegungen) wurde im April 2017 durchgeführt. Die Ergebnisse sind ebenfalls in der Karte zur saP (Anlage 18.2) abgebildet.</p> <p>Auf eine zusätzliche Untersuchung mittels Batcordern wurde verzichtet, da das Spektrum des Artenbestandes bereits in 2012 hinreichend untersucht wurde.</p> <p>Die Gehölze im Eingriffsbereich der Trasse wurden hinsichtlich ihrer Habitatqualitäten für Fledermäuse bewertet. Zusätzlich wurden konkret Bäume mit Quartiereignung verortet. Dazu wurden potenzielle und sichere Fledermausquartierbäume in einem 100 m Korridor entlang der Trasse erfasst. Bäume mit einem Stammdurchmesser unter etwa 30 bis 35 cm wurden als Habitatbäume ausgeschlossen, da sie i.d.R. keine ausreichend großen Aushöhlungen besitzen und die notwendige Temperierbarkeit etwaiger Höhlen aufgrund der geringen Wandstärke nicht gegeben ist.</p> <p>Weiter wurden die folgenden sichtbaren Kriterien im Rahmen der Höhlenbaumkartierung berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kot- und Urinspuren an Baumstämmen oder Pflanzen unterhalb der Höhlenbäume, • Hinweise auf glatte Ränder um Einflugbereich, • Stammrisse, abstehende Rinde, Ausfaltungen an Stamm, Stämmeling, Ast sowie Spalten, wobei das Vorhandensein von Baumpilzen auf Ausformungen von Hohlformen hindeuten kann. <p>Zusätzlich wurden entlang des TA 2 Gehölzbereiche identifiziert, die entweder von geringer, mittlerer oder hoher Strukturgüte sind. Anhand dieser Klassifizierung lassen sich indirekt ebenfalls Aussagen zum Vorkommen und zur Bewertung des trassennahen Bereichs als Habitaträume treffen. Die Wald-/ Gehölzbereiche mit hoher Strukturgüte sind in der Karte zur saP (Anlage 18.1) abgebildet.</p>
Säugetiere/ Haselmaus	<p>Den Verbreitungskarten des BfN (2013c) und des BayLfU ASK (2017) ist zu entnehmen, dass ein potenzielles Vorkommen einzig im nördlichen Abschnitt des TA 2 als wahrscheinlich gilt. Für die Kartierung wurden daher zwei charakteristische und als Lebensraum in Betracht kommende Flächen ausgewählt, in denen es bau- und anlagebedingt zu Flächeninanspruchnahmen und somit zu potenziellen Beeinträchtigungen der Art kommen kann.</p> <p>Die Bereiche befinden sich im Umkreis der geplanten Masten Nr. 41 und 61, 62. Es wurden jeweils 20 künstliche Nisthöhlen ausgebracht. Die Untersuchungsflächen lassen sich durch artenreiche Bestände hoher Strukturvielfalt, Waldränder sowie lichte Bereiche charakterisieren.</p> <p>Die Nisthilfen wurden an horizontalen Ästen und Zweigen angebracht und an folgenden Tagen kontrolliert: 10.05.2017, 05.06.2017, 04.07.2017 und 17.08.2017. Dabei können nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren charakteristische Nester den Artnachweis liefern. Als Beibeobachtung wurde bei den Kontrollen nach den charakteristischen Fraßspuren und Freinestern der Haselmaus gesucht.</p>

Art/ Artengruppe	Methodik-Erläuterung
Brutvögel / Nah- rungsgäste	<p>In 2017 wurde zur Aktualisierung der in 2012 vorgenommenen Probeflächenkartierung eine flächendeckende Kartierung der planungsrelevanten Brutvogelarten in einem Korridor mit 250 m Breite (125 m beidseitig der Trasse) durchgeführt. Hierzu wurde ebenfalls eine Horstbaumkartierung in einem Korridor von 250 m Gesamtbreite durchgeführt.</p> <p>Die obligatorisch auszuwertenden und darzustellenden Vogelarten umfassten alle in Bayern planungsrelevanten Arten, worunter alle Arten der Rote Listen Deutschlands und Bayern sowie weitere streng geschützte Arten und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie zählen. Weitere, insbesondere biotopkennzeichnende Arten, die keine der genannten Kriterien erfüllen, wurden auf fakultativer Basis kartiert.</p> <p>Die Auswertung erfolgte artspezifisch nach Südbeck et al. (2005) an folgenden Terminen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchgang: 20.-22. März, 06.-09. April 2. Durchgang: 22.-25. April, 29. April -01. Mai 3. Durchgang: 25.-29. Mai 4. Durchgang: 03.-06. Juni 2017 <p>Es wurden insgesamt vier komplette Begehungen des gesamten Untersuchungsraumes durchgeführt. Es wurde nach Möglichkeit versucht die relevanten Arten mit zwei Beobachtungsterminen zu erfassen und somit Reviere / Brutpaare abgrenzen zu können.</p> <p>Der jeweilige Abschnitt wurde vollständig mit dem Fahrrad und zu Fuß so abgefahren bzw. abgegangen, dass weitgehend alle zum Zeitpunkt der Kartierung anwesenden Individuen der eingriffsrelevanten Brutvogelarten akustisch und / oder visuell mit Hilfe eines Fernglases erfasst werden konnten. Bereiche, die nicht befahren werden konnten, wurden begangen.</p> <p>Die Auswertung erfolgte artspezifisch nach Sudbeck et al. (2005) und in Anlehnung an Hagemeijer & Blair (1997). Dafür wurden insgesamt sechs Kategorien, die sog. Reviertypen gebildet. Eine Charakterisierung dieser kann der Tabelle 5 entnommen werden.</p>
Schmetterlinge	<p>Im Juli und August 2017 erfolgte eine indirekte Erfassung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der als Anhang II und IV-Art der FFH-Richtlinie eine Zielart des Artenschutzes darstellt. Da das Vorkommen der Art eng an das Vorhandensein der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) gebunden ist, erfolgte eine indirekte Erfassung der Anhang II und IV – Art, indem nach den Beständen des Großen Wiesenknopfs gesucht wurde. Auf eine Kartierung der Imagines konnte somit verzichtet werden.</p> <p>Auch im Rahmen der Biotop-Nutzungstypenkartierung wurde auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als essenzielle Wirtspflanze geachtet und potenziell geeignete Flächen für die Art verortet.</p>

Tabelle 5: Klassifizierung von Reviertypen zur Auswertung der Brutvogelkartierung in 2017

Reviertyp/ Statusangabe		Beschreibung
A	Brutzeitbeobachtung	einmalige Feststellung im potenziellen Brut-Lebensraum, trotz weiterer Begehungen keine weitere Feststellung; vgl. Kriterium A der EOAC (Südbeck et al. 2005:S. 110-112)
B	Revierverdacht / möglicher Brutvogel	einmalige Feststellung im potenziellen Brut-Lebensraum, wegen fehlender Begehung war keine weitere Feststellung möglich
C	Revier / Brutvogel	das Kriterium B der EOAC wird erfüllt (i.d.R. zweimalige Feststellung in einem potenziellen Brut-Lebensraum)
D	Revier / Brutnachweis	das Kriterium C der EOAC wird erfüllt (i.d.R. Fund eines Nestes, Fütterung eben flügger Jungvögel)
R	Randbrüter / Teilsiedler	Arten, die wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebiets gebrütet haben, aber einen Großteil ihres Monotops im Untersuchungsraum haben, insbesondere Arten mit großen

Reviertyp/ Statusangabe		Beschreibung
		Raumansprüche: Bsp.: Greifvögel, Spechte u.a.
G	Gast / Durchzügler / Überflieger	Einzelnachweise von zu kartierenden Arten, bei denen kein Brutverdacht (im Sinne von Südbeck et al.) vorliegt, z.B. Einzelbeobachtung, Beobachtung außerhalb des eigentlichen Wertungszeitraumes

Erläuterung:

Reviertyp A, B, C und D: Eingetragen wurde jeweils der theoretische Reviermittelpunkt. Mit der Ausnahme, wenn der Nistplatz bekannt war. Dann wurde dieser eingetragen, auch wenn er sich am Rand des hauptsächlichlichen Nahrungshabitats / Reviers befand.

Bei Anzahl > 1 handelt es sich um Koloniebrüter oder mehrere locker gemeinsam brütende Arten (Bsp. Feldsperling)

Reviertyp R und G: Eingetragen wurde die Position der Beobachtung.

Innquerung:

Tabelle 6: Methodik der durchgeführten faunistischen Erfassungen im Bereich der Innquerung

Kriterium	Erläuterung
Biotop-Nutzungstypen-Kartierung	Im September 2017 erfolgte im Planungsgebiet am Inn eine flächendeckende Kartierung im Maßstab 1:2.500. Eine detaillierte Beschreibung kann den Ausführungen des LBP (Anlage 12.1) entnommen werden.
Zoologie Allgemein	Die Methoden der zoologischen Erfassungen orientieren sich an den Methodenblättern aus den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et al. 2014), die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegeben worden sind. Bei den Methodenbeschreibungen für die jeweilige Artengruppe ist die korrespondierende Methoden-Nummer aus Albrecht et al. (2014) aufgeführt. Darüber hinaus sind in Südbeck et al. (2005) detaillierte Angaben zu den Erfassungszeitpunkten und Methoden von Vogelarten aufgeführt. Dazu erfolgte die Auswertung der üblichen Datenquellen wie Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Artenschutzkartierung (ASK) und saP-Online-Arbeitshilfe des BayLfU.
Brutvogelkartierung	Im Jahr 2014/2015 erfolgten eigene Erhebungen zur Artengruppe der Vögel durch das Planungsbüro Laukhuf in Bezug auf die geplante 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach. Der diesbezügliche Untersuchungskorridor umfasst einen Streifen mit einer Gesamtbreite von 1.000 m, also jeweils 500 m beidseits der oben genannten Trasse. Die Brutvogelerfassung erfolgte flächendeckend auf der gesamten Länge der Leitungstrasse. Es wurden keine Probeflächen abgegrenzt. Die Kartierungsmethode entspricht weitgehend dem Methodenblatt V1 (Albrecht et al. 2014). Die Brutvogelkartierungen wurden zwischen dem 12.03.2015 und 18.08.2015 durchgeführt: Im März 2015 wurde eine Übersichtsbegehung ausgewählter Bereiche vorgenommen sowie Punkt-Stopp-Erfassungen im Hinblick auf Tag- und Nachtgreifvögel. Im März 2017 erfolgte in Ergänzung eine einmalige Begehung des Untersuchungskorridors zur Kartierung der Brutvogelbestände.
Zugvogelkartierung	Zug- und Wintergäste wurden in ausgewählten Teilflächen im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach aufgenommen an sechs Terminen (26.10., 22.11., 14.12.2014 sowie 21.01., 17.02. und 12.03.2015). Die Begehungen erfolgten am Vormittag. Alle Vogelindividuen, die durch Sichtbeobachtungen oder Rufe sicher erkannt werden konnten, wurden in Tageslisten registriert, die summarisch ausgewer-

	tet wurden. Die Kartierungsmethode entspricht weitgehend dem Methodenblatt V5 (Albrecht et al. 2014).
Fledermäuse	Da im Bereich der Innquerung keine Gehölze entfernt werden ist eine Betrachtung der Fledermäuse in diesem Bereich nicht notwendig.
Amphibien	Im Bereich der Innquerung ist aufgrund der Biotopausstattung mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Eine gesonderte Kartierung wurde nicht vorgenommen. Potenziell Vorkommende Arten sind laut BayLfU (2017a): Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Kammolch.
Reptilien	Die Erfassung erfolgte wie in Tabelle 4 beschrieben.
Schmetterlinge	Die Erfassung erfolgte wie in Tabelle 4 beschrieben.

Die saP-Karte zu den Faunistischen Erfassungen ist der Anlage 18.2 zu entnehmen. In dieser sind die Biotop- und Lebensraumtypen, Schutzgebiete sowie die Kartierergebnisse der unterschiedlichen Artengruppen dargestellt. Ebenfalls abgebildet sind die Untersuchungs- bzw. die faunistischen Schwerpunktbereiche der Kartierungen aus den Jahren 2012 und 2017.

Das generelle methodische Vorgehen gestaltet sich wie folgt:

Anhand der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern im Jahr 2013 herausgegebenen Liste des zu prüfenden Artenspektrums werden in einem ersten Schritt durch projekt- und ortsspezifisches Abschichten des zu prüfenden Artenspektrums (siehe auch Kapitel 7) solche Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind zunächst solche Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung (zum Beispiel Alpendvögel) oder Lebensraumansprüche (etwa Urwaldvögel) nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können.

Hinweis: Aufgrund der zwischenzeitlich veröffentlichten neuen Roten Liste der Brutvögel in Bayern (Rudolph et al. 2016) und Deutschland (Grüneberg et al. 2015 und NABU 2016) erfolgte in der Tabelle des zu prüfenden Artenspektrums (siehe Anhang 2) eine Anpassung der Gefährdungskategorien an die neuen Roten Listen vom Planungsbüro LAUKHUF.

In einem zweiten Schritt wird für die verbleibenden Arten durch eine Potenzialanalyse und anhand der eigenen Untersuchungsergebnisse die Bestandssituation der jeweiligen Arten im Wirkungsbereich erhoben bzw. im Sinne einer worst-case Betrachtung abgeschätzt.

Anhand der Reichweite der jeweiligen Vorhabenwirkungen kann ermittelt werden, welche Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Betroffenheit ergibt, werden nicht weiter betrachtet.

In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind². Nur wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44

² Wie in Kapitel 2 erläutert, werden die übrigen Tier- und Pflanzenarten, die nicht unter die Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG fallen, im Rahmen der Eingriffsermittlung (vgl. LBP, Anlage 12) behandelt.

Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Weiterhin sind auch wild wachsende Pflanzen der besonders geschützten Arten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie sowie ihre Entwicklungsformen Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Es gilt zu prüfen, ob durch das Vorhaben der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG erfüllt wird.

Darüber hinaus sollten im Rahmen der saP ebenfalls die nach § 54 BNatSchG weiteren Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten") Betrachtung finden. Wie bereits in Kapitel 2 erläutert, existieren hierzu noch keine Festlegungen auf Basis von Rechtsvorschriften, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss.

Weitere, nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Wie oben genannt, werden sie aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Spezifische Methoden zur Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände werden über die konkreten Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 5 BNatSchG für bestimmte Wirkfaktoren und Artgruppen methodisch konkretisiert. Für die Vogelarten wird dies im Folgenden in Bezug auf das Anflug- oder Kollisionsrisiko an Freileitungstrassen detailliert dargestellt.

Methodik zur Bewertung des vorhabenbedingten Tötungsrisikos für die Vogelarten

Um die artspezifische Bedeutung anthropogener Mortalität von heimischen Brut- und Gastvögeln an Freileitungen beurteilen zu können, wurde die Veröffentlichung von Bernotat & Dierschke 2016 (Bernotat, D. & V. Dierschke (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 2. Fassung – Stand 25.11.2015) herangezogen. Diese leitet aus der Verschneidung eines populationsbiologischen Sensitivitäts-Index und eines naturschutzfachlichen Wert-Index einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index ab. Letzterer ermöglicht schließlich in Verbindung mit weiteren Daten, die Mortalitätsgefährdung von Vögeln durch Stromtod und Leitungsanflug abzuschätzen.

Die Kriterien des populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) dienen in erster Linie der Einschätzung, wie einschneidend der Verlust eines Individuums für den gesamten Bestand bzw. für die betroffene Population einer Art ist und wie schnell die Art den Verlust wieder ausgleichen kann. So ist z.B. für Arten, die hinsichtlich ihrer Populationsbiologie darauf eingerichtet sind alljährlich viel Nachwuchs zu bekommen und einen großen Teil ihrer Individuen zu verlieren (tendenziell r-Strategen), die früh fortpflanzungsfähig sind und die einen stabilen großen Bestand in Deutschland haben, ein Verlust einzelner Tiere besser zu verkraften als für langlebige Arten mit geringer Reproduktionsrate, deren Bestand in Deutschland klein und womöglich abnehmend ist. Erstgenannte Arten erreichen auf dem 9-stufigen PSI eher hohe Werte, letztgenannte Arten eher niedrige Werte.

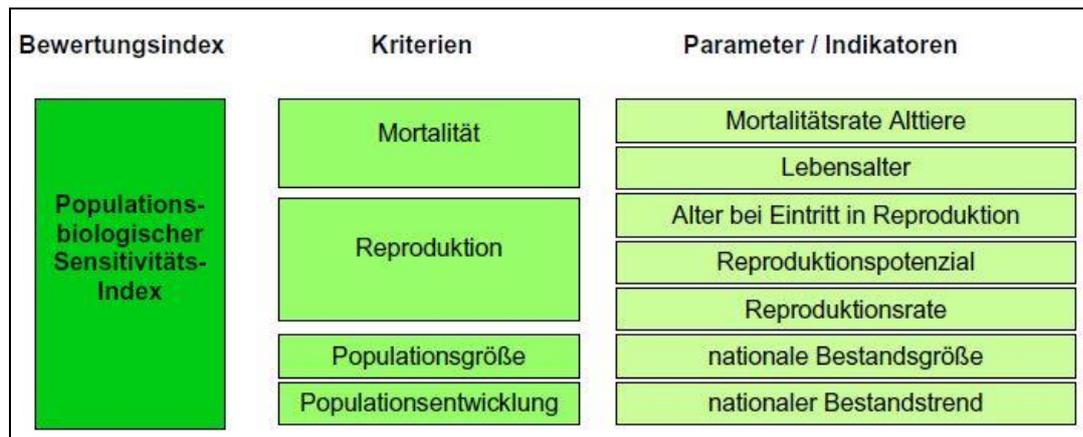


Abbildung 3: Aggregation der Parameter zu einem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)

Zusätzlich wird ein naturschutzfachlicher Wert-Index (NWI) herangezogen, um hervorzuheben, ob eine Art weit verbreitet und nicht gefährdet bei einem günstigen Erhaltungszustand der Bestände ist oder ob sie bei kleinsten Vorkommen vom Aussterben bedroht ist und einen schlechten Erhaltungszustand aufweist. In den Index fließt die Gefährdung einer Art nach der Roten Liste Deutschlands ebenso ein wie die relative Häufigkeit/ Seltenheit, der Erhaltungszustand der FFH-Arten und die nationale Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung des Weltbestandes. Für die Artengruppe der Vögel sind der Erhaltungszustand und die nationale Verantwortlichkeit noch nicht nach einheitlichen Kriterien operationalisiert. Deshalb wurde für den Erhaltungszustand der Anteil der Bundesländer mit Gefährdung der Art (bei Brutvögeln) und die Einstufung auf der europäischen Roten Liste (bei Gastvögeln) herangezogen, für die nationale Verantwortlichkeit bei Brut- und Gastvögeln die Gefährdung bzw. der Erhaltungszustand im globalen Kontext (SPEC). Arten mit geringerem naturschutzfachlichen Gewicht erreichen auf dem 5-stufigen NWI eher hohe Werte, Arten mit höherem naturschutzfachlichen Gewicht eher niedrige Werte.

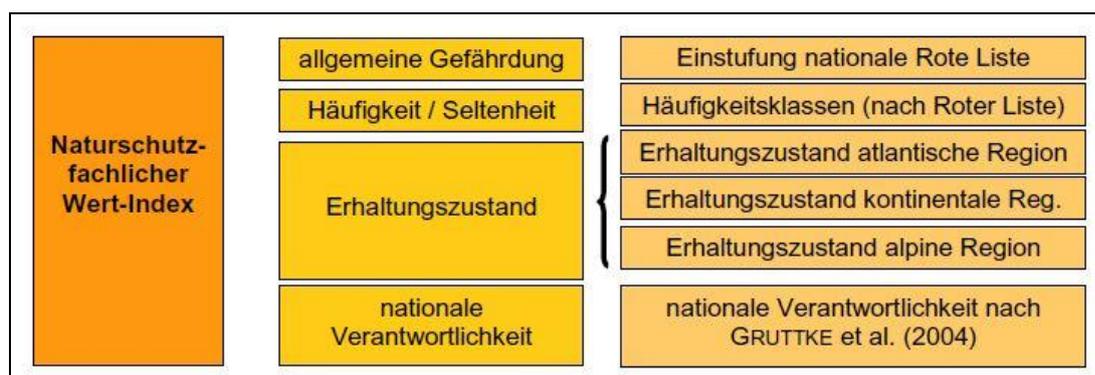


Abbildung 4: Aggregation der Parameter zu einem Naturschutzfachlichen Wert-Index (NWI) (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)

Der PSI und der NWI werden zu einem maximal 13-stufigen sogenannten Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) aggregiert, der letztlich eine Gesamtabstschätzung bei planerischen Bewertungsfragen zur artspezifischen Bedeutung anthropogener Mortalität zulässt. Aus dem MGI lässt sich ableiten, wie relevant der Verlust einzelner Individuen naturschutzfachlich sein

kann. Er umfasst die sechs Klassen I (sehr hoch) bis VI (sehr niedrig). Mit Hilfe dieses Ansatzes kann verdeutlicht werden, bei welchen seltenen, gefährdeten und populationsbiologisch „sensiblen“ Arten ggf. schon der Verlust einiger Individuen naturschutzfachlich bedeutsam und planungsrelevant ist.

Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index (9-stufig)	Naturschutzfachlicher Wert-Index (5-stufig)				
	1 sehr hoch	2 hoch	3 mittel	4 gering	5 sehr gering
1 (extrem hoch)	I.1	I.2	I.3	II.4	II.5
2 (sehr hoch)	I.2	I.3	II.4	II.5	III.6
3 (hoch)	I.3	II.4	II.5	III.6	III.7
4 (relativ hoch)	II.4	II.5	III.6	III.7	IV.8
5 (mittel)	II.5	III.6	III.7	IV.8	IV.9
6 (relativ gering)	III.6	III.7	IV.8	IV.9	V.10
7 (gering)	III.7	IV.8	IV.9	V.10	V.11
8 (sehr gering)	IV.8	IV.9	V.10	V.11	VI.12
9 (extrem gering)	IV.9	V.10	V.11	VI.12	VI.13

Abbildung 5: Aggregation von PSI und NWI zum Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)

Klasse	I			II		III		IV		V		VI	
Unterklasse	I.1	I.2	I.3	II.4	II.5	III.6	III.7	IV.8	IV.9	V.10	V.11	VI.12	VI.13
Bedeutung der Mortalität von Individuen													
	sehr hoch		hoch		mittel		mäßig		gering		sehr gering		

Abbildung 6: Klassen der Mortalitätsgefährdung MGI (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)

Um die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko) von Vögeln durch Leitungsanflug bei Freileitungen zu ermitteln, wird die allgemeine Mortalitätsgefährdung des MGI mit dem artspezifischen Anflugrisiko bei Freileitungen ins Verhältnis gesetzt.

		Einstufung des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos der Arten				
		1 sehr hoch	2 hoch	3 mittel	4 gering	5 sehr gering
Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) der Arten	I.1	A.1	A.2	A.3	A.4	B.5
	I.2	A.2	A.3	A.4	B.5	B.6
	I.3	A.3	A.4	B.5	B.6	C.7
	II.4	A.4	B.5	B.6	C.7	C.8
	II.5	B.5	B.6	C.7	C.8	C.9
	III.6	B.6	C.7	C.8	C.9	D.10
	III.7	C.7	C.8	C.9	D.10	D.11
	IV.8	C.8	C.9	D.10	D.11	D.12
	IV.9	C.9	D.10	D.11	D.12	E.13
	V.10	D.10	D.11	D.12	E.13	E.14
	V.11	D.11	D.12	E.13	E.14	E.15
	VI.12	D.12	E.13	E.14	E.15	E.16
	VI.13	E.13	E.14	E.15	E.16	E.17

Abbildung 7: Matrix zur Ableitung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)

Die Ermittlung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung wird auf einer 5-stufigen Skala auf der Grundlage bekannter Totfundzahlen an Freileitungen in Deutschland und Europa sowie auf Basis der Einschätzungen zur Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug in Haas et al. (2003: Vogelschutz an Freileitungen. Tödliche Risiken für Vögel und was dagegen zu tun ist: ein internationales Kompendium. NABU) und EU-Kommission (2014: Guidance document on energy transmission infrastructure and Natura 2000 and EU protected species) vorgenommen. Der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) wird in fünf Gefährdungsklassen (sehr hoch – hoch – mittel – gering – sehr gering) eingeteilt.

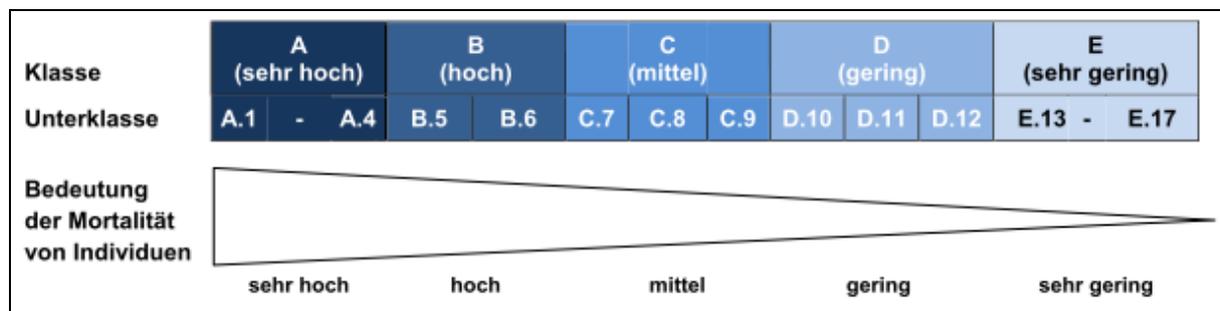


Abbildung 8: Klassen der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)

Die Aggregation des artspezifischen Anflugerisikos mit der allgemeinen Mortalitätsgefährdung (MGI) zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Tötungsrisiko) (vMGI) ist notwendig, da sich aus der separaten Betrachtung des artspezifischen Anflugerisikos keine Mortali-

tätsgefährdung begründet, die eine planerische Relevanz entfaltet. Erst mit Berücksichtigung des MGI ergeben sich Klassifizierungen, bei denen deutlich wird, dass beispielsweise der Verlust einzelner Individuen ubiquitärer Arten mit einer hohen natürlichen Mortalität und geringem Lebensalter hinsichtlich der Signifikanz des Tötungsrisikos anders zu werten ist, als der Tod seltener und gefährdeter Großvogelarten.

Hinsichtlich der planerischen Bewertung der ermittelten vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung schlagen Bernotat & Dierschke 2016 des Weiteren vor, den Klassen der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung „Schwellen“ für das konstellationsspezifische Risiko des Vorhabens zuzuordnen. Die Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos eines geplanten Vorhabens erfolgt für den konkreten Einzelfall beispielsweise anhand folgender Parameter: Konfliktintensität der geplanten Freileitung, betroffene Individuenzahlen, Vorhandensein von häufig frequentierten Flugwegen, Bedeutung räumlich-funktionaler Beziehungen oder Entfernung des Vorhabens zu Aktionsräumen von Arten. „Je höher die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung einer Art, desto niedriger liegt die Schwelle des konstellationsspezifischen Risikos eines Vorhabens für die Verwirklichung gebiets- oder artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im jeweiligen Einzelfall [...].“

A: Sehr hohe Gefährdung => I.d.R. / schon bei geringem konstellations-spez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant	B: Hohe Gefährdung => I.d.R. / schon bei mittlerem konstellations-spez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant	C: Mittlere Gefährdung => Im Einzelfall / bei mind. hohem konstellations-spez. Risiko planungs u. verbotsrelevant	D: Geringe Gefährdung => I.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellations-spez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant	E: Sehr geringe Gefährdung => I.d.R. nicht / nur bei extrem hohem konstellations-spez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant
---	---	---	---	--

Abbildung 9: Klassen der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) mit Angabe, welches vom Vorhaben ausgehende konstellationsspezifischen Risiko bestehen müsste, um in naturschutzfachlichen Prüfungen eine Relevanz zu entfalten (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)

Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht beispielsweise dann, wenn durch einen Freileitungsneubau Brutkolonien (z. B. von Möwen, Seeschwalben Graureiher) oder Wiesenlimikolen- bzw. Wasservogelbrutgebiete, regelmäßige Gruppenschlafplätze z. B. von Rot- und Schwarzmilan bzw. Weihen oder sehr großen Starenschwärme sowie große Wasservogelansammlungen von Enten, Tauchern, Sägern, Rallen, Gänsen oder Möwen betroffen sind. Ein geringes konstellationsspezifisches Risiko ist gegeben, wenn es sich beispielsweise um einen Freileitungsneubau mit geringer Leiteranzahl im weiteren Aktionsraum des Brutplatzes einer Art mit mindestens hoher Mortalitätsgefährdung handelt.

Durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Anbringung von Vogelschutzmarkierungen) kann das vom Vorhaben ausgehende konstellationsspezifische Risiko gesenkt werden.

Eine Übersichtstabelle mit Angaben zum Mortalitäts-Gefährdungs-Index, dem artspezifischen Anflugrisiko sowie der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung für die potentiell vorkommenden sowie die nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum ist dem Anhang I zu entnehmen.

6 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Mit dem geplanten Vorhaben ist ein Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung weitgehend in der Trasse einer bestehenden 220-kV-Freileitung vorgesehen. Es werden insgesamt 177 Masten errichtet und 221 Masten zurückgebaut. Der geplante Ersatzneubau erfolgt vorwiegend trassennah. Es sind folgende wesentliche Änderungen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betrachtungen gegeben:

- in einzelnen Trassenabschnitten Verschiebung des Leitungsverlaufs aus der bestehenden Trasse,
- Veränderung der Mastbilder verbunden mit einer Erhöhung der Masten,
- Führung der Leiterseile als Viererbündel sowie
- leicht veränderte Erdseilführung.

Die Errichtung von Freileitungen ist mit bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden. Während Reptilien, Amphibien und Säugetiere (einschließlich der Fledermäuse) im Wesentlichen von den Baustelleneinrichtungen bzw. den Bauarbeiten am Boden und der Veränderung von Vegetation und sonstigen Standortgegebenheiten betroffen sein können, bilden für die Vögel die Masten sowie die Leiterseile eine wesentliche anlagebezogene Wirkung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Tiere ist die Avifauna daher in den Vordergrund gestellt. Eine detaillierte Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens ist Anlage 12.1 zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, deren potenziell mögliche Auswirkungen auf streng und europäisch geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie im Rahmen der vorliegenden saP zu beachten sind. Inwieweit die potenziell möglichen Auswirkungen tatsächlich auftreten, wird dann im Rahmen der Konfliktanalyse unter Bezugnahme auf die nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Die potenziell vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, die bezüglich der saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen sind, können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen klassifiziert werden und sind im Folgenden aufgeführt:

Baubedingte Wirkungen

- Töten und Verletzen einzelner Individuen durch Maßnahmen der Baustelleneinrichtung sowie des Baustellenverkehrs,
- bauzeitlicher Verlust von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten durch Vegetationsbeeinträchtigung oder -beseitigung insbesondere auf den Baustellenflächen sowie
- vorübergehende Beunruhigung von Tieren durch den Baubetrieb (Lärmemissionen, Scheuchwirkung) vor allem auf den Baustellenflächen an den Maststandorten.

Für faunistische Artengruppen kann der Zeitraum der Einflussnahme der baubedingten Wirkfaktoren von entscheidender Rolle sein. So führen beispielsweise bauzeitliche Wirkungen in empfindlichen Lebensphasen (bspw. Brutzeiten) zu stärkeren Beeinträchtigungen oder Gefährdungsrisiken als in anderen Lebensphasen.

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen und Vegetations- sowie Gehölzrückschnitte führen zu vorübergehenden Verlusten von Lebensräumen, die vor allem bei Gehölzflächen wegen der längeren Regenerationszeit nachteilige Auswirkungen haben können. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Einzelmaßnahmen an den Maststandorten werden nur Teile von Lebensräumen in Anspruch genommen, sodass Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Neben den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (AV), die im Kapitel 8.1 erläutert werden, sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans allgemeingültige Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen beschrieben. Diese reglementieren die Vorgänge während der Bauphase und dienen dazu, die Einflussnahme der Wirkfaktoren zu minimieren. Eine Beschreibung kann der Anlage 12.1 entnommen werden.

Eine bauzeitliche Störung / vorübergehende Beunruhigung kann sich je nach Artengruppe unterschiedlich stark auswirken und ist im Einzelfall zu betrachten (vgl. Kapitel 7 und Kapitel 8).

Die rückbaubedingten Wirkfaktoren sind ebenfalls zeitlich begrenzt und sind im Rahmen der o.g. Ermittlung der baubedingten Auswirkungen abgedeckt.

In Bezug auf die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des beantragten Ersatzneubaus sind Vorbelastungen im Umgebungsbereich der geplanten Trasse vorhanden. Diese sind bei der nachfolgenden Betrachtung der vorhabenspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen. Unter Vorbelastung wird im Rahmen der vorliegenden saP die bestehende 220-kV-Leitung B104 verstanden, die im Zuge des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung zurückgebaut werden soll. Von der bestehenden Freileitung gehen dieselben Wirkfaktoren, wenn auch ggf. in unterschiedlicher Wirkintensität, auf die Schutzgüter aus wie von dem beantragten Ersatzneubau. Eine Spezifizierung der Einflussnahme durch die Wirkfaktoren kann der artspezifischen Konfliktanalyse entnommen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

- Gefährdung / Beeinträchtigung der Vögel durch Leitungsanflug (Anflug- oder Kollisionsrisiko),
- Scheuch- und Zerschneidungswirkung für Brut- und Zugvögel sowie
- teilweise dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung an den Maststandorten und Zufahrten sowie in Wäldern durch Anlage von Schneisen.

Die rückzubauenden 220-kV-Masten sind mit durchschnittlich ca. 35 m Höhe (Masthöhen zwischen 28 bis 61 m) durchschnittlich ca. 30 m niedriger dimensioniert als die Masten der neu zu errichtenden Freileitung. Damit erhöht sich auch der Bodenabstand der Freileitung.

Während bei den Bestandsmasten zwei Erdseile an einer eigenen Erdseiltraverse angebracht sind, werden bei den geplanten Masten ein Erdseil an der Mastspitze und ein zweites oberhalb der oberen Traverse verlaufen. Grundsätzlich geht von den Erdseilen, die i.d.R. deutlich dünner als die Leiterseile sind, insbesondere für Vogelarten deren räumliches Sehvermögen vergleichsweise schlecht ausgebildet, bzw. deren Manövrierfähigkeiten vergleichsweise gering ist, ein höheres Kollisionsrisiko aus als von den stromführenden Leitungsbahnen. Der beantragte Ersatzneubau umfasst weiterhin (wie auch im Bestand) zwei elektrische Systeme und nur am südlichen Trassenende vom Kreuzungspunkt mit der Lei-

tung B69 bis zum Ende des TA2 vorübergehend vier elektrische Systeme. Zwei Systeme werden nach Umschaltung des Netzes auf 380-kV wieder zurückgebaut. Inwiefern diese Konstruktion Einfluss insbesondere auf die Avifauna nimmt, wird in Kapitel 7 und 8 erläutert. Grundsätzlich ist jedoch zu betonen, dass aufgrund der Bestandsleitung und der gleichbleibenden Anzahl von Leiter- und Erdseilen von Bestands- und Ersatzneubauleitung keine signifikant höheren Belastungen für Brutvögel bezüglich des Wirkfaktors Kollisionsrisiko erwartet wird. Gegenüber der Bestandsleitung erhöht sich durch die Führung der Leiterseile als Viererbündel deren Sichtbarkeit. Im Gegensatz zu der Anzahl und der Sichtbarkeit der Erd- und Leiterseile ist die Höhe der Masten von untergeordneter Bedeutung für das Kollisionsrisiko der Vogelarten. Eine generelle Gefährdung durch Freileitungen geht hingegen für Zugvögel aus, da nur von einem vorübergehenden Vorkommen im Vorhabengebiet ausgegangen werden kann und keine Gewöhnungseffekte zum Tragen kommen. Zudem legen viele Zugvögel insbesondere nachts weite Strecken zurück, sodass die Sichtbarkeit der Freileitungen grundsätzlich für Zugvögel von besonderer Bedeutung ist.

In Bezug auf die Scheuch- und Zerschneidungswirkung bestehen ebenfalls Vorbelastungen durch die 220-kV-Bestandstrasse. Hier kann es durch die abschnittsweise Verschiebung der geplanten Freileitung ggf. zu neuen Beeinträchtigungen kommen. Auch die Erhöhung der Freileitungsmasten kann zu einer Vergrößerung des Meidungsbereiches führen, wobei dies auch in Abhängigkeit von der Bodennutzung und der Standdauer der Freileitungen zu sehen ist (Gewöhnungseffekt).

Die dauerhafte Vegetationsbeseitigung (Versieglung) ist auf ca. 3,8 m² je Tragmast und ca. 5,3 m² je Winkelmast beschränkt. Dem gegenüber werden die Masten der Bestandsleitung zurückgebaut. Ein erheblicher Lebensraumverlust ist damit nicht zu erwarten, da die rückzubauenen Maststandorte eine mehr oder weniger natürliche Vegetationsentwicklung erfahren und somit grundsätzlich den Tier- und Pflanzenarten wieder zur Verfügung stehen. Diese Einflussnahme des Lebensraumverlusts ist spezifisch für die Arten(gruppen) zu bewerten und kann den Kapiteln 7 und 8 entnommen werden.

Für das Anlegen von Schneisen entlang der neuen Trassenführung sind in Waldgebieten Gehölzrückschnitte notwendig. Für die dauerhaften, jedoch nicht befestigten Zuwegungen, sind – falls sie nicht entlang von bereits vorhandenen Wirtschaftswegen führen, dauerhafte Gehölzbeseitigungen und die Entwicklung gehölzfreier Biotop notwendig. Somit kann der Grad der Beeinträchtigung als vergleichsweise gering angesehen werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Veränderung / Zerschneidung von Lebensräumen durch regelmäßigen Vegetationsrückschnitt im Schutzstreifen.

Durch die bestehende Freileitung ist derzeit bereits eine Aufwuchsbeschränkung für Gehölze innerhalb des bestehenden Schutzstreifens gegeben. Da mit der neu geplanten Freileitung der bestehende Schutzstreifen nur zum Teil eingehalten wird, sind zusätzliche Wuchshöhenbeschränkungen zum einen durch den breiteren Schutzstreifen sowie zum anderen im Bereich kleinräumiger Trassenverschiebungen erforderlich.

Der betriebsbedingte Wirkfaktor „Stromschlag“ kommt im Rahmen des Vorhabens aufgrund der nachfolgenden Ausführungen nicht zum Tragen:

Stromschlag bei Vögeln entsteht durch Erdschluss zwischen spannungsführenden Leitern und geerdeten Bauteilen oder als Kurzschluss zwischen Leiterseilen verschiedener Spannung. Der Vogel überbrückt dabei mit seinem Körper oder in seltenen Fällen mittels Kotstrahl die verschiedenen Bauteile wodurch ein Kurzschluss / Erdschluss ausgelöst wird. Das Risiko des Stromschlags ist v.a. bei Mittelspannungsmasten (unter 110 kV) in alter Bauweise relevant. Bei Hochspannungsleitungen ist das Stromschlagrisiko auf Grund der großen Länge der Isolatoren gering. Bei Hochspannungsleitungen (110 kV und mehr) wird allein aufgrund der technischen Anforderungen eine Bauweise verwendet, die das Stromschlagrisiko stark reduziert, da zwischen geerdetem Mast und Strom führenden Leitungen eine größere Isolierstrecke liegt, sodass Vögel nicht beide Teile gleichzeitig berühren und einen Kurzschluss verursachen können. Zudem wird durch die Verwendung von Isoliermanschetten oder Hängeisolatoren erreicht, dass Vögel nicht in einem stärkeren Maße als in der Bestandsituation durch Stromschlag umkommen. Lediglich durch geschlossene Kotstrahlen von auf dem Mast sitzenden Großvögeln (z. B. Störchen) kann u.U. noch ein Stromschlag herbeigeführt werden. In diesem Vorhaben sind die Masten jedoch so konstruiert, dass die Traversenenden eine besondere Abschrägung aufweisen, sodass ein Ansitzen von Vögeln weitgehend unterbunden wird. Auf die zusätzliche Anbringung von Büschelabweisern zur Vermeidung des Ansitzens von Vögeln wird daher verzichtet.

Zusammenfassend resultiert aus der Konstruktion der Freileitungsmasten und der Leitungsführung eine geringe Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Stromschlages. Das Risiko von vereinzelt Individuenverlusten kann hingegen auch zukünftig nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da das Risiko jedoch im Vergleich zur bestehenden Freileitung in Folge der neuen Mastkonstruktion gemindert wird und somit eine Verbesserung bezüglich der Gefährdungsursache durch Stromschlag herbeigeführt wird, kann im Folgenden auf eine Betrachtung des Wirkfaktors verzichtet werden.

Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder, wobei die Stärke der Felder mit zunehmender seitlicher Entfernung von der Leitung relativ schnell abnimmt. ENGELS et al. (2014) konnten belegen, dass bei Zugvögeln der Magnetsinn bereits durch sehr schwache breitbandige hochfrequente Felder gestört werden kann. Dieser Frequenzbereich ist jedoch nicht bei den geplanten Hochspannungsmasten zu verzeichnen, sodass generelle Störungen des Vogelzuges nicht zu erwarten sind. Diese Ergebnisse sind grundsätzlich auch auf Standvögel anzuwenden, wobei zusätzlich der Gewöhnungseffekt zum Tragen kommt.

Während des Betriebes von Freileitungen kann es bei sehr feuchter Witterung (Niederschlag oder hohe Luftfeuchte) zu Korona-Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile kommen. Dabei können zeitlich begrenzt Geräusche verursacht werden. Die Schallpegel hängen neben den Witterungsbedingungen im Wesentlichen von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Geräusche dieser Art sind auch bei der Bestandsituation zu verzeichnen und können ein zeitweiliges Meidungsverhalten insbesondere der Vogelarten auslösen. Dies wird jedoch nicht als relevanter Wirkfaktor des Vorhabens eingeschätzt, sodass auf eine eingehende Betrachtung im Folgenden verzichtet werden kann.

Innquerung:

Bezüglich des Um- und Rückbaus von Bestandsleitungen am Grenzübergang zu Österreich, die in dieses Planfeststellungsverfahren integriert sind, ist ebenfalls mit dem Vorkommen der oben beschriebenen Wirkfaktoren zu rechnen.

Die Einflussnahme der einzelnen Wirkfaktoren wird im Detail im Rahmen der „Darlegung der Betroffenheit“ bezüglich der einzelnen Artengruppen erläutert (vgl. Kapitel 7).

7 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Für alle im Untersuchungsraum möglicherweise bzw. nachweislich vorkommenden (und für die Prüfung relevanten) Tier- und Pflanzenartengruppen der FFH-RL Anhang IV bzw. der europäischen Vogelarten erfolgt eine Betrachtung im Hinblick auf das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG anhand der Reichweite der in Kapitel 6 dargestellten projektbedingten Wirkungen.

Ziel ist damit eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums zu erreichen. Sofern die vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit der Arten so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen vorhabenbedingt nicht verschlechtert, werden diese Artengruppen von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. So erfolgt keine weitere Betrachtung von Arten in der Konfliktanalyse, für die:

- keine Fundpunkte in den in Kap. 4 angeführten Datengrundlagen bekannt sind und
- für die im Rahmen der eigenen faunistischen Erfassungen kein Nachweis erfolgte.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums kann anhand der in Anhang 2 aufgeführten Tabellen zusammenfassend nachvollzogen werden.

Inwieweit eine Betroffenheit der planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben gegeben ist, wird im Folgenden mittels der „Erheblichkeit“ festgelegt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der im Folgenden verwendete Begriff „erheblich“ als nachteilige Auswirkungen auf die Population verstanden wird. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit mit einer Verschlechterung der derzeitigen Lage einer Population gleichzusetzen.

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG folgende Verbote für Eingriffe, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind:

(1) § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß der Liste der in Bayern vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen folgender Arten in Bayern möglich (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/135025>):

Tabelle 7: Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern

Pflanzenart	RL B	RL D
Lilienblättrige Becherglocke (<i>Adenophora liliifolia</i>)	1	1
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	2	1
Braungrüner Streifenfarn (<i>Asplenium adulterinum</i>)	2	2
Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>)	1	1
Herzlöffel (<i>Caldesia parnassifolia</i>)	1	1
Europäischer Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	3	3
Böhmischer Fransenenzian (<i>Gentianella bohemica</i>)	1	1
Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>)	2	2
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>)	1	2
Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>)	2	2
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	2
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	0	2
Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>)	1	1
Finger-Küchenschelle (<i>Pulsatilla patens</i>)	1	1
Sommer-Wendelähre (<i>Spiranthes aestivalis</i>)	2	2
Bayerisches Federgras (<i>Stipa pulcherrima</i> subsp. <i>bavarica</i>)	1	1
Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	R	*

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Scheuerer & Ahlmer 2003), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Ludwig & Schnittler 1996); Gefährdungsstatus: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R= Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, * = ungefährdet

Im Bereich des Vorhabens kommen gemäß den Verbreitungskarten des LfU und des BfN in den entsprechenden TK25-Blättern von den o. a. Arten nur das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) und der Europäische Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) vor (BayLfU 2017b, BfN 2013b, BfN 2013d).

Alle anderen Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Bayern liegen außerhalb des Wirkraumes des geplanten Vorhabens.

Fundpunkte von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aus der Artenschutzkartierung sind im 1000 m-Korridor nicht verzeichnet (BayLfU ASK 2017).

Das Sumpf-Glanzkraut kommt in ganzjährig nassen, unbewaldeten, basenarmen und nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Flach- und Zwischenmooren vor. Sand- und Kiesgruben können Ersatzlebensräume darstellen, wenn Kontakt zu einem basenreichen Grundwasserstrom besteht und die Habitate offengehalten werden.

Im Rahmen der Biotopkartierung aus dem Jahr 2017 konnten keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen der besonders geschützten Pflanzenart erzielt werden. Die für das **Sumpf-Glanzkraut** als Lebensraum in Frage kommenden Biotoptypen – „Flach- und Quellmoore“ (M4) sowie „Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbereiche“ (Q2) – sind nur kleinräumig im Planungsgebiet vorhanden (vgl. Darstellung der Biotoptypen in den Plänen zum LBP, Anlage 12.2). Diese werden weder durch den Baubetrieb noch anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt.

Als Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Pflanzenart werden vom BayLfU (2017a) die folgenden Ursachen aufgeführt:

- Sukzession durch fehlende Pflege,
- Unsachgerechte Pflege (falscher Mahdtermin etc.),
- nutzungs- oder überschwemmungsbedingte Nährstoff- oder Sedimenteinträge,
- Entwässerung, Veränderung des Wasserhaushalts.

Vorhabensbedingt kann ein Eintreten solcher Gefährdungsursachen ausgeschlossen werden, zumal die Art bezüglich der aufgeführten Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 6) keine Empfindlichkeit aufweist.

Der Europäische Frauenschuh besiedelt lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden. (BayLfU 2017a)

Auch für den **Europäischen Frauenschuh** ergaben sich im Rahmen der Begehungen zur Biotopkartierung im Jahr 2017 keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen entlang des Planungsraumes. Der aktuellen Verbreitungskarte des BayLfU (BayLfU 2017a, zuletzt aktualisiert im August 2017) ist zu entnehmen, dass für die vorhabenbedingt relevanten TK-Blätter kein Vorkommen der Art zu verzeichnen ist. Die Hauptverbreitungsgebiete befinden sich südlich von München, im Alpenvorland, in den Alpen und im Jura. Somit befindet sich der Wirkraum des Vorhabens, der – bezogen auf die Flora – auf den trassennahen Bereich beschränkt ist, außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Art.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit streng geschützter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit nicht gegeben. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist für keine Pflanzenart erfüllt.

7.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG folgende Verbote für Eingriffe, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind:

(1) § 44 Abs. 1 Nr. 1:

Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen im Zuge der Errichtung oder des Betriebes, auch indirekt durch Lebensraumverlust sowie im Rahmen von Umsiedlungsmaßnahmen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter das Tötungsverbot fällt ebenfalls die Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

(2) § 44 Abs. 1 Nr. 2:

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

(3) § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Beachtung des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zum Signifikanz-Ansatz (vgl. Kapitel 2) ist zu konstatieren, dass die Rechtsprechung dann von einer verbotenen Tötung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeht, wenn sich das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht.

Dementsprechend wird zwischen „allgemeinem Lebensrisiko“ und „systematischer Gefährdung“ unterschieden. Als „allgemeines Lebensrisiko“ werden vereinzelte Verluste von Arten durch sog. „ongoing activities“ i.S.d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr, aber auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u.a. gezählt.

Für diese vereinzelten Verluste soll keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007). Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die Verluste über das „Normalmaß“ hinaus, sodass von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist. Für diesen Fall ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, die voraussetzt, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Im Folgenden sind die Bestände bezüglich der einzelnen Artengruppe auf Grundlage der Kartierungsergebnisse und der vorhandenen Verbreitungsangaben zu einzelnen Arten beschrieben. Die jeweilige Untersuchungsmethodik ist dem Kapitel 5 zu entnehmen.

Die Darlegung der Betroffenheit wird auch für potenziell vorkommende Arten thematisiert. Die Angaben dazu basieren sowohl auf den Ergebnissen / Einschätzungen in Folge der ei-

genen Untersuchungen im Planungsraum, als auch auf Literaturangaben zu Verbreitungsgebieten der einzelnen Arten (BayLfU ASK 2017a).

7.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Amphibien

Gemäß der Liste der in Bayern vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen folgender Arten in Bayern möglich

(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/135009>):

Tabelle 8: Amphibienarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern

Amphibienart	RL B	RL D	streng geschützt	Prüfrelevanz
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	1	3	X	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	2	2	X	ja (Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet); Nachweis erbracht
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	V	X	ja (Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet); potenziell
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	1	3	X	ja (Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet); potenziell
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	2	3	X	ja (Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet); potenziell
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	2	3	X	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	D	G	X	ja (Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet); potenziell
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	1	3	X	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	3	*	X	ja (Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet); potenziell
Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>)	*	*	X	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet

Amphibienart	RL B	RL D	streng geschützt	Prüfrelevanz
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	2	V	X	ja (Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet); Nachweis erbracht

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Beutler & Rudolph 2003b), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Haupt et al. 2009); Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten defizitär, * = ungefährdet

Da das Vorhaben außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete von Geburtshelferkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Alpensalamander in Bayern liegt, ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieser Arten nicht gegeben (vgl. AG Feldherpetologie und Artenschutz 2013, BayLfU 2016b, BayLfU ASK 2017, BayLfU 2017b, BfN 2012a). Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für diese Arten demnach nicht erfüllt.

Im Bereich des Vorhabens kommen gemäß den Verbreitungskarten in den entsprechenden TK25-Blättern folgende Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor: Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und Kammolch.

Im Rahmen der eigenen Untersuchungen wurden mehrere Gewässer mit Ufervegetation aus Gehölzen und / oder krautigen Bereichen, Sandgruben und extensive Grünlandflächen zwischen März und Juni 2012 auf ihre Amphibienfauna hin untersucht. Auf eine Aktualisierung der Vorkommen wurde aufgrund der unveränderten Biotopausstattung im Jahr 2017 verzichtet.

Die folgende Tabelle fasst die Nachweise der zu betrachtenden Anhang IV-Arten der Artengruppe zusammen. Eine Übersicht zur Lage aller Untersuchungsräume kann den Karten zur saP (Anlage 18.2) entnommen werden. Von den saP-relevanten Amphibienarten konnten einzig in den Untersuchungsräumen A1, A12 und A15 Nachweise erbracht werden. Dabei handelt es sich um die Arten Gelbbauchunke und Kammolch.

In Ergänzung dazu liegen für den Laubfrosch Nachweise aus der Artenschutzkartierung Bayerns vor (BayLfU ASK 2017).

Tabelle 9: Charakteristika, Artbestand und Bedeutung der untersuchten Flächen für Amphibien

Kürzel	Lage der Fläche zum Vorhaben	Charakteristika der Fläche	Artenbestand	Bedeutung
A1	im Bereich der geplanten Masten 31 und 32	Sandgrube nordöstlich von Vilsbiburg	Vorkommen von 4 Arten, davon 3 Arten auf der RL Bayern und eine streng geschützte Art (Gelbbauchunke , 2 Individuen als Einzelfunde). Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	hoch
A2	im Bereich der geplanten Masten 38	Teich mit Ufervegetation aus Gehölzen und krautigen Bereichen 1 km südöstlich von Frauensattling	Vorkommen von 5 Arten, davon 2 Arten auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel

Kürzel	Lage der Fläche zum Vorhaben	Charakteristika der Fläche	Artenbestand	Bedeutung
A3	im Bereich der geplanten Masten 74 - 75	Teich mit Ufervegetation aus Gehölzen und krautigen Bereichen westlich Masing	Vorkommen von 4 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel
A4	im Bereich des der Bestandsmasten 139-140	Mehrere Teiche mit Ufervegetation aus Gehölzen und krautigen Bereichen westlich von Gott-holbing	Vorkommen von 3 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel
A5	im Bereich des Bestandsmast Nr. 189	Teich mit Ufervegetation aus Gehölzen und krautigen Bereichen westlich von Wurmannsquick	Vorkommen von 2 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel
A6	im Bereich der Bestandsmasten 198 - 199	Teich mit Ufervegetation aus Gehölzen und krautigen Bereichen südöstlich von Wurmannsquick	Vorkommen von 4 Arten, davon 2 Arten auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel
A7	im Bereich des geplanten Mastes 123	Teich mit Ufervegetation aus Gehölzen und krautigen Bereichen westlich von Wurmannsquick	Vorkommen von 3 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel
A8	im Bereich des geplanten Mastes 148	Waldrand mit mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nordwestlich von Tann	Vorkommen von 2 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel
A9	im Bereich des Bestandsmastes 222	Mehrere Teiche mit Ufervegetation aus Gehölzen und krautigen Bereichen, Gehölzrand bei Maldau	Vorkommen von 3 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel
A10	im Bereich der geplanten Masten 155-156	Teich mit Ufervegetation aus krautigen Bereichen östlich von Tann	Vorkommen von 2 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel
A11	im Bereich des geplanten Mastes 156	Weiherr mit Ufervegetation aus Gehölzen und krautigen Bereichen östlich von Tann	Vorkommen von 2 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel
A12	im Bereich des Bestandsmast Nr. 231 und geplanten Mastes 160	Sandgrube bei Leiten	Vorkommen von 2 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern und streng geschützt (Gelbbauchunke , 5 Individuen, regelmäßiger Artbestand), sowie eine Art auf der Vorwarnliste Bayern	hoch

Kürzel	Lage der Fläche zum Vorhaben	Charakteristika der Fläche	Artenbestand	Bedeutung
A13	im Bereich des geplanten Mastes 163	Kläranlage bei Reut	Vorkommen von 1 Art. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	gering
A14	im Bereich des Bestandsmastes 243	Wald bei Brauching	Vorkommen von 5 Arten, davon 2 Arten auf der RL Bayern. Regelmäßiger Artbestand umfasst keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.	mittel
A15	im Bereich des geplanten Mastes 33 (PA 3)	Weiher mit Ufervegetation aus Gehölzen und krautigen Bereichen bei Matzenhof	Vorkommen von 3 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern und streng geschützt (Kammolch mit regelmäßigem Artbestand)	hoch

Erläuterung:

Fett hervorgehobene Art = Art nach Anhang IV FFH-RL

Bedeutung: Die Bedeutung einer Probestelle wurde anhand des Arteninventars und anhand des Schutzstatus der vorkommenden Arten festgelegt. Somit wird Probestellen mit einem Vorkommen von FFH Anhang IV-Arten eine höhere Bedeutung zugesprochen als Probestellen mit ubiquitären Amphibienarten, die nicht unter europaweitem Schutzregime stehen.

Die Lage der Probeflächen aus 2012 kann den Karten zur saP (Anlage 18.2) entnommen werden. Weiterhin sind in den Karten potenzielle Amphibienlebensräume im Umkreis von ca. 500 m um Stillgewässer dargestellt. Auf eine Auflistung der Bereiche bzw. der dadurch gegebenenfalls betroffenen Arbeitsräume an dieser Stelle wird verzichtet. Sie werden jedoch im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Maßnahmenkonzeption aufgeführt.

Aus den Ergebnissen der Kartierung geht hervor, dass einzig die Untersuchungsräume A1, A12 und A15 von hoher Bedeutung für die Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind.

Folgende Amphibienarten des Anhang IV der FFH-RL konnten im Rahmen der faunistischen Erfassungen nachgewiesen werden bzw. es bestehen folgende ASK-Nachweise:

Tabelle 10: Amphibienvorkommen im Umfeld des geplanten Vorhabens

Artenname	Fundort im unmittelbaren Umfeld der Trasse	Erhaltungszustand Bayern*
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Sandgrube nordöstlich von Vilsbiburg und Sandgrube bei Leiten, im Abstand von ca. 160 m zum Arbeitsraum am geplanten Mast 32 sowie im Nahbereich zum Arbeitsraum am geplanten Mast 160 bzw. rückzubauenden Bestandsmast 231 ASK-Nachweis Nr.: 7540 0079 (Jahr 2000; Entfernung ca. 260 m zum Arbeitsraum am geplanten Mast 32 bzw. rückzubauenden Bestandsmast 72; der Fundpunkt befindet sich in der Sandgrube nördlich von Vilsbiburg) ASK-Nachweis Nr.: 7643 0296 (Jahr 2005; auf Höhe der geplanten Masten 160/161 bzw. Bestandsmast 231/232, Entfernung ca. 85 m zum Arbeitsraum für den rückzubauenden Bestandsmasten 231; der Fundpunkt befindet sich im Bereich der Sandgrube bei Leiten)	ungünstig - schlecht
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Weiher mit Ufervegetation aus Gehölzen und krautigen Bereichen bei Matzenhof, im Abstand von ca. 170 m zum Arbeitsraum am geplanten Mast 33 der 380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart-) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn der Leitung bzw. rückzubauenden Bestandsmast 244 ASK-Nachweise: ---	ungünstig - unzureichend
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	potenzielles Vorkommen	ungünstig - unzureichend
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	ASK-Nachweis: Laut Artenschutzkartierung Bayern wurden im Jahr 1990 Laubfrösche 600 m südlich der Trassenachse (Mast 83) in einem Fischteich bei Zaillach nachgewiesen (BayLfU ASK 2017).	ungünstig - unzureichend
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	potenzielles Vorkommen	unbekannt
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	potenzielles Vorkommen	günstig
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	potenzielles Vorkommen	ungünstig - schlecht

Quelle: * BayLfU 2017a

Im Trassenverlauf des beantragten Ersatzneubaus sind außerdem durch einen kleinräumigen Wechsel verschiedener Biotopstrukturen – von Kleingewässern zu Gehölzbereichen und Offenland – charakteristische Amphibienlebensräume vorhanden. Demnach muss neben den o. g. Nachweisen auch mit weiteren potenziellen Vorkommen von Amphibien gerechnet werden, für welche lediglich Nachweise auf den entsprechenden TK25-Blättern verschiedener Verbreitungskarten (AG Feldherpetologie und Artenschutz 2013, BayLfU 2016b, BayLfU ASK 2017, BayLfU 2017b, BfN 2012a) vorliegen. Dabei handelt es sich um die oben bereits

aufgeführten Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*).

Durch die Nähe zu den Arbeitsräumen und die Wanderungen der Amphibien zwischen ihren Sommer- / Winterquartieren sowie den Laichgewässern kann eine bauzeitliche Beeinträchtigung dieser Arten nicht ausgeschlossen werden. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann somit zu einer Betroffenheit von Amphibien führen. Auch durch das Wanderverhalten der Amphibienarten ist eine Beeinträchtigung dieser Arten durch die Bautätigkeiten an den einzelnen Maststandorten nicht auszuschließen.

Amphibien besitzen vor allem in der Fortpflanzungszeit eine enge Bindung an das Wasser. Eine Beeinträchtigung dieses Teillebensraumes bzw. der Laichzeit und ersten Lebensphase der Jungtiere (Kaulquappen) ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da kein Eingriff in Gewässer oder gewässernahe Bereiche erfolgt.

Mit dem Beginn des Landlebens beginnen auch die Wanderungen der Amphibien. Sie kehren dann zur Fortpflanzung immer wieder zu den Laichgewässern zurück. Während dieser Wanderzeiten von den Sommerquartieren (v.a. feucht beeinflusste Grünlandflächen) und den Winterquartieren (u.a. Gehölzstrukturen) zu den Laichgewässern können alle (potenziell) vorkommenden Arten durch das Vorhaben betroffen sein. Als Wanderkorridore fungieren dabei Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder auch reich strukturiertes Grünland (vgl. BayLfU 2017a).

Projektwirkungen im Bereich von Amphibienlebensräumen sind aber auch durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen möglich. Die Wirkung des dauerhaften Flächenverlusts (ca. 3,8 m² pro Tragmast und ca. 5,3 m² pro Winkelmast) an den Maststandorten selbst ist für die Arten so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass hinsichtlich der anlagebedingten Wirkungen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

Innquerung:

Im Bereich der Innquerung kann auf Grundlage der TK 25 Blatt 7744 ein potenzielles Vorkommen für die Arten Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Kammmolch angenommen werden. Gelbbauchunke und Kammmolch sind ebenfalls im Standarddatenbogen für das im Bereich der Innquerung befindliche FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ als wertgebend genannt. Nachweise des Kammmolches liegen darin im Vorhabensbereich vor, Nachweise der Gelbbauchunke in ca. 250 m nördlich des Masten 9 vor.

Projektwirkungen sind auch hier in erster Linie durch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen zu erwarten. Die von dem geplanten Provisorium ausgehenden Wirkungen sind wie die dauerhaften Flächenverluste entlang des übrigen TA 2 in ihrer Bedeutung für die Artengruppe so gering, dass daraus resultierende Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Fazit Amphibien:

Durch die Nähe der Fundstellen und weiteren potenziellen geeigneten Lebensräumen zu den Baustellenflächen, die Wanderungen der Amphibien zwischen ihren Sommer- / Winterquartieren und den Laichgewässern sowie der geplanten bauzeitlichen Inanspruchnahme von Gehölzbeständen (potenzielle Winterquartiere) kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der potenziellen und nachgewiesenen Amphibien nicht ausgeschlossen werden. Mögliche

Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit für die Arten Gelbbauchunke, Kammolch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Wechselkröte, Springfrosch, und Kleiner Wasserfrosch im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

Reptilien

Gemäß der Liste der in Bayern vorkommenden Reptiliennarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen folgender Arten in Bayern möglich

(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/135011>):

Tabelle 11: Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern

Reptilienart	RL B	RL D	Prüfrelevanz
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	2	3	ja (Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet); potenziell
Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	V	ja (Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet); potenziell
Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	1	1	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	1	V	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	1	2	ja (Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet); potenziell

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Beutler & Rudolph 2003a), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Haupt et al. 2009); Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

Da das Vorhaben außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Östlichen Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Bayern stattfindet, ist deren vorhabenbedingte Betroffenheit nicht gegeben (vgl. AG Feldherpetologie und Artenschutz 2013, BayLfU 2016a, BayLfU ASK 2017, BayLfU 2017b, BfN 2011b). Demnach werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten nicht erfüllt.

Im Bereich des Vorhabens kommen gemäß den Verbreitungskarten in den entsprechenden TK25-Blättern folgende Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor: Äskulapnatter, Schlingnatter und Zauneidechse.

Im Rahmen der eigenen Erfassungen wurden 2012 mehrere Trockenstandorte auf ihre Reptilienfauna hin untersucht (Tabelle 12). Die Lage der Probeflächen kann den Karten der saP (Anlage 18.2 der Planfeststellungsunterlage) entnommen werden.

Als einzige Reptilienart des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte im Rahmen der faunistischen Erfassungen im Jahr 2012 in den Untersuchungsräumen R1 bis R14 die Zauneidechse nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 12 und Tabelle 14).

Tabelle 12: Charakteristika, Artbestand und Bedeutung der 2012 untersuchten Flächen für Reptilien

Kürzel	Lage der Fläche zum Vorhaben	Charakteristika der Fläche	Artbestand Reptilien	Bedeutung
R1	im Nahbereich der Arbeitsräume für geplanten Mast 20 und Bestandsmast 54	Ruderalfluren, stellenweise Offenboden	Funde von Blindschleiche und Zauneidechse	hoch
R2	ca. 250 m Abstand zu den Bestandsmasten 71 und 72 bzw. geplanten Mast 32	Sandgrube nordöstlich von Vilsbiburg	Funde von Blindschleiche und Zauneidechse (Mehrfachnachweise)	hoch
R3	600 m Abstand zur Trassenachse zwischen den geplanten Masten 32 und 33	Ruderalfluren, stellenweise Offenboden	Funde von Blindschleiche und Zauneidechse	hoch
R4	an den Bestandsmasten 103 und 104, zwischen den geplanten Masten 54 und 55	Grünland mit angrenzenden Waldrändern	Funde der Zauneidechse	mittel
R5	im Nahbereich der Arbeitsräume für den geplanten Mast 61 bzw. Bestandsmast 113	Sandgrube mit angrenzenden Waldrandbereichen	Funde der Zauneidechse	mittel
R6	im Nahbereich des Arbeitsraumes von Bestandsmast 135	Ruderalfluren an Bahntrasse	Funde von Blindschleiche, Zauneidechse (Mehrfachnachweise), Ringelnatter	hoch
R7	im Nahbereich des Arbeitsraumes von Bestandsmast 156	Sandgrube bei Unterdietfurt	Funde von Blindschleiche und Zauneidechse (Mehrfachnachweise)	hoch
R8	ca. 100 m Abstand zum geplanten Mast 148	Sandgrube bei Tann	Funde von Blindschleiche und Zauneidechse (Mehrfachnachweise)	hoch
R9	ca. 250 m Abstand zu Bestandsmast 222	Sandgrube bei Tann	Funde der Zauneidechse (Mehrfachnachweise)	hoch
R10	ca. 150m Abstand zu Bestandsmast 222	Grünland mit ruderalen Bereichen und Gehölzrand westlich von Tann	Funde von Blindschleiche, Zauneidechse (Mehrfachnachweise), Ringelnatter	hoch
R11	ca. 400 m Abstand zu den geplanten Masten 156 und 157	Sandgrube bei Tann	Funde von Blindschleiche und Zauneidechse (Mehrfachnachweise)	hoch

Kürzel	Lage der Fläche zum Vorhaben	Charakteristika der Fläche	Artbestand Reptilien	Bedeutung
R12	ca. 500 m Abstand zu den geplanten Masten 156 und 157	Ruderalfluren mit vereinzelt Gehölzen	Funde der Zauneidechse	mittel
R13	am Bestandsmast Nr. 231 und zwischen den geplanten Masten 160 und 161	Sandgrube	Funde der Zauneidechse	mittel
R14	ca. 400m Abstand zum geplanten Mast 170 bzw. Bestandsmast 240	Sandgrube	Funde der Zauneidechse	mittel

Erläuterung:

Fett hervorgehobene Art = Art nach Anhang IV FFH-RL,

Bedeutung: Die Bedeutung einer Probestelle wurde anhand des Arteninventars sowie des Schutzstatus der vorkommenden Arten festgelegt. Somit wird Probestellen mit einem Vorkommen von FFH Anhang IV-Arten eine höhere Bedeutung zugesprochen als Probestellen mit ubiquitären Amphibienarten, die nicht unter europaweitem Schutzregime stehen.

In 2017 wurden zusätzliche Räume mit einer besonderen Habitateignung festgestellt. Diese befinden sich in 5 Bereichen entlang des Untersuchungsgebietes. Dabei lagen zwei Flächen im Umfeld der bereits 2012 erfassten Fläche R1. Zudem wurde eine Fläche im Bereich des Bestandsmast 147 bzw. des geplanten Masts 86 und zwei Flächen im Bereich der Landesgrenze und der Innquerung als potenzielle Reptilienhabitate festgestellt.

Tabelle 13: Zusätzlich erfasste potenzielle Reptilienhabitate 2017

Kürzel	Lage der potenziellen Reptilienhabitate zum Vorhaben	Charakteristika der potenziellen Habitatfläche	Bedeutung
pR1	im Nahbereich der Arbeitsräume für Planungsmast 20 und Bestandsmast 54	Ruderalfluren	mittel
pR2	im Nahbereich der Arbeitsräume für Planungsmast 20 und Bestandsmast 54	Ruderalfluren	mittel
pR3	ca. 150 m Abstand zu Mast 86 bzw. Bestandsmast 147	Ruderalfluren mit vereinzelt Gehölzen	mittel
pR4	im Bereich der Innquerung, nahe der Bestandsmasten 256, 257	Gewässerlandschaft im Bereich der Innquerung	mittel
pR5	im Bereich der Innquerung, am Bestandsmasts 256A	Gewässerlandschaft im Bereich der Innquerung	mittel

Erläuterung: Die Bedeutung einer Probestelle wurde anhand des Arteninventars festgelegt.

Nachweise von Schlingnatter und Äskulapnatter, die ebenfalls Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind und für die anhand ihrer Verbreitungskarten eine potenzielle Betroffenheit festgestellt werden konnte, gelangen im Rahmen der Kartierung nicht. Auch nach der Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) liegen Nachweise / Fundpunkte dieser beiden Arten erst in Entfernungen von > 3.000 m vom Vorhaben entfernt vor.

Tabelle 14: Reptilienvorkommen im Umfeld des geplanten Vorhabens

Artenname	Fundort im unmittelbaren Umfeld der Trasse	Erhaltungszustand Bayern*
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	R1 - R14	ungünstig – unzureichend
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	potenzielles Vorkommen	ungünstig – unzureichend
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	potenzielles Vorkommen	ungünstig – unzureichend

Quelle: * BayLfU 2017a

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern (vgl. BayLfU 2017a). Entsprechend konnte die Art an allen untersuchten Standorten entlang der Trasse nachgewiesen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zauneidechse im Untersuchungsraum verbreitet ist und an allen geeigneten Standorten vorkommt. Eine bauzeitliche oder anlagebedingte Inanspruchnahme geeigneter Lebensräume kann nicht ausgeschlossen werden.

Innquerung:

Speziell im Bereich der Innquerung kann auf Grundlage der TK 25 Blatt 7744 ein potenzielles Vorkommen aller drei genannten und planungsrelevanten Reptilienarten verzeichnet werden, wobei auch in diesem Teilbereich nur Nachweise der Zauneidechse gelangen.

Im Rahmen der Kartierungen in 2017 konnten mit den oben aufgeführten Untersuchungsräumen pR4 und pR5 zwei potenzielle Reptilienlebensräume im Bereich der Innquerung festgestellt werden.

Projektwirkungen sind wie bei der Artengruppe der Amphibien auch hier nur durch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen zu erwarten. Die von dem geplanten Provisorium ausgehenden Wirkungen sind wie die dauerhaften Flächenverluste entlang des gesamten TA 2 in ihrer Bedeutung für die Artengruppe so gering, dass daraus resultierende Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Fazit Reptilien:

Da eine bauzeitliche Inanspruchnahme geeigneter Reptilienlebensräume für die Arten Zauneidechse, Schlingnatter und Äskulapnatter nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind mögliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Rahmen der Konfliktdanalyse zu prüfen. Die Wirkung des dauerhaften Flächenverlusts (ca. 3,8 m² pro Tragmast und ca. 5,3 m² pro Winkelmast) an den Maststandorten selbst ist für die Art so gering, dass davon ausgegangen werden kann, dass hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Wirkungen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Fische

Gemäß der Liste der in Bayern vorkommenden Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen folgender Arten in Bayern möglich

(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/135015>):

Tabelle 15: Fischarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern

Fischart	RL B	RL D	Prüfrelevanz
Balons Kaulbarsch oder Donau- kaulbarsch (<i>Gymnocephalus balo- ni</i>)	D	-	nein (keine Betroffenheit durch das Vor- haben)

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Bohl et al. 2003), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Freyhof 2009); Gefährdungsstatus: * = ungefährdet

Das Vorhaben liegt zwar im bekannten Verbreitungsgebiet des Balons Kaulbarschs (*Gymnocephalus baloni*) in Bayern (vgl. BayLfU ASK 2017, BayLfU 2017b, BfN 2012b), eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist jedoch nicht gegeben, da durch das Vorhaben nicht in Gewässer eingegriffen wird. Nach der Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) liegen zudem im 1.000 m-Korridor keine Nachweise / Fundpunkte dieser Art vor.

Fazit Fische:

Demnach werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fischart nicht erfüllt. Auf eine Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse kann daher verzichtet werden.

Säugetiere - Fledermäuse

Gemäß der Liste der in Bayern vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen folgender Arten in Bayern möglich

(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/135007>):

Tabelle 16: Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern

Fledermausart	RL B	RL D	Prüfrelevanz
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	2	ja
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	3	G	nein (als gebäudebewohnende Art kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	nein (als gebäudebewohnende Art kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden)
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>)	x	1	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbrei- tungsgebietes); kein Nachweis im Pla- nungsgebiet
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	3	2	ja

Fledermausart	RL B	RL D	Prüfrelevanz
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	V	ja
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*	ja
Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	2	2	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	V	nein (als gebäudebewohnende Art kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden)
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	*	V	nein (als gebäudebewohnende Art kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden)
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	3	*	ja
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	D	ja
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	ja
Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	D	*	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	*	ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	nein (als gebäudebewohnende Art kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden)
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	D	D	ja
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	*	V	ja
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	3	2	nein (als gebäudebewohnende Art kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden)
Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)	1	1	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	1	1	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes); kein Nachweis im Planungsgebiet
Zweifarbige Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	2	D	nein (als gebäudebewohnende Art kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden)

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Liegl et al. 2003), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Haupt et al. 2009); Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V = Arten der Vorwarnliste,

D = Daten defizitär, * = ungefährdet

Da das Vorhaben außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Arten Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) in Bayern stattfindet, ist deren vorhabenbedingte Betroffenheit nicht gegeben (vgl. BayLfU ASK 2017, BayLfU 2017b, BfN 2014, Meschede & Rudolph 2004). Außerdem konnten im Rahmen der Kartierungen auch keine Nachweise der Arten erfolgen. Demnach werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten nicht erfüllt.

Zur Beurteilung der Fledermausvorkommen und Fledermausaktivitäten wurden im Rahmen der faunistischen Erhebungen in 2012 Fledermäuse erfasst. Dazu wurden an neun Wald- bzw. sonstigen Gehölzstandorten in den Nächten fliegende Fledermäuse mit stationären Batcordern der Firma ecoobs erfasst. Das festgestellte Artenspektrum ist mit 16 nachgewiesenen Arten als hoch einzustufen.

Tabelle 17: Charakteristika, Artbestand und Bedeutung der untersuchten Flächen für Fledermäuse

Kürzel	Lage der Flächen zum Vorhaben	Charakteristika der Flächen	Artbestand		Bedeutung
			Regelmäßiger Artenbestand	Einzelfunde	
F1	bei Bestandsmast Mast 35 sowie geplantem Mast 7	Mischwaldbestand bei Obermusbach nördlich von Göttlkofen. Vorkommen von 7 Arten, davon 5 Arten auf der RL Bayern.	Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus	Breitflügel-fledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr	hoch
F2	bei Bestandsmast 71 und geplanten Masten 31 und 32	Gewässerbegleitender Gehölzsaum an der Großen Vils. Vorkommen von 8 Arten, davon 4 Arten auf der RL Bayern.	Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus	Nordfledermaus, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus	hoch
F3	bei Bestandsmast 113 und geplantem Mast 61	Mischwaldbestand zwischen Oberndorf und Oberwiesbach östlich des Oberndorfer Baches. Vorkommen von 9 Arten, davon 7 Arten auf der RL Bayern.	Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus	Mopsfledermaus und Zweifarb-fledermaus	hoch
F4	bei Bestandsmast 139 und geplanten Masten 80 und 81	Gewässerbegleitender Gehölzsaum an der Rott. Vorkommen von 11 Arten, davon 6 Arten auf der RL Bayern.	Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus	Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr	hoch
F5	in Höhe der Bestandsmasten 139 und 140 und geplanten Masten 81	Einzelgehölz nahe Hellsberg. Vorkommen von 10 Arten, davon 7 Arten auf der RL Bayern.	Nordfledermaus, Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus Großes Mausohr Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	Braunes Langohr Graues Langohr Zweifarb-fledermaus	hoch

Kürzel	Lage der Flächen zum Vorhaben	Charakteristika der Flächen	Artbestand		Bedeutung
			Regelmäßiger Artenbestand	Einzelfunde	
F6	in Höhe des Bestandsmastes 156 und geplanten Masten 93 und 94	Gewässerbegleitender Gehölzsaum am Roßbach südwestlich von Unterdietfurt. Vorkommen von 6 Arten, davon 4 Arten auf der RL Bayern.	Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus	Mückenfledermaus	hoch
F7	in Höhe des Bestandsmastes 192 und des geplanten Masten 123	Kleingewässer am Waldrand des Zieglerholz westlich von Wurmannsquick (Nadelforst). Vorkommen von 8 Arten, davon 6 Arten auf der RL Bayern.	Mopsfledermaus, Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	Fransenfledermaus	hoch
F8	in Höhe des Bestandsmastes 221 und des geplanten Masten 149	Gewässerbegleitender Gehölzsaum am Duschlbach nordwestlich von Tann. Vorkommen von 12 Arten, davon 7 Arten auf der RL Bayern.	Nordfledermaus, Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus Zwergfledermaus	Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus Zweifarbflodermas, Braunes Langohr Graues Langohr	hoch
F9	in Höhe der Bestandsmasten 241 und 242 sowie des geplanten Masten 171	Mischwaldbestand an einem Kleingewässer östlich von Niedereck. Vorkommen von 9 Arten, davon 7 Arten auf der RL Bayern.	Mopsfledermaus Breitflügelfledermaus Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus Großes Mausohr Fransenfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	Großer Abendsegler	hoch

Erläuterung:

Bedeutung: Die Bedeutung einer Probestelle wurde anhand des Arteninventars und anhand des Schutzstatus der vorkommenden Arten festgelegt.

Folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Rahmen der faunistischen Erfassungen im näheren Umfeld des Trassenverlaufs (bis 500 m) nachgewiesen werden:

Tabelle 18: Fledermausvorkommen im Umfeld des geplanten Vorhabens

Artenname	Fundort im unmittelbaren Umfeld der Trasse	Erhaltungszustand Bayern*
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	F3, F7 und F9	ungünstig - unzureichend
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	F2, F5 und F8	ungünstig - unzureichend
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	F1 und F9	ungünstig - unzureichend
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	F3	ungünstig - unzureichend
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	▪ F1 - F9 Bartfledermaus (unbestimmt), ASK-Nr.: 7643 0371, Nachweis: 04.04.2001, auf Höhe von Mast 110, Entfernung ca. 378 m	ungünstig - unzureichend
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	F2, F4 und F8	günstig
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	F4, F5, F7, F8 und F9 ASK-Nr.: 7641 0310, Nachweis: 12.09.2016, auf Höhe der Bestandsmasten 158/159, Entfernung ca. 402 m (31 mal) ASK-Nr.: 7642 0291, Nachweis: 08.07.2000, auf Höhe v des geplanten Mastes 106, Entfernung ca. 454 m ASK-Nr.: 7642 0269, Nachweis: 25.02.1998, auf Höhe von Bestandsmast 195, Entfernung ca. 344 m ASK-Nr.: 7643 0376, Nachweis: 06.10.20015, auf Höhe des geplanten Mastes 160, Entfernung ca. 279 m ASK-Nr.: 7641 0336, Nachweis: 22.07.2003, auf Höhe von Bestandsmast 147, Entfernung ca. 224 m ASK-Nr.: 7539 0317, Nachweis: 28.11.2008, auf Höhe des geplanten Mastes 19, Entfernung ca. 344 m ASK-Nr.: 7540 0398, Nachweis: 28.11.2008, auf Höhe der geplanten Masten 36/37, Entfernung ca. 494 m	günstig
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	F1 - F9 ASK-Nr.: 7642 0280, Nachweis: 04.04.2001, auf Höhe des geplanten Mastes 117, Entfernung ca. 265 m ASK-Nr.: 7641 0325, Nachweis: 18.01.2004, auf Höhe der geplanten Masten 92/93, Entfernung ca.	günstig

Artenname	Fundort im unmittelbaren Umfeld der Trasse	Erhaltungszustand Bayern*
	477 m (2 mal)	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	F1, F3, F4, F6, F7, F8 und F9 ASK-Nr.: 76430376, Nachweis: 06.10.2015, auf Höhe des geplanten Mastes 110, Entfernung ca. 278 m (8 mal)	günstig
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	F1, F2, F3, F4, F5, F7, F8 und F9	ungünstig - unzureichend
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	F2, F3, F4, F5, F6, F7 und F9	ungünstig - unzureichend
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	F1 - F9	günstig
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	F2, F4, F6 und F8	ungünstig - unzureichend
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	F1, F4, F5 und F8 ASK-Nr.: 7540 0449, Nachweis: 08.12.2014, auf Höhe des geplanten Mastes 50, Entfernung ca. 442 m	günstig
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	F1, F4, F5 und F8	ungünstig - unzureichend
Zweifarbige Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	F3, F5 und F8 ASK-Nr.: 7641 0346, Nachweis: 11.09.2013, auf Höhe der Bestandsmasten 158/159, Entfernung ca. 238 m	unbekannt

Quelle: * BayLfU 2017a: Erhaltungszustand (kontinental) der Art für Bayern

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass den untersuchten Flächen aufgrund der hohen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung zukommt.

Die Höhlenbaumkartierung aus dem Jahr 2017 erbrachte zudem entlang des Planungsraumes den Nachweis von 71 Höhlenbäumen, die als potenzielle Habitatbäume für Fledermäuse in Betracht kommen können. Direkt vom Vorhaben betroffen sind voraussichtlich 25 Höhlenbäume. Diese befinden sich im Bereich der geplanten Masten 28, 40-41, 47-48, 54-55, 63-64, 140 und 163-165.

Weiterhin wurden entlang des TA 2 110 Gehölzbereiche identifiziert, die entweder von geringer, mittlerer oder hoher Strukturgüte sind und sich daher mehr oder weniger gut als Fledermaushabitatflächen eignen. Da vor allem Flächen mit einer hohen Strukturgüte – 17 an der Zahl – weiteres Potenzial für Habitatbäume darstellen, sind diese in den Karten zur saP (s. Anlage 18.2) ebenfalls abgebildet und in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Indirekt kann anhand dieser abgeleitet werden, wo mit einem erhöhten Fledermausvorkommen anhand der Strukturvielfalt entlang der Trasse ausgegangen werden kann.

Tabelle 19: Wald-/Gehölzbereiche mit hoher Bedeutung für Quartierbäume

Kürzel	Charakteristika	Bedeutung
W1	im Bereich der geplanten Masten 19 und 20, östlich der Ortschaft Helmdorf entlang des Fließgewässers Kleine Vils	hoch
W2	im Bereich der geplanten Masten 31 und 32 entlang des Fließgewässers Große Vils östlich von Vilsbiburg	hoch
W3	Waldrandbereich in Angrenzung an die L388 nahe des Oberbach südwestlich von Binabiburg zwischen den geplanten Mast Nr. 40 und 41	hoch
W4	kleinflächiger Gehölzbestand südöstlich von Aich, im Bereich des Bestandsmasts 93 (geplanter Mast Nr. 46)	hoch
W5	Baumreihe entlang einer Straße südwestlich von Treidlkofen im Bereich der Bestandsmasten 95 und 96 (geplanter Mast Nr. 48)	hoch
W6	Feldgehölz umgeben von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen südwestlich von Treidlkofen am Bestandsmast 97 (geplanter Mast Nr. 49)	hoch
W7	Feldgehölz umgeben von intensiv genutzter Ackerflächen südlich von Treidlkofen im Bereich des Bestandsmasts 98 (geplanter Mast Nr. 50)	hoch
W8	Waldrandbereich östlich von Frauenhaselbach am Oberndorfer Bach nahe des Bestandsmasts 111 (geplante Masten Nr. 60 und 61)	hoch
W9	Einzelbäume im Bereich Scherzlhambach, nahe des geplanten Mast Nr. 69	hoch
W10	Gewässerbegleitendes Feldgehölz an der Rott westlich von Gottholbing, nahe des Bestandsmasts 137 (geplanter Mast Nr. 79)	hoch
W11	Feldgehölz südlich von Gottholbing, entlang eines Altarms der Rott, nahe des geplanten Masts Nr. 82	hoch
W12	Gewässerbegleitendes Feldgehölz in Verbindung mit einem nahe gelegenen kleinflächigem Waldbereich südwestlich von Unterdietfurth entlang des Roßbachs, nahe des geplanten Masts Nr. 93	hoch
W13	Straßenbegleitende Einzelbäume an der L20 nahe des Bestandsmasts 208 (geplanter Mast Nr. 138)	hoch
W14	Feldgehölz südlich von Reut, in Anbindung an ein Waldgebiet, nahe des geplanten Masts Nr. 164	hoch
W15	langgestrecktes Feldgehölz mit ausgeprägtem Saumbereich nahe des Bestandsmasts 239 (geplanter Mast Nr. 170)	hoch
W16	Einzelbäume in der Feldflur am Bestandsmast 240 (geplanter Mast Nr. 170)	hoch
W17	Gehölzbestand nahe Matzenhof, in Anbindung an den Gewässerlauf des Aichbachs, ca. 300 m Entfernung zum geplanten Mast Nr. 177	hoch

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen beschränken sich auf die mögliche Schädigung von Quartierstandorten im Bereich der Maststandorte und der Spannfelder im Zuge der erforderlichen bau- oder anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen.

Im Gegensatz zur Vogelwelt liegen für Fledermäuse kaum Angaben auf mögliche Kollisionen mit Hochspannungs-Freileitungen vor. Einzelne Hinweise finden sich beispielsweise bei Dedon et al. (1989, zit. in Johnson et al. 2003). Die Angaben beziehen sich allerdings lediglich auf einen qualitativen Nachweis, ohne dass die Angaben quantifiziert werden. Aufgrund der sehr geringen Hinweise auf Kollisionsopfer sowie der Tatsache, dass sich Fledermäuse sehr gut über Echolotung orientieren können, wird die mögliche Kollisionsrate entlang der geplanten Trasse als sehr gering eingeschätzt. Auf Grundlage dessen wird geschlussfolgert, dass

vorhabenbedingt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu verzeichnen ist. Die Bauweise der Freileitung ist, aufgrund der Orientierung mittels Echolotung, nicht ausschlaggebend für die Artengruppe, sodass ein Anflugrisiko von Fledermäusen an Drahtseile der Freileitungen oder baubedingte Störwirkungen nicht zu befürchten ist (Albrecht et al. 2013).

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird daher auf eine Betrachtung des Anflugrisikos verzichtet. Somit sind einzig mögliche Beeinträchtigungen durch die erforderliche Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie ggf. weitergehende baubedingte Störungen zu betrachten.

Da keine Gebäude durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, können neben den o. g., nicht im Gebiet zu erwartenden Arten, für alle ausschließlich Gebäude besiedelnde Arten, die den Vorhabenbereich lediglich zur Nahrungssuche nutzen, relevante negative Projektwirkungen im Vorhinein ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Innquerung:

Aus der Artengruppe der Fledermäuse sind auf Grundlage des TK-Blatt-Nummer 7744 (Simbach a. Inn) die Arten Nordfledermaus, Großes Mausohr und die Zweifarbfledermaus als potenzielle und planungsrelevante Arten für den Bereich der Innquerung aufgeführt (BayLfU ASK 2017). Alle drei Arten zählen zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Für sie kann vorhabenbedingt eine Einflussnahme der Wirkfaktoren hinreichend ausgeschlossen werden.

Fazit Fledermäuse:

Neben der in Teilbereichen gegebenen Eignung des Vorhabenbereichs als potenzieller Lebensraum für Fledermäuse wurden durch eigene Erhebungen mehrere Fledermausarten nachgewiesen. Unter diesen befinden sich baumbewohnende Arten, deren Winter-, Sommer- und Paarungsquartiere durch bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen im Rahmen des Vorhabens betroffen sein können. Daher wird die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Arten Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) in der Konfliktanalyse geprüft. Für die gebäudebewohnenden Fledermausarten kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, sodass auf eine Betrachtung der Verbotstatbestände für diese Arten verzichtet werden kann.

Sonstige Säugetiere

Gemäß der Liste der in Bayern vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen folgender Arten in Bayern möglich

(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/135007>):

Tabelle 20: Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern

Säugetierart	RL B	RL D	Prüfrelevanz
Biber (<i>Castor fiber</i>)	*	V	ja
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	2	1	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes, keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Baumschläfer (<i>Dryomys nitedula</i>)	R	R	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes, keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	1	3	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes, keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	3	ja
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	1	2	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes, keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Haselmaus (<i>Muscardinus avelanarius</i>)	*	G	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes, keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Birkenmaus (<i>Sicista betulina</i>)	G	1	nein (Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes, keine Betroffenheit durch das Vorhaben)

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Liegl et al. 2003), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Haupt et al. 2009); Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet

Da das Vorhaben außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete von **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Baumschläfer** (*Dryomys nitedula*), **Wildkatze** (*Felis silvestris*) und **Birkenmaus** (*Sicista betulina*) in Bayern stattfindet, ist deren vorhabenbedingte Betroffenheit nicht gegeben (vgl. BayLfU ASK 2017, BayLfU 2017b, BfN 2013c, Wildkatzenwegeplan 2015). Für die Wildkatze sind zudem im Wildkatzenwegeplan 2015 keine Wildkatzenvorkommen und potenzielle Lebensräume sowie Haupt- und Nebenachsen gemäß der „Vision Waldverbund“ dargestellt. Demnach werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten nicht erfüllt.

Das Vorhaben findet innerhalb der Verbreitungsareale des **Bibers** (*Castor fiber*) und des **Fischotters** (*Lutra lutra*) statt. Gemäß den Daten aus der Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) gibt es zahlreiche Biber-Fundpunkte aus verschiedenen Jahren entlang der größeren und kleineren Fließgewässer wie Betenbach, Kleine Vils, Kirmbach und Große Vils. Ein Biber-Fundpunkt aus dem Jahr 2014 ist am Geratskirchener Bach ca. 200 m nordöstlich von Bestandsmast 185 verzeichnet. Weiterhin konnten Nachweise im Bereich der geplanten Masten 49 sowie 93 erbracht werden.

Mehrere Fischotter-Fundpunkte aus dem Jahr 2014 befinden sich entlang der Rott bei Eggenfelden sowie am Geratskirchener Bach > 700 m vom Bestandsmast 185 entfernt. Durch das Vorhaben kommt es zu bauzeitlichen Lebensraumverlusten sowie bauzeitlichen Störungen, sodass eine Betroffenheit der Arten gegeben sein könnte. Daher wird die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für den Biber und den Fischotter in der Konfliktanalyse geprüft.

Luchsreviere müssen neben ihrer enormen Größe auch die Faktoren Störungsarmut und Durchlässigkeit (Unzerschnittenheit) aufweisen. Die meisten heutigen Vorkommen des Luchses liegen in bewaldeten Landschaften, was mehr auf die relative Störungsarmut dieser Gebiete zurückzuführen ist, als auf die gebotenen Strukturen. Bedeutsame Elemente in den Lebensräumen stellen trockene, gegen Wind und Regen geschützte Ruhe- und Wurfplätze dar, die meist auch einen guten Überblick über die Landschaft ermöglichen. Südexponierte Lagen werden bevorzugt genutzt. Weiterhin ist zu konstatieren, dass die Streifgebiete der Art mehrere Quadratkilometer betragen, sodass die vorübergehenden Störfaktoren während der Bauzeit nicht zu einer erheblichen Störung führen. Da derartige große störungsarme und unzerschnittene bewaldete Landschaften jedoch nicht in Anspruch genommen werden bzw. im Planungsraum nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Auf eine Betrachtung der Verbotstatbestände für den Luchs kann daher verzichtet werden.

Mit dem Ausbringen von künstlichen Nisthilfen für die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) wurde der Bestand der Art im nördlichen Vorhabensgebiet an charakteristischen Standorten überprüft. Sichtbeobachtungen konnten nicht erbracht werden, auch indirekte Nachweise, wie das Vorhandensein typischer Nester oder Fraßspuren, liegen nicht vor. Gemäß der Daten der Artenschutzkartierung sind ebenfalls keine Fundpunkte im Umkreis von 5.000 m um das geplante Vorhaben verzeichnet (BayLfU ASK 2017). Im Gegensatz zu Biber und Fischotter stellt das Vorhabengebiet bezüglich der Haselmaus unter Berücksichtigung der Angaben zu Verbreitungsgebieten keinen bedeutsamen Lebensraum da. In den TK-Blättern, die das Vorhabengebiet abbilden, ist die Art nicht als planungsrelevant angegeben. Nachweise ab 1980 konzentrieren sich auf den Norden und Osten Bayerns, wobei ein Auftreten im Südwesten einzig sporadisch zu verzeichnen ist. Auf eine Betrachtung der Verbotstatbestände für die Haselmaus kann daher verzichtet werden.

Innquerung:

Aus der Artengruppe der Säugetiere – ohne Betrachtung der Fledermäuse – sind auf Grundlage des TK-Blatt-Nummer 7744 (Simbach a. Inn) Biber und Fischotter als potenzielle und planungsrelevante Arten aufgeführt. Die Innaue deckt aufgrund der Strukturvielfalt die Habitatansprüche beider Arten gut ab. Beide Arten sind ebenfalls im Standarddatenbogen für das im Bereich der Innquerung befindliche FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ als wertgebend genannt.

Insekten (Käfer, Libellen, Schmetterlinge)

Käfer

Gemäß der Liste der in Bayern vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen folgender Arten in Bayern möglich (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/135021>):

Tabelle 21: Käferarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern

Käferart	RL B	RL D	Prüfrelevanz
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	1	nein (keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Scharlach-Plattkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	R	1	ja
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	1	nein (keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	2	nein (keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	2	2	nein (keine Betroffenheit durch das Vorhaben)

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Bockkäfer: Bußler & Schmidl 2003, Blatthornkäfer: Jungwirth (2003), Lauf- und Sandlaufkäfer: Lorenz 2003), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Gruttke et al. 2016); Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion

Da das Vorhaben außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Käferarten Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Alpenbock (*Rosalia alpina*) des Anhang IV der FFH-RL in Bayern stattfindet, ist deren vorhabenbedingte Betroffenheit nicht gegeben (vgl. BayLfU ASK 2017, BayLfU 2017b, BfN 2012c).

Innquerung:

Der Scharlach-Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) ist für die TK25 Nr. 7743 Markt und 7744 Simbach a.l. nachgewiesen und ist als wertgebend für das dort befindliche FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ aufgeführt. Durch die Errichtung des Portra-Portals und den Rückbau der Masten findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet statt, sodass auf diesem Wege Habitate von geschützten Arten nicht verloren gehen. Daher können nur von den Bauarbeiten innerhalb des FFH-Gebiets Beeinträchtigungen ausgehen. Dies betrifft den Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 südlich des Deichs, für die Arbeitsbereiche für LKWs und Maschinen eingerichtet werden. An den Bestandsmasten 256A und 8 werden neben Wiesen hierfür zum Teil auch Gehölzflächen in Anspruch genommen. Aufgrund der Gewässernähe dieser Masten im Bereich der Innquerung kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich auf den bauzeitlich genutzten Flächen potenziell geeignete Lebensräume des Scharlach-Plattkäfers befinden.

Demnach erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse die Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Art.

Libellen

Gemäß der Liste der in Bayern vorkommenden Libellennarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen folgender Arten in Bayern möglich (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/135023>):

Tabelle 22: Libellenarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern

Libellenart	RL B	RL D	Prüfrelevanz
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	G	G	nein (keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	1	1	nein (keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	1	1	nein (keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	1	2	nein (keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>); vormals als Grüne Keiljungfer bezeichnet)	2	2	nein (keine Betroffenheit durch das Vorhaben)
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	2	2	nein (keine Betroffenheit durch das Vorhaben)

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Winterholler 2003), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Ott et al. 2015); Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

Da das Vorhaben außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Libellenarten - Ausnahme: Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) - des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Bayern stattfindet, ist deren vorhabenbedingte Betroffenheit nicht gegeben (vgl. BayLfU ASK 2017, BayLfU 2016c, BayLfU 2017b, BfN 2011).

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ist gemäß der Online-Abfrage beim BayLfU zu saP-relevanten Libellenarten für die TK25 Nr. 7439 sowie für die Landkreise Landshut und Rottal/Inn nachgewiesen. Bayerische Verbreitungsschwerpunkte der Art sind das Mittelfränkische Becken, das Naab-Regen-Einzugsgebiet, das südwestliche Vorland des Bayerischen Waldes sowie die Flüsse Amper und Paar. Die Grüne Flussjungfer ist eine Charakterart naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes, wobei sie hauptsächlich an den Mittel- und Unterläufen vorkommt. Die Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig-sandigen Grund, eine eher geringe Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von hoher Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittsweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume. Da keine Eingriffe in entsprechende Habitats sowie in Flüssen und Bächen erfolgen, Fortpflanzungsstätten nicht betroffen und auch keine anderweitigen Projektwirkungen für die Grüne Flussjungfer zu erwarten sind, kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Demnach werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Libellenarten nicht erfüllt.

Innquerung:

Aus der Artengruppe der Libellen liegen für das TK25-Blatt-Nummer 7744 (Simbach a.Inn) keine Nachweise sowie Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen vor.

Schmetterlinge

Gemäß der Liste der in Bayern vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen folgender Arten in Bayern möglich

(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/135019>):

Tabelle 23: Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern

Schmetterlingsart	RL B	RL D
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	2	2
Moor-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha oedippus</i>)	1	1
Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>)	1	1
Kleiner Maivogel (<i>Euphydryas maturna</i>)	1	1
Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>)	1	1
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	2	2
Flussampfer-Dukatenfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	R	3
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	2	2
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	2	3
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	V	V
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris teleius</i>)	2	2
Apollofalter (<i>Parnassius apollo</i>)	2	2
Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	2	2
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	V	-

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (für Tagfalter: Voith et al. 2016, für Nachtfalter: Hacker & Wolf 2003), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Reinhardt & Bolz 2012); Gefährdungstatus: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet

Da das Vorhaben außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete von Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha oedippus*), Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*), Kleiner Maivogel (*Euphydryas maturna*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Flussampfer-Dukatenfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*), Apollofalter (*Parnassius apollo*) und Schwarzem Apollo (*Parnassius mnemosyne*) in Bayern stattfindet, ist deren vorhabenbedingte Betroffenheit nicht gegeben (vgl. BayLfU ASK 2017, BayLfU 2017b, BfN 2012d).

Demnach werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten nicht erfüllt.

Für den **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*) findet das Vorhaben innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Bayern statt. Die Artenschutzkartierung Bayern weist vier Fundpunkte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im 1.000 m-Korridor auf, davon zwei Fundpunkte aus dem Jahr 2016 innerhalb des 250 m-Korridors. Diese befinden sich westlich von Frauensattling in Höhe des Bestandsmastes 76. Einer der Fundpunkte liegt am Kreuaigener Graben in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße LA 5. Der zweite Fundpunkt befindet sich südlich der LA 5 auf einer Ackerfläche. Für das Fauna-Flora-

Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Kleine Vils“ (Kennziffer DE 7539-371) sowie das FFH-Gebiet „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ (Kennziffer DE 7440-371) sind laut Standarddatenbogen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als vorkommende Art aufgeführt.

Die in 2017 durchgeführten Untersuchungen erbrachten Hinweise auf potenzielle Habitatflächen der Art. Bei den Untersuchungen wurden Bestände des Großen Wiesenknopfs als essentielle Wirtspflanze der Art kartiert. Die potenziellen Habitatflächen befinden sich im Bereich der geplanten Masten 80 und 81 (zwei Flächen) und der geplanten Masten 116 und 117 (drei Flächen). Eine weitere Fläche konnte im Bereich des Bestandsmasts 70 (geplanter Mast Nr. 31) festgestellt werden.

Daher wird die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft.

ASK-Fundpunkte des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) im Bereich der rückzubauenden 220-kV-Freileitung und der geplanten 380 kV-Freileitung sowie im erweiterten Umfeld (bis 5.000 m von der geplanten Trasse entfernt) sind nicht vorhanden. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist nicht gegeben. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für diese Art nicht erfüllt.

Innquerung:

Aus der Artengruppe der Schmetterlinge liegen für das TK25-Blatt-Nummer 7744 (Simbach a.Inn) keine Nachweise sowie Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen vor.

Weichtiere

Gemäß der Liste der in Bayern vorkommenden Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen folgender Arten in Bayern möglich (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/135017>):

Tabelle 24: Weichtierarten des Anhang IV der FFH-RL mit Vorkommen in Bayern

Weichtierart	RL B	RL D
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	1
Gebänderte Kahnschnecke (<i>Theodoxus transversalis</i>)	1	1
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Falkner et al. 2003), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Jungbluth & Knorre 2009); Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht

Da das Vorhaben außerhalb der Verbreitungsgebiete der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und der Gebänderten Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) stattfindet, ist deren vorhabenbedingte Betroffenheit nicht gegeben (vgl. BayLfU ASK 2017, BayLfU 2017b, BfN 2012b).

Demnach werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten nicht erfüllt.

Lediglich für die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) findet das Vorhaben innerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes in Bayern statt. Sie besiedelt saubere, aber eher nährstoff-

reichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser sowie sandig-kiesigem Substrat und ernährt sich von feinen und feinsten organischen Teilchen, die sie mit Hilfe ihrer Kiemen ausfiltert. Bevorzugt wird eine Gewässergüte um Güteklasse II und geringe Nitratbelastung (vgl. BayLfU 2017a). Die Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) weist entsprechend mehrere Fundpunkte im Vorhabenbereich auf. Da keine Eingriffe in die Gewässer erfolgen, welche von der Leitung überspannt werden, und auch keine anderweitigen Projektwirkungen für die Gemeine Flussmuschel zu erwarten sind, kann die Erfüllung der Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Innquerung:

Aus der Artengruppe der Weichtiere liegen für das TK25-Blatt-Nummer 7744 (Simbach a.Inn) keine Nachweise sowie Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen vor.

7.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die vorliegende Artenschutzprüfung verfolgt im Hinblick auf mögliche Schädigungen von Vögeln infolge des Kollisionsrisikos (Kapitel 5, „Methodik zur Bewertung des vorhabenbedingten Tötungsrisikos für die Vogelarten“) sowohl einen individuenbezogenen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) als auch einen populationsbezogenen (gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG) Prüfungsansatz.

Neben dem anlagebedingten Wirkfaktor des Kollisionsrisikos sind auch bauzeitliche Wirkfaktoren für die Artengruppe zu betrachten. So kann sich grundsätzlich in Folge der Vegetationsbeeinträchtigung bzw. –beseitigung für die Baustelleneinrichtung ein bauzeitlicher Verlust von Lebensräumen der Vogelarten ergeben. Auch die bauzeitliche Beunruhigung und die damit einhergehende Scheuchwirkung entlang der rückzubauenden und neuzubauenden Freileitungstrasse können einen negativen Einfluss auf die Vogelarten im Untersuchungsgebiet nehmen.

7.2.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten - Brutvögel

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2012 wurden 19 Schwerpunktbereiche in verschiedenen vorherrschenden Lebensraumtypen auf einem Korridor von etwa 1.000 m (beiderseits der Trasse je 500 m) entlang bzw. nahe der Leitungstrasse auf Brutvogelvorkommen hin untersucht:

- Waldstandorte (BV2, BV6, BV11, BV13, BV16, BV19),
- Fließgewässer mit angrenzender Begleitvegetation (BV3, BV10, BV12),
- Grün- und Ackerland (BV1, BV4, BV5, BV7, BV8, BV9, BV14, BV15, BV17)
- und eine Kiesgrube nördlich der Bestandsmasten 230-232 (BV18).

Diese weisen zum einen eine für den gesamten Trassenverlauf repräsentative Habitatausstattung auf und decken zum anderen gleichzeitig die wertvollsten Abschnitte mit den empfindlichsten Arten ab (siehe Tabelle 25).

Im Folgenden werden die aufgezählten 19 Schwerpunktbereiche, die die Untersuchungsgebiete aus der Kartierung im Jahr 2012 darstellen, hinsichtlich ihrer Biotopausstattung und ihrer Bedeutung für die Artengruppe der Vögel erläutert.

Die ermittelten Ergebnisse wurden durch eine flächendeckende Kartierung im Jahr 2017 in einem Korridor von 250 m überprüft. Die angewandte Methodik kann den Ausführungen in Kapitel 5 entnommen werden.

Tabelle 25: Charakteristika, Artbestand und Bedeutung der 2012 untersuchten Flächen für Brutvögel

Kürzel	Lage der Flächen zum Vorhaben	Charakteristika der untersuchten Fläche	Artenbestand Brutvögel	Bedeutung
BV1	im Bereich der Bestandsmasten 34-36 sowie der geplanten Masten 5-8	Acker und Grünland mit Mischwaldbestand und Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen zwischen Adlkofen und Göttlkofen	Vorkommen von 47 Arten, davon 10 Arten auf der RL Bayern, 3 streng geschützte Arten (Grünspecht als Brutvogel, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgast). Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, <i>Graureiher</i> , Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, <i>Star</i> , Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	hoch
BV2	im Bereich der Bestandsmasten 53-57 sowie der geplanten Masten 19-22	Wald-Jungbestand mit angrenzenden Acker- und Intensivgrünlandbereichen mit Flusslauf des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ nordwestlich von Seyboldsdorf	Mit 55 Arten sehr hoher Artenbestand, davon 11 Arten auf der RL Bayern und 7 Arten streng geschützt (Waldohreule und Grünspecht als Brutvogel, Eisvogel, Turmfalke, Sperber, Schwarzspecht und Mäusebussard als Nahrungsgast). Amsel, Bachstelze, <i>Blässhuhn</i> , Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, <i>Graureiher</i> , Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, <i>Star</i> , Stieglitz, <i>Stockente</i> , Straßentaube, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldohreule, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp, <i>Zwergtaucher</i>	hoch
BV3	im Bereich der Bestandsmasten 71 und 72 sowie der geplanten Masten 31-32	Flusslauf „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg	Vorkommen von 62 Arten, davon 20 Arten auf der RL Bayern, 9 streng geschützte Arten (Eisvogel, Grünspecht, Teichhuhn als Brutvogel, Wespenbussard, Turmfalke, Uferschwalbe, Mäusebussard als Nahrungsgast, Flussregenpfeifer und Kiebitz unklar)	sehr hoch

Kürzel	Lage der Flächen zum Vorhaben	Charakteristika der untersuchten Fläche	Artenbestand Brutvögel	Bedeutung
			Weitere Arten: Feldschwirl Amsel, Bachstelze, <i>Blässhuhn</i> , Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fitis, <i>Flussregenpfeifer</i> , Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Girlitz, Goldammer, <i>Graureiher</i> , Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, <i>Kiebitz</i> , Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rabenkrähe, Rauchschnäpper, Rebhuhn, <i>Reiherente</i> , <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Schafstelze, <i>Silberreiher</i> , Singdrossel, <i>Star</i> , Stieglitz, <i>Stockente</i> , Sumpfrohrsänger, <i>Teichhuhn</i> , Türkentaube, Turmfalke, Uferschwalbe, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Wespenbussard, Zaunkönig, Zilpzalp, <i>Zwergtaucher</i>	
BV4	im Bereich der Bestandsmasten 80-85 sowie der geplanten Masten 38-41	Acker und Grünland mit kleinflächigem Mischwaldbestand und Waldjungbestand zwischen Frauensattling und Aich	Vorkommen von 49 Arten, davon 9 Arten auf der RL Bayern. Als 5 streng geschützte Brutvogelarten kommen der Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke vor. Amsel, Bachstelze, <i>Blässhuhn</i> , Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kiebitz, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschnäpper, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, <i>Star</i> , Stieglitz, <i>Stockente</i> , Sumpfmehse, Tannenmeise, Turmfalke, Wacholderdrossel, Wachtel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	hoch
BV5	in Höhe der Bestandsmasten 89-92 sowie der geplanten Masten 43-45	Ackerflächen und Grünlandbereiche mit Gräben zwischen Aich und Binabiburg	Vorkommen von 33 Arten, davon 6 Arten auf der RL Bayern und 2 streng geschützte Arten (Mäusebussard, Turmfalke). Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschnäpper, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, <i>Star</i> , Stieglitz, <i>Stockente</i> , Sumpfmehse, Sumpfrohrsänger, Turmfalke, Zaunkönig, Zilpzalp	mittel
BV6	im Bereich der Bestands-	Mischwaldbestand mit randli-	Vorkommen von 36 Arten, davon 5 Arten auf der RL Bayern und	mittelhoch

Kürzel	Lage der Flächen zum Vorhaben	Charakteristika der untersuchten Fläche	Artenbestand Brutvögel	Bedeutung
	standsmasten 103-104 sowie der geplanten Masten 53-56	chen Grünlandbereichen südwestlich von Frauenhaselbach	3 streng geschützte Arten (Baumfalke, Mäusebussard, Waldohreule). Amsel, Baumfalke, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldlerche, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, <i>Star</i> , Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldohreule, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	
BV7	im Bereich der Bestandsmasten 111-114 sowie der geplanten Masten 60-62	Ackerflächen mit kleinflächigen Mischwald- und Nadelwaldbeständen und randlichen Grünlandbereichen südöstlich Frauenhaselbach	Vorkommen von 55 Arten, davon 9 Arten auf der RL Bayern und 3 streng geschützte Arten (Baumfalke, Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz). Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, <i>Star</i> , Stieglitz, <i>Stockente</i> , Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldkauz, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	mittelhoch
BV8	im Bereich der Bestandsmasten 136-140 sowie der geplanten Masten 79-81	Acker- und Intensivgrünlandflächen, durchzogen von dem Fließgewässer Rott, sowie Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen südwestlich von Massing	Vorkommen von 48 Arten, davon 12 Arten auf der RL Bayern und 4 streng geschützte Arten (Kiebitz, Mäusebussard, Teichhuhn, Turmfalke). Amsel, Bachstelze, <i>Blässhuhn</i> , Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Girlitz, Goldammer, <i>Graureiher</i> , Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, <i>Kiebitz</i> , Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, <i>Star</i> , Stieglitz, <i>Stockente</i> , Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, <i>Teichhuhn</i> , Türkentaube, Turmfalke, Wiesenpieper, Zaunkönig, Zilpzalp, <i>Zwergtaucher</i>	hoch
BV9	im Bereich	Ackerflächen und		mittel

Kürzel	Lage der Flächen zum Vorhaben	Charakteristika der untersuchten Fläche	Artenbestand Brutvögel	Bedeutung
	der Bestandsmasten 144-145	Grünlandbereiche an der Ortschaft Massing	Vorkommen von 29 Arten, davon 5 Arten auf der RL Bayern. Keine streng geschützten Arten. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, <i>Star</i> , Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp	
BV10	im Bereich der Bestandsmasten 155-156 sowie der geplanten Masten 93-94	Fließgewässer (Roßbach) mit Röhrichten und Gewässer-Begleitgehölzen sowie ein linear verlaufender Mischwaldbestand südwestlich Unterdietfurt	Vorkommen von 27 Arten, davon 2 Arten auf der RL Bayern. Keine streng geschützten Arten. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, <i>Star</i> , Stieglitz, Sumpfmehse, Zaunkönig, Zilpzalp	geringmittel
BV11	südlich der Bestandsmasten 160-161 sowie der geplanten Masten 96-97	Mischwaldbestand Waismair Holz südöstlich Unterdietfurt	Vorkommen von 31 Arten, davon 1 Art auf der RL Bayern. Als streng geschützte Art kommt der Mäusebussard vor. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, <i>Star</i> , Sumpfmehse, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	mittel
BV12	im Bereich der Bestandsmasten 184-186 sowie der geplanten Masten 115-117	Naturnahes Fließgewässer mit Binsen-, Seggen- und Röhrichtbereichen und Gewässer-Begleitgehölzen im Grünlandbereich (Geratskirchener Bach) nördlich von Mitterskirchen	Vorkommen von 53 Arten, davon 11 Arten auf der RL Bayern und 5 streng geschützte Arten (Eisvogel, Grünspecht, Mäusebussard, Teichhuhn, Turmfalke). Amsel, Bachstelze, <i>Blässhuhn</i> , Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Girlitz, Goldammer, <i>Graureiher</i> , Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, <i>Star</i> , Stieglitz, <i>Stockente</i> , Sumpfmehse, Sumpfrohrsänger, <i>Teichhuhn</i> , Türkentaube, Turmfalke, Wachol-	hoch

Kürzel	Lage der Flächen zum Vorhaben	Charakteristika der untersuchten Fläche	Artenbestand Brutvögel	Bedeutung
			derdrossel, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	
BV13	nördlich der Bestandsmasten 192-193 sowie der geplanten Masten 122-124	Mischwaldbestand Zieglerholz und Acker- und Grünlandbereiche westlich Wurmansquick	Vorkommen von 38 Arten, davon 5 Arten auf der RL Bayern und 2 streng geschützte Arten (Grünspecht, Mäusebussard). Amsel, Bachstelze, <i>Blässhuhn</i> , Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, <i>Star</i> , Stieglitz, Sumpfmehse, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	mittel
BV14	im Bereich der Bestandsmasten 191-196	Acker- und Grünlandflächen mit vereinzelt Hecken und Baumgruppen westlich Wurmansquick	Vorkommen von 30 Arten, davon 10 Arten auf der RL Bayern und 2 streng geschützte Arten (Mäusebussard, Turmfalke). Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, <i>Star</i> , Stieglitz, Türkentaube, Turmfalke, Zaunkönig, Zilpzalp	mittel
BV15	im Bereich der Bestandsmasten 210-217 sowie der geplanten Masten 139-142	Mischwaldbestand mit Acker- und Grünlandbereichen zwischen Wurmansquick und Tann	Vorkommen von 41 Arten, davon 4 Arten auf der RL Bayern und 4 streng geschützte Arten (Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule). Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldlerche, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Habicht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, <i>Star</i> , Stieglitz, Sumpfmehse, Tannenmeise, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldohreule, Wespenbussard, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	mittelhoch
BV16	im Bereich der Bestandsmasten 221-222 sowie der geplanten Masten 148-149	Mischwaldbestand mit angrenzenden Grünlandflächen mit Still- und Fließgewässern nordwestlich Tann	Vorkommen von 33 Arten, davon 3 Arten auf der RL Bayern. Keine streng geschützten Arten. Amsel, Bachstelze, <i>Blässhuhn</i> , Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Raben-	geringmittel

Kürzel	Lage der Flächen zum Vorhaben	Charakteristika der untersuchten Fläche	Artenbestand Brutvögel	Bedeutung
			krähe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, <i>Star</i> , Stieglitz, <i>Stockente</i> , Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	
BV17	in Höhe der Bestandsmasten 223-225 sowie der geplanten Masten 152	Acker- und Grünlandflächen durchzogen von kleinflächigen Mischwaldbeständen und Gräben mit begleitender Gewässervegetation nördlich von Tann	Vorkommen von 42 Arten, davon 7 Arten auf der RL Bayern und 2 streng geschützte Arten (Grünspecht, Mäusebussard). Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, <i>Star</i> , Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	mittel
BV18	im Bereich der Bestandsmasten 230-232 sowie der geplanten Masten 158-161	Kiesgrube zwischen Leiten und Ranner mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie Mischwaldbestand und Fließgewässer mit Begleitgehölzen nördlich Noppling	Vorkommen von 49 Arten, davon 12 Arten auf der RL Bayern und 3 streng geschützte Arten (Flussregenpfeifer, Grünspecht, Mäusebussard). Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Dorngrasmücke, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, <i>Flussregenpfeifer</i> , Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Girlitz, Goldammer, <i>Graureiher</i> , Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, <i>Star</i> , Stieglitz, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	hoch
BV19	im Bereich bzw. in Höhe der Bestandsmasten 238-243 sowie der geplanten Masten 167-176	Mischwaldbestand mit Acker- und Grünlandbereiche mit vereinzelt Dorfgewässern zwischen Reut und Matzenhof	Vorkommen von 49 Arten, davon 9 Arten auf der RL Bayern und 4 streng geschützte Arten (Grünspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldkauz). Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, <i>Ringeltaube</i> , Rotkehlchen, Schwarzspecht,	hoch

Kürzel	Lage der Flächen zum Vorhaben	Charakteristika der untersuchten Fläche	Artenbestand Brutvögel	Bedeutung
			Singdrossel, Sommergoldhähnchen, <i>Star</i> , Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldkauz, Wasseramsel, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	

Erläuterung:

Kursiv = Arten mit sehr hohem und hohem Kollisionsrisiko nach Bernotat & Dierschke 2016. Diese Arten sind in den Karten zur saP (Anlage 18.2) rot umrandet hervorgehoben.

Insgesamt wurden in 2012 im Untersuchungsraum 82 Brutvogelarten inkl. Nahrungsgästen nachgewiesen. Für 5 weitere Arten wurden keine hinreichenden Nachweise für eine Einstufung als Brutvogel erbracht. Vermutlich handelt es sich um nahrungssuchende Gastvogelarten oder der Horststandort liegt außerhalb des Untersuchungsraums. 22 Brutvogelarten wurden auch gleichzeitig als Zugvogelarten aufgenommen. Das breiteste Artenspektrum entfällt auf die untersuchte Fläche BV3 mit 62 Arten, gefolgt von BV2 und BV7 mit jeweils 55 Arten. Für BV9 und BV10 stellt sich dieses mit 29 bzw. 28 Arten als relativ gering dar.

Bei der flächendeckenden Kartierung im Jahr 2017 wurde entlang des Trassenanschnittes das Augenmerk auf die Kartierung der nach LfU definierten planungsrelevanten (saP-relevanten) Vogelarten gelegt. Grundsätzlich wurde im Rahmen dessen das Vorkommen der in 2012 erfassten Vogelarten bestätigt. Auffallend waren dabei das vermehrte Vorkommen der Arten Feldlerche, Mäusebussard, Goldammer und Turmfalke, welche fast alle auf Nahrungssuche waren oder im Suchflug innerhalb ihres Revieres beobachtet werden konnten:

Einige (Turmfalke, Neuntöter, Rauchschwalben, Feldsperlinge, Habicht, Sperber) wurden beim Nisten, als Brutpaar und mit Brutverdacht kartiert. Auf den Stromleitungen sitzend wurden auch einige Arten kartiert (z.B. der Turmfalke).

Desweiteren konnten potenziell in dem Untersuchungsgebiet vorkommende und 2012 nicht kartierte Brut- und Nahrungsgastvögel nachgewiesen werden.

Tabelle 26: Neu kartierte Brutvogelvorkommen 2017

Brutvögel	Nahrungsgastvögel
Braunkelchen, Kolkrabe, Kanadagans, Kormoran, Nachtigall, Uhu, <i>Waldschnepfe</i> , Wanderfalke, <i>Wasserralle</i> , <i>Weißstorch</i>	Baumpieper, <i>Lachmöwe</i> , Rohrschwirl, Rohrweih, Rotmilan, Kornweih

Erläuterung:

Kursiv = Arten mit sehr hohem und hohem Kollisionsrisiko nach Bernotat & Dierschke 2016

Auch hier wurden die meisten auf Nahrungssuche kartiert, jedoch gab es keine Vogelart die besonders häufig gesichtet wurde. Andere rasteten oder durchzogen das zu kartierende Gebiet. Bei dem Wanderfalken wurde sogar eine mögliche Brut notiert.

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Revierauswertung der Kartierung 2017 dargestellt.

Tabelle 27: Auswertungsmethodik - Die Reviergliederung (2017)

Revier-typen	Statusangaben	Erläuterung	Vogelarten
A	Brutzeitbeobachtung	einmalige Feststellung im potenziellen Brut-Lebensraum, trotz weiterer Begehungen keine weitere Feststellung; vgl. Kriterium A der EOAC (Südbeck et al. 2005: S. 110-112)	Bluthänfling, Braunkelchen, Gartenrotschwanz, Höcker-schwanz, Kiebitz, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn, Schwarzspecht, Wanderfalke, Wasserralle, Weißstorch
B	Revierverdacht / möglicher Brutvogel	einmalige Feststellung im potenziellen Brut-Lebensraum, wegen fehlender Begehung war keine weitere Feststellung möglich	Gelbspötter, Goldammer, Klap-pergrasmücke, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Teichrohrsäger, Turmfalke, Uhu, Wachtel, Wiesenschaftstelze, Zwergtaucher
C	Revier / Brutvogel	das Kriterium B der EOAC wird erfüllt (i.d.R. zweimalige Feststellung in einem potenziellen Brut-Lebensraum)	Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Haselhuhn, Kiebitz, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldschnefpe, Waldohreule
D	Revier / Brutnachweis	das Kriterium C der EOAC wird erfüllt (i.d.R. Fund eines Nestes, Fütterung eben flügger Jungvögel)	Turmfalke
R	Randbrüter / Teilsiedler	Arten, die wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebiets gebrütet haben, aber einen Großteil ihres Monotops im Untersuchungsraum haben, insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen: Bsp.: Greifvögel, Spechte u.a.	Feldsperling, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber, Schwarzspecht, Turmfalke, Wachtel
G	Gast / Durchzügler / Überflieger	Einzelnachweise von zu kartierenden Arten, bei denen kein Brutverdacht (im Sinne von SÜDBECK et al.) vorliegt, z.B. Einzelbeobachtung, Beobachtung außerhalb des eigentlichen Wertungszeitraumes	Baumpieper, Braunkelchen, Kornweihe, Rohrschwirl, Rohrweihe

Unter den 2012 und 2017 nachgewiesenen Vogelarten sind Arten des Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie vertreten: Eisvogel, Kornweihe, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzspecht, Silberreiher, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard. Diese (außer Neuntöter, Silberreiher) sowie weitere Arten (Baumfalke, Flussregenläufer, Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrschwirl, Rotmilan, Sperber, Teichhuhn, Turmfalke, Uferschwalbe, Waldkauz, Waldohreule) sind streng geschützte Arten.

Besonders hervorzuheben sind die sowohl in Bayern als auch in Deutschland stark gefährdeten Arten Kiebitz und Rebhuhn, sowie die in Bayern stark gefährdeten Arten Bluthänfling

und Waldlaubsänger. Mit dem Wiesenpieper und dem Braunkehlchen kommen im Planungsraum in Bayern vom Aussterben bedrohte und in Deutschland stark gefährdete Arten vor. Auch die Kornweihe wurde im Vorhabengebiet nachgewiesen. Die Art gilt in Bayern als ausgestorben oder verschollen und ist in Deutschland vom Aussterben bedroht.

Die Fundorte der 2017 nachgewiesenen Vogelarten sind in den saP-Karten (Anlage 18.2) dargestellt.

Für folgende Arten, die in der Liste des zu prüfenden Artenspektrums vom BayLfU aufgeführt sind, erfolgte anhand der bereits genannten Quellen sowie Artnachweise im Zuge der Geländeerfassung und Angaben zu einem potenziellen Vorkommen eine Untersuchung, inwiefern mit ihrem Vorkommen im Untersuchungsraum zu rechnen ist. In der Spalte Nachweis ist diesbezüglich vermerkt, ob es sich einzig um ein potenzielles oder um ein nachgewiesenes Vorkommen als Brut- oder Nahrungsgastvogel handelt.

Neben der Angabe zur regionalen und nationalen Gefährdung ist der Tabelle die Prüfrelevanz zu entnehmen (nach Einteilung der Arten in Gilden). In einem der Konfliktanalyse vorangestellten Prüfschritt können diejenigen Arten herausgestellt werden, die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind und/oder für die relevante Beeinträchtigungen aufgrund der ausreichenden Entfernung zur geplanten Trasse im Vorhinein ausgeschlossen werden können.

Vogelarten, für die kein brutrelevantes Verhalten nach Südbeck et al. (2005) festgestellt werden konnte (möglicherweise, wahrscheinlich oder sicher brütend), wurden als Nahrungsgäste (NG) eingestuft. Für diese Arten ergibt sich wie für die Brutvögel ebenfalls eine Prüfrelevanz. Diese werden getrennt von den Brutvögeln im Rahmen der Konfliktanalyse auch unter Zuhilfenahme der ökologischen Gilden betrachtet.

Tabelle 28: Liste der nachgewiesenen und potenziellen Brutvögel und Nahrungsgast-Arten im Untersuchungsraum auf Basis der Untersuchungen der Jahre 2012 und 2017

Brutvogelart	Kürzel	RL B	EHZ	RL D	sg	VSR	Nachweis	Bestands-schätzung Brutvogel ¹⁾	Bestands-schätzung Nahrungsgast ²⁾	Prüfrelevanz
Amsel (<i>Turdus merula</i>) **	A	-	n.g.	-	-	-	B	700-750 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Bp	2	s	3	-	-	NG	2-7 Bp	-	NG (BB)
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) **	Ba	-	n.g.	-	-	-	B	150-200 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Bf	-	g	3	x	-	NG	-	< 10	NG (GFB)
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Be	1	s	1	x	-	potenziell	-	-	Gilde BB
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	Bem	V	g	-	-	-	potenziell	k.A.	-	Gilde BR
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>) **	Br	-	n.g.	-	-	-	B, NG	50-100 Bp	< 10	Gilde BR
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) **	Bm	-	n.g.	-	-	-	B	350-400 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)

Brutvogelart	Kürzel	RL B	EHZ	RL D	sg	VSR	Nachweis	Bestands-schätzung Brutvogel ¹⁾	Bestands-schätzung Nahrungs-gast ²⁾	Prüfrele-vanz
Bluthänfling (<i>Carduelis can-nabina</i>)	Hä	2	s	3	-	-	B, NG	-	< 10	Gilde GFB
Braunkehlchen (<i>Saxicola ru-betra</i>)	Bk	1	s	2	-	-	B, NG	1-2 Bp	-	Gilde BB
Buchfink (<i>Fringil-la coelebs</i>) **	B	-	n.g.	-	-	-	B	750-800 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) **	Bs	-	n.g.	-	-	-	B	100-150 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Dohle (<i>Coleus monedula</i>)	D	V	s	-	-	-	B, NG	-	< 20	Gilde GB
Dorngrasmücke (<i>Sylvia commu-nis</i>)	Dg	V	g	-	-	-	B	5-10 Bp	-	Gilde BB
Drosselrohrsän-ger (<i>Acrocephalus arundi-naceus</i>)	Drs	3	s	-	x	-	poten-ziell	-	-	Gilde BR
Eichelhäher (<i>Garrulus gland-arius</i>) **	Ei	-	n.g.	-	-	-	B, NG	100-150 Bp	< 20	nein (ubiquitäre Art)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Ev	3	g	-	x	l	B, NG	1-5 Bp	< 10	Gilde BR
Elster (<i>Pica pi-ca</i>)**	E	-	n.g.	-	-	-	B, NG	150-200 Bp	< 10	nein (ubiquitäre Art)
Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>)	Ez	-	g	-	-	-	B, NG	-	< 50	Gilde GFB
Feldlerche (<i>Alau-da arvensis</i>)	Fl	3	s	3	-	-	B	50-100 Bp	-	Gilde BB
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Fs	V	g	3	-	-	B	1-5 Bp	-	Gilde BB
Feldsperling (<i>Passer monta-nus</i>)	Fe	V	g	V	-	-	B, NG	200-250 Bp	< 30	Gilde GHB
Fichtenkreuz-schnabel (<i>Loxia curvirostra</i>) **	Fk	-	n.g.	-	-	-	poten-ziell	-	-	nein (ubiquitäre Art)
Fitis (<i>Phyllosco-pus trochilus</i>) **	F	-	n.g.	-	-	-	B	300-350 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius du-bius</i>)	Frp	3	u	-	x	-	B	1-5 Bp	-	Gilde BR
Gänsesäger (<i>Mergus mergan-ser</i>)	Gäs	-	u	V	-	-	poten-ziell	-	-	Gilde BR
Gartenbaumläu-fer (<i>Certhia brachydactyla</i>) **	Gb	-	n.g.	-	-	-	B	30-40 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)

Brutvogelart	Kürzel	RL B	EHZ	RL D	sg	VSR	Nachweis	Bestands-schätzung Brutvogel ¹⁾	Bestands-schätzung Nahrungs-gast ²⁾	Prüfrelevanz
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) **	Gg	-	n.g.	-	-	-	B	150-200 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Gr	3	u	V	-	-	B	1-5 Bp	-	Gilde GHB
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>) **	Ge	-	n.g.	-	-	-	B, NG	1-5 Bp	< 10	nein (ubiquitäre Art)
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	Gp	3	u	-	-	-	B	1-5 Bp	-	Gilde GFB
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>) **	Gim	-	n.g.	-	-	-	B	100-150 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) **	Gi	-	n.g.	-	-	-	B	50-100 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	G	-	g	V	-	-	B, NG	450-500 Bp	-	Gilde BB
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Ga	1	s	-	x	-	potenziell	-	-	Gilde BB
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Gra	-	g	-	-	-	B, NG	-	-	Gilde BR
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Grr	V	g	-	-	-	B, NG	-	< 20	Gilde GFB
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) **	Gs	-	n.g.	V	-	-	B	20-30 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Gsp	3	s	2	x	l	potenziell	-	-	Gilde GHB
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) **	Gf	-	n.g.	-	-	-	B	400-450 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Gü	-	u	-	x	-	B	10 - 20 Bp	-	Gilde GHB
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Ha	V	u	-	x	l	B	-	-	Gilde GFB
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	Hb	3	u	3	x	l	potenziell	-	-	Gilde GHB
Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	Has	3	u	2	-	-	B	-	-	Gilde BB
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>) **	Hm	-	n.g.	-	-	-	potenziell	-	-	nein (ubiquitäre Art)
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Ht	-	g	-	-	-	potenziell	-	-	Gilde BR
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) **	Hr	-	n.g.	-	-	-	B, NG	100-150 Bp	< 10	nein (ubiquitäre Art)

Brutvogelart	Kürzel	RL B	EHZ	RL D	sg	VSR	Nachweis	Bestands-schätzung Brutvogel ¹⁾	Bestands-schätzung Nahrungs-gast ²⁾	Prüfrelevanz
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) **	H	V	n.g.	V	-	-	B, NG	500-550 Bp	< 100	nein (ubiquitäre Art)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) **	He	-	n.g.	-	-	-	B	350-370 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Hö	-	g	-	-	-	B	1-3 Bp	-	Gilde BR
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Hot	-	g	-	-	-	B	-	-	Gilde GHB
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>) **	Fa	n.b .	n.g.	n.k.	-	-	B	10-20 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	Kag	n.b .	g	-	-	-	B	1-2 Bp	-	Gilde BB
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) **	Kb	-	n.g.	-	-	-	B	5-10 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Ki	2	s	2	x	-	B	5-10 Bp	-	Gilde BB
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Kg	3	?	-	-	-	B	20-30 Bp	-	Gilde GFB
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) **	Kl	-	n.g.	-	-	-	B	200-250 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	Ks	V	u	V	-	-	B	-	-	Gilde GHB
Kohlmeise (<i>Parus major</i>) **	K	-	n.g.	-	-	-	B	500-550 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	Koe	-	g	-	-	-	potenziell	-	-	Gilde BR
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Kra	-	g	-	-	-	B	-	-	Gilde GFB
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Ko	-	u	-	-	-	B	1-2 Bp	-	Gilde GFB
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Kw	0	-	1	x	l	NG	-	-	Gilde BB
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Kr	3	s	3	-	-	potenziell	-	-	Gilde BR
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Ku	V	g	V	-	-	B, NG	1-5 Bp	-	Gilde GFB
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Lm	-	g	-	-	-	NG	-	-	NG (BR)
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Ms	3	u	-	-	-	B, NG	5-10 Bp	< 100	Gilde GB
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	g	-	x	-	B, NG	10-20 Bp	< 40	Gilde GFB
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	M	3	u	3	-	-	B, NG	50-100 Bp	< 100	Gilde GB

Brutvogelart	Kürzel	RL B	EHZ	RL D	sg	VSR	Nachweis	Bestands-schätzung Brutvogel ¹⁾	Bestands-schätzung Nahrungs-gast ²⁾	Prüfrelevanz
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>) **	Md	-	n.g.	-	-	-	B, NG	100-150 Bp	< 20	nein (ubiquitäre Art)
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Msp	-	u	-	x	l	potenziell	-	-	Gilde GHB
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) **	Mg	-	n.g.	-	-	-	B	450-500 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Ng	-	g	-	-	-	B	-	-	Gilde BB
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Nt	V	g	-	-	l	B	5-10 Bp	-	Gilde GFB
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	P	V	g	V	-	-	B, NG	1-3	< 10	Gilde GFB
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) **	Rk	-	n.g.	-	-	-	B, NG	150-200 Bp	< 50	nein (ubiquitäre Art)
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Rw	1	s	2	x	l	potenziell	-	-	Gilde GFB
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Rs	V	u	3	-	-	B, NG	100-150 Bp	< 100	Gilde GB
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Re	2	s	2	-	-	B,NG	-	< 10	Gilde BB
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) **	Rei	-	n.g.	-	-	-	NG	-	< 10	NG (BR)
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) **	Rt	-	n.g.	-	-	-	B, NG	200-250 Bp	< 20	Gilde GFB
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) **	Ro	-	n.g.	-	-	-	potenziell	-	-	nein (ubiquitäre Art)
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	Rsc	-	u	-	x	-	NG	-	-	NG (BR)
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Row	-	g	-	x	l	NG	-	-	NG (BR)
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) **	R	-	n.g.	-	-	-	B, NG	300-350 Bp	< 30	nein (ubiquitäre Art)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	V	u	V	x	-	NG	-	-	NG (GFB)
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	Ssc	V	g	-	-	-	potenziell	-	-	Gilde BR
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Se	3	u	-	x	-	potenziell	-	-	Gilde GFB
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) **	Sm	-	n.g.	-	-	-	B	10-20 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Sw m	-	g	-	x	l	potenziell	-	x	Gilde GFB

Brutvogelart	Kürzel	RL B	EHZ	RL D	sg	VSR	Nachweis	Bestands-schätzung Brutvogel ¹⁾	Bestands-schätzung Nahrungs-gast ²⁾	Prüfrele-vanz
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Ssp	-	u	-	x	l	B,NG	4-8 Bp	<10	Gilde GHB
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Sst	-	g	-	x	l	potenziell NG	-	k.A.	NG (GFB)
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	Sir	n.g.	-	-	x	l	NG	-	-	NG (BB)
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) **	Sd	-	n.g.	-	-	-	B	250-300 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>) **	Sg	-	n.g.	-	-	-	B	30-40 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Sp	-	g	-	x	-	B, NG	1-2 Bp	< 10	Gilde GFB
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) **	S	-	n.g.	3	-	-	B	600-650 Bp	-	Gilde GHB
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) **	Sti	V	n.g.	-	-	-	B	100-150 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) **	Sto	-	n.g.	-	-	-	B, NG	40-50 Bp	< 20	Gilde BR
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>) **	Stt	n.b.	n.g.	-	-	-	NG	-	< 20	nein (ubiquitäre Art)
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>) **	Sum	-	n.g.	-	-	-	B	150-200 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>) **	Su	-	n.g.	-	-	-	B	20-30 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) **	Tm	-	n.g.	-	-	-	B	250-300 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	Tr	-	u	V	x	-	B	10-20 Bp	-	Gilde BR
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	T	-	g	-	-	-	B	1-2 Bp	-	Gilde BR
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) **	Tt	-	n.g.	-	-	-	B, NG	30-40 Bp	< 10	nein (ubiquitäre Art)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Tf	-	g	-	x	-	B, NG	4-10 Bp	< 30	Gilde GHB
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Tut	2	g	2	x	-	potenziell	-	-	Gilde GFB
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	U	V	u	V	x	-	NG	-	< 10	NG (BR)
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Uh	-	s	-	x	l	B	2-3 BP	-	Gilde GFB
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) **	Wd	-	n.g.	-	-	-	B, NG	250-300 Bp	< 20	nein (ubiquitäre Art)

Brutvogelart	Kürzel	RL B	EHZ	RL D	sg	VSR	Nachweis	Bestands-schätzung Brutvogel ¹⁾	Bestands-schätzung Nahrungs-gast ²⁾	Prüfrele-vanz
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Wa	3	u	V	-	-	B, NG	-	< 10	Gilde BB
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Wk	2	s	2	x	I	potenziell	-	-	Gilde BB
Waldbaumläufer (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) **	Wb	-	n.g.	-	-	-	B	40-50 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Wz	-	g	-	x	-	B	1-5 Bp	-	Gilde GHB
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	Wls	2	n.g.	-	-	-	B	1-5 Bp	-	Gilde BB
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Wo	-	u	-	x	-	B	1-5 Bp	-	Gilde GFB
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Was	-	g	V	-	-	B	-	-	Gilde BB
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Wf	-	u	-	x	I	B	-	-	Gilde GB
Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)	Waa	-	g	-	-	-	B, NG	-	< 10	Gilde BR
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Wr	3	g	V	-	-	B	1-2 Bp	-	Gilde BR
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>) **	Wm	-	n.g.	-	-	-	B	20-30 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Ws	-	u	3	x	I	B	-	-	Gilde GFB
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Wsb	V	g	3	x	I	NG	-	< 10	NG (GFB)
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	W	1	u	2	-	-	NG	-	< 10	NG (GFB)
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	St	-	u	-	-	-	B, NG	1-5 Bp	-	Gilde BB
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	Wg	-	n.g.	-	-	-	B	250-300 Bp	-	Gilde GFB
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) **	Z	-	n.g.	-	-	-	B	350-400 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) **	Zi	-	n.g.	-	-	-	B	550-600 Bp	-	nein (ubiquitäre Art)
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	Zd	1	s	2	x	I	potenziell	-	-	Gilde BR
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) **	Zt	-	n.g.	-	-	-	B, NG	10-20 Bp	< 10	Gilde BR

Erläuterung:

¹⁾ und ²⁾: für einige Vogelarten wurde im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2012 eine Bestands-schätzung der Brutvögel durchgeführt. Ebenso wurde, falls eine Art als Nahrungsgast kartiert werden

konnte auch diesbezüglich eine Einschätzung des Bestandes vorgenommen. - = Arten bei denen keine zuverlässige Bestandsschätzung möglich war.

RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Rudolph et al. 2016), **RL D:** Status nach Roter Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015); Gefährdungsstatus: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet; n.b. = nicht bewertet, n.g. = in der Roten Liste nicht genannt, n.k. = nicht klassifiziert; ** = als ubiquitäre Brutvogelarten in Bayern vertreten

EHZ: Erhaltungszustand Bayern kontinental; g = günstig, u = ungünstig/unzureichend, s = ungünstig/schlecht, ? = unbekannt, - = keine Angabe, n.g. = nicht genannt (BayLfU 2017a)

sg: streng geschützt nach § 7 BNatSchG; x = ja, - = nein

VSR (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG): I = Art nach Anhang I, - = nicht zutreffend

Nachweis: B = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, potenziell = Vorkommen laut online-Abfrage beim BayLfU (BayLfU 2017b). Wird eine Art sowohl als Brut-, als auch als Nahrungsgast im Planungsraum festgestellt, wird die Art – falls eine Prüfrelevanz nicht bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden kann – als Brutvogel in der Konfliktanalyse behandelt.

Bestandsschätzung Brutvogel, Nahrungsgast: Bp = Brutpaare

Prüfrelevanz: Gilden: BR = Arten der Binnengewässer und Röhrichte, BB = Bodenbrüter; GB = Gebäudebrüter; GFB = Gehölzfreibrüter, GHB = Gehölzhöhlenbrüter, NG = Nahrungsgäste

Grau hervorgehoben Arten = ubiquitäre Arten, aber Arten mit hohem bis sehr hohem Kollisionsrisiko an Freileitungen. Diese Arten werden im Rahmen der Konfliktanalyse ebenfalls betrachtet.

Innquerung:

Für den Trassenabschnitt am Unteren Inn, die Innquerung, wurde im Jahr 2015 eine Kartierung zum Brutvogelvorkommen durchgeführt. Ergänzt wurde diese im Jahr 2017 durch eine einmalige Begehung des Planungsgebietes und einer zusätzlichen Kartierung der Brutvogelarten.

Für die in 2017 nachgewiesenen Vogelarten wurden – soweit möglich – die Vogelarten den bereits oben erläuterten Reviertypen zugeordnet (vgl. Tabelle 29).

Tabelle 29: Innquerung Vogelarteneinordnung in die Reviertypen (2017)

Reviertypen	Statusangaben	Vogelarten
B	Revierverdacht / möglicher Brutvogel	Gelbspötter
C	Revier / Brutvogel	Graugans, Waldschnepfe
R	Randbrüter / Teilsiedler	Pirol
G	Gast / Durchzügler / Überflieger	Eisvogel, Flussuferläufer, Höckerschwan, Schnatterente, Teichuhn

Für die Arten Gelbspötter, Waldschnepfe, Pirol und Höckerschwan konnten bereits entlang des langen Teilbereichs des Vorhabens zwischen Adlkofen und Matzenhof Reviertypen festgestellt werden (vgl. Tabelle 27).

Aufgrund der sich ähnelnden Ergebnisse der Kartierungen im Bereich der Innquerung aus den Jahren 2015 und 2017 mit den Kartierungsergebnissen aus 2012 für den weitaus größeren

Vorhabensbereich werden in den folgenden Tabellen nur die zusätzlich vorkommenden Brutvögel und Nahrungsgäste der Innquerungskartierungen aufgeführt.

Da die in Tabelle 29 genannten Arten Gelbspötter, Graugans, Waldschneffe, Pirol, Eisvogel, Höckerschwan, Habicht und Teichhuhn bereits in Tabelle 25 als Brutvögel aufgeführt sind und somit eine Prüfrelevanz im Rahmen der entsprechenden Gilden sichergestellt wurde, wird auf ein erneutes Aufführen dieser Arten in der folgenden Tabelle 30 verzichtet.

Besonders zu erwähnen sind die streng geschützten Arten Blaukehlchen, Flussuferläufer und Löffelente, welche zusätzlich als vom Aussterben bedrohte Arten in Bayern und als stark gefährdete/gefährdete Vogelarten in Deutschland zu klassifizieren sind.

Tabelle 30: Zusätzlich in der Innquerung nachgewiesene und potenzielle Brutvogelarten

Brutvogelart	Kürzel	RL B	EHZ	RL D	sg	VSR	Nachweis	Prüfrelevanz
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Blk	-	g	-	x	l	B	Gilde BB
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Bre	R	u	-	-	-	potenziell	Gilde BR
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Fss	3	s	2	x	l	potenziell	Gilde BR
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Ful	1	s	2	x	-	B	Gilde BR
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Gäs	-	u	V	-	-	NG	NG (BR)
Großer Brachvogel (<i>Numerius arquata</i>)	Gbv	1	s	1	x	-	potenziell	NG (BB)
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Kn	1	s	2	x	-	potenziell	Gilde BR
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Lö	1	s	3	x	-	NG	NG (BR)
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	Nr	R	s	2	x	l	potenziell	NG (BR)
Purpurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)	Pr	R	u	R	x	l	potenziell	Gilde BR
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	Ros	1	s	3	x	-	potenziell	Gilde BB
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Sl	-	g	-	-	-	potenziell	Gilde BR
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	Sr	-	s	-	x	-	potenziell	Gilde BR
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Sn	-	g	-	-	-	B	Gilde BR
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	Skm	R	u	-	-	l	potenziell	Gilde BR
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Sea	R	u	-	-	l	potenziell	NG (BR)
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	Stm	R	u	-	-	-	potenziell	Gilde BR
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	Ts	V	g	3	-	-	potenziell	Gilde GHB
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Tsh	1	s	3	x	l	potenziell	Gilde BB
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	Waw	R	g	-	x	-	potenziell	Gilde BR

Brutvogelart	Kürzel	RL B	EHZ	RL D	sg	VSR	Nachweis	Prüfrelevanz
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Wh	1	s	1	x	I	potenziell	Gilde GHB

Erläuterung:

RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Rudolph et al. 2016), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2016); Gefährdungsstatus: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet; n.b. = nicht bewertet, n.g. = in der Roter Liste nicht genannt, n.k. = nicht klassifiziert; ** = als ubiquitäre Brutvogelarten in Bayern vertreten

EHZ: Erhaltungszustand Bayern kontinental; g = günstig, u = ungünstig/unzureichend, s = ungünstig/schlecht, ? = unbekannt, - = keine Angabe, n.g. = nicht genannt (BayLfU 2017a)

sg: streng geschützt nach § 7 BNatSchG; x = ja, - = nein

VSR (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG): I = Art nach Anhang I, - = nicht zutreffend

Nachweis: B = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, potenziell = Vorkommen laut online-Abfrage beim BayLfU (BayLfU 2017b)

Bestandsschätzung Brutvogel, Nahrungsgast: Bp = Brutpaare

Prüfrelevanz: Gilden: BR = Arten der Binnengewässer und Röhrichte, BB = Bodenbrüter; GB = Gebäudebrüter; GFB = Gehölzfreibrüter, GHB = Gehölzhöhlenbrüter, NG = Nahrungsgäste

Wie aus der Tabelle 28 und der Tabelle 30 ersichtlich ist, können von den im Gebiet festgestellten bzw. potenziell vertretenen Arten für zahlreiche ubiquitäre Arten Verbotstatbestände im Vorhinein ausgeschlossen werden, weshalb eine vereinfachte Betrachtung in diesen Fällen ausreicht. Aus nachfolgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen der entsprechenden Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein ubiquitäres Vorkommen steht meist in Zusammenhang mit einem anpassungsfähigen Brutverhalten. Die Arten sind vergleichsweise störungstolerant und häufig sind mehr als eine Jahresbrut typisch für die Arten. Temporäre Beeinträchtigungen potenzieller und nachweislich genutzter Lebensstätten bleiben daher bei ubiquitär vorkommenden Arten bezogen auf die lokale Population ohne Langzeitauswirkungen, da die Population den möglichen Verlust i.d.R. gut kompensieren kann.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe und wendiges Flugbild vieler Singvogelarten, sehr gutes Sehvermögen von Greifvögel- und Eulenarten) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.). Ausnahmen stellen die Arten Blässhuhn, Reiherente, Ringeltaube, Star, Stockente und Zwergtaucher dar, für die nach Angaben von Bernotat & Dierschke (2016) ein sehr hohes bzw. hohes Kollisionsrisiko

durch Anflug an Freileitungen besteht. Die Arten werden in der Konfliktanalyse mit behandelt und sind in den Tabellen in grau hervorgehoben.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten, die als ubiquitär vorkommend charakterisiert werden können, grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Besondere Fallkonstellationen, durch die ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Art vom Vorhaben betroffen sein kann, liegen nicht vor.

Als vorhabenspezifischer Wirkfaktor für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten ist neben Gehölzverlusten durch die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen vor allem der anlagebedingte Leitungsanflug zu nennen.

Dies betrifft besonders nachtaktive Vogelarten wie z. B. bestimmte Eulenarten (nur bei größeren regelmäßigen Schlafplatzansammlungen) sowie Großvögel (Störche, Kraniche, Reiher), aber auch Wasservögel, zu denen Gänse, Schwäne, Entenvögel, Taucher und Rallen zählen, Limikolen, Möwen, Seeschwalben, Tauben, Drosseln, Stare (nur sehr große Ansammlungen an tradierten Schlafplätzen). Greifvögel und Falkenartige sind aufgrund ihres guten räumlichen Sehvermögens und ihrer höheren Wendigkeit im Flug deutlich weniger gefährdet. Ausgenommen hiervon sind die großen Arten im unmittelbaren Horstumfeld und/oder bei größeren traditionellen Schlafplatzansammlungen. Auch für Arten des Offenlandes (z. B. Bodenbrüter), wie den Kiebitz, ist das Risiko mit Leiter- oder Erdseilen zu kollidieren relativ hoch.

Generell lässt sich zusammenfassen, dass Brutvögel, die ihre Umgebung gut kennen, weniger gefährdet sind, als durchziehende Rastvögel, denen die Örtlichkeit nicht vertraut ist.

Zudem besteht eine bauzeitliche Gefährdung der Arten während der Brutzeiten, welche die empfindlichsten Lebensphasen der Tiere darstellen. Hierbei stellen mögliche Gehölzbeseitigungen, Rückschnittmaßnahmen und der Baustellenbetrieb u. a. in den Bereichen der Mastfundamente die wesentlichen zu betrachtenden Faktoren dar (baubedingte Störungen, baubedingter Lebensraumverlust).

Inwieweit eine Verbotverletzung gemäß § 44 BNatSchG eintritt, wird im Rahmen der Konfliktanalyse, insbesondere für die (potenziell) empfindlichen Arten und solche, die durch Gehölzbeseitigungen und durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können, untersucht. Dabei erfolgt eine zusammenfassende Prüfung in Gilden, wobei die Klassifizierung dieser auf den Lebensraumansprüchen der Vogelarten basiert und sich nach dem Brutverhalten der Arten richtet. Hierbei unterschieden werden die folgenden Gilden: Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Gebäudebrüter und Arten der Binnengewässer und Röhrichte. Brutvogelarten, die einzig als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten, werden unabhängig von den nachweislichen Brutvogelarten abgehandelt. Zur Betrachtung der Verbotstatbestände werden ebenfalls die Gilden Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Gebäudebrüter und Arten der Binnengewässer und Röhrichte herangezogen.

7.2.2.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten - Zug- und Rastvögel

Als Gebiete mit eventuell zu erwartendem höheren Zug- und Rastvogelaufkommen gegenüber der „normalen“ Kulturlandschaft wurden 2012 Bereiche an der Großen Vils (ZV1) sowie eine durch Grünland und Acker geprägte Fläche nahe der Rott bei Massing (ZV2) untersucht.

Bei Unterdietfurt verläuft die Trasse ebenfalls nahe der Rott (ca. 500 m Abstand), jedoch parallel zum Gewässer. Das Gewässer wird nicht erneut überspannt, sodass nicht davon ausgegangen wird, dass das Vogelzug- und Rastgeschehen von der hier im Bereich der Bestandsleitung verlaufenden Trasse in signifikantem Maße tangiert wird.

Hinzu kommt, dass das Rotttal östlich von Massing nicht schmal geformt, sondern eine ausreichende Breite aufweist, sodass entlang der angrenzenden Grünlandbereiche geeignete Flächen für das Zug- und Rastvogelgeschehen weiterhin und ohne vorhabenbedingte Einflussnahme zur Verfügung stehen.

Tabelle 31: Charakteristika, Artbestand und Bedeutung der untersuchten Flächen für Zugvögel (ZV 1 und ZV 2)

Kürzel	Lage der Flächen zum Vorhaben	Charakteristika der untersuchten Fläche	Artenbestand	Bedeutung
ZV1	im Bereich der Bestandsmasten 67-72 sowie der geplanten Masten 28-32	Flusslauf „Große Vils“ mit angrenzenden Weideflächen und Acker- und Grünlandbereichen	Vorkommen von 23 Arten, davon 8 Arten auf der RL Bayern und 5 streng geschützte Arten (Bekassine, Kiebitz, Mäusebussard, Teichhuhn, Turmfalke). Bachstelze, Bekassine, Blässhuhn, Buchfink, Feldlerche, Gebirgsstelze, Goldammer, Graureiher, Kiebitz, Kormoran, Mäusebussard, Misteldrossel, Rabenkrähe, Reiherente, Ringeltaube, Silberreiher, Singdrossel, Steinschmätzer, Stockente, Teichhuhn, Turmfalke, Wiesepieper, Zwergtaucher.	mittel-hoch
ZV2	im Bereich der Bestandsmasten 131-141 sowie der geplanten Masten 74-81	Acker- und Grünlandflächen mit vereinzelt Gehöften entlang der Rott bei Massing	Vorkommen von 29 Arten, davon 10 Arten auf der RL Bayern. Als 3 streng geschützte Arten kommen Mäusebussard, Teichhuhn und Turmfalke vor. Bachstelze, Bergfink, Bergpieper, Blässhuhn, Buchfink, Dohle, Feldlerche, Gänseäger, Gebirgsstelze, Goldammer, Graugans, Graureiher, Kiebitz, Kormoran, Krickente, Mäusebussard, Misteldrossel, Rabenkrähe, Reiherente, Ringeltaube, Silberreiher, Singdrossel, Steinschmätzer, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Turmfalke, Wiesenpieper, Zwergtaucher.	mittel-hoch

Folgende Arten können nach Auswertung der bereits genannten Quellen sowie Artnachweisen im Zuge der Geländeerfassung in 2012 im Planungsraum vorkommen, **inbegriffen ist auch die Innquerung**. Ausführliche Zugvogeldata für den Gesamtabschnitt aus 2017 sind nicht vorhanden.

Tabelle 32: Zugvogelarten mit Vorkommen in Bayern

Vogelart	RL B	RL D	sg	VSR	Nachweis und Angaben zur Häufigkeit	Gruppe	Artspezifische Einstufung des Kollisionsrisikos von Gastvogelarten durch An- flug an Freileitungen
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) **	-	-	-	-	ZV1: < 10 Ex., ZV2: <15 Ex.	Singvögel	5 sehr gering
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	2	3	-	-	ZV: <10 Ex.	Singvögel	5 sehr gering
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	1	1	x	-	ZV1: 1 Ex.	Schnepfen- vögel	1 sehr hoch
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)	n.g.	-	-	-	ZV2: ca. 50 Ex.	Singvögel	5 sehr gering
Bergpieper (<i>Anthus spinoletta</i>)	-	-	-	-	ZV2: < 5 Ex.	Singvögel	5 sehr gering
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>) **	-	-	-	-	ZV1: < 5 Ex. ZV2: < 10 Ex.	Rallen	1 sehr hoch
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) **	-	-	-	-	ZV1: ca. 20 Ex., ZV2: ca. 50 Ex.	Singvogel	5 sehr gering
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	V	-	-	-	ZV2: < 25 Ex.	Singvögel	4 gering
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	-	-	ZV1: ca. 20 Ex., ZV2: < 35 Ex.	Singvögel	4 gering
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	-	V	-	-	ZV2: < 5 Ex.	Enten	2 hoch
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>) **	-	-	-	-	ZV1: ca. 5 Ex., ZV2: < 5 Ex.	Singvögel	k. A.
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	-	V	-	-	ZV1: < 20. Ex. ZV2: < 20 Ex.	Singvogel	5 sehr gering
Graugans (<i>Anser anser</i>)	-	-	-	-	ZV2: < 10 Ex.	Gänse/ Schwäne	2 hoch
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	V	-	-	-	ZV1: < 5 Ex., ZV2: < 5 Ex.	Reiher	2 hoch
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	-	-	-	-	potenziell	Gänse/ Schwäne	1 sehr hoch
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	n.b.	-	-	-	potenziell	Gänse/ Schwäne	k. A.
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	2	2	x	-	ZV1: < 35 Ex. ZV2: < 50 Ex.	Schnepfen- vogel	1 sehr hoch
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	-	-	-	-	ZV1: < 5 Ex. ZV2: < 5 Ex.	Kormorane	5 sehr gering
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	3	3	-	-	ZV2: < 5 Ex.	Enten	2 hoch
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	-	-	x	-	ZV1: < 5 Ex. ZV2: < 10 Ex.	Greifvögel und Falken- artige	5 sehr gering
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)**	-	-	-	-	ZV1: < 20 Ex., ZV2: < 5 Ex.	Singvögel	3 mittel

Vogelart	RL B	RL D	sg	VSR	Nachweis und Angaben zur Häufigkeit	Gruppe	Artspezifische Einstufung des Kollisionsrisikos von Gastvogelarten durch Anflug an Freileitungen
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	-	-	-	-	potenziell	Möwen/ Tauben	3 mittel
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) **	-	-	-	-	ZV1: < 20 Ex., ZV2: < 10 Ex.	Singvögel	4 gering
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) **	-	-	-	-	ZV1: < 5 Ex., ZV2: < 10 Ex.	Enten	2 hoch
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) **	-	-	-	-	ZV1: ca. 10 Ex., ZV2: ca. 15 Ex.	Tauben	2 hoch
Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)	n.b.	-	-	-	ZV: <5 Ex.	Singvögel	3 mittel
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	-	-	-	-	potenziell	Enten	2 hoch
Silberreiher (<i>Caverodius albus</i>)	n.g.	-	x	I	ZV1: < 5 Ex., ZV2: < 5 Ex.	Reiher	2 hoch
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)**	-	-	-	-	ZV1: < 15 Ex., ZV2: < 20 Ex.	Singvögel	3 mittel
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	1	1	-	-	ZV1: < 5 Ex., ZV2: < 5 Ex.	Singvögel	5 sehr gering
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) **	-	-	-	-	ZV1: 7< 15 Ex., ZV2: < 20 Ex.	Enten	1 sehr hoch
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	-	-	-	-	ZV2: < 5 Ex.	Enten	2 hoch
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	-	V	x	-	ZV1: < 5 Ex., ZV2: ca. 5 Ex.	Rallen	2 hoch
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	-	-	x	-	ZV1: 1 Ex., ZV2: < 5 Ex.	Greifvögel und Falken- artige	5 sehr gering
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	1	2	-	-	ZV1: < 5 Ex., ZV2: ca. 5 Ex. ZV: < 5 Ex.	Singvögel	4 gering
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) **	-	-	-	-	ZV1: < 5 Ex., ZV2: ca. 5 Ex.	Lappentaucher	2 hoch

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Rudolph et al. 2016), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2016); Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, n.g. = in der Roten Liste nicht genannt; ** = als ubiquitäre Brutvogelarten in Bayern vertreten;

Nachweis: ZV1/ ZV2 = Untersuchungsfläche Zugvögel 2012, potenziell = Vorkommen laut online-Abfrage beim BayLfU (BayLfU 2017b), ZV= Kartierung 2017

sg: streng geschützt nach § 7 BNatSchG; x = ja, - = nein

VSR (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG): I = nach Anhang I geschützt, - = nicht geschützt;

Kollisionsrisiko: 1 = sehr hoch, 2 = hoch, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering, k. A.= keine Angaben (Bernotat & Dierschke 2016)

Unter den beobachteten Zugvogelarten ist eine Anhang-I-Art der Europäischen Vogelschutzrichtlinie: Silberreiher. 6 Arten gehören zu den (nach BNatSchG) streng geschützten Arten: Bekassine, Kiebitz, Mäusebussard, Silberreiher, Teichhuhn, Turmfalke.

Von den nachgewiesenen Arten sind 7 Arten nach der Rote Liste Bayern bzw. Rote Liste Deutschland als „gefährdet“, „stark gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht“ eingestuft.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Zahl der nachgewiesenen Zug- und Rastvögel nur gering ist. Die Zugvogelmengen sind eher klein im Bereich unterer Mengengrößen. Teilweise wurden nur wenige Individuen pro Art festgestellt. Beständige Massenansammlungen oder Flugbewegungen mit tausenden von Vögeln finden im Vorhabengebiet nicht statt.

Eine Beeinträchtigung der festgestellten oder potenziell vertretenen Zug- und Rastvogelarten durch das geplante Vorhaben kann zunächst nicht ausgeschlossen werden. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind vor allem die anlagebedingte Scheuchwirkung (Einhaltung von artspezifischen Meidebereichen) sowie der Leitungsanflug zu nennen.

Untersuchungen zum Leitungsanflug haben gezeigt, dass das Kollisionsrisiko weitgehend unspezifisch eine Vielzahl an Zugvogelarten unterschiedlicher systematischer Stellung und Körpergröße betreffen kann. Eine tabellarische Aufstellung findet sich beispielsweise bei Marti (1998: 70ff). Aus den Untersuchungen geht aber auch deutlich hervor, dass bestimmte Arten bzw. Artengruppen häufiger Kollisionsopfer werden und demnach eine erhöhte Empfindlichkeit zeigen. So zeigten sich besonders hohe Kollisionsraten vor allem bei Lappentauchern, Entenvögeln, Limikolen, Rallen, Möwen, Tauben, Drosseln und Star sowie bei nächtlich ziehenden Singvogel-Arten, die bei allen Untersuchungen mit 85-94% die große Mehrheit aller Anflugopfer ausmachten (vgl. Scott et al. 1972, Heijnis 1980, Grosse et al. 1980, Hoerschelmann et al. 1988). Besonders häufig fanden sich bei mehr als einer Untersuchung Anflugopfer von Stock-, Krick- und Löffelente, Bläßralle, Kiebitz, Bekassine, Lachmöwe (Schlafplatzanflug), Ringel- und Haustaube, Wacholder-, Rot- und Singdrossel sowie Star. Hoerschelmann et al. (1988) konstatieren eine mangelnde optische Wahrnehmung, mangelnde Hindernisbeherrschung im Luftraum und eine erhöhte Gefahr an den solitären und daher besonders schlecht sichtbaren Erdseilen als Hauptursachen für Kollisionsunfälle.

Risikoerhöhende Faktoren sind nach Bernshausen et al. (2000) eine Lage der Trasse in wichtigen Rastgebieten (Feuchtgebiete, gewässerreiche Lebensräume), eine Barrierewirkung des Trassenverlaufs (quer zu Vogelzugkorridoren; zwischen Teillebensräumen mit häufigen Flugbewegungen), die Häufung von Wetterlagen mit schlechter Sicht (Nebel, Regen) sowie Höhe und Anzahl der Leiterseilebenen.

Zug- und Rastvögel, denen die Örtlichkeit nicht vertraut ist, sind stärker durch den Leitungsanflug betroffen als Brutvögel. Singvögel und insbesondere Greifvögel sind in der Regel weniger betroffen. Aufgrund ihres guten räumlichen Sehvermögens und ihrer höheren Wendigkeit im Flug sind Greifvögel und Singvögel deutlich weniger gefährdet als andere Artengruppen.

Insgesamt betrachtet gelten folgende Gruppen als besonders kollisionsgefährdet (BfN 2008, Bernotat & Dierschke 2016):

- Großvögel wie Störche, Kraniche, Reiherartige Vögel,
- Wasservögel, zu denen Gänse, Schwäne, Entenvögel, Taucher und Rallen zählen,

- Limikolen (Watvögel),
- Möwen und Seeschwalben,
- Tauben, Drosseln und Stare.

Für Rabenvögel (z. B. Saatkrähe) sowie Greifvögel mit gutem räumlichen Sehvermögen sind bislang keine relevanten Beeinträchtigungen durch Hochspannungsfreileitungen bekannt. Sie sind in der Lage, die Seilsysteme der Freileitungen als Hindernis gut zu erkennen. Auf die auffällig geringe Anzahl mit Freileitungen kollidierter Greifvögel weisen beispielsweise Hoerschelmann et al. (1988) und Langgemach et al. (1997) hin. Die Mehrzahl der Greifvögel zieht zudem in teilweise beträchtlichen Höhen. Eine ebenfalls geringe Empfindlichkeit lässt sich aus den Untersuchungen zum Vogelschlag für die Rabenvögel schließen.

Baubedingte Störungen rastender Zugvögel können infolge des Baustellenbetriebes auftreten (Lärmemissionen, Baustellenverkehr etc.). Inwieweit eine Verbotverletzung im Einzelfall vorliegt bzw. erforderlichenfalls die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden, wird in der nachfolgenden Konfliktanalyse untersucht. Hierbei sind bestehende Vorbelastungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Als Zugvogelarten mit hohem oder sehr hohem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen sind folgende Arten zu nennen: Bekassine, Blässhuhn, Graugans, Graureiher, Höcker-
schwan, Kiebitz, Krickente, Reiherente, Ringeltaube, Schnatterente, Silberreiher, Stockente, Tafelente, Teichhuhn und Zwergtaucher.

Für eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Zugvogelarten durch die geplante Freileitung müssen im Zuge der Konfliktanalyse bezüglich des individuellen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zwingend alle den Untersuchungsraum möglicherweise überquerenden Arten betrachtet werden.

7.3 Zusammenfassende Darlegung

Durch das geplante Vorhaben sind bauzeitliche Beeinträchtigungen der im Planungsraum vorkommenden Brutvögel sowie des Bibers und Fischotters, der Amphibien- und Reptilienarten, der Fledermäuse und von Schmetterlingsarten gemäß Anhang IV FFH-RL nicht auszuschließen.

Anlagebedingt ist mit Beeinträchtigungen der Vögel durch Scheuchwirkung und Leitungsanflug zu rechnen. Weiterhin können Lebensstätten und Quartiere von Vögeln, des Bibers und Fischotters, Fledermäusen, Schmetterlingen, Amphibien und Reptilien verloren gehen.

Da die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für Brut- und Zugvögel (inklusive der Nahrungsgäste) sowie Biber, Fischotter, Amphibien- und Reptilienarten, die Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, den Scharlach-Plattkäfer sowie für Fledermäuse gemäß Anhang IV FFH-RL zunächst nicht auszuschließen sind, werden sie in der Konfliktanalyse genauer betrachtet. Bei allen anderen Tiergruppen sowie Pflanzen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie empfindlich gegenüber den von dem beantragten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren reagieren. Somit treten auch die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ein. Sie sind somit nicht Gegenstand der Konfliktanalyse.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHS- MAßNAHMEN

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung (inkl. Schutzmaßnahmen)

Es sind bestimmte Vorkehrungen und Maßnahmen durchzuführen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und hierdurch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen und dort erläutert. In den Formblättern werden die Maßnahmen je nach Erforderlichkeit den einzelnen Arten bzw. Artengruppen zugeordnet. Anhand der Kürzel hinter den einzelnen Maßnahmen erfolgt im LBP die Kennzeichnung der für den Artenschutz erforderlichen Maßnahmen. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt:

AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Zum Schutz der Zugvögel und zur Minimierung ihrer Gefährdung durch Leitungsanflug wird eine effektive Markierung des Erdseils zur besseren Erkennbarkeit vorgesehen. Die Erdseilmarkierung erfolgt im Bereich folgender geplanter Masten:

- Mastbereich 29-32 (Talbereich der Großen Vils),
- Mastbereich 78-81 (Talbereich der Rott).

Aufgrund des solitären Verlaufes und die u. a. damit verbundene schlechtere Sichtbarkeit stellen insbesondere die Erdseile ein Risiko für die Avifauna dar. Nach den Erfahrungen aus der Verwendung dieser Markierungen (Bernshausen et al. 2007, Alonso et al. 1994, Brown & Drewien 1995, Koops 1997) erfolgt durch die Maßnahme eine Verminderung des Kollisionsrisikos um 60 bis 90 %. Die Wirksamkeit dieser Markierungen hat sich mehrfach bestätigt und berücksichtigt sowohl das Tag- als auch das Nachtfluggeschehen.

Die Markierungen des Erdseils bestehen aus fluoreszierenden, abwechselnd schwarzen und weißen Kunststoff-Elementen. Eine bewegliche Aufhängung der Stäbe gewährleistet eine gute Erkennbarkeit für Vögel unter verschiedensten Lichtbedingungen sowie vor hellen und dunklen Hintergründen. Über weite Entfernungen für den Menschen sichtbare Effekte treten dabei nicht auf, da die Materialien nicht reflektieren (Bernshausen et al. 2007).

Die Markierung der Erdseile der geplanten 380-kV-Freileitung (ein Erdseil an der Mastspitze und ein zweites oberhalb der oberen Traverse) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

Die Baumaßnahmen selbst, insbesondere die Baufeldfreimachung (Müllbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä., ausgenommen Rodungen, Abholzungen und Gehölzrückschnitte), starten zwischen Anfang September und 1. März vor Beginn der Vogelbrutzeit, d.h.

bevor die Tiere geeignete Bruthabitate aufsuchen. Hierdurch können die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten vor bauzeitlichen Störungen bewahrt werden.

Sollte bereits im Frühjahr oder Sommer mit den Baumaßnahmen begonnen werden müssen oder müssen im Zuge des Verfahrens größere Zeiträume berücksichtigt werden, die eine Ansiedlung von Brutvögeln erwarten lässt, so erfolgt zur Vermeidung von direkten baubedingten Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln eine Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn. Damit wird sichergestellt, dass sich keine Tiere im Bereich der Zuwegungen und des Baufeldes befinden. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden.

Wird ein Brutverhalten von Vögeln nachgewiesen, so ist die Bauausführung am betreffenden Maststandort bis zur Beendigung der Brut auszusetzen.

Sofern vor Brutbeginn mit dem Bau begonnen wird, ist sicher zu stellen, dass jeder weitere mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme verbundene Baufortschritt einen neuen Baubeginn markiert und daher entsprechend der geltenden Bauzeitenrestriktion zu unterlassen ist. Ausnahmen erscheinen nur möglich, wenn der Trassenbereich durch Vergrämmaßnahmen beunruhigt (z.B. durch Installation von Flatterbändern, regelmäßiges Begehen) wird.

AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien

Sollte der Beginn der Baumaßnahmen schon während der Aktivitätszeit der Amphibien notwendig sein (zwischen 1. März bis 31. Oktober), so hat die ökologische Baubegleitung die Maststandorte sowie Baufelder und Zuwegungen vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von Amphibien zu überprüfen. Die Auflistung der Maststandorte sowie Arbeitsräumen und Zuwegungen, für die diese Maßnahmen zu berücksichtigen sind, kann der Maßnahmenbeschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) entnommen werden. Die Liste der betroffenen Masten, Arbeitsräume und Zuwegungen basiert auf den Amphibienuntersuchungsräumen sowie auf den mit 500 m gepufferten Stillgewässern im Vorhabensgebiet entlang der Trasse.

In den betroffenen Bereichen müssen um die Baustellenflächen der Maststandorte temporäre Amphibienschutzzäune aufgestellt werden (AV 4). Die Zuwegungen zu den Baufeldern werden dabei nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung (in Abhängigkeit von Witterung und Tageszeit) freigelassen und täglich nach Beendigung der Bauarbeiten mit Schutzzäunen verschlossen. Werden Amphibienarten festgestellt so müssen diese umgesetzt werden, um sicher zu stellen, dass sich keine Individuen während der Bautätigkeit im Baufeld aufhalten. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden.

Erfolgt der Beginn der Baumaßnahmen bzw. die Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien werden im Spätsommer in den o. g. Bereichen, in denen Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen sollen, temporäre Schutzzäune (AV 4) installiert, um baubedingte Tötungen der vorkommenden Amphibien im Bereich der Gehölz-/Waldstandorte bzw. am Waldrand während der Winterruhe zu vermeiden. Amphibien können auf angrenzende Habitate ausweichen. Nach der Errichtung ist eine Besatzkontrolle mit möglichem Umsetzen von Tieren durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich keine Individuen während der Winterruhe im Baufeld aufhalten (AV 4 und AV 8). Während der Fällung und Rodung der Bäume kann so eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.

AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen

Werden Amphibien oder Reptilien im Bereich des Baufeldes festgestellt (vgl. Maßnahme AV 3 und AV 7), so müssen zur Gewährleistung des kontinuierlichen Bauablaufs während der Wanderzeiten geeignete Maßnahmen in Form der Installation von temporären Schutzzäunen getroffen werden. Diese Einrichtung verhindert das Einwandern von Amphibien oder Reptilien in das Baufeld sowie die Zuwegungen. Gleichzeitig müssen etwaig vorhandene Individuen aus dem Baufeld oder den Zuwegungen in einen geeigneten Lebensraum der Umgebung umgesetzt werden (vgl. Maßnahme AV 8). Die Bereiche in denen Schutzzäune entlang des Vorhabens vorgesehen werden müssen, sind in den Maßnahmenplänen des LBPs, Anlage 12.2.2 dargestellt.

Eine baubedingte Gefährdung von Amphibien- oder Reptilienarten ist weiterhin dadurch zu vermeiden, dass ggf. erforderliche Baugruben während der Arbeitsruhe (Betonaushärtungszeit) gesichert sowie unmittelbar nach dem Bau wieder verschlossen werden. Durch die Anlage eines 50 cm hohen Amphibienschutzzaunes wird verhindert, dass die Tiere auf ihren Wanderungen in die offene Grube fallen und dort verenden bzw. gefressen werden.

AV 5 Schutzmaßnahme Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Um baubedingte Tötungen von Entwicklungsformen der Art zu vermeiden, werden durch die ökologische Baubegleitung mittels einer Begehung im Jahr vor Baubeginn Bereiche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameise identifiziert. Dabei werden insbesondere die Bereiche der Baufelder bei den geplanten Masten 31, 80 und 81 sowie 116 und 117 untersucht. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden. Werden Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameise festgestellt, dann wird - wenn möglich - die Lage der Arbeitsräume so ausgestaltet, dass eine Beeinträchtigung der Flächen nicht gegeben ist. Sollte ein Anpassen der Arbeitsräume nicht möglich sein, sind die Bestände unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung in umgebende geeignete Bereiche umzusetzen.

AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere und Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September durchgeführt. Zu dieser Zeit hat sich der Großteil der Tiere in die Winterquartiere zurückgezogen. Altbäume mit entsprechenden fledermausrelevanten Strukturen stellen für einige Fledermausarten potenzielle Winterquartiere dar.

Im Falle eines vorhandenen Höhlen-/Alt-/Totholzbaumes im Baufeld wird dessen Erhaltung durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

Zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen sind alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubezeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten

Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen.

Der Ausgleich der gefälltten Altbäume mit Quartierfunktion erfolgt durch die Maßnahme CEF 1.

Außerdem sind die Gehölze durch Sichtkontrolle bezüglich geeigneter Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter zu begutachten. Der Ausgleich erfolgt durch die Maßnahme CEF 2.

AV 7 Bauzeitenregelung Reptilien

Zauneidechsen wurden im Rahmen der eigenen Untersuchung zu dem Vorhaben in 2012 nahe der geplanten Masten 20, 32, 54, 55, 61, 62, 78, 94, 160, 161 und 170 sowie der Bestandsmasten 54, 55, 72, 103, 104, 112, 113, 114, 135, 156, 231, 256, 256A und 257 nachgewiesen. Während der Begehungen in 2017 konnten zusätzliche Bereiche im Umfeld der geplanten Masten 20 und 86 (Bestandsmasten 54, 55, 146 und 147) sowie im Bereich der Um- und Rückbauten an der Innquerung als potenzielle Reptilienlebensräume ausgemacht werden.

Sollte der Beginn der Baumaßnahmen schon während der Aktivitätszeit notwendig sein, so hat die ökologische Baubegleitung die jeweiligen Baufelder und Zuwegungen an den Masten mit geeigneter Habitatausstattung vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von Reptilien zu überprüfen.

Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden. Werden Reptilienarten festgestellt, so müssen während der Aktivitätszeiten geeignete Maßnahmen in Form der Installation von temporären Schutzzäunen (vgl. Maßnahme AV 4) getroffen werden. In Tabelle 33 sind die Maststandorte aufgeführt, an denen aufgrund der Nähe zu potenziellen Reptilienhabitaten Vorkommen nicht auszuschließen und entsprechende Kontrollen durchzuführen sind.

AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien

Die Maßnahme dient der Vermeidung von potenziellen Schädigungen oder Tötungen von Individuen der Artengruppe Amphibien und Reptilien. Da trotz der Installation von temporären Schutzzäunen (AV 4) oder anderer geeigneter Vergrümmungsmaßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich Individuen im Baufeld befinden, so hat die ökologische Baubegleitung eine weitere Kontrolle der jeweiligen Baufelder und Zuwegungen zu veranlassen und ggf. ein Absammeln und Umsetzen in naheliegende und geeignete Lebensräume zu beauftragen.

Eingriffe in Stillgewässer, die als Amphibienlebensräume dienen, sind entlang der Freileitung nicht vorgesehen. Jedoch kann es während der Aktivitätszeit der Amphibien im Umfeld der Gewässer und im Bereich von Wanderkorridoren zu Beeinträchtigungen kommen.

Das Vorkommen von Reptilien kann innerhalb des Eingriffsbereichs nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Reptilien(teil-)lebensräume sind in den Plänen des LBP dargestellt. Die folgende Tabelle listet diejenigen (potenziellen) Reptilienlebensräume auf, die vom Vorhaben betroffen sind. Ebenfalls aufgeführt sind in der Tabelle die möglichen Verbringungsflächen im nahen Umfeld der jeweiligen (potenziellen) Lebensräume.

Die Verbringungsflächen für die Artengruppe der Reptilien werden durch die Schaffung von Habitatstrukturen, z.B. Stein- oder Totholzhaufen, in ihrer Eignung als Reptilienhabitate aufgewertet, um eine höhere Besiedlungsdichte zu ermöglichen.

Bei dem Absammeln und Umsetzen der Individuen muss berücksichtigt werden, dass die Maßnahme möglichst vor Laichbeginn der Amphibien, bzw. vor der Eiablage der Reptilien durchzuführen ist. Zu beachten ist, dass ein Absammeln jedoch nicht garantieren kann, dass die Individuen zu 100 % angetroffen und umgesetzt werden können. Durch die Anwendung der Maßnahmen kann aber eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme ist – falls sie notwendig wird – von Experten durchzuführen und wird erst beendet, wenn nach einem längeren Zeitraum trotz geeigneter Witterung keine Individuen mehr aufgefunden werden. Der ökologischen Baubegleitung obliegt die Entscheidung über die Beendigung der Absammlung.

Tabelle 33: Maststandorte im Bereich möglicher Reptilien(teil-)lebensräume

Potenzielle Reptilienlebensräume/ Flächen- größe	Maststandorte im Bereich möglicher Reptilien(teil-)lebensräume*		Kontrollen erforderlich im Bereich der	Vorhabenbedingte Inanspruchnahme pot. Reptilienlebensräume in m ² durch		mögliche Verbringungsflächen
	Bestandsmasten (B104)	geplante Maste (B152)		Baustellenflächen / Zuwegungen	Provisorien	
R1 9269 m ²	54	20	Baustellenflächen, dauerhaften Zuwegung, Schutzbereich des Provisoriums	-	-	nicht notwendig; unter Berücksichtigung der Maßnahme AV 4, AV 7 ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich des Reptilienlebensraumes.
pR1 828 m ²	54-55	20	Baustellenflächen, dauerhaften Zuwegung, Schutzbereich des Provisoriums	825	3	ca. 200 m südlich Biotoptyp K122. Flächengröße: ca. 1.900 m ²
pR2 3.826 m ²	55	20	dauerhaften Zuwegung	-	-	nicht notwendig; die dauerhafte Zuwegung liegt in Randlage des Reptilienlebensraumes, unter Berücksichtigung der Maßnahme AV 4, AV 7 ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich des Reptilienle-

Potenzielle Reptilienlebensräume/ Flächengröße	Maststandorte im Bereich möglicher Reptilien(teil-) lebensräume*		Kontrollen erforderlich im Bereich der	Vorhabenbedingte Inanspruchnahme pot. Reptilienlebensräume in m ² durch		mögliche Verbringungsflächen
	Bestandsmasten (B104)	geplante Maste (B152)		Baustellenflächen / Zuwegungen	Provisorien	
						bensraumes.
R2 9.382 m ²	72	32	dauerhaften Zuwegung	-	-	nicht notwendig; die dauerhafte Zuwegung liegt in Randlage des Reptilienlebensraumes, unter Berücksichtigung der Maßnahme AV 4 und AV7 ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich der Fläche.
R4 19.172 m ²	103-104	54-55	Baustellenflächen, dauerhaften Zuwegung, Schutzbereich des Provisoriums	9.927	863	nordöstlich angrenzender Biototyp K122 kann bauzeitlich nach Durchführung von Habitataufwertenden Maßnahmen als vorübergehender Lebensraum von Reptilien genutzt werden. Flächengröße: 1.960m ² ; zusätzlich Maßnahmen AV 4, AV 7
R5 6.455 m ²	112-114	61-62	Baustellenflächen, dauerhaften Zuwegung	-	-	nicht notwendig; die Baustellenflächen und die dauerhafte Zuwegung liegen in Randlage des Reptilienlebensraumes, unter Berücksichtigung der Maßnahme AV 4 und AV7 ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich der Fläche.
R6 2.343 m ²	135	78	Baustellenflächen, dauer-	-	-	nicht notwendig; der Reptilienle-

Potenzielle Reptilienlebensräume/ Flächengröße	Maststandorte im Bereich möglicher Reptilien(teil-)lebensräume*		Kontrollen erforderlich im Bereich der	Vorhabenbedingte Inanspruchnahme pot. Reptilienlebensräume in m ² durch		mögliche Verbringungsflächen
	Bestandsmasten (B104)	geplante Maste (B152)		Baustellenflächen / Zuwegungen	Provisorien	
			haften Zuwegung, Schleifgerüste			besraum verläuft entlang einer geschotterten Gleisanlage mit Zwischengleisflächen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV 4, AV 7 ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich des Reptilienlebensraumes.
pR3 887 m ²	146-147	86	dauerhaften Zuwegung	-	-	nicht notwendig; unter Berücksichtigung der Maßnahme AV 4, AV 7 ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich des Reptilienlebensraumes
R7 13.030 m ²	156	94	Baustellenflächen, dauerhaften Zuwegung	1.223	-	südlich angrenzende Offenlandbereiche der Biotoptypen O642 und K11. Flächengröße: ca. 2.770m ² ; zusätzlich Maßnahmen AV 4, AV 7
R13 53.988 m ²	231	160-161	Baustellenflächen, Schutzbereich des Provisoriums	791	1.695	östlich angrenzende Offenlandflächen der Biotoptypen O641 und O642 Flächengröße: ca. 15.900m ² ; zusätzlich Maßnahmen AV 4, AV 7
pR4 23.984 m ²	256, 256A	---	dauerhaften Zuwegung	6.089	-	aufgrund der Größe des potenziellen Reptilienlebensraums sind die Eingriffe

Potenzielle Reptilienlebensräume/Flächengröße	Maststandorte im Bereich möglicher Reptilien(teil-)lebensräume*		Kontrollen erforderlich im Bereich der	Vorhabenbedingte Inanspruchnahme pot. Reptilienlebensräume in m ² durch		mögliche Verbringungsflächen
	Bestandsmasten (B104)	geplante Maste (B152)		Baustellenflächen / Zuwegungen	Provisorien	
						nur als sehr kleinräumig zu verzeichnen. Mögliche Verbringungsflächen stellen die als Ruderal- und Staudenfluren kartierten Bereiche insbesondere südlich von pR4 dar ² ; zusätzlich Maßnahmen AV 4, AV 7
pR5 6.526 m ²	256A, 257	---	Baustellenflächen, dauerhaften Zuwegung	2.025	-	nordwestlich angrenzender Biotoptyp K123 Flächengröße: ca. 2.500 m ² ; zusätzlich Maßnahmen AV 4, AV 7

Erläuterung: Zur Zuordnung der Masten sind die Leitungsnummern im Tabellenkopf angegeben.

pR: potenzielle Reptilienlebensräume (passende Habitatstrukturen)

P: nachgewiesene Reptilienlebensräume

* der Bereich möglicher Reptilien(teil-)lebensräume umfasst zusätzlich einen Korridor von 100 m um die Habitatfläche

AV 9 Besatzkontrolle Scharlach-Plattkäfer

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird das Baufeld der rückzubauenden Masten 256A und 8 im Bereich der Innquerung vor der Baufeldfreimachung durch Sichtkontrolle auf das Vorhandensein von potenziellen Habitatbäumen des Scharlach-Plattkäfers überprüft. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden. Werden geeignete stehende Habitatbäume oder Individuen der Art festgestellt, so erfolgt eine schonende Baumfällung und eine Verbringung und der Verbleib der Habitatbäume in angrenzende Bereiche außerhalb des Baufeldes. Die betroffenen stehenden Habitatbäume sind nicht liegend sondern stehend in angrenzende, geeignete Bereich zu verbringen. Liegendes Totholz mit Eignung als Habitat für den Scharlach-Plattkäfer wird ebenfalls in angrenzende Bereiche verbracht und verbleibt dort.

AV 10 Vermeidung von Barrieren für die Amphibienwanderungen

In den potenziellen Wanderungsräumen von Amphibien im Umkreis von 500 m um geeignete Stillgewässer ist eine Vermeidung von Barrieren für die Artengruppe zu beachten. Dazu sind in diesen Bereichen entlang der Schläuche zur Einleitung von Baugrubenwasser und der Baueinsatzkabel, deren Gebrauch während der Bauzeit notwendig ist, Über- oder Unterführungen in regelmäßigen Abständen einzurichten. Die Maßnahme ist in Bereichen der in folgender Tabelle aufgeführten Masten entlang der Freileitung vorzusehen.

Tabelle 34: Maststandorte mit baubedingter Barrierewirkung für Amphibien

Geplante Masten	Bestandsmast	Barrieren durch
7	36	Einleitung Baugrubenwasser, Baueinsatzkabel
12	44	Baueinsatzkabel
24-25	61	Baueinsatzkabel
29	67-68	Baueinsatzkabel
31	70	Einleitung Baugrubenwasser, Baueinsatzkabel
32-33	72-73	Baueinsatzkabel
40	82-84	Baueinsatzkabel
73-74	129-130	Baueinsatzkabel
78-79	135-136	Einleitung Baugrubenwasser
116-117	185-186	Baueinsatzkabel
119	188	Baueinsatzkabel
121	-	Baueinsatzkabel
126	-	Baueinsatzkabel
141-142	214	Baueinsatzkabel
146	219-220	Baueinsatzkabel
148	-	Baueinsatzkabel
156	227	Baueinsatzkabel
164	235	Baueinsatzkabel
167-168	238	Baueinsatzkabel
173	243	Baueinsatzkabel

8.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Ausgleichsmaßnahmen (A) umfassen die Maßnahmen, die zum weitergehenden Ausgleich der beeinträchtigten Werte oder Funktionen von Natur und Landschaft erforderlich werden.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierli-

chen ökologischen Funktionalität, CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures), d.h. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen sind mit CEF gekennzeichnet. In den Formblättern werden die Maßnahmen je nach Erforderlichkeit den einzelnen Arten zugeordnet.

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Ausgleichsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen aufgeführt und beschrieben:

A 1 Unterschutzstellung von vorhandenen Biotop- und Höhlenbäumen

Die Unterschutzstellung von vorhandenen Biotop- und Höhlenbäumen im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung oder in unmittelbarer Nähe ist Teil des ökologischen Schneisenmanagements (ÖSM), mit dem Ziel den Netzbetrieb in Einklang mit der Natur zu bringen.

Es handelt sich hierbei um die Sicherung von Quartierbäumen, die innerhalb des Vorhabensbereiches festgestellt wurden. Als langfristigen Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen innerhalb des parallelen Schutzstreifens der Freileitung werden an geeigneten Stellen Biotop-/Höhlenbäume, z. B. durch Nutzungsverzicht entwickelt (vgl. LWF 2014). Dazu werden z. B. in den aufwuchsbeschränkten und zu Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung zu entwickelnden Laubwäldern und Nadelforsten geeignete Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) > 40 cm stehen gelassen, auf eine Länge von > 3 m gekappt und mit Löchern versehen.

Bereits bestehende Biotop-/ Höhlenbäume in den aufwuchsbeschränkten Flächen sind nach Möglichkeit dadurch zu erhalten, dass sie bis zur aufwuchsbeschränkten Höhe gekappt werden. Da Höhlen bzw. Spalten meist in den älteren Stammteilen vorkommen, ist so die weitere Nutzung durch Tiere möglich.

CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Für den baubedingten Verlust von Habitatbäumen, die sich durch Spalten oder bspw. durch abstehende Rinde kennzeichnen lassen, erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an geeigneter Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind.

Durch die in Maßnahme A 1 rechtlich gesicherten Biotop- / Höhlenbäume kann die Kompensation der verlustigen Höhlen im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrerer Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten. Die Durchführung der Maßnahme hat vorgezogen, d.h. vor Baubeginn und unter fachlicher Aufsicht eines Fledermauskundlers zu erfolgen.

Als langfristigen Ersatz für den Verlust von Habitatbäumen werden an geeigneten Stellen Biotop-/ Höhlenbäume, z.B. durch Nutzungsverzicht entwickelt. Dazu werden z.B. in den aufwuchsbeschränkten und zu Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung bzw. Wald zu entwickelnden Laubwäldern und Nadelforsten geeignete Bäume mit einem BHD > 40 cm stehengelassen, auf eine Länge von > 3 m gekappt und mit Löchern versehen. Der Suchraum für die konkrete Lage der Ersatzquartiere beschreibt das Umfeld von einem Kilometer

ausgehend von den zu beseitigenden Quartierbäumen. Die verlustigen Quartierbäume sind in den Maßnahmenplänen des LBP, Anlage 12.2.2 der Planfeststellungsunterlage, dargestellt.

CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen. Durch die in A 1 rechtlich gesicherten Biotop- / Höhlenbäume kann der Ausgleichsumfang im Verhältnis 1:2 erfolgen. Die Durchführung der Maßnahme hat vorgezogen, d. h. vor Baubeginn bzw. vor der Rodung und unter fachlicher Aufsicht eines Ornithologen zu erfolgen.

Als langfristigen Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen werden an geeigneten Stellen Biotop-/ Höhlenbäume, z.B. durch Nutzungsverzicht entwickelt. Dazu werden z.B. in den aufwuchsbeschränkten und zu Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung bzw. Wald zu entwickelnden Laubwäldern und Nadelforsten geeignete Bäume mit einem BHD > 40 cm stehengelassen, auf eine Länge von > 3 m gekappt und mit Löchern versehen (vgl. hierzu Maßnahme W 6 Herstellung von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung bzw. Wald im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage). Vorhabensbedingt sind durch das Vorhaben mindestens 25 Höhlenbäume, die im Rahmen der Fledermausuntersuchung festgestellt werden konnten von Fäll- und Rodungsarbeiten betroffen. Darauf aufbauend sind im räumlichen Zusammenhang der Höhlenbaumverluste 50 Höhlenbäume z.B. durch Nutzungsverzicht zu entwickeln. Der Suchraum für die konkrete Lage der Ersatzquartiere für die Gehölzhöhlenbrüter umfasst das Umfeld von einem Kilometer ausgehend von dem zu beseitigenden Höhlenbaum. Die verlustigen Höhlenbäume sind in den Maßnahmenplänen des LBP, Anlage 12.2.2 der Planfeststellungsunterlage, dargestellt.

CEF 3 Anlage von Brachestreifen und Feldlerchenfenstern

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden 0,354 ha Brachestreifen und zehn Feldlerchenfenster angelegt (vgl. Einzelfallbetrachtung Feldlerche, Formblatt). Damit wird eine Aufwertung des derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang erreicht.

Die Fläche mit den vorgesehenen Lerchenfenstern ist wie die übrigen Ackerflächen im Frühjahr zu bearbeiten. Für die Anlage der Lerchenfenster werden pro Hektar zwei künstliche Fehlstellen mit je ca. 20-25 m² angelegt, z. B. durch Ausheben der Sämaschine bei der Getreidesaat. Ansonsten behandelt man diese Stellen wie den restlichen Schlag. Klar ist, dass in den Fenstern mehr Unkraut aufkommen kann. In der Fruchtfolge wirkt sich das nicht aus, da die Fenster sehr klein sind und jedes Jahr an anderer Stelle angelegt werden. Nach der Ernte sind die Flächen mit umzupflügen.

Wichtige Vorgaben für die Lerchenfenster:

- mindestens 2 Fenster je Hektar, jedes ca. 20-25 m² groß
- mit etwas Abstand zu den Fahrgassen und mindestens 25 m vom Feldrand entfernt (da dort Feinde nach Beute suchen)

Die Behandlung mit Pestiziden und Düngemitteln kann wie auf dem übrigen Feld erfolgen. Die Lage der Fenster ist von Jahr zu Jahr zu variieren; die Anlage von Fenstern am gleichen Ort ist zu vermeiden, um das Aufkommen von Problemunkräutern zu verhindern.

Zudem werden jährlich wechselnd mindestens ca. 6 m breite Brachestreifen abgegrenzt und aus der Nutzung genommen. Falls zu Beginn der Maßnahme noch Feldfrüchte vorhanden sind, werden die Flächen umgebrochen und der Selbstbegrünung mit Ackerwildkräutern überlassen.

Die Durchführung der Maßnahme hat vorgezogen, d. h. vor Baubeginn zu erfolgen. Der Suchraum für die Anlage von Brachestreifen und Feldlerchenfenstern kann dem Bericht sowie den Maßnahmenplänen zum LBP (Anlage 12.1 und 12.2.2 der Planfeststellungsunterlage) entnommen werden.

CEF 4 Entwicklung von Kiebitz-Lebensräumen

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen anlage- oder betriebsbedingt andauern. Da die strukturellen Störwirkungen von Freileitungen dauerhaft sind, ist hier von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen (vgl. Einzelfallbetrachtung Kiebitz, Formblatt).

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kiebitz im räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden auf 8,9 ha Kiebitzlebensräume durch Umwandlung von Ackerflächen in Extensivierung und Anlage von Blänken entwickelt bzw. aufgewertet.

Die Durchführung der Maßnahme hat vorgezogen, d. h. vor Baubeginn zu erfolgen. Der Suchraum für die Anlage der Kiebitzlebensräume kann dem Bericht sowie den Maßnahmenplänen zum LBP (Anlage 12.1 und 12.2.2 der Planfeststellungsunterlage) entnommen werden.

Ein begleitendes Monitoring in den ersten fünf Jahren zur Erfolgskontrolle der Maßnahme und ggf. zur Anpassung der Bewirtschaftung ist erforderlich.

9 KONFLIKTANALYSE

Die Darstellung möglicher Betroffenheiten der einzelnen Artengruppen durch das beantragte Vorhaben im Rahmen der Relevanzprüfung hat gezeigt, dass bauzeitliche und anlagebedingte Projektwirkungen für Brut- und Zugvögel (inklusive der Nahrungsgäste), Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Biber, Fischotter sowie auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Scharlach-Plattkäfer nicht auszuschließen sind. Für die genannten Arten und Artengruppen wird nachfolgend geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben eintreten können. Die Ergebnisse sind in den Formblättern im Anhang dargestellt und in den folgenden Kapiteln zusammenfassend wiedergegeben.

Die folgende Übersicht zeigt die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (V) auf. Diese kommen auch der Minimierung möglicher Verbotstatbestände der Anhang IV-Arten sowie Europäischen Vogelarten zugute. Die entsprechenden Maßnahmen sind nachfolgend mit aufgeführt, eine detaillierte Erläuterung der Maßnahmen ist dem LBP, Kapitel 5, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage zu entnehmen.

Die nachfolgende Konfliktanalyse erfolgt unter Berücksichtigung der im LBP formulierten schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen.

Tabelle 35: Schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan

Nr.	Maßnahme
V 1	Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus
V 2	Schonender Umgang mit Boden
V 3	Vermeidung von Bodenverdichtungen / Bodenerschütterungen
V 4	Verhinderung des Eindringens von Betriebs- und Schadstoffen in Boden und Wasser
V 5	Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während Demontage und Lagerung der Mastgestänge
V 6	Vermeidung von Bodenerosion in Waldbereichen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz
V 7	Schutzmaßnahmen bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase
V 8	Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet (WSG) „Bodenkirchen“ und „Wurmansquick“, M (neu)“ und „Erlacher Au“
V 9	Gehölz- und Biotopschutz
V 10	Ökologische Baubegleitung
V 11	Bodenkundliche Baubegleitung während der Bauphase und auf ggf. erosionsgefährdeten Standorten
V 12	Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern
V 13	Schutzmaßnahmen beim Rückbau von Masten und Mastfundamenten
V 14	Einzelbaumentnahme im Abschnitt der 4-systemigen Leitung vom Abzweig Pirach bis Ende des Planfeststellungsabschnittes bei Matzenhof
V 15	Neophytenmanagement
V 16	Vermeidung von Florenverfälschung

Die aufgeführten Maßnahmen werden um artenschutzrechtliche Maßnahmen (AV, s. Kapitel 8.1) ergänzt, die dazu dienen, einer Betroffenheit der für die saP planungsrelevanten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie entgegenzuwirken. Mit diesen soll erreicht werden, dass vorhabenbedingt keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen Arten bzw. Populationen eintreten.

9.1 Amphibien

Die **Gelbbauchunke** ist eine "Pionierart", die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz wieder verschwindet. Sie besiedelt häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen. Geeignete Laichgewässer sind offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer, wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können, also in der Regel fischfrei sind. Die einzigen natürlichen Laichgewässer findet man meist nur noch im Wald: quellige Bereiche, Wildschwein-Suhlen oder Wurfteiler nach Sturmschäden. Fließendes Wasser wird gemieden. Die Art wandert zwischen Laich- und Sommergewässern und den Überwinterungsplätzen (auch Waldgebiete) in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer, denn die erwachsenen Tiere sind sehr ortstreu. Jungtiere dagegen können bis zu vier Kilometer weit wandern und damit neue Lebensräume erschließen (BayLfU 2017a).

Die Artenschutzkartierung Bayern weist einen Fundpunkt aus dem Jahr 2000 in der Sandgrube nordöstlich von Vilsbiburg (im Bereich der geplanten Masten 31/32) aus. Dieser liegt im Abstand von ca. 160 m zum Arbeitsraum am geplanten Mast 32. Weiter gibt es Funde aus dem Jahr 2004 bei der Sandgrube bei Leiten im Nahbereich zum Arbeitsraum am geplanten Mast 160 bzw. rückzubauenden Bestandsmast 231 (BayLfU ASK 2017). Auch im Rahmen der eigenen Untersuchungen wurden auf den o. g. Flächen (A1 und A12) Funde dokumentiert. Im Bereich der Innquerung kann zudem ein potenzielles Vorkommen der Art verzeichnet werden.

Der **Kammolch** hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. Nur stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm werden gemieden. Optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und "stabile" Stillgewässer, die neben vielen (Unter-)Wasserpflanzen auch noch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen. Wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauen, Wurzelteller oder Totholz. Kammolche können bis über 1.000 m weit zwischen Winterquartieren und Laichgewässern wandern. Ein großer Teil der Population verbleibt jedoch im direkten Umfeld, meist in einem Umkreis von einigen hundert Metern um die Laichgewässer (BayLfU 2017a).

Die Artenschutzkartierung Bayern weist keine Fundpunkte für die Art im Wirkraum des Vorhabens auf (BayLfU ASK 2017). Allerdings wurde bei der eigenen Untersuchung an einem Weiher nahe Matzenhof (Mast 33) der Kammolch als regelmäßig vorkommende Art erfasst. Im Bereich der Innquerung kann zudem ein potenzielles Vorkommen der Art verzeichnet werden.

Ein **Laubfrosch**-Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Schon der Aktionsradius um das Laichgewässer herum beträgt bis zu 2 km. Als Grundlage für ihre Wanderungen sind Wanderkorridore wie Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder auch reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung. Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Die Art besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand. Laichgewässer sollten gut besonnt und sommerwarm sein, nicht tief (maximal etwa einen halben Meter) oder zumindest Flachufer besitzen. Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Ablaichen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen (bis in die Kronenregion hinein). Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen zur Überwinterung auf (BayLfU 2017a).

Laut Artenschutzkartierung Bayern wurden im Jahr 1990 Laubfrösche 600 m südlich der Trassenachse (Mast 83) in einem Fischteich bei Zaillach nachgewiesen (BayLfU ASK 2017). Nachweise im Zuge der eigenen Erhebungen liegen sowohl entlang des neuen Trassenverlaufs zwischen Altheim und Matzenhof, als auch im Bereich der Innquerung nicht vor.

Kleine Wasserfrösche bewohnen Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen, innerhalb derer sie auf der Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen (vor allem Jungtiere) regelmäßige Wanderungen über Land unternehmen und dabei auch in steppenähnliche, feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften vordringen. Die meisten Kleinen Wasserfrösche überwintern an Land. Zwischen April und September wandern die Tiere wieder in ihre Laichgewässer ein. Bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind.

Laut Artenschutzkartierung Bayern gibt es einen Fundpunkt bei Achldorf aus dem Jahr 2000 im weiteren Umfeld des Vorhabens (BayLfU ASK 2015). Nachweise im Zuge der eigenen Erhebungen liegen für den TA 2 und die Innquerung nicht vor.

Die **Kreuzkröte** ist eine klassische Pionierart des offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes mit lockeren und sandigen Böden. Sie besiedelt u. a. Lebensräume, die offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern bieten. Zum Laichen bevorzugt die Art eindeutig ephemere fischfreie und sonnige Gewässer, meist flache Pfützen und Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs, aber auch größere Gewässer, wenn sie ähnliche Flachwasserzonen aufweisen und fischfrei sind. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt. Der Aktionsradius der Tiere beträgt in der Regel bis zu 1 km bis maximal 5 km (BayLfU 2017a).

ASK-Nachweise liegen bis zu einer Entfernung von 5.000 m vom geplanten Vorhaben nicht vor. Nachweise im Zuge der eigenen Erhebungen liegen nicht vor. Im Bereich der Innquerung (TK-Blatt-Nummer 7744) ist für die Kreuzkröte jedoch ein potenzielles Vorkommen aufgezeigt.

Der **Springfrosch** kommt vorwiegend in der Ebene entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vor. Bevorzugte Laichgewässer sind sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Stillgewässer unterschiedlicher Größe, die zumindest in Waldnähe liegen. Den größten Teil des Jahres verbringen die Alttiere in ihren Landlebensräumen. Meist sind dies gut besonnte Gebiete mit reicher Strauchschicht und viel Totholz innerhalb von Wäldern, beispielsweise Lichtungen, Wegränder oder Schneisen. Auch das Umland des Waldes wird besiedelt, sofern dieses durch Hecken oder Gebüschreihen vernetzt ist. Springfrösche sind wärmeliebender als die anderen Braunfrösche und auch resistenter gegen Trockenheit. Springfrösche zeigen eine hohe Geburtsorttreue, wobei sich die Alttiere bis zu 1.500 m von den Laichgewässern entfernen. Dennoch können vor allem Jungtiere schnell neue Lebensräume besiedeln (BayLfU 2017a).

Entlang der Trasse gibt es laut Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) mehrere, meist ältere Fundpunkte im weiteren Umfeld des Vorhabens (Entfernung > 1.000 m), vorallem im südöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes. Nachweise im Zuge der eigenen Erhebungen liegen für den TA 2 und die Innquerung nicht vor. Ein potenzielles Vorkommen ist hingegen für den Planungsraum vermerkt.

Die **Wechselkröte** ist eine Steppenart, die durch eine enge Bindung an trocken-warme Landschaften mit geringer Walddichte und geringen jährlichen Niederschlägen an Trockenheit und Wärme (aber auch Kälte) gut angepasst ist. Die Art bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation und grabfähigen Böden. Bei uns bewohnt sie u. a. Abbaustellen (v. a. Kies- und Sandgruben), trockene Ruderalflächen in früher Sukzession und auch Äcker. Als Laichgewässer dienen der Pionierart verschiedenste stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie, meist flache Stillgewässer (oder zumindest mit Flachufeln). Nach der Fortpflanzungsperiode wandern ausgewachsene Wechselkröten von ihren Laich- und Rufgewässern in die Landlebensräume und legen dabei Strecken von bis zu 1.000 m zurück. Ab September bis Oktober überwintern sie in selbst gegrabenen oder dem Tagesversteck ähnelnden unterirdischen, frostsicheren Hohlräumen. Die Laichgewässer werden durch die natürliche Sukzession, d. h. den Bewuchs mit Wasserpflanzen, bereits nach wenigen Jahren ungeeignet, deshalb muss die Wechselkröte hoch mobil sein, um neu entstandene Gewässer spontan zu besiedeln (BayLfU 2017a).

Entlang der Trasse gibt es laut Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) im mittleren und nordwestlichen Bereich des Vorhabens mehrere, meist ältere Fundpunkte im weiteren Umfeld (Entfernung > 1.000 m). Nachweise im Zuge der eigenen Erhebungen liegen nicht vor. Ein potenzielles Vorkommen in Teilen des Plaungsraumes kann anhand der Verbreitungskarten der Art nicht ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt (Fang, Verletzung, Tötung): **nein**

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung der vorkommenden Amphibienarten während ihrer Wanderungszeiten sowie im Bereich der Sommerlebensräume und Winterquartiere im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Führen bauzeitlich zu nutzende Zuwegungen nahe an bedeutenden Amphibienlaichplätzen vorbei und werden diese häufig zu Zeitpunkten befahren, an dem die jungen Amphibien (Hüpfertlinge) das Gewässer ge-

rade verlassen oder zu den Wanderungszeiten, könnten durch Baufahrzeugbetrieb oder die Anlage der Baustraße viele (Jung-)Tiere getötet werden.

Baubedingte Tötungen sind im Bereich der Arbeitsräume, Zuwegungen, Provisorien sowie im parallelen Schutzstreifen (Tötung von Individuen während der Winterruhe durch Fällung / Rodung von Gehölzen) potenziell möglich (siehe potenzielle Amphibienlebensräume in den saP Karten Anlage 18.2). Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass Anhang IV-Arten der Artengruppe Amphibien einzig in den Schwerpunktbereichen A1, A12 und A15 erfasst werden konnten.

Es sind folgende Bauzeitenregelungen für die Artengruppe der Amphibien erforderlich (AV 3): Sollte der Beginn der Baumaßnahmen schon während der Aktivitätszeit notwendig sein, so hat die ökologische Baubegleitung (V 10) die jeweiligen Baufelder und Zuwegungen vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von Amphibien zu überprüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden.

Werden Anhang IV-Amphibienarten festgestellt, so müssen während der Aktivitätszeiten geeignete Maßnahmen in Form der Installation von temporären Schutzzäunen (AV 4) oder andere geeignete Vergrämuungsmaßnahmen getroffen werden. In Folge der Maßnahme kann dennoch nicht gänzlich sichergestellt werden, dass sich keine Individuen der Anhang IV-Arten im Baufeld befinden. Sollte der Beginn der Baumaßnahmen somit während der Aktivitätszeit notwendig sein, so hat die ökologische Baubegleitung nach Durchführung der Maßnahme AV 4 eine weitere Kontrolle der jeweiligen Baufelder und Zuwegungen zu veranlassen und ggf. ein Absammeln und Umsetzen in naheliegende und geeignete Lebensräume zu beauftragen.

Bei dem Absammeln und Umsetzen der Individuen muss berücksichtigt werden, dass die Maßnahme möglichst vor Laichbeginn durchzuführen ist. Somit kann verhindert werden, dass Entwicklungsformen der Amphibienarten, die häufig die temporären Wasserstellen in Fahrrinnen oder Wagenspuren als Lebensraum nutzen, getötet oder beschädigt werden. Zu beachten ist, dass ein Absammeln jedoch nicht garantieren kann, dass die Individuen zu 100 % angetroffen und umgesetzt werden können. Durch die Anwendung der Maßnahmen kann aber eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Im Bereich der genannten Masten ist zudem eine baubedingte Gefährdung der Amphibienarten weiterhin dadurch zu vermeiden, dass ggf. erforderliche Baugruben während der Arbeitsruhe (Betonauhärtungszeit) gesichert sowie unmittelbar nach dem Bau wieder verschlossen werden. Durch die Anlage eines 50 cm hohen Kleintierschutzzaunes (vgl. AV 4) wird verhindert, dass die Tiere auf ihren Wanderungen in die offene Grube fallen und dort verenden bzw. gefressen werden.

Erfolgt der Beginn der Baumaßnahmen bzw. die Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien, dann werden im Spätsommer in den Bereichen, in denen Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen sollen, temporäre Schutzzäune (AV 4) installiert sowie Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt, um baubedingte Tötungen der vorkommenden Amphibien im Bereich der Gehölz-/Waldstandorte bzw. am Waldrand während der Winterruhe zu vermeiden. Somit kann erreicht werden, dass Amphibien nicht in die Bereiche der Baufeldfreimachungen einwandern und vor dem Bezug der Winterquartiere auf angrenzende Habitate ausweichen müssen. Während der Fällung und Rodung der Bäume kann daher eine Beein-

trächtigkeit der Arten ausgeschlossen werden, da sich keine Individuen während der Winterruhe im Baufeld aufhalten.

Laichgewässer in Form von Stillgewässern oder naturnahen Fließgewässern werden durch das Vorhaben im Zuge der Baufeldfreimachung und einer damit verbundenen möglichen Tötung von Individuen nicht in Anspruch genommen.

Durch ein ggf. notwendiges Fangen und Umsetzen der Individuen in geeignete Lebensräume im räumlichen Zusammenhang ist das Händeln der Tiere erforderlich. Da es sich hierbei um eine Schutzmaßnahme handelt, die die Reduzierung der vorhabenbedingten Tötungsgefahr zum Ziel hat, wird unter Berücksichtigung der Änderung zum BNatSchG, der Verbotstatbestand bezüglich des Verstoßes gegen das Verbot des Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Obwohl ein Verletzen und Töten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, tritt unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ein. Das Tötungsrisiko wird nicht in signifikanter Weise erhöht.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG verletzt (erhebliche Störung): **nein**

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen auszuschließen. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen AV 3, AV 4 und ggf. AV 8 kann eine erhebliche Störung während der sensiblen Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen werden. Mit der Vermeidungsmaßnahme AV 10 wird zudem sichergestellt, dass die Wanderungsbewegungen der Artengruppe während der Bauzeit weiterhin möglich sind und nicht durch den Gebrauch der Baueinsatzkabel beeinträchtigt werden. Ein mögliches Abfangen und Umsetzen ist vor der Laichzeit der Arten durchzuführen, sodass sich somit keine erhebliche Störung für die Artengruppe ergeben kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Betriebsbedingte Störungen für Amphibien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird es daher nicht kommen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten): **nein**

Es befinden sich keine Laichgewässer von Amphibien im Bereich der geplanten Baustellenflächen und Zuwegungen. Trotz baubedingter Gehölzverluste in Bereichen, die Amphibien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotsverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt (vgl. Maßnahme W 3 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage). Gehölze / Waldflächen im Bereich der parallelen Schutzstreifen (Aufwuchshöhenbeschränkung) bleiben als potenzielle Winterquartiere weiterhin erhalten, da die Anlage / Entwicklung als Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung bzw. Wald vorgesehen ist (vgl. Maßnahme W 6 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage). Zudem dient auch ein ggf. notwendiges

Umsetzen der Individuen vor Beginn der Laichzeit dazu, dass das Paarungsgeschehen und die Laichgebiete nicht im erheblichen Maße vorhabenbedingt beeinträchtigt werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust oder Schädigung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt.

Formblätter Amphibien

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Gelbbauchunke ist eine "Pionierart", die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz wieder verschwindet. Sie besiedelt häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen. Geeignete Laichgewässer sind offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können, also in der Regel fischfrei sind. Die einzigen natürlichen Laichgewässer findet man meist nur noch im Wald: quellige Bereiche, Wildschweinsuhlen oder Wurfteller nach Sturmschäden. Fließendes Wasser wird gemieden. Die Art wandert zwischen Laich- und Sommergewässern und den Überwinterungsplätzen (auch Waldgebiete) in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer, denn die erwachsenen Tiere sind sehr ortstreu. Jungtiere dagegen können bis zu vier Kilometer weit wandern und damit neue Lebensräume erschließen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Artenschutzkartierung Bayern weist einen Fundpunkt aus dem Jahr 2000 in der Sandgrube nordöstlich von Vilsbiburg (Masten 31/32) aus. Dieser liegt im Abstand von ca. 250 m zum Arbeitsraum am geplanten Mast 32. Weiter gibt es Funde aus dem Jahr 2004 bei der Sandgrube bei Leiten im Nahbereich zum Arbeitsraum am geplanten Mast 160 bzw. rückzubauenden Bestandsmast 231 (BayLfU ASK 2017). Auch im Rahmen der eigenen Untersuchungen wurden auf den o. g. Flächen (A1 und A12) Funde dokumentiert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Es befinden sich keine Laichgewässer von Amphibien im Bereich der geplanten Baustellenflächen und Zuwegungen. Trotz baubedingter Gehölzverluste in Bereichen, die Amphibien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt (vgl. Maßnahme W 3 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage). Gehölze / Waldflächen im Bereich der parallel verlaufenden gehölzfreien Zonen (Aufwuchshöhenbeschränkung) bleiben als potenzielle Winterquartiere weiterhin erhalten, da die Anlage / Entwicklung als Vorwald mit niederdartiger Bewirtschaftung bzw. Wald vorgesehen ist (vgl. Maßnahme W 6 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung der vorkommenden Amphibienarten während ihrer Wanderungszeiten sowie im Bereich der Sommerlebensräume und Winterquartiere im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabenbereich ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen insbesondere innerhalb der in Tabelle 10 aufgeführten Bereiche möglich. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Schutzmaßnahmen bei der Baudurchführung, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
- Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen sowie bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Betriebsbedingte Störungen für Amphibien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
 - Maßnahme AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien
 - Maßnahme AV 10 Vermeidung von Barrieren für die Amphibienwanderungen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**Kammolch (*Triturus cristatus*)****1 Grundinformationen**Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region): günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kammolch hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. Nur stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm werden gemieden. Optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und "stabile" Stillgewässer, die neben vielen (Unter-)Wasserpflanzen auch noch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen. Wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhaufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelsteller oder Totholz. Kammolche können bis über 1000 m weit zwischen Winterquartieren und Laichgewässern wandern. Ein großer Teil der Population verbleibt jedoch im direkten Umfeld, meist in einem Umkreis von einigen hundert Metern um die Laichgewässer. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Artenschutzkartierung Bayern weist keine Fundpunkte für die Art im Wirkraum des Vorhabens auf (BayLfU ASK 2017). Allerdings wurde bei der eigenen Untersuchung an einem Weiher nahe Matzenhof der Kammolch als regelmäßig vorkommende Art erfasst.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Es befinden sich keine Laichgewässer von Amphibien im Bereich der geplanten Baustellenflächen und Zuwegungen. Trotz baubedingter Gehölzverluste in Bereichen, die Amphibien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt (vgl. Maßnahme W 3 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage). Gehölze / Waldflächen im Bereich der parallel verlaufenden gehölzfreien Zonen (Aufwuchshöhenbeschränkung) bleiben als potenzielle Winterquartiere weiterhin erhalten, da die Anlage / Entwicklung als Vorwald mit niederdalartiger Bewirtschaftung bzw. Wald vorgesehen ist (vgl. Maßnahme W 6 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage).

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Kammolch (*Triturus cristatus*) CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung der vorkommenden Amphibienarten während ihrer Wanderungszeiten sowie im Bereich der Sommerlebensräume und Winterquartiere im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabenbereich ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen insbesondere innerhalb der in Tabelle 10 aufgeführten Bereiche möglich. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Schutzmaßnahmen bei der Baudurchführung, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen sowie bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Betriebsbedingte Störungen für Amphibien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
 - Maßnahme AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien
 - Maßnahme AV 10 Vermeidung von Barrieren für die Amphibienwanderungen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**Laubfrosch (*Hyla arborea*)****1 Grundinformationen****Rote Liste-Status Deutschland:** 3 **Bayern:** 2 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Ein Laubfrosch-Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Schon der Aktionsradius um das Laichgewässer herum beträgt bis zu 2 km. Als Grundlage für ihre Wanderungen sind Wanderkorridore wie Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder auch reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung. Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Die Art besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand. Laichgewässer sollten gut besonnt und sommerwarm sein, nicht tief (maximal etwa einen halben Meter) oder zumindest Flachufer besitzen. Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Ablachen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen (bis in die Kronenregion hinein). Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen zur Überwinterung auf. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Laut Artenschutzkartierung Bayern wurden im Jahr 1990 Laubfrösche 600 m südlich der Trassenachse (Mast 83) in einem Fischteich bei Zaillach nachgewiesen (BayLfU ASK 2017).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung der vorkommenden Amphibienarten während ihrer Wanderungszeiten sowie im Bereich der Sommerlebensräume und Winterquartiere im Zuge der Bauaufreimung möglich. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabenbereich ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen möglich. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Schutzmaßnahmen bei der Baudurchführung, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen sowie bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Betriebsbedingte Störungen für Amphibien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
 - Maßnahme AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien
 - Maßnahme AV 10 Vermeidung von Barrieren für die Amphibienwanderungen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G Bayern: D Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Kleine Wasserfrösche bewohnen Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen, innerhalb derer sie auf der Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen (vor allem Jungtiere) regelmäßige Wanderungen über Land unternehmen und dabei auch in steppenähnliche, feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften vordringen. Die meisten Kleinen Wasserfrösche überwintern an Land. Zwischen April und September wandern die Tiere wieder in ihre Laichgewässer ein. Bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind. Paarungszeit: Mai bis Juni, Metamorphose bis Ende September. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Laut Artenschutzkartierung Bayern gibt es einen Fundpunkt bei Achldorf aus dem Jahr 2000 im weiteren Umfeld des Vorhabens (ASK des BayLfU 2015).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Es befinden sich keine Laichgewässer von Amphibien im Bereich der geplanten Baustellenflächen und Zuwegungen. Trotz baubedingter Gehölzverlusten in Bereichen, die Amphibien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt (vgl. Maßnahme W 3 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen). Gehölze / Waldflächen im Bereich der parallelen Schutzstreifen (Aufwuchshöhenbeschränkung) bleiben als potenzielle Winterquartiere weiterhin erhalten, da die Anlage / Entwicklung als Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung bzw. Wald vorgesehen ist (vgl. Maßnahme W 6 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung der vorkommenden Amphibienarten während ihrer Wanderungszeiten sowie im Bereich der Sommerlebensräume und Winterquartiere im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabensbereich ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen möglich. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Schutzmaßnahmen bei der Baudurchführung, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
- Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen sowie bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Betriebsbedingte Störungen für Amphibien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
 - Maßnahme AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien
 - Maßnahme AV 10 Vermeidung von Barrieren für die Amphibienwanderungen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kreuzkröte ist eine klassische Pionierart des offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes mit lockeren und sandigen Böden. Sie besiedelt u. a. Lebensräume, die offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern besitzen.

Zum Laichen bevorzugt die Art eindeutig ephemere fischfreie und sonnige Gewässer, meist flache Pfützen und Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs, aber auch größere Gewässer, wenn sie ähnliche Flachwasserzonen aufweisen und fischfrei sind. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt. Der Aktionsradius der Tiere beträgt in der Regel bis zu 1 km bis maximal 5 km. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Es befinden sich keine Laichgewässer von Amphibien im Bereich der geplanten Baustellenflächen und Zuwegungen. Trotz baubedingter Gehölzverlusten in Bereichen, die Amphibien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotsverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt (vgl. Maßnahme W 3 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen). Gehölze / Waldflächen im Bereich der parallelen Schutzstreifen (Aufwuchshöhenbeschränkung) bleiben als potenzielle Winterquartiere weiterhin erhalten, da die Anlage / Entwicklung als Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung bzw. Wald vorgesehen ist (vgl. Maßnahme W 6 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung der vorkommenden Amphibienarten während ihrer Wanderungszeiten sowie im Bereich der Sommerlebensräume und Winterquartiere im Zuge der Bauaufreimung möglich. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabenbereich ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen möglich. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Schutzmaßnahmen bei der Baudurchführung, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV4 Installation von temporären Schutzzäunen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen sowie bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Betriebsbedingte Störungen für Amphibien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
 - Maßnahme AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien
 - Maßnahme AV 10 Vermeidung von Barrieren für die Amphibienwanderungen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Springfrosch kommt vorwiegend in der Ebene entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vor. Bevorzugte Laichgewässer sind sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Stillgewässer unterschiedlicher Größe, die zumindest in Waldnähe liegen.

Den größten Teil des Jahres verbringen die Alttiere in ihren Landlebensräumen. Meist sind dies gut besonnte Gebiete mit reicher Strauchschicht und viel Totholz innerhalb von Wäldern, beispielsweise Lichtungen, Wegränder oder Schneisen. Auch das Umland des Waldes wird besiedelt, sofern dieses durch Hecken oder Gebüschreihen vernetzt ist. Springfrösche sind wärmeliebender als die anderen Braunfrösche und auch resistenter gegen Trockenheit. Springfrösche zeigen eine hohe Geburtsorttreue, wobei sich die Alttiere bis zu 1.500 m von den Laichgewässern entfernen. Dennoch können vor allem Jungtiere schnell neue Lebensräume besiedeln. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse gibt es laut Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) mehrere, meist ältere Fundpunkte im weiteren Umfeld des Vorhabens (Entfernung > 1000m), vorallem im südöstlichen Bereich.

Springfrosch (*Rana dalmatina*)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG**

Es befinden sich keine Laichgewässer von Amphibien im Bereich der geplanten Baustellenflächen und Zuwegungen. Trotz baubedingter Gehölzverlusten in Bereichen, die Amphibien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt (vgl. Maßnahme W 3 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen). Gehölze / Waldflächen im Bereich der parallelen Schutzstreifen (Aufwuchshöhenbeschränkung) bleiben als potenzielle Winterquartiere weiterhin erhalten, da die Anlage / Entwicklung als Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung bzw. Wald vorgesehen ist (vgl. Maßnahme W 6 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung der vorkommenden Amphibienarten während ihrer Wanderungszeiten sowie im Bereich der Sommerlebensräume und Winterquartiere im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabenbereich ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen möglich. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Schutzmaßnahmen bei der Baudurchführung, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV4 Installation von temporären Schutzzäunen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen sowie bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Betriebsbedingte Störungen für Amphibien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
 - Maßnahme AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien
 - Maßnahme AV 10 Vermeidung von Barrieren für die Amphibienwanderungen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wechselkröte ist eine Steppenart, die durch eine enge Bindung an trocken-warme Landschaften mit geringer Walddichte und geringen jährlichen Niederschlägen an Trockenheit und Wärme (aber auch Kälte) gut angepasst ist. Die Art bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation und grabfähigen Böden. Bei uns bewohnt sie u. a. Abbaustellen (v. a. Kies- und Sandgruben), trockene Ruderalflächen in früher Sukzession und auch Äcker.

Als Laichgewässer dienen der Pionierart verschiedenste stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie, meist flache Stillgewässer (oder zumindest mit Flachufern).

Nach der Fortpflanzungsperiode wandern ausgewachsene Wechselkröten von ihren Laich- und Rufgewässern in die Lebensräume und legen dabei Strecken von bis zu 1.000 m zurück. Ab September bis Oktober überwintern sie in selbst gegrabenen oder dem Tagesversteck ähnelnden unterirdischen, frostsicheren Hohlräumen. Die Laichgewässer werden durch die natürliche Sukzession, d. h. den Bewuchs mit Wasserpflanzen, bereits nach wenigen Jahren ungeeignet, deshalb muss die Wechselkröte hoch mobil sein, um neu entstandene Gewässer spontan zu besiedeln. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse gibt es laut Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) im mittleren und nordwestlichen Bereich des Vorhabens mehrere, meist ältere Fundpunkte im weiteren Umfeld (Entfernung > 1.000 m).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Es befinden sich keine Laichgewässer von Amphibien im Bereich der geplanten Baustellenflächen und Zuwegungen. Trotz baubedingter Gehölzverlusten in Bereichen, die Amphibien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt (vgl. Maßnahme W 3 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen). Gehölze / Waldflächen im Bereich der parallelen Schutzstreifen (Aufwuchshöhenbeschränkung) bleiben als potenzielle Winterquartiere weiterhin erhalten, da die Anlage / Entwicklung als Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung bzw. Wald vorgesehen ist (vgl. Maßnahme W 6 im LBP, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung der vorkommenden Amphibienarten während ihrer Wanderungszeiten sowie im Bereich der Sommerlebensräume und Winterquartiere im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabenbereich, ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen möglich. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Schutzmaßnahmen bei der Baudurchführung ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV3 Bauzeitenregelung Amphibien
- Maßnahme AV4 Installation von temporären Schutzzäunen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wechselkröte (*Bufo viridis*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen sowie bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Betriebsbedingte Störungen für Amphibien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 3 Bauzeitenregelung Amphibien
 - Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
 - Maßnahme AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien
 - Maßnahme AV 10 Vermeidung von Barrieren für die Amphibienwanderungen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

9.2 Reptilien

Bayern ist von der **Zauneidechse** bis in den alpinen Bereich noch annähernd flächendeckend besiedelt. Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. (BayLfU 2017a)

Als Winterquartiere zählen natürliche Hohlräume, Baue von Kleinsäugetieren und offene sonnenexponierte Böschungen (Blanke 2004).

Zauneidechsen wurden im Rahmen der eigenen Untersuchung zu dem Vorhaben in 2012 nahe der geplanten Masten 20, 32, 33, 54, 55, 61, 148, 156, 157, 160, 161 und 170 sowie der Bestandsmasten 54, 71, 72, 131, 135, 156, 222 und 240 nachgewiesen. Während der Begehungen in 2017 konnten zusätzliche Bereiche im Umfeld der geplanten Masten 20 und 86 (Bestandsmasten 54 und 147) sowie im Bereich der Um- und Rückbauten an der Innquerung als potenzielle Reptilienlebensräume ausgemacht werden. Eine tabellarische Übersicht kann ebenfalls der Tabelle 12 entnommen werden.

Die Artenschutzkartierung Bayern enthält keine Fundpunkte für die Art im Bereich des Vorhabens (BayLfU ASK 2017). Aufgrund der großen Anzahl der Funde ist davon auszugehen, dass die Art auf allen geeigneten Standorten vorkommt.

Die **Schlingnatter** ist in Deutschland schwerpunktmäßig in den klimatisch begünstigten Berg- und Hügelländern des Südens und Südwestens verbreitet. Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offene bis halboffene, strukturreiche Lebensräume, insbesondere Grenzlinienstrukturen werden bevorzugt angenommen. U.a. können Leitungstrasse als wichtige Wander- und Ausbreitungslinien von Bedeutung sein. In Bayern gilt sie als stark gefährdet und eine flächendeckende Erfassung ist aufgrund ihrer versteckten Lebensweise nur schwer umsetzbar. Aufgrund des Lebensraumverlusts ist jedoch ein deutlicher Rückgang anzunehmen (BayLfU ASK 2017). Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu; mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai. (BayLfU 2017a)

Die **Äskulapnatter** gilt in Bayern als vom Aussterben bedroht und in Deutschland als stark gefährdet. Nach BayLfU ASK (2017) existieren in Bayern nur noch vier Verbreitungsgebiete der Art. Eines der vier befindet sich entlang der Innau und ein Vorkommen ist im Bereich der Innquerung kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Bevorzugt werden lichte warme Laubwälder, jedoch auch anthropogene Strukturen wie Trockenmauern, Holzstapel oder Steinbrüche. Die Äskulapnatter-Populationen nördlich der Alpen verbringen die meiste Zeit des Jahres (6-8 Monate von September/Oktober bis März/April) in Winterruhe, und zwar in unterirdischen, frostfreien Unterschlüpfen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt (Fang, Verletzung, Tötung): nein

Eine baubedingte Tötung oder Beschädigung von Individuen oder Gelegen der o. a. Reptilienarten im Zuge der Baufeldfreimachung kann daher an allen Maststandorten mit geeigneter Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden. Für die potenziell vorkommende Äskulapnatter beschränkt sich das Tötungsrisiko auf Grundlage der Verbreitungskarten voraussichtlich auf den Bereich der Innquerung.

Sollte der Beginn der Baumaßnahmen schon während der Aktivitätszeit notwendig sein, so hat die ökologische Baubegleitung (V 10) die jeweiligen Baufelder und Zuwegungen an den Masten mit geeigneter Habitatausstattung vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von Reptilien zu überprüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden.

Werden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt, so müssen während der Aktivitätszeiten geeignete Maßnahmen in Form der Installation von temporären Schutzzäunen (AV 4) oder durch das Anwenden geeigneter Vergrämungsmaßnahmen getroffen werden. In Folge der Maßnahme kann dennoch nicht gänzlich sichergestellt werden, dass sich keine Individuen der Anhang IV-Arten im Baufeld befinden. Sollte der Beginn der Baumaßnahmen somit während der Aktivitätszeit notwendig sein, so hat die ökologische Baubegleitung nach Durchführung der Maßnahme AV 4 eine weitere Kontrolle der jeweiligen Baufelder und Zuwegungen zu veranlassen und ggf. ein Absammeln und Umsetzen in naheliegende und geeignete Lebensräume (AV 8) zu beauftragen.

Im Bereich der genannten Masten ist zudem eine baubedingte Gefährdung der Reptilienarten weiterhin dadurch zu vermeiden, dass ggf. erforderliche Baugruben während der Arbeitsruhe (Betonaushärtungszeit) gesichert sowie unmittelbar nach dem Bau wieder verschlossen werden. Durch die Anlage eines 50 cm hohen Kleintierschutzzaunes (vgl. AV 4) wird verhindert, dass die Tiere auf ihren Wanderungen in die offene Grube fallen und dort verenden bzw. gefressen werden.

Erfolgt der Beginn der Baumaßnahmen bzw. die Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien, dann sind im vorangehenden Spätsommer die Installation von temporären Schutzzäunen (AV 4) um die Baufelder sowie Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen. Reptilien müssen in Folge dessen auf angrenzende Habitate ausweichen. Durch das frühzeitige Aufstellen der Schutzzäune, den Vergrämungsmaßnahmen und ein ggf. notwendiges Absammeln und Umsetzen kann verhindert werden, dass Individuen in Bereiche der Baufeldfreimachung bzw. des Baufeldes einwandern bzw. überwintern. Somit können Beeinträchtigungen der Arten, insbesondere der nachweislich häufig vorkommenden Zauneidechse auf ein Minimum reduziert.

Durch ein ggf. notwendiges Fangen und Umsetzen der Individuen in geeignete Lebensräume im räumlichen Zusammenhang ist das Händeln der Tiere erforderlich. Da es sich hierbei um eine Schutzmaßnahme handelt, die die Reduzierung der vorhabenbedingten Tötungsgefahr zum Ziel hat, wird unter Berücksichtigung der Änderung zum BNatSchG, der Verbotstatbestand bezüglich des Verstoßes gegen das Verbot des Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Obwohl ein Verletzen und Töten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, tritt unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ein. Das Tötungsrisiko wird nicht in signifikanter Weise erhöht.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG verletzt (erhebliche Störung): **nein**

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen. Gegen Störungen durch Baulärm oder Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen sind die Arten wenig empfindlich. Betriebsbedingte Störungen für Reptilien gehen von dem Vorhaben nicht aus. Weiterhin kann mit Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen AV4 und AV7 sowie der ökologischen Baubegleitung (V 10) erreicht werden, dass erhebliche Störungen während der sensiblen Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht eintreten. Ein mögliches Abfangen und Umsetzen ist vor der Paarungs- und Aufzuchtzeit der Arten durchzuführen, sodass sich somit keine erhebliche Störung für die Artengruppe ergeben kann.

Zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird es daher nicht kommen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten): **nein**

Trotz der baubedingten Flächeninanspruchnahmen in Bereichen, die Reptilien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt.

Mit der im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahme V 1 "Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotopflächen über das erforderliche Maß hinaus" wird bestimmt, dass die Baustelleneinrichtungsflächen und Baufelder möglichst eng zu halten sind (Schutz zu erhaltender Biotopstrukturen als geeignete Lebensräume).

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust oder Schädigung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt.

Formblätter Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region)**:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bayern ist von der Zauneidechse bis in den alpinen Bereich noch annähernd flächendeckend besiedelt. Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. (BayLfU 2017a)

Als Winterquartiere zählen natürliche Hohlräume, Baue von Kleinsäufern und offene sonnenexponierte Böschungen (Blanke 2004).

Lokale Population:

Zauneidechsen wurden im Rahmen der eigenen Untersuchung zu dem Vorhaben in 2012 nahe der geplanten Masten 20, 32, 33, 54, 55, 61, 148, 156, 157, 160, 161 und 170 sowie der Bestandsmasten 54, 71, 72, 131, 135, 156, 222 und 240 nachgewiesen. Während der Begehungen in 2017 konnten zusätzliche Bereiche im Umfeld der geplanten Masten 20 und 86 (Bestandsmasten 54 und 147) sowie im Bereich der Um- und Rückbauten an der Innquerung als potenzielle Reptilienlebensräume ausgemacht werden. Eine tabellarische Übersicht kann ebenfalls der Tabelle 12 entnommen werden.

Die Artenschutzkartierung Bayern enthält keine Fundpunkte für die Art im Bereich des Vorhabens (BayLfU ASK 2017).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Trotz der baubedingten Flächeninanspruchnahmen in Bereichen, die Reptilien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotsverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt.

Mit der im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahme V 1 "Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus" wird bestimmt, dass die Baustelleneinrichtungsflächen und Baufelder möglichst eng zu halten sind (Schutz zu erhaltender Biotopstrukturen als geeignete Lebensräume).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Aufgrund der großen Anzahl der Funde ist davon auszugehen, dass die Art auf allen geeigneten Standorten vorkommt. In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung oder Beschädigung von Individuen oder Gelegen der Zauneidechse im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabensbereich ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen an allen Mastbereichen mit geeigneter Habitatausstattung möglich. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Schutzmaßnahmen bei der Baudurchführung ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
 - Maßnahme AV 7 Bauzeitenregelung Reptilien
 - Maßnahme AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen. Gegen Störungen durch Baulärm oder Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen ist die Art wenig empfindlich. Betriebsbedingte Störungen für Reptilien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird es daher nicht kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
 - Maßnahme AV 7 Bauzeitenregelung Reptilien

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 **Bayern:** 2 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern kommt die Schlingnatter im Flach- und Hügelland vor, mit Schwerpunkten u.a. entlang der Voralpenflüsse. Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an Grenzlinienstrukturen, d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-)Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfugtem Mauerwerk finden. Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu; mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Im Rahmen der Erfassungen konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Jedoch ist ein potenzielles Vorkommen der Schlingnatter unter anderem für das TK-Blatt-Nr. 7744 (Simbach a.Inn) möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Trotz der baubedingten Flächeninanspruchnahmen in Bereichen, die Reptilien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotsverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt.

Mit der im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahme V 1 "Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus" wird bestimmt, dass die Baustelleneinrichtungsflächen und Baufelder möglichst eng zu halten sind (Schutz zu erhaltender Biotopstrukturen als geeignete Lebensräume).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung oder Beschädigung von Individuen oder Gelegen der Schlingnatter im Zuge der Baufeldfreimachung potenziell möglich. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabenbereich ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen an allen Mastbereichen mit geeigneter Habitatausstattung insbesondere im Bereich der Innquerung möglich. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Schutzmaßnahmen bei der Bau-durchführung ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
- Maßnahme AV 7 Bauzeitenregelung Reptilien
- Maßnahme AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen. Gegen Störungen durch Baulärm oder Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen ist die Art wenig empfindlich. Betriebsbedingte Störungen für Reptilien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird es daher nicht kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region)**:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland sind nur fünf Verbreitungsgebiete der Äskulapnatter bekannt. In Bayern besiedelt die Äskulapnatter einige Stellen im Südosten, darunter vor allem die warmen und trockenen Gebiete wie die Donauhänge und das Inntal. Die wärmelebende Art benötigt lichte warme Laubwälder mit einer nach Süden ausgerichteten Strukturvielfalt (Felsgehölze, Geröllhalden, Trockenrasen, auch anthropogene Strukturen). Die geeigneten Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die meiste Zeit des Jahres von September/Oktober bis März/April verbringt die Art nördlich der Alpen unterirdisch in frostfreien Zonen in Winterruhe. Die Hauptpaarungszeit ist von Ende Mai bis Mitte Juni. Der Aktionsraum der Äskulapnatter hat einen Durchmesser von 2,5 km und vergrößert sich nicht. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Im Rahmen der Erfassungen konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Jedoch ist ein potenzielles Vorkommen der Schlingnatter unter anderem für das TK-Blatt-Nr. 7744 (Simbach a.Inn) möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Trotz der baubedingten Flächeninanspruchnahmen in Bereichen, die Reptilien als Lebensraum dienen können, findet eine Verbotsverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt.

Mit der im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahme V 1 "Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus" wird bestimmt, dass die Baustelleneinrichtungsflächen und Baufelder möglichst eng zu halten sind (Schutz zu erhaltender Biotopstrukturen als geeignete Lebensräume).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist eine baubedingte Tötung oder Beschädigung von Individuen oder Gelegen der Äskulapnatter im Zuge der Bauaufreimung potenziell möglich. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabenbereich ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen an allen Mastbereichen mit geeigneter Habitatausstattung insbesondere im Bereich der Innquerung möglich. Durch eine Bauzeitenregelung (Maßnahme AV 7) bzw. Schutzmaßnahmen bei der Baudurchführung wie durch die Maßnahme AV 4 und ggf. AV 8 ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 4 Installation von temporären Schutzzäunen
- Maßnahme AV 7 Bauzeitenregelung Reptilien
- Maßnahme AV 8 Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen. Gegen Störungen durch Baulärm oder Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen ist die Art wenig empfindlich. Betriebsbedingte Störungen für Reptilien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird es daher nicht kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

9.3 Säugetiere

Fledermäuse

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Vorkommen in Nadelwäldern (z. B. Kiefern-Fichtenwäldern in der Oberpfalz) sind selten. Die Tiere gehören zu den "Gleanern", d. h. sie nehmen ihre Beute im Rüttelflug vom Substrat (Blätter, Äste, Boden) auf. Vermutlich jagen sie auch auf Ästen krabbelnd. Zu ihrem Beutespektrum zählen daher viele flugunfähige und tagaktive Arthropoden. Die Kolonien bilden "Wochenstubenverbände", die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln. Da die Weibchen im Gebiet ihrer Geburtskolonie bleiben, bestehen enge Verwandtschaftsverhältnisse zwischen ihnen. Eine Kolonie von etwa 20 Weibchen nutzt in der Wochenstubenzeit ein Gebiet von ca. 300 ha Waldfläche. Für einzelne Weibchen sind in dieser Zeit über 25 Quartierwechsel belegt, was den besonders hohen Anspruch an eine hohe Quartierdichte verdeutlicht. Aufgrund dieses Anspruchs ist die Bechsteinfledermaus vom Vorhandensein alter Wälder (> 120 Jahre) abhängig. Die Männchen leben einzeln und wechseln weniger häufig das Quartier. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen. (BayLfU 2017a)

Die **Große Bartfledermaus** bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub-, als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern u. a. in Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder kranker Bäume und Flachkästen. Häufig liegen die Quartierstandorte im Wald oder in Waldnähe. Zur Überwinterung suchen Große Bartfledermäuse frostsichere unterirdische Winterquartiere wie Höhlen, größere Keller oder Stollen mit Temperaturen zwischen 2 und 7°C und hoher Luftfeuchtigkeit auf. (BayLfU 2017a)

Die **Wasserfledermaus** ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen). Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Die Wasserfledermaus wird als relativ ortstreue Art angesehen. Zwischen Winter- und Sommerquartiere liegen meistens nicht mehr als 100 km. (BayLfU 2017a)

Die **Fransenfledermaus** ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Zwi-

schen Sommer- und Winterlebensraum finden i. d. R. nur kürzere Wanderungen unter 40 km statt. (BayLfU 2017a)

Lebensraum des **Abendseglers** sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen). Diese können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. (BayLfU 2017a)

Die **Rauhautfledermaus** ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren in walddreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen (bis 6,5 km). (BayLfU 2017a)

Die **Mückenfledermaus** ist besonders in gewässer- und walddreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Die Männchen der Mückenfledermäuse locken nach der Aufzucht der Jungtiere mehrere Weibchen mit Balzrufen und Balzflügen zu ihren Balzquartieren (Baumhöhlen oder Nistkästen). Diese Paarungsquartiere werden nicht selten über mehrere Jahre wieder bezogen. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich u. a. hinter Baumrinde. (BayLfU 2017a)

Das **Braune Langohr** gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage. Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden. (BayLfU 2017a)

Sekundäre Quartierstandorte für die **Mopsfledermaus** können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein. Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Bei mildereren Temperaturen werden vermutlich auch Verstecke an Bäumen als Winterquartiere genutzt, da die Tiere oftmals erst bei strengem Frost in den Quartieren erscheinen. Die Mopsfledermaus ist relativ ortstreu, Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren umfassen meist Entfernungen unter 40 km. (BayLfU 2017a)

Der **Kleinabendsegler** ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäume, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Auch bei den Paarungsquartieren im August und September werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. (BayLfU 2017a)

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt (Fang, Verletzung, Tötung): **nein**

Für das geplante Vorhaben ist es erforderlich, innerhalb einer Reihe von Arbeitsräumen und Spannungsfeldern Gehölze zu beseitigen bzw. rückzuschneiden. Die Betroffenheit auch älterer Gehölze, die durch ein mögliches Vorhandensein von Spalten und Höhlen eine potenzielle Eignung als Tagesverstecke, Balzquartiere und/oder Wochenstuben oder Winterquartiere aufweisen, ist nicht auszuschließen. Die Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung lassen darauf schließen, dass von den insgesamt 71 in 2017 festgestellten Quartierbäumen voraussichtlich 25 potenzielle Habitatbäume vorhabenbedingt betroffen sind. Weiterhin wurden 17 Flächen mit hoher Strukturgüte herausgestellt, die weiteres Potenzial für das Vorhandensein von Habitatbäumen aufweisen (zur Lage der Flächen, vgl. Karten zur saP (Anlage 18.2)). So kann es im Zuge der Gehölzbeseitigung im Falle eines Besatzes durch Fledermäuse zu einer Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen betreffender Arten kommen.

Generell wird mit der Maßnahme AV 2 sichergestellt, dass Abholzungen und Gehölzrück-schnitte nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September erfolgen. Zu dieser Zeit hat sich der Großteil der Tiere in die Winterquartiere zurückgezogen. Altbäume mit entsprechenden fledermausrelevanten Strukturen stellen jedoch für einige Fledermausarten potenzielle Winterquartiere dar. Um sicherzugehen, dass die zu fällenden Bäume nicht als Winterquartier genutzt werden, sind die Fällarbeiten bereits im September durchzuführen. Da dies einen Widerspruch zu § 39 BNatSchG bedeutet, ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Im Voraus ist durch die ökologische Baubegleitung (V 10) eine Kontrolle der zu fällenden Quartierbäume und ggf. weiterer geeigneter Habitatbäume zur Tages- und zur Nachtzeit in den Bereichen hoher Strukturgüte durchzuführen. Die Habitatbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren sind nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren

Werden keine Fledermäuse festgestellt, die die Bäume als Tagesquartier nutzen, kann die Fällung vorgenommen werden. Als Sommer- oder Tagesquartiere werden von den Fledermausarten eine Reihe von Tagesquartieren genutzt, die regelmäßig gewechselt werden und teilweise mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen können. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher in diesem Fall ausgeschlossen werden.

Wird eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt, sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nach Greifen der Maßnahme kann die Fällung vorgenommen werden.

In dem Fall eines vorzeitigen Kälteeinbruchs kann der Bezug der Winterquartiere bereits vor Oktober erfolgen und somit mit den Rodungsarbeiten kollidieren. Wird somit bei der Kontrolle der zu fällenden Habitatbäume ein Winterquartier festgestellt, ist der Stamm- oder Astabschnitt mit der Höhle im räumlichen Zusammenhang an geeigneter Stelle an einen anderen

Baum zu befestigen, um eine Gefährdung der Individuen innerhalb des Winterquartiers bestmöglich vor Verletzungen und Tötungen zu schützen.

Die genaue Vorgehensweise der Besatzkontrollen kann der Maßnahmenbeschreibung zu AV 6 im Kapitel 8.1 entnommen werden.

Wie in Kapitel 7.2.1 erläutert sind Verletzungen und Tötungen in Folge von Kollisionen mit den Freileitungen nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen bei der Baufeldfreimachung ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG verletzt (erhebliche Störung): **nein**

Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Fledermauspopulation zur Folge haben, liegen vor, wenn

- der Fortpflanzungserfolg durch Störungen in den Wochenstuben gefährdet ist,
- die Störungen in den Paarungsquartieren zu einem Einbruch der Fortpflanzung führen,
- die Tiere während der Wochenstubenzeit nicht mehr im notwendigen Maße Nahrung erbeuten können,
- die Störungen in Winterquartieren dazu führen, dass die Population erheblich dezimiert wird.

Aufgrund der abschnittswisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubenzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass der von Baumrodung betroffene Wirkbereich kein essenzieller Lebensraum für den Beuteerwerb einer der Fledermausarten im Gebiet ist, zumal es sich entlang der Freileitungstrasse um sukzessiv voranschreitende Bauarbeiten handeln. Somit stehen weiterhin genügend Ausweichräume für die nächtlichen Jagdflüge zur Verfügung. Dies gilt für lokale Populationen genauso, wie für durchziehende Tiere.

Durch die Maßnahme AV 6 kann ausgeschlossen werden, dass sich Winterquartiere im Bau-
feld befinden. Somit ist eine Störung in Winterquartieren nicht einschlägig.

Es ist ebenfalls verboten, Fledermausarten während ihrer Wanderungszeiten erheblich zu stören. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden.

Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. So werden Fledermäuse erst mit Sonnenuntergang aktiv und fliegen in der späten Dämmerung auf Beutefang. Sie stoßen dabei hochfrequente Laute aus und können aufgrund der zurückgeworfenen Schwingungen sowohl die Existenz eines Gegenstandes als auch die Richtung und Entfernung zu ihm erfassen sowie ihre Beute orten. Da zu dieser Zeit die Bautätigkeiten ruhen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieses Echoortungssystems der Fledermäuse durch Baulärm (Maskierungseffekte) zu rechnen. Durch die Bauzeitenbeschränkung (AV 2) in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine di-

rekte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeeinträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen werden, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

Das Eintreten einer erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu konstatieren.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten): **nein**

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Sommerquartiere, Tagesverstecke, Winterquartiere) kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen (CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen), die an geeigneter Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Lage der Ersatzquartiere kann den Maßnahmenplänen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.2.2 der Planfeststellungsunterlage) entnommen werden. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrerer Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten. Die Durchführung der Maßnahme hat vorgezogen, d.h. vor Baubeginn und unter fachlicher Aufsicht eines Fledermauskundlers zu erfolgen.

Als langfristigen Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen werden an geeigneten Stellen Biotop-/ Höhlenbäume, z.B. durch Nutzungsverzicht entwickelt. Dazu werden z.B. in den aufwuchsbeschränkten und zu Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung bzw. Wald zu entwickelnden Laubwäldern und Nadelforsten geeignete Bäume mit einem BHD > 40 cm stehengelassen, auf eine Länge von > 3 m gekappt und mit Löchern versehen.

Im Ergebnis der Konfliktanalyse (siehe auch die nachfolgenden Formblätter) sind durch das beantragte Vorhaben für die geprüften Fledermausarten unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotsverletzungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. In den Formblättern sind die entsprechenden Maßnahmen für die behandelten Arten angegeben und berücksichtigt.

Formblätter Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Einzelvorkommen im Mischwaldbestand zwischen Oberndorf und Oberwiesbach östlich des Oberndorfer Baches.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen, kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an eine geeignete Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrere Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen (nur potenziell notwendig)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorgenommen, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Weiterhin sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubezeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen (Maßnahme AV 6).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September durchgeführt (vgl. Maßnahme AV 2).
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der abschnittsweisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise, kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubezeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden. Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine direkte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeeinträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen wer-

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

den, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub-, als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern u. a. in Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder kranker Bäume und Flachkästen. Häufig liegen die Quartierstandorte im Wald oder in Waldnähe. Zur Überwinterung suchen Große Bartfledermäuse frostsichere unterirdische Winterquartiere wie Höhlen, größere Keller oder Stollen mit Temperaturen zwischen 2 und 7°C und hoher Luftfeuchtigkeit auf. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Vorkommen in geeigneten Habitaten entlang der gesamten Trasse, mehrere Batcordernachweise.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen, kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an eine geeignete Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrere Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorgenommen, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Weiterhin sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen (Maßnahme AV 6).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der abschnittswisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise, kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubenzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden. Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine direkte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeeinträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen werden, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: * Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche jagen können. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen). Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Die Wasserfledermaus wird als relativ ortstreu angesehen. Zwischen Winter- und Sommerquartiere liegen meistens nicht mehr als 100 km. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Vorkommen in geeigneten Habitats im Bereich gewässerbegleitender Gehölzsäume an der Großen Vils, der Rott und am Duschlbach, mehrere Batcordernachweise.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an eine geeignete Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrerer Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorgenommen, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Weiterhin sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubezeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen (Maßnahme AV 6).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der abschnittsweisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise, kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubezeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden. Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine direkte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeeinträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen werden, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern, als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden i. d. R. nur kürzere Wanderungen unter 40 km statt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Einzelvorkommen in verschiedenen Mischwaldbeständen entlang der Trasse (Bermusbach nördlich von Göttlkofen).

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG**

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an eine geeignete Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrere Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorgenommen, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Weiterhin sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubezeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen (Maßnahme AV 6).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der abschnittswisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise, kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubezeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden. Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine direkte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeeinträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen werden, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region)**:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen). Diese können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Einzelvorkommen in geeigneten Habitaten entlang der gesamten Trasse.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an eine geeignete Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrerer Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorgenommen, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Weiterhin sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen (Maßnahme AV 6).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der abschnittsweisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise, kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubenzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden. Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine direkte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeeinträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen werden, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipstrellus nathusii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region)**:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren in walddreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch entstandene Aufrisshöhlen. Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen (bis 6,5 km). (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Einzelvorkommen in geeigneten Habitaten entlang der gesamten Trasse.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an eine geeignete Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrerer Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorgenommen, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Weiterhin sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen (Maßnahme AV 6).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der abschnittswisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise, kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubenzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden. Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine direkte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen werden, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: D Bayern: D Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region)**:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Die Männchen der Mückenfledermäuse locken nach der Aufzucht der Jungtiere mehrere Weibchen mit Balzrufen und Balzflügen zu ihren Balzquartieren (Baumhöhlen oder Nistkästen). Diese Paarungsquartiere werden nicht selten über mehrere Jahre wieder bezogen. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich u. a. hinter Baumrinde. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Vorkommen in geeigneten Habitats im Bereich gewässerbegleitender Gehölzsäume an der Großen Vils, der Rott, am Roßbach und am Duschlbach, einzelne Batcordernachweise.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an eine geeignete Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrerer Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorgenommen, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Weiterhin sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen (Maßnahme AV 6).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der abschnittsweisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise, kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubenzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden. Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine direkte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen werden, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: * Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage. Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Einzelvorkommen im Mischwaldbestand bei Obermusbach nördlich von Göttlkofen, im gewässerbegleitenden Gehölzsaum an der Rött, im Einzelgehölz nahe Hellsberg und im gewässerbegleitenden Gehölzsaum am Duschlbach.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an eine geeignete Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrerer Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorgenommen, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Weiterhin sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen (Maßnahme AV 6).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der abschnittsweisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise, kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubenzeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden. Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine direkte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeeinträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen werden, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region)**:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein. Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Bei mildereren Temperaturen werden vermutlich auch Verstecke an Bäumen als Winterquartiere genutzt, da die Tiere oftmals erst bei strengem Frost in den Quartieren erscheinen. Die Mopsfledermaus ist relativ ortstreu, Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren umfassen meist Entfernungen unter 40km. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Vereinzelte Vorkommen im Mischwaldbestand zwischen Oberndorf und Oberwiesbach, im Waldrand des Zieglerholz westlich von Wurmansquick und Mischwaldbestand an einem Kleingewässer östlich von Niedereck.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG**

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an eine geeignete Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrere Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorgenommen, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Weiterhin sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubezeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hereinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen (Maßnahme AV 6).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der abschnittswisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise, kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubezeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden. Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine direkte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen werden, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinabendsegler (*Plecotus auritus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Auch bei den Paarungsquartieren im August und September werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Infolge der erforderlichen bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Hierfür erfolgt der Ausgleich in Form der Bereitstellung von künstlichen Spaltenkästen, die an eine geeignete Stelle im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums von 1 km anzubringen sind. Die Kompensation der verlustigen Höhle hat im Verhältnis 1:2 zu erfolgen. Gehen Lebensstätten verloren, die durch Individuen mehrerer Arten genutzt werden könnten, ist der Ausgleich nur einmalig und nicht für jede betroffene Art zu leisten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 1 Anbringen von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorgenommen, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Weiterhin sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen alle Altbäume mit potenziellem Vorkommen von Winterquartieren nach Abschluss der Kernwochenstubezeit der Fledermäuse nach dem 31. August endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. An besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch welche die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Nicht besetzte Höhlen sind zu verschließen (Maßnahme AV 6).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der abschnittsweisen bzw. räumlich wie zeitlich begrenzten Bauweise, kann eine erhebliche artspezifische Störung in der Paarungs- und Wochenstubezeit, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer erheblichen Störung während der Wanderungszeiten führen würden. Auch Störungen, etwa durch baubedingte Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit der Maßnahme AV 6 ist bereits aufgrund der zeitlichen Vorgaben eine direkte Betroffenheit durch Inanspruchnahme und mögliche Lärmbeträchtigung von Wochenstuben, die in den Sommermonaten bezogen werden, im weiteren Umfeld der Trasse nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Kleinabendsegler (*Plecotus auritus*)

- Maßnahme AV 6 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber

Der **Biber** kommt infolge erfolgreicher Wiederansiedlungsprojekte und anschließender Ausbreitung wieder fast überall in Bayern vor. Die Art besiedelt typischerweise Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnte Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die u.a. junge Weichhölzer fressen und sich ihre Nahrung meist nahe der Ufer suchen. Da die Uferhöhlen bzw. "Burgen" zum Jahresende winterfest gemacht und am Baueingang unter Wasser oft Nahrungsvorräte angelegt werden, ist die Nage- und Fällaktivität im Spätherbst am höchsten. (BayLfU 2017a)

Die Art ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv (BfN 2013c).

Gemäß den Daten aus der Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) gibt es zahlreiche Biber-Fundpunkte aus verschiedenen Jahren entlang der größeren und kleineren Fließgewässer wie Betenbach, Kleine Vils, Kirmbach und Große Vils. Ein Biber-Fundpunkt aus dem Jahr 2014 ist am Geratskirchener Bach ca. 200 m nordöstlich von Bestandsmast 185 verzeichnet. Weiterhin konnten Nachweise im Bereich der geplanten Masten 49 und 93 erbracht werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt (Fang, Verletzung, Tötung): **nein**

Da es sich beim Biber um eine dämmerungs- und nachtaktive Tierart handelt, zu dieser Tageszeit die Bauarbeiten jedoch ruhen, kann ein Verletzen / Töten von Individuen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird nicht erfüllt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG verletzt (erhebliche Störung): **nein**

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, in der Zeit, in der sich die Tiere in ihre Biberburg zurückgezogen haben. Eine erhebliche baubedingte Störung der Art kann für diese Zeit ausgeschlossen werden. Ein direkter Einfluss des geplanten Vorhabens auf Quartiere des Bibers durch Erschütterungen kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Reviergröße dieser Tiere bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten in außerhalb des Planungsraumes gelegene Verstecke. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen.

Betriebsbedingte Störungen für den Biber gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird es daher nicht kommen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten): **nein**

Eine Flächeninanspruchnahme von Gewässer(rand)bereichen von Fließgewässern (hier: Bettenbach, Kleine Vils, Kirmbach und Große Vils, Geratskirchener Bach), die in erster Linie wichtige Habitateigenschaften für den Biber abdecken, erfolgt nicht. Im Bereich des geplanten Mast Nr. 49 befindet sich zwar ein Gewässer, an dem ein Nachweis des Bibers gelang, eine Inanspruchnahme ist hingegen nicht zu verzeichnen. Es handelt sich einzig um eine Überspannung des Gewässers. Ebenso wird das im Bereich des geplanten Mast Nr. 93 gelegene Gewässer, an dem ebenfalls ein Nachweis des Bibers gelang, nicht in Anspruch genommen. Auch hier erfolgt lediglich eine Überspannung. Eine Schädigung der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte in diesem Bereich kann ausgeschlossen werden.

Der Biber ist, wie die starke Wiederausbreitung in den vergangenen Jahrzehnten zeigt, hinsichtlich Veränderungen in seinem Lebensraum relativ anpassungsfähig. Da durch das Vorhaben Flächen mit Leitungen überspannt werden, kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Biberlebensräume an den o.g. Gewässern, insbesondere zu keiner zusätzlichen Lebensraumzerschneidung an Land. Lebensraumverluste beschränken sich auf Rodungen an den Maststandorten an Land und sind relativ kleinflächig, sodass die Tiere ausreichend alternative Flächen mit geeigneten Nahrungsbäumen und Hölzern zum Errichten von Burgen finden werden. Den Wurf- und Schlafbau errichten die Tiere im Wasser oder ufernahen Erdreich. An den geplanten Maststandorten in der Nähe der Gewässer mit bekannten Biber-Vorkommen gemäß Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) sind keine derartigen Strukturen bekannt.

Die baubedingten temporären Flächenverluste in Habitatstrukturen an Land sind nicht als Verbotverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu werten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und keine wesentlichen Teilhabitate der Art betroffen sind. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust oder Schädigung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt.

Formblatt Biber

Biber (*Castor fiber*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: * Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Biber kommt infolge erfolgreicher Wiederansiedlungsprojekte und anschließender Ausbreitung wieder fast überall in Bayern vor. Die Art besiedelt typischerweise Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnte Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die u.a. junge Weichhölzer fressen und sich ihre Nahrung meist nahe der Ufer suchen. Da die Uferhöhlen bzw. "Burgen" zum Jahresende winterfest gemacht und am Baueingang unter Wasser oft Nahrungsvorräte angelegt werden, ist die Nage- und Fällaktivität im Spätherbst am höchsten. (BayLfU 2017a)

Die Art ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv (BfN 2013c).

Lokale Population:

Gemäß den Daten aus der Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) gibt es zahlreiche Biber-Fundpunkte aus verschiedenen Jahren entlang der größeren und kleineren Fließgewässer wie Betenbach, Kleine Vils, Kirmbach und Große Vils.

Der Biber gehört zu den Arten mit sehr großen Raumanprüchen. Die Abgrenzung der lokalen Population wird somit über den Aktionsraum der im Planungsraum vorkommenden Individuen bzw. des Familienverbandes entlang des jeweiligen Gewässers vorgenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Der Biber ist, wie die starke Wiederausbreitung in den vergangenen Jahrzehnten zeigt, hinsichtlich Veränderungen in seinem Lebensraum relativ anpassungsfähig. Da durch das Vorhaben vor allem Flächen mit Leitungen überspannt werden, kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Biberlebensräume an folgenden Fließgewässern Betenbach, Kleine Vils, Kirmbach und Große Vils, Geratskirchener Bach, insbesondere zu keiner zusätzlichen Lebensraumzerschneidung an Land. Lebensraumverluste beschränken sich auf Rodungen an den Maststandorten an Land und sind relativ kleinflächig, so dass die Tiere ausreichend alternative Flächen mit geeigneten Nahrungsbäumen und Hölzern zum Errichten von Burgen finden werden. Den Wurf- und Schlafbau errichten die Tiere im Wasser oder ufernahen Erdreich. An den geplanten Maststandorten in der Nähe der Gewässer mit bekannten Biber-Vorkommen gemäß Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) sind keine derartigen Strukturen bekannt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da es sich beim Biber um eine dämmerungs- und nachtaktive Tierart handelt, zu dieser Tageszeit die Bauarbeiten jedoch ruhen, kann ein Verletzen / Töten von Individuen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Da es sich beim Biber um dämmerungs- und nachtaktive Tierart handelt, zu dieser Tageszeit die Bauarbeiten ruhen, kann eine Störung durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, in der Zeit, in der sich die Tiere in ihren Bau zurückgezogen haben. Eine erhebliche baubedingte Störung der Art kann für diese Zeit ausgeschlossen werden. Ein direkter Einfluss des geplanten Vorhabens auf Quartiere des Bibers durch Erschütterungen kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Reviergröße dieser Tiere bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten in außerhalb des Planungsraumes gelegene Verstecke. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen. Betriebsbedingte Störungen für den Biber gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fischotter

Der Fischotter ist in verschiedensten von Gewässern geprägten Lebensräumen, entlang von Flüssen, Seen oder Teichen, zu finden. Reich gegliederte Ufer von Seen und mäandrierenden Flüssen, die wenig anthropogene Veränderungen erfahren haben, bieten der Art besonders viel Nahrung und Versteckmöglichkeiten. Er macht besonders im Uferbereich Jagd auf Wirbeltiere, v.a. Fische, aber auch Krebse und Insekten werden nicht verschmäht. Der Fischotter nutzt große Reviere von 2 bis 20 km Uferstrecke. Durch die zahlreichen Verkehrswege, die in Mitteleuropa Gewässer kreuzen, ist er gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen besonders anfällig. Die Abgrenzung einer lokalen Population erfolgt bei Fließgewässern hilfsweise über eine Uferstrecke von mindestens 10 km Länge um einen Nachweis bzw. Nachweisraum (Trittsiegel, Markierungen/Losungen, Sichtbeobachtungen, Bau) herum. Zu beobachten ist die scheue, meist dämmerungs- und nachtaktive Art nur selten. (BfN 2013c)

Gem. der Daten der Artenschutzkartierung befinden sich mehrere Fischotter-Fundpunkte aus dem Jahr 2014 entlang der Rott bei Eggenfelden sowie am Geratskirchener Bach > 700 m vom Bestandsmast 185 entfernt (BayLfU ASK 2017).

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt (Fang, Verletzung, Tötung): **nein**

Da es sich beim Fischotter um eine dämmerungs- und nachtaktive Tierart handelt, zu dieser Tageszeit die Bauarbeiten jedoch ruhen, kann ein Verletzen / Töten von Individuen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich bei dem Fischotter um eine mobile Art, die den Baufahrzeugen ausweichen kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird nicht erfüllt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG verletzt (erhebliche Störung): **nein**

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Da es sich beim Fischotter um dämmerungs- und nachtaktive Tiere handelt, zu dieser Tageszeit die Bauarbeiten jedoch ruhen, kann eine Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge oder den Baubetrieb ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, in der Zeit, in der sich die Tiere in ihren Bau zurückgezogen haben. Eine erhebliche baubedingte Störung der Art kann für diese Zeit ausgeschlossen werden, da Fischotter bis zu 40 Verstecke in einem Revier besiedeln und aufgrund dessen weitere Fischotterbaue aufgesucht werden können. Ein direkter Einfluss des geplanten Vorhabens auf Quartiere des Fischotters durch Erschütterungen kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Reviergröße dieser Tiere bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten in außerhalb des Untersuchungsraumes gelegene Verstecke. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen.

Betriebsbedingte Störungen für den Fischotter gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird es daher nicht kommen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten): **nein**

Eine Flächeninanspruchnahme von Gewässer(rand)bereichen der besiedelten Fließgewässer (hier: Rott und Inn und Geratskirchener Bach) erfolgt nicht. Lebensraumverluste beschränken sich auf Rodungen an den Maststandorten an Land und sind relativ kleinflächig. Gewässer und Uferbereiche, also die eigentlichen Nahrungshabitate sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, werden nicht beeinträchtigt.

Die baubedingten temporären Flächenverluste von Habitatstrukturen an Land sind nicht als Verbotverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu werten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und keine wesentlichen Teilhabitate der Art betroffen sind. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust oder Schädigung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt.

Formblatt Fischotter

Fischotter (*Lutra lutra*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Fischotter ist in verschiedensten von Gewässern geprägten Lebensräumen, entlang von Flüssen, Seen oder Teichen, zu finden. Reich gegliederte Ufer von Seen und mäandrierenden Flüssen, die wenig anthropogene Veränderungen erfahren haben, bieten der Art besonders viel Nahrung und geeignete Versteck- und Wurfplätze. Er macht besonders im Uferbereich Jagd auf Wirbeltiere, v.a. Fische, aber auch Krebse und Insekten werden nicht verschmäht. Der Fischotter nutzt große Reviere von 2 bis 20 km Uferstrecke. Durch die zahlreichen Verkehrswege, die in Mitteleuropa Gewässer kreuzen, ist er gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen besonders anfällig. Die Abgrenzung einer lokalen Population erfolgt bei Fließgewässern hilfsweise über eine Uferstrecke von mindestens 10 km Länge um einen Nachweis bzw. Nachweisraum (Trittsiegel, Markierungen/Losungen, Sichtbeobachtungen, Bau) herum. Zu beobachten ist die scheue, meist dämmerungs- und nachtaktive Art nur selten. (BfN 2013c)

Lokale Population:

Gemäß den Daten aus der Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) gibt es zahlreiche Fischotter-Fundpunkte aus dem Jahr 2014 entlang der Rott bei Eggenfelden sowie am Geratskirchener Bach > 700 m vom Bestandsmast 185 entfernt.

Der Fischotter gehört zu den Arten mit sehr großen Raumannsprüchen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt somit aus pragmatischen Gründen über den Aktionsraum der im Planungsraum vorkommenden Individuen bzw. des Familienverbandes entlang des jeweiligen Gewässers.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da durch das Vorhaben vor allem Flächen mit Leitungen überspannt werden, kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Fischotterlebensraums am Inn und an den Gewässern in der Innaue, insbesondere zu keiner zusätzlichen Lebensraumzerschneidung an Land. Lebensraumverluste beschränken sich auf Rodungen an den Maststandorten an Land und sind relativ kleinflächig. Gewässer und Uferbereiche, also die eigentlichen Nahrungshabitate sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, werden nicht beeinträchtigt. Baubedingten temporären Eingriffen in Habitatstrukturen an Land kann die mobile Art ausweichen, da in der unmittelbaren Umgebung ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung stehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da es sich beim Fischotter um eine dämmerungs- und nachtaktive Tierart handelt, zu dieser Tageszeit die Bauarbeiten jedoch ruhen, kann ein Verletzen / Töten von Individuen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich bei dem Fischotter um eine mobile Art, die den Baufahrzeugen ausweichen kann. Betriebsbedingt gibt es kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fischotter (*Lutra lutra*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Da es sich beim Fischotter um dämmerungs- und nachtaktive Tiere handelt, zu dieser Tageszeit die Bauarbeiten jedoch ruhen, kann eine Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge oder den Baubetrieb ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, in der Zeit, in der sich die Tiere in ihren Bau zurückgezogen haben. Eine erhebliche baubedingte Störung der Art kann für diese Zeit ausgeschlossen werden, da Fischotter bis zu 40 Verstecke in einem Revier besiedeln und aufgrund dessen weitere Fischotterbaue aufgesucht werden können. Ein direkter Einfluss des geplanten Vorhabens auf Quartiere des Fischotters durch Erschütterungen kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Reviergröße dieser Tiere bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten in außerhalb des Untersuchungsraumes gelegene Verstecke. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen.

Betriebsbedingte Störungen für den Fischotter gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

9.4 Käfer (Scharlach-Plattkäfer)

Der **Scharlachkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) besiedelt morsche, pilzbefallene Laubbäume in Tal- und Hanglagen verschiedener Bach- und Flussläufe (BayLfU 2017). Auch in den Auwäldern des Inn kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Art besiedelt in Bayern zwei Lebensraumtypen: zum einen fließgewässernahe Bergmischwälder in der submontanen und montanen Höhenstufe und zum anderen Auwälder entlang der dealpinen Flüsse Isar, Weißach, Inn, Saalach, Salzach, Tiroler Achen und Alz sowie unterer Lech und Wertach. Als Baumarten werden Eiche, Buche, Pappeln (auch Hybridpappelforste), Ahorn, Weide, Ulme, aber auch Fichte, Tanne und Kiefer besiedelt. An Laubhölzern ist die Art polyphag, bevorzugt werden jedoch starke Silberweiden und Pappeln (*Populus* spp.) angenommen. Wichtig ist das Vorhandensein von stehendem und / oder liegendem Starktotholz mit Durchmessern von > 20 cm, besser > 50 cm oder Hochstubben > 50 cm Höhe. Das Totholz sollte 1-5 Jahre alt sein mit Zersetzungsgraden Z1 und Z2, d.h. die Rinde sollte sich gerade ablösen, und darunter sollte es feucht und "fettglänzend" sein, teilweise mit Rhizomorphen. Ameisen oder mulmiges Substrat deuten auf ungeeignete Bedingungen hin. Die sehr stark abgeplattete Larve frisst den morschen Bast und ernährt sich wohl teilweise auch räuberisch. Am Ende des ersten Sommers ist sie fast ausgewachsen und verpuppt sich im Juli des folgenden Jahres. Wenige Wochen später schlüpfen die Käfer, die unter der Borke überwintern.

Für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ ist laut Standarddatenbogen der Scharlachkäfer als vorkommende Art aufgeführt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt (Fang, Verletzung, Tötung): nein

Für das Herstellen der Arbeitsräume an den rückzubauenden Masten 256A und 8 im Bereich der Innquerung sind Fällungen und Rodungen von Gehölzen notwendig. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen des Scharlach-Plattkäfers verletzt oder getötet werden.

Durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 9 (Besatzkontrolle Scharlach-Plattkäfer) lässt sich eine baubedingte Tötung der Art vermeiden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden die Baufelder der Bestandsmasten 256A und 8 vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von potenziellen Habitatbäumen überprüft. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden. Werden geeignete stehende Habitatbäume oder Individuen der Art festgestellt, so erfolgt eine schonende Baumfällung und eine Verbringung und der Verbleib der Habitatbäume in angrenzende Bereiche außerhalb des Baufeldes. Die betroffenen stehenden Habitatbäume sind nicht liegend sondern stehend in angrenzende, geeignete Bereich zu verbringen. Liegendes Totholz mit Eignung als Habitat für den Scharlach-Plattkäfer wird ebenfalls in angrenzende Bereiche verbracht und verbleibt dort.

Anlage- und betriebsbedingt besteht für die Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie kein im Vergleich zur Bestandssituation erhöhtes Tötungsrisiko.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird unter Beachtung der o. a. Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt (erhebliche Störung): nein

Empfindlichkeiten des Scharlachkäfers gegenüber Lärm, Erschütterungen oder visuellen Reizen sind nicht bekannt. Der Scharlach-Plattkäfer bleibt bei Störungen wie Erschütterun-

gen oder optische Wirkungen entweder am Baum und verbirgt sich unter der Rinde oder erflieht. Bauzeitlich hervorgerufene Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen oder visuellen Reize), die zu einem Verlassen der Brutbäume und infolgedessen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Auch anlage- und betriebsbedingte Störungen für die Art gehen vom Vorhaben nicht aus.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) mit Einflussnahme auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten): **nein**

Durch die Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen für den Rückbau der Masten im Bereich der Innquerung kommt es zu bauzeitlichen Verlusten von Gehölzbeständen, die als Habitat des Scharlach-Plattkäfers geeignet sein könnten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme ist in Relation zu den gesamten Auwaldflächen im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ sowie benachbarten Auwäldern am Inn klein. Der Art stehen ausreichend Habitatbäume und Totholz zum Ausweichen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist auch durch die für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ formulierten Erhaltungsziele für den Scharlach-Plattkäfer gewährleistet. Erhaltungsziel ist u.a.: Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Scharlach-Plattkäfers; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines dauerhaften Angebots an Altbäumen, vor allem Pappeln und Weiden; Erhaltung ungenutzter Auen-Wälder.

Die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme ist dadurch nicht geeignet den Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszulösen. Nach Ende der Bauzeit werden die Flächen wiederhergestellt, sodass sich in den betroffenen Bereichen wieder die entsprechenden Sukzessionsstadien entwickeln können. Zudem kann sich durch den Rückbau der Masten die Eignung als Lebensraum für die Art verbessern, da die derzeit noch notwendigen gehölzfreien Zonen an den Bestandsmasten nicht mehr benötigt werden und somit nach entsprechender Entwicklung der Art potenziell als Lebensraum dienen können. Mit der Maßnahme AV 9 wird ebenfalls sichergestellt, dass ggf. vorhandene Habitatbäume vor Baubeginn schonend umzulagern sind, sodass eine bauzeitliche Schädigung essenzieller Habitatstrukturen der Art vermieden werden können.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG somit nicht erfüllt.

Formblatt Käfer

Scharlach-Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 1,

Rote Liste-Status Bayern: R

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Scharlach-Plattkäfer besiedelt in Bayern zum einen fließgewässernahe Bergmischwälder und zum anderen Auwälder entlang großer, in den Alpen entspringender Flüsse wie Isar, Salzach und Inn. Die Art ist in morschen, pilzbefallenen Laubbäumen zu finden. Als Baumarten werden Eiche, Buche, Pappeln (auch Hybridpappelforste), Ahorn, Weide, Ulme, aber auch Fichte, Tanne und Kiefer besiedelt. An Laubhölzern ist die Art polyphag, bevorzugt werden jedoch starke Silberweiden und Pappeln angenommen. Wichtig ist das Vorhandensein von stehendem und/oder liegendem Starktotholz mit Durchmesser von >20, besser >50 cm oder Hochstubben >50 cm Höhe. Das Totholz sollte 1-5 Jahre alt sein mit Zersetzungsgraden Z1 und Z2, d. h. die Rinde sollte sich gerade ablösen, und darunter sollte es feucht und "fettglänzend" sein, teilweise mit Rhizomorphen. Die Larve frisst den morschen Bast und ernährt sich wohl teilweise auch räuberisch. Am Ende des ersten Sommers ist sie fast ausgewachsen und verpuppt sich im Juli des folgenden Jahres. Wenige Wochen später schlüpfen die Käfer, die unter der Borke überwintern. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ ist laut Standarddatenbogen der Scharlach-Plattkäfer als vorkommende Art aufgeführt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Durch die Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen für den Rückbau der Masten im Bereich der Innquerung kommt es zu bauzeitlichen Verlusten von Gehölzbeständen, die als Habitat des Scharlach-Plattkäfers geeignet sein könnten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme ist in Relation zu den gesamten Auwaldflächen im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ sowie benachbarten Auwäldern am Inn klein. Der Art stehen ausreichend Habitatbäume und Totholz zum Ausweichen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist auch durch die für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ formulierten Erhaltungsziele für den Scharlach-Plattkäfer gewährleistet.

Die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme ist dadurch nicht geeignet den Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszulösen. Nach Ende der Bauzeit werden die Flächen wiederhergestellt, sodass sich in den betroffenen Bereichen wieder die entsprechenden Sukzessionsstadien entwickeln können. Zudem kann sich durch den Rückbau der Masten die Eignung als Lebensraum für die Art verbessern, da die derzeit noch notwendigen gehölzfreien Zonen an den Bestandsmasten nicht mehr benötigt werden und somit nach entsprechender Entwicklung der Art potenziell als Lebensraum dienen können. Mit der Maßnahme AV 9 wird ebenfalls sichergestellt, dass ggf. vorhandene Habitatbäume vor Baubeginn schonend umzulagern sind, sodass eine bauzeitliche Schädigung essenzieller Habitatstrukturen der Art vermieden werden können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 9: Besatzkontrolle Scharlach-Plattkäfer

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Scharlach-Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Für das Herstellen der Arbeitsräume an den rückzubauenden Masten 256A und 8 im Bereich der Innquerung sind Fällungen und Rodungen von Gehölzen notwendig. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen des Scharlach-Plattkäfers verletzt oder getötet werden.

Durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 9 (Besatzkontrolle Scharlach-Plattkäfer) lässt sich eine baubedingte Tötung der Art vermeiden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden die Baufelder der Bestandsmasten 256A und 8 vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von potenziellen Habitatbäumen überprüft. Ggf. vorhandene Habitatstrukturen sind schonend in angrenzende Bereiche zu verbringen. Anlage- und betriebsbedingt besteht für die Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie kein im Vergleich zur Bestandssituation erhöhtes Tötungsrisiko.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme AV 9: Besatzkontrolle Scharlach-Plattkäfer

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Empfindlichkeiten des Scharlachkäfers gegenüber Lärm, Erschütterungen oder visuellen Reizen sind nicht bekannt. Der Scharlach-Plattkäfer bleibt bei Störungen wie Erschütterungen oder optische Wirkungen entweder am Baum und verbirgt sich unter der Rinde oder er flieht. Bauzeitlich hervorgerufene Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen oder visuellen Reize), die zu einem Verlassen der Brutbäume und infolgedessen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Auch anlage- und betriebsbedingte Störungen für die Art gehen vom Vorhaben nicht aus.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

9.5 Schmetterlinge

Haupt-Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zum Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling toleriert die Art auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitats. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf bohrt sich die Raupe ein und befrisst die Blüte von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht ihre weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten. Als Hauptwirt fungiert die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i.d.R. den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Für die Ameisen wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur die entscheidenden Habitatparameter. *Myrmica rubra* bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August. Im südlichen Alpenvorland existieren früh fliegende Populationen, deren Flugzeit schon Mitte Juni einsetzt. (BayLfU 2017a)

Die Artenschutzkartierung Bayern weist vier Fundpunkte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im 1.000 m-Korridor auf, davon zwei Fundpunkte aus dem Jahr 2016 innerhalb des 250 m-Korridors. Diese befinden sich westlich von Frauensattling in Höhe des Bestandsmastes 76. Einer der beiden Fundpunkte befindet sich südlich der LA 5 im Bereich einer intensiven Grünlandnutzung. Der Bereich wird vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Der andere Fundpunkt im 250 m Korridor liegt am Kreuzaigner Graben in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße LA 5 und befindet sich im Bereich der Baustellenfläche für den Bestandsmast 76. Eine Überprüfung des Standortes im Jahr 2017 konnte den Fundpunkt der Artenschutzkartierung Bayern nicht bestätigen, sodass eine vorhabenbedingte Einflussnahme der Art ausgeschlossen werden kann.

Für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Kleine Vils“ (Kennziffer DE 7539-371) sowie das FFH-Gebiet „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ (Kennziffer DE 7440-371) sind laut Standarddatenbogen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als vorkommende Art aufgeführt.

Die in 2017 durchgeführten Untersuchungen zum Vorkommen der essentiellen Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) erbrachten Nachweise im Bereich der geplanten Masten 80 und 81 (zwei Flächen) und im Bereich der geplanten Masten 116 und 117 (drei Flächen). Eine weitere Fläche konnte bei der Kartierung der Biotopnutzungstypenkartierung im Bereich des Bestandsmasts 70 (geplanter Mast Nr. 31) festgestellt werden. Diese Flächen können ebenfalls als potenzielle Habitats der Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie angesehen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt (Fang, Verletzung, Tötung): nein

Um baubedingte Tötungen von Entwicklungsformen der Art zu vermeiden, werden durch eine Begehung im Jahr vor Baubeginn diejenigen Bereiche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameise identifiziert. Wenn möglich, wird die Lage der Arbeitsräume

so ausgestaltet, dass eine Beeinträchtigung der Flächen nicht gegeben ist. Sollte dies nicht möglich sein, dann sind die Bestände in umgebende geeignete Bereiche umzusetzen (Maßnahme AV 5).

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird unter Beachtung der o. a. Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG verletzt (erhebliche Störung): **nein**

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich bauzeitlicher Schallimmissionen ist nicht von einer Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen auszugehen, sodass diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Populationen durch eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Störungen für die Art gehen von dem geplanten Vorhaben nicht aus.

Erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind nicht zu erwarten.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten): **nein**

Durch die Errichtung der Maststandorte und Baustelleinrichtungsf lächen kann es zu anlage- und baubedingten Verlusten von potenziell geeigneten Lebensräumen der Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommen.

Durch Schutzmaßnahme AV 5 kommt es nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt, sodass sich in den betroffenen Bereichen wieder entsprechende Lebensräume entwickeln können. Weiterhin kann mit dem Bewässern der Baustellenflächen und Baustraßen (AV 5) erreicht werden, dass mögliche Staubemissionen auf nahe gelegene Habitatflächen minimiert werden, sodass keine erhebliche Schädigung für die Art zu verzeichnen ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust oder Schädigung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt.

Formblatt Schmetterlinge

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**1 Grundinformationen****Rote Liste-Status Deutschland: V (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling),****Rote Liste-Status Bayern: V**Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Haupt-Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatt-haferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zum Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling toleriert die Art auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitate. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf bohrt sich die Raupe ein und befrisst die Blüte von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht ihre weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten. Als Hauptwirt fungiert die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i.d.R. den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Für die Ameisen wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur die entscheidenden Habitatparameter. *Myrmica rubra* bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August. Im südlichen Alpenvorland existieren früh fliegende Populationen, deren Flugzeit schon Mitte Juni einsetzt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Artenschutzkartierung Bayern weist vier Fundpunkte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im 1.000 m-Korridor auf, davon zwei Fundpunkte aus dem Jahr 2016 innerhalb des 250 m-Korridors. Diese befinden sich westlich von Frauensattling in Höhe des Bestandsmastes 76. Einer der Fundpunkte liegt am Kreuzaigner Graben in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße LA 5. Der zweite Fundpunkt befindet sich südlich der LA 5 auf einer Ackerfläche. Die in 2017 durchgeführten Untersuchungen zum Vorkommen der essentiellen Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) erbrachten Nachweise im Bereich der geplanten Masten 80 und 81 (zwei Flächen) und im Bereich der geplanten Masten 116 und 117 (drei Flächen). Eine weitere Fläche konnte bei der Kartierung der Biotopnutzungstypenkartierung im Bereich des Bestandsmastes 70 (geplanter Mast Nr. 31) festgestellt werden. Diese Flächen können ebenfalls als potenzielle Habitate der Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie angesehen werden.

Für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Kleine Vils“ (Kennziffer DE 7539-371) sowie das FFH-Gebiet „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ (Kennziffer DE 7440-371) sind laut Standarddatenbogen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als vorkommende Art aufgeführt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Durch die Errichtung der Maststandorte und Baustelleinrichtungsflächen kann es zu anlage- und baubedingten Verlusten von potenziell geeigneten Lebensräumen der Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommen.

Durch Schutzmaßnahme AV 5 kommt es nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Weiterhin kann mit dem Bewässern der Baustellenflächen und Baustraßen (AV 5) erreicht werden, dass mögliche Staubemissionen auf nahe gelegene Habitatflächen minimiert werden, sodass keine erhebliche Schädigung für die Art zu verzeichnen ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust oder Schädigung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt, so dass sich in den betroffenen Bereichen wieder entsprechende Lebensräume entwickeln können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 5: Schutzmaßnahme Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Um baubedingte Tötungen von Entwicklungsformen der Arten zu vermeiden, werden durch eine Begehung im Jahr vor Baubeginn diejenigen Bereiche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameise identifiziert. Wenn möglich, wird die Lage der Arbeitsräume so ausgestaltet, dass eine Beeinträchtigung der Flächen nicht gegeben ist. Sollte dies nicht möglich sein, dann sind die Bestände in umgebende geeignete Bereiche umzusetzen (Maßnahme AV 5).

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird unter Beachtung der u. a. Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 5: Schutzmaßnahme Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich bauzeitlicher Schallimmissionen ist bei den genannten Tagfaltern nicht von einer Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen auszugehen, sodass diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Populationen durch eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Störungen für die Art gehen von dem geplanten Vorhaben nicht aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

9.6 Brutvögel

Es erfolgt eine Einzelfallbetrachtung der Arten nach Gilden.

Bodenbrüter

Bodenbrüter sind Arten, die ihre Nester überwiegend oder ausschließlich am Boden oder in bodennaher Vegetation anlegen und keine strikte Ortstreue zum Nistplatz zeigen. Alle Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest und zeigen als Brutvögel Gewöhnungserscheinungen gegenüber Freileitungen. Sie reagieren somit nicht empfindlich gegenüber Scheuchwirkung (ausgenommen Wiesenbrüter/Limikolen wie Bekassine, Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Wachtelkönig und Rebhuhn).

Im Untersuchungsraum wurden Dorngrasmücke (5-10 Brutpaare (BP)), Feldlerche (50-100 BP), Feldschwirl (1-5 BP), Goldammer (450 -500 BP), Kiebitz (5-10 BP) und Wiesenschafstelze (1-5 BP) als Bodenbrüter der halboffenen Feldfluren mit untergeordneten Gehölzanteilen sowie der Waldlaubsänger (1-5 BP) und das Haselhuhn als Bodenbrüter im Wald nachgewiesen. Ebenfalls konnten Nachweise für Blaukehlchen, Braunkehlchen (1-2 BP), Kanadagans (1-2 BP) und die Waldschnepfe erbracht werden.

Von den o. g. nachgewiesenen Arten weisen laut Bernotat & Dierschke 2016 Blaukehlchen, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer und Waldlaubsänger nur ein geringes bis sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Mit Berücksichtigung ihres mittleren bis mäßigen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) ergibt sich als Verknüpfung zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, dass die Arten den untersten beiden Klassen zugeordnet sind und somit nur eine geringe bis sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug aufweisen.

Nur der Kiebitz als Art mit sehr hohem Kollisionsrisiko an Freileitungen weist eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Ebenfalls besteht für die Waldschnepfe eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, das konstellationsspezifische Risiko wird jedoch aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Freileitung und der geringen Anzahl an nachgewiesenen Individuen (1 BP) als gering eingestuft. Das Haselhuhn weist als Brutvogel ein mittleres Kollisionsrisiko an Freileitungen auf, die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist ebenfalls als mittel einzustufen.

Für die Wiesenschafstelze und die Kanadagans liegen keine Angaben zum Kollisionsrisiko vor (Bernotat & Dierschke 2016).

Als potenziell vorkommend kann für die Arten Bekassine (sehr hohe Mortalitätsgefährdung) und Rotschenkel (hohe Mortalitätsgefährdung) ein sehr hohes Kollisionsrisiko sowie für Wachtelkönig und Tüpfelsumpfhuhn ein hohes Risiko, bei ebenfalls hoher Mortalitätsgefährdung, verzeichnet werden.

Neben den im Folgenden aufgeführten Erläuterungen zu den besonders empfindlichen Vogelarten erfolgt die Einzelfallprüfung bezüglich der Verbotstatbestände im Rahmen der Formblätter.

Einzelfallbetrachtung Feldlerche

Die Feldlerche wurde entlang der gesamten Trasse in größeren Beständen nachgewiesen.

Feldlerchen-Fundpunkte aus der Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) aus den Jahren 1984-2014 liegen für folgende Bereiche vor: Talraum der Vils im Mündungsbereich der Kleinen Vils, im Vilstal bei Plaika, im Wiesenbrütergebiet bei Schalkham (Vilstal), in der Feldflur zwischen Oed und Buch sowie nordöstlich Diemannskirchen, bei Stallwang sowie auf den Ackerflächen nördlich von Zailach, östlich der PAN 49. Der letztgenannte Fundpunkt ist mit ca. 430 m der nächst gelegene zur geplanten Trasse. Aufgrund der Entfernungen ist nicht von einer Störung auszugehen.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der strukturellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben in den Bereichen, in denen die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen wurde.

Tabelle 36: Bereiche mit nachgewiesenen Feldlerchen-Vorkommen und Erläuterungen

Bereiche mit nachgewiesenen Feldlerchen-Vorkommen	Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen
<p>BV 1</p> <p>Acker und Grünland mit Mischwaldbestand und Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen zwischen Adlkofen und Göttlkofen</p>	<p>Die geplante Trasse verläuft in diesem Bereich fast genau in der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung (Abweichung teilweise nur ca. 2-7 m). Die Anzahl der Masten reduziert sich in im Vergleich zur Bestandssituation bei größeren Masthöhen.</p> <p>Bei der Beurteilung struktureller Störwirkungen von Freileitungen ist zu beachten, dass es sich um eine spezielle Sonderstruktur handelt, bei der die Masten als primär solitär turmförmige Strukturen anzusprechen sind und die horizontale Ausdehnung durch die Leiterseile selber optisch weniger wahrnehmbar sind (BfN FFH-VP-Info 2017).</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche.</p> <p>Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 nicht erneut nachgewiesen werden.</p>
<p>BV 2</p> <p>Wald-Jungbestand mit angrenzenden Acker- und Intensivgrünlandbereichen mit Flusslauf des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ nordwestlich von Seyboldsdorf</p>	<p>Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen.</p> <p>Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandsstrasse betragen bis zu 70 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereiche dann wieder für die Art zur Verfügung. Erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.</p> <p>Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 nicht erneut nachgewiesen werden.</p>
<p>BV 3</p> <p>Flusslauf „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg</p>	<p>Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen.</p> <p>Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 nicht erneut nachgewiesen werden.</p>
<p>BV 4</p> <p>Acker und Grünland mit kleinflächigem Mischwaldbestand und Wald-Jungbestand zwischen Frauensattling und Aich</p>	<p>Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen.</p> <p>Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 lediglich in angrenzenden Flächen (drei Brutreviere) nachgewiesen werden.</p>
<p>BV 5</p>	<p>Neubelastung auf einer Trassenlänge von circa 1.077 m. Bei einer angesetzten Reichweite der strukturellen Störwirkungen</p>

Bereiche mit nachgewiesenen Feldlerchen-Vorkommen	Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen
Ackerflächen und Grünlandbereiche mit Gräben zwischen Aich und Binabiburg	von 50 m beidseits ergibt sich somit eine Minderung der Habitatqualität auf 1077 m x 100 m = 10,77 ha Fläche. Eine Entlastungswirkung ist durch die Nähe zu Siedlungsflächen nicht gegeben. Auch im Jahr 2017 konnten hier sowie in angrenzenden Flächen Nachweise (acht Brutreviere) erbracht werden.
BV 6 Mischwaldbestand mit randlichen Grünlandbereichen südwestlich von Frauenhaselbach	Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen. Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 nicht erneut nachgewiesen werden.
BV 7 Ackerflächen mit kleinflächigen Mischwald- und Nadelwaldbeständen und randlichen Grünlandbereichen südöstlich Frauenhaselbach	Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen. Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 nicht erneut nachgewiesen werden.
BV 8 Acker- und Intensivgrünlandflächen, durchzogen von dem Fließgewässer Rott, sowie Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen südwestlich von Massing	Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen. Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 nicht erneut nachgewiesen werden.
BV 9 Ackerflächen und Grünlandbereiche an der Ortschaft Massing	Neubelastung auf einer Trassenlänge von circa 1000 m. Bei einer angesetzten Reichweite der strukturellen Störwirkungen von 50 m beidseits ergibt sich somit eine Minderung der Habitatqualität auf 1000 m x 100 m = 10 ha Fläche. Aufgrund der Siedlungsnähe der bestehenden Trasse kann eine Entlastungswirkung durch den Rückbau ausgeschlossen werden. Im Jahr 2017 konnten in angrenzenden Flächen Nachweise erbracht werden.
BV 13 Mischwaldbestand Zieglerholz und Acker- und Grünlandbereiche westlich Wurmansquick	Neubelastung auf einer Trassenlänge von circa 249 m. Bei einer angesetzten Reichweite der strukturellen Störwirkungen von 50 m beidseits ergibt sich somit eine Minderung der Habitatqualität auf 249 m x 100 m = 2,49 ha Fläche. Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 lediglich in angrenzenden Bereichen der Fläche nachgewiesen werden.
BV 14 Acker- und Grünlandflächen mit vereinzelt Heckens und Baumgruppen westlich Wurmansquick	Durch den geplanten Rückbau der Bestandleitung kommt es auf einer Fläche von 1.400 m x 25 m = 3,5 ha zu einer Entlastungswirkung. Die Neubelastung im nördlich angrenzenden Bereich BV 13 von 2,49 ha kann durch die Entlastungswirkung kompensiert werden.
BV 15 Mischwaldbestand mit Acker- und Grünlandbereichen zwischen Wurmansquick und Tann	Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen ohne Neubelastung durch Verschiebung der Trasse. Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 nicht erneut nachgewiesen werden.
BV 17 Acker- und Grünlandflächen durchzogen von kleinflächigen Mischwaldbeständen und Gräben mit begleitender Gewässervegetation	Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 nicht erneut nachgewiesen werden.

Bereiche mit nachgewiesenen Feldlerchen-Vorkommen	Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen
nördlich von Tann	
BV 18 Kiesgrube zwischen Leiten und Ranner mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie Mischwaldbestand und Fließgewässer mit Begleitgehölzen nördlich Noppling	Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen ohne Neubelastung durch Verschiebung der Trasse. Das Vorkommen konnte im Jahr 2017 nicht erneut nachgewiesen werden.
Feldlerchen-Vorkommen östlich von Adlkofen zwischen den Bestandsmasten 31 und 32	Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen. Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandsstrasse betragen bis zu 70 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereiche dann wieder für die Art zur Verfügung. Erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.
Feldlerchen-Vorkommen nördlich von Helmsdorf in circa 200 m Entfernung zum Bestandsmast 52	Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen. Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandsstrasse betragen bis zu 70 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereiche dann wieder für die Art zur Verfügung. Erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.
Feldlerchen-Vorkommen östlich von Seyboldsdorf zwischen den Bestandsmasten 58 und 60 im Vorhabensbereich der geplanten Trasse	Neubelastung auf einer Trassenlänge von circa 600 m. Bei einer angesetzten Reichweite der strukturellen Störwirkungen von 50 m beidseits ergibt sich somit eine Minderung der Habitatqualität auf $600 \text{ m} \times 100 \text{ m} = 6 \text{ ha}$ Fläche. Aufgrund der Siedlungsnähe der bestehenden Trasse kann eine Entlastungswirkung durch den Rückbau ausgeschlossen werden.
Feldlerchen-Vorkommen nördlich von Mühlen zwischen den Neubaumasten 29 und 30	Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen. Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandsstrasse betragen bis zu 70 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereiche dann wieder für die Art zur Verfügung. Erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.
Feldlerchen-Vorkommen südlich von Frauenhaselbach zwischen den Neubaumasten 57 und 59 im Vorhabensbereich der geplanten Trasse	Neubelastung auf einer Trassenlänge von circa 300 m. Bei einer angesetzten Reichweite der strukturellen Störwirkungen von 50 m beidseits ergibt sich somit eine Minderung der Habitatqualität auf $300 \text{ m} \times 100 \text{ m} = 3 \text{ ha}$ Fläche. Aufgrund der Siedlungsnähe der bestehenden Trasse kann eine Entlastungswirkung durch den Rückbau ausgeschlossen werden.
Feldlerchen-Vorkommen südlich von Scherzlhambach zwischen den	Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen. Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestands-

Bereiche mit nachgewiesenen Feldlerchen-Vorkommen	Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen
Neubaumasten 69 und 71 zum Teil im Vorhabensbereich der geplanten Trasse	strasse betragen bis zu 70 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereich dann wieder für die Art zur Verfügung. Erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.
Feldlerchen-Vorkommen südlich von Unterdietfurt bei Neubaumasten 95 bis 96	Neubelastung auf einer Trassenlänge von circa 280 m. Bei einer angesetzten Reichweite der strukturellen Störwirkungen von 50 m beidseits ergibt sich somit eine Minderung der Habitatqualität auf $280 \text{ m} \times 100 \text{ m} = 2,8 \text{ ha}$ Fläche. Eine Entlastungswirkung durch den Rückbau kann durch die Siedlungsnähe der bestehenden Trasse ausgeschlossen werden.
Feldlerchen-Vorkommen östlich von Unterdietfurt bei Neubaumasten 97 bis 100	Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandsstrasse betragen bis zu 70 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereich dann wieder für die Art zur Verfügung. Erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.
Feldlerchen-Vorkommen am Neubaumast 103	Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandsstrasse betragen bis zu 50 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereich dann wieder für die Art zur Verfügung. Erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.
Feldlerchen-Vorkommen westlich von Endach am Neubaumast 114	Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandsstrasse betragen bis zu 50 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereich dann wieder für die Art zur Verfügung. Erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.
Feldlerchen-Vorkommen nordwestlich von Tann in ca. 200 m Entfernung zum Neubaumast 146	Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandsstrasse betragen bis zu 50 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereich dann wieder für die Art zur Verfügung. Erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.
Feldlerchen-Vorkommen nordöstlich von Tann im Bereich des Neubaumast 154	Neubelastung auf einer Trassenlänge von circa 291 m. Bei einer angesetzten Reichweite der strukturellen Störwirkungen von 50 m beidseits ergibt sich somit eine Minderung der Habitatqualität auf $291 \text{ m} \times 100 \text{ m} = 2,91 \text{ ha}$ Fläche. Eine Entlastungswirkung durch den Rückbau kann durch die Siedlungsnähe der bestehenden Trasse ausgeschlossen werden.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings u.a. Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf. Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde die Feldlerche häufig in größeren Beständen als Brutpaar (50-100 Brutpaare) nachgewiesen. Größere Vorkommen befinden sich zwischen Seyboldsdorf und Mühlen, zwischen Fauensetting und Treidlkofen, bei Scherzthambach, südlich von Massing und zwischen Unterdietfurt und Endach.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Feldlerche vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Freileitungen können Populationen erheblich beeinträchtigen und Flächen als Bruthabitate schädigen bzw. entwerfen. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen betriebsbedingt andauern. Da die strukturellen Störwirkungen von Freileitungen dauerhaft sind, ist hier von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Betroffene Flächengröße: 10,77 ha + 10 ha + 6 ha + 3 ha + 2,8 ha + 2,91 = ca. 35,48 ha.

Um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der beeinträchtigten Lebensstätten zu gewährleisten, sind vor dem Eingriff vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Mit der Anlage von Brachestreifen und Feldlerchenfenstern kann eine Aufwertung der Lebensräume für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang erreicht werden.

Die Aufwertung des Lebensraumes muss nicht mit einer Flächengröße erfolgen, die den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entspricht. Durch gezielte Schaffung von Habitatstrukturen für die Feldlerche (ca. 10 %iger Anteil an der derzeitigen Reviergröße (Stöckli et al. 2006, Jenny et al. 2007)) in der intensiven Ackerflur erhöht sich die Siedlungsdichte und der Bruterfolg (Morris 2009). In der Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahme wird somit davon ausgegangen, dass die positive Wirkung der Brachestreifen und Feldlerchenfenster auf die Bestandsdichte bis zu 100 m weit reichen (entspricht ca. 10 %iger Anteil der betroffenen Flächengröße) und hier somit eine Vergrößerung der Brutdichte bewirkt. Als Größe für die Maßnahmenfläche ergeben sich somit 0,354 ha. Da die vorgezogenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stehen müssen, sind die 0,354 ha auf die fünf durch Neubelastung betroffenen Bereichen zu verteilen. Zusätzlich sind pro neubelastetem Bereich zwei Feldlerchenfenster vorzusehen. Damit stehen den Feldlerchen drei neue ökologische Strukturen für Nestbau, Nahrungssuche etc. pro betroffenem Bereich zur Verfügung.

Als Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang sind insgesamt 0,354 ha Brachestreifen und 10 Feldlerchenfenster anzulegen (Maßnahme CEF 3).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 3 Anlage von Brachestreifen und Feldlerchenfenstern

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen der Art zu vermeiden (AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbaus der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Einzelfallbetrachtung Kiebitz

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der strukturellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben in den Bereichen, in denen der Kiebitz als Brutvogel nachgewiesen wurde.

Tabelle 37: Bereiche mit nachgewiesenen Kiebitz-Vorkommen

Bereiche mit nachgewiesenen Kiebitz-Vorkommen		Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen
BV 3	Flusslauf „Große Vils“ mit Weideflächen nord-östlich Vilsbiburg (hier wurden keine hinreichenden Nachweise für eine Einstufung als Brutvogel erbracht; vermutlich handelt es sich um nahrungssuchende Individuen; dennoch Behandlung als Brutvogel, da potenziell möglich)	Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandstrasse betragen bis zu 90 m. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Bei der Beurteilung struktureller Störwirkungen von Freileitungen ist zu beachten, dass es sich um eine spezielle Sonderstruktur handelt, bei der die Masten als primär solitär turmförmige Strukturen anzusprechen sind und die horizontale Ausdehnung durch die Leiterseile selber optisch weniger wahrnehmbar sind (BfN FFH-VP-Info 2017). Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. In 2017 konnte das Vorkommen nicht bestätigt werden.
BV 4	Überwiegend Acker und kleinteilig Grünland mit kleinflächigem Mischwaldbestand und Waldjungbestand zwischen Frauensattling und Aich	Es gelten sinngemäß die o.a. Ausführungen. Zudem handelt es sich bei den Kiebitz-Vorkommen im Bereich zwischen Frauensattling und Aich (BV 4, vgl. Tabelle 25) nur um unregelmäßig genutzte Brutplätze (sporadische Ackerbruten). Die geplante Trasse verläuft hier in direkter Nähe zur vorhandenen Trasse (< 30 m). Die umgebenden Waldflächen bewirken eine halbseitige Kammerung des Raumes und zusammen mit den vorhandenen Gehölzinseln und Einzelhöfen weist der Raum aufgrund der fehlenden Offenheit und dem Vorhandensein der flächigen Kulisse mit horizontaler und vertikaler Ausdehnung (visuelle Störreize) nur eine untergeordnete Rolle als Kiebitz-Brutgebiet auf. Vom Vorhaben geht hier nur ein geringes konstellationsspezifisches Risiko aus (vgl. Bernotat & Diersche 2016). In 2017 konnte das Vorkommen nicht bestätigt werden.
BV 8	Acker- und Intensivgrünlandflächen, durchzogen von dem Fließgewässer Rott, sowie Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen südwestlich von Massing (hier wurden keine hinreichenden Nachweise für eine Einstufung als Brutvogel erbracht; vermutlich handelt es sich um nahrungssuchende Individuen; dennoch Behandlung als Brutvogel, da potenziell möglich)	Die geplante Trasse verläuft in diesem Bereich durch eine Fläche, die im ASK-Datenbestand als Flächen mit Kiebitz-Vorkommen verzeichnet ist (BayLfU ASK 2017). Weiterhin ist eine Fläche mit Kiebitz-Vorkommen südöstlich von Massing verzeichnet. In 2017 konnte das Vorkommen nicht bestätigt werden.
	nahe Geiselsdorf/ Seyboldsdorf, nördlich von	Nachweis eines Brutrevieres. Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandstrasse

Bereiche mit nachgewiesenen Kiebitz-Vorkommen		Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen
	Vilsbiburg	betragen bis zu 50 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereiche dann wieder für die Art zur Verfügung. Erhebliche Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.
	<i>Kiebitz-Vorkommen östlich von Aich > 400 m von der Bestandsmasten 92 und 96</i>	Die Kiebitz-Brutvorkommen östlich von Aich (BayLfU ASK 2017) konnten im Rahmen der Kartierungen in 2012 und in 2017 nicht bestätigt werden. Sowohl in dem östlich von Aich befindlichen Untersuchungsraum BV 5 aus dem Jahr 2012, als auch die Kartierung entlang der gesamten Trasse aus 2017 konnten keine Nachweise der Art in dem Bereich liefern. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu konstatieren.
	nahe Scherzlhambach	Nachweis eines Brutrevieres. Das Revier unmittelbar im Bereich des bestehenden und des geplanten Trassenverlaufs. Es ist davon auszugehen, dass die Habitatqualität durch das Vorhaben gemindert/ entwertet wird. Die Revierfläche ist auf einer Länge von ca. 350 m durch das Vorhaben betroffen. Bei einer angesetzten Reichweite der strukturellen Störwirkungen von 50 m beidseits ergibt sich somit eine Minderung der Habitatqualität auf 350 m x 100 m = 3,5 ha Fläche. Dem gegenüber kann eine Entlastung im Rahmen des Rückbaus der bestehenden Masten gestellt werden. Dies ist auf einer Länge von 300 m verzeichnet werden. Daraus ergibt sich eine Entlastungsfläche, auf der eine Aufwertung des Habitates zu verzeichnen ist, auf 300 m x 100 m = 3 ha.
	<i>Kiebitz-Vorkommen zwischen Massing und Unterdietfurt südlich der Rott > 200 m von den Bestandsmasten 149-150</i>	Die Nachweise der ASK (BayLfU ASK 2017) konnten im Rahmen der Kartierung in 2017 bestätigt werden. In 2017 wurden südlich von Massing mehrere Fundpunkte der Art auf Ackerflächen verzeichnet, die auch in den Plänen zur saP dargestellt sind. Die Nachweise – und damit auch die Aktionsräume – befinden sich im Bereich des geplanten Vorhabens. Durch die Baumaßnahmen wird die Habitatqualität gemindert/ entwertet, sodass der Verlust zu kompensieren ist. In 2017 wurden drei Brutreviere der Art festgestellt. Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandstrasse betragen bis zu 70 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereiche dann wieder für die Art zur Verfügung. Erhebliche Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben. Auch östlich von Unterdietfurt konnten in 2017 Nachweise der Art erbracht werden. Diese befinden sich jedoch in circa 500 m Entfernung zu der Bestandstrasse sowie zum geplanten Trassenverlauf.
	<i>Kiebitz-Vorkommen nordöstlich von Tann > zwischen den Bestandsmasten 225 und 226</i>	Die Nachweise der ASK (BayLfU ASK 2017) konnten anhand der Kartierergebnisse aus 2017 bestätigt werden. Sowohl westlich als auch östlich konnten entlang des bestehenden und des geplanten Trassenverlaufs mehrere Nachweise und Reviere der Brutvogelart verzeichnet werden. Durch die Verschiebung der geplanten Trasse im Vergleich zur Bestandssituation wird die Habitatqualität dieser Flächen aufgrund der anzusetzenden Reichweite der strukturellen Störwirkungen gemindert / entwertet. In 2017 konnten entlang der Trasse westlich und östlich von Tann

Bereiche mit nachgewiesenen Kiebitz-Vorkommen	Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen
	<p>insgesamt drei Brutreviere festgestellt werden.</p> <p>Die Revierfläche im Bereich nordwestlich von Tann ist auf einer Gesamtlänge von ca. 500 m durch das Vorhaben betroffen. Die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandstrasse betragen bis zu 80 m. Durch die neu geplanten Masten unterliegen bislang nicht betroffene Bereiche der strukturellen Störwirkungen. Durch den Rückbau der bestehenden Leitung stehen bislang gemiedene Bereiche dann wieder für die Art zur Verfügung. Erhebliche Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht gegeben.</p> <p>Die Revierfläche im Bereich nordöstlich von Tann ist auf ca. 840 m vom Vorhaben betroffen. Bei einer angesetzten Reichweite der strukturellen Störwirkungen von 50 m beidseits ergibt sich somit eine Minderung der Habitatqualität auf 840 m x 100 m = 8,4 ha Fläche.</p> <p>Eine Entlastungswirkung im Rahmen des Rückbaus der bestehenden Masten ist aufgrund der Nähe zu Siedlungsfläche nicht gegeben.</p>

Erläuterung:

Kursiv = Quelle BayLfU ASK 2017, nicht kursiv = eigene Erhebung

Dabei beruhen die Nachweise in den Bereichen BV 3, BV 4 und BV 8 auf den Erhebungen aus dem Jahr 2012. In 2017 gelangen gehäuft Nachweise in Bereichen südlich von Massing, östlich von Unterdietfurth und nördöstlich von Tann.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Brutplätze des Kiebitzes liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die durchaus auch relativ trocken sein dürfen, werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Im Extremfall lagen Nester nur 3 m voneinander entfernt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Kiebitz in 2012 vereinzelt als Brutpaar nachgewiesen (5-10 Brutpaare). Nachweise mehrerer Individuen gelangen im Jahr 2017 in Bereichen südlich von Massing, östlich von Unterdietfurt und nördlich von Tann.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen anlage- oder betriebsbedingt andauern. Da die strukturellen Störwirkungen von Freileitungen dauerhaft sind, ist hier von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Betroffene Flächengröße: 8,4 ha + 0,5 ha = 8,9 ha.

Um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der beeinträchtigten Lebensstätten zu gewährleisten, sind vor dem Eingriff vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Mit der Entwicklung von Kiebitz-Lebensräumen durch Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland und Anlage von Blänken (je nach örtlicher Lage) kann eine Aufwertung des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang erreicht werden. Die vorgezogenen Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stehen. Als Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang ist auf 8,9 ha die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland und die Anlage von Blänken vorzusehen (Maßnahme CEF 4).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme CEF 4 Entwicklung von Kiebitz-Lebensräumen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit,

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen der Art zu vermeiden (AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Individuen der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Damit ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Zu wird durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weitere Bodenbrüter

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Waldschnepfe errichtet ihr Nest in geeigneten Waldbeständen. Hier werden bevorzugt isolierte Waldbereiche aufgesucht mit strukturierten Beständen aus Jungwuchs, Lichtungen, Blößen und Altgehölzen. Für die Nahrungssuche ist eine weiche Bodenstruktur notwendig. Während der Brutzeit wird eine deckungsreiche Krautschicht mit ausgeprägtem Blattwerk zum Schutz vor Prädatoren aufgesucht. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Nachgewiesene Brutreviere der Waldschnepfe befinden sich westlich von Frauenhaselbach und im Bereich der Innquerung.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Die Waldschnepfe zählt neben Arten wie Kiebitz und Bekassine zu den Vogelarten, die auch bei der Flugbalz mit den Freileitungen kollidieren können, da insbesondere diese Art auch in der Dämmerung und nachts balzt. Nachweisbar ist eine Tötung von Wiesenbrütern durch Kollision mit Leiterseilen jedoch nur schwer aufgrund der vergleichsweise geringen Siedlungsdichte und der Tatsache, dass Prädatoren getötete Individuen schnell ausfindig machen.

Das sehr hohe Kollisionsrisiko an Freileitungen, welches für die Art vermerkt ist, kann durch die artenschutzrechtliche Maßnahme AV 1 vermindert werden, sodass insbesondere während der Balz- und Brutzeit die Markierungen des Erdseils im Bereich der Innquerung das Kollisions- und damit das Verletzung – und Tötungsrisiko für die Art auf ein Minimum reduziert werden kann. Das konstellationsspezifische Risiko wird damit ebenfalls als gering eingestuft und ein Eintreten des Verbotstatbestandes ist nicht somit nicht zu erwarten. Auch im Bereich westlich von Frauenhaselbach kann das konstellationsspezifische Risiko, aufgrund der Vorbelastung und geringen Nachweiszahl (1 BP) als gering eingestuft werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Bekassine ist außerhalb der Mittel- und Hochgebirge über ganz Bayern verbreitet, die regional begrenzten Vorkommen sind aber meist durch große Lücken voneinander getrennt. Die Bekassine brütet in Mooren und feuchten Grasländern, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen. Die Brutplätze sollen Übersicht bieten, dürfen aber auch locker mit Bäumen und Büschen bestanden sein. Wichtig sind eine ausreichende Deckung für das Gelege, aber eine nicht zu hohe Vegetation. Entscheidende Voraussetzung ist Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt. (BayLFU 2017a)

Lokale Population:

Ein Vorkommen der sehr seltenen Bekassine als Brutvogel kann im Untersuchungsgebiet nur als potenziell angenommen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden potenzielle Lebensräume der Art vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Darüber hinaus befinden sich gemäß der Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) die Bekassinen-Fundpunkte nur auf dem TK-Blatt 7540 und dort nur im Bereich der Wiesen an der Großen Vils bei Schalkham und damit > 2 km vom geplanten Vorhaben entfernt. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art ist somit aufgrund der ausreichend weiten Entfernung zwischen Fundpunkten und dem Vorhabengebiet nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtelkönig (*Crex crex*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Wachtelkönig ist in Bayern lokal bis regional verbreitet. Die Standorte rufender Männchen sind recht vielseitig, beschränken sich aber derzeit fast ausschließlich auf landwirtschaftliches Dauergrünland, bevorzugt auf feuchte Wiesen (z.B. Streuwiesen), aber auch trockene Bergwiesen und Äcker werden besiedelt. Hohe Vegetationsdeckung und geringer Laufwiderstand sind Voraussetzung für eine Besiedlung. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht als Brutvogel nachgewiesen und kann nur als potenziell vorkommend vermerkt werden. Gemäß der Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) sind drei Fundpunkte des Wachtelkönigs im Umkreis von 5 km um das geplante Vorhaben verzeichnet.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehend 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Bei dem ASK-Fundpunkt südlich Binabiburg handelt es sich um zwei Brutpaare (BP) mit Brutverdacht. Die geplante Trasse weicht in diesem Bereich (Aich / Binabiburg) kleinräumig von der Bestandstrasse ab und verläuft nun auf einer nach Norden verschobenen Trasse zwischen Pfistersham und Niederaich. Aufgrund der Einzelvorkommen (kein tradierter Wachtelkönig-Brutplatz) in einem Bereich mit lärmbedingter Vorbelastung durch die B 388, wird das konstellationsspezifische Risiko mit gering eingestuft. Diese Vorbelastung dient als Indiz dafür, dass das Vorhabengebiet grundsätzlich keinen optimalen Lebensraum für den Wachtelkönig darstellt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands sind somit für die potenziell vorkommende Vogelart nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Sie besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Nachweise der Wiesenschafstelze (1-5 BP) gelangen im Bereich des Flusslaufs „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Die Wiesenschafstelze ist als Bodenbrüter mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen nachgewiesen. Freileitungen können Populationen erheblich beeinträchtigen und Flächen als Bruthabitate entwerten. Allerdings befinden sich zwei Wiesenschafstelzen-Fundpunkte aus der Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) aus den Jahren 2010 und 2014 im Bereich des Standortübungsplatzes Stallwang (> 4 km vom geplanten Vorhaben entfernt) sowie nordöstlich von Neumarkt-Sankt Veit. Das Vorkommen bei Neumarkt-Sankt Veit befindet sich > 4 km vom geplanten Vorhaben entfernt. Diese Vorkommen sind ausreichend weit entfernt, sodass keine erhebliche Störungen dieser Individuen zu konstatieren ist.

Bei den anderen Nachweisen (1-5 BP) im Bereich des Flusslaufs „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg betragen die Abweichungen der geplanten Trasse von der Bestandstrasse bis zu 90 m. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region): siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Das Blaukehlchen ist in Bayern regional verbreitet. Für das Blaukehlchen als Bewohner von Feuchtgebieten im weitesten Sinn ist ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Flächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen (Nahrungssuche) wichtig. Bei dieser Kombination werden Altwässer, röhrichtbestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Hinzu kommen anthropogen entstandene oder veränderte (sekundäre) Lebensräume wie Abbaustellen, künstlich angelegte Teiche und Stauseen, ackerbaulich genutzte Auen mit verschilften Gräben und Rapsfelder. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde das Blaukehlchen lediglich im Bereich der Innquerung nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Darüber hinaus weist die Art ein sehr geringes Kollisionsrisiko gegen über Freileitungen auf.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideeffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Das Braunkehlchen ist in Bayern regional verbreitet. Die Tiere sind Brutvögel des extensiv genutzten Grünlands,

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, nicht gemähte oder einmahdige Bergwiesen, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgrasiger Vegetation werden besiedelt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurden Braunkehlchen vereinzelt als Brutpaare (1-2 BP) nachgewiesen. Die Vorkommen befinden sich nördlich und westlich von Wurmansquick.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Dorngrasmücke ist mehr als die anderen Grasmücken ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurden Dorngrasmücke mit fünf bis zehn Brutpaaren nachgewiesen. Nachweise aus dem Jahr 2012 bedingen sich am Mischwaldbestand mit randlichen Grünlandbereichen südwestlich von Frauenhaselbach, auf Acker- und Grünlandflächen mit vereinzelt Hecken und Baumgruppen westlich Wurmansquick sowie im Bereich der Kiesgrube zwischen Leiten und Ranner mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie Mischwaldbestand und Fließgewässer mit Begleitgehölzen nördlich Noppling. Im Jahr 2017 gelangen Nachweise im Bereich nordöstlich von Hirschhorn, westlich von Wurmansquick und südlich von Binabiburg

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der sehr geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserrscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der **Feldschwirl** ist in Bayern lückig über das ganze Land verbreitet. Er benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen: flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsraum lässt, sowie einzeln herausragende Strukturen, die als Warten geeignet sind. Er kommt in unterschiedlichsten Biototypen vor, wie z.B. in Röhricht mit Ufergebüsch, in Niedermooren, auf Feuchtwiesen mit Hochstauden sowie auf vergrasten größeren Waldlichtungen (Windwurfflächen). (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Feldschwirl 2012 vereinzelt als Brutpaar (1-5 BP) im Bereich des Flusslauf „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg nachgewiesen. 2017 konnten keine erneuten Nachweise erbracht werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehend 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Zudem ist für den Feldschwirl ein sehr geringes Kollisionsrisiko angegeben (Bernotat & Dierschke 2016).

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes, besiedelt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der gesamten Trasse wurde die Goldammer sowohl 2012 als auch 2017 häufiger in größeren Beständen als Brutpaar (450-500 BP) nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Art vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Zudem weist die Art nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf.

Unter Berücksichtigung der sehr geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungsercheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideeffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graumammer (*Emberiza calandra*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Graumammer ist in Bayern regional verbreitet. Sie lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora bieten günstige Nahrungsbedingungen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Graumammer als Brutvogel kann im Untersuchungsgebiet nur als potenziell angenommen werden.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehend 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Das Haselhuhn ist in Bayern regional verbreitet und lebt dort vorwiegend in Nadel- und Mischwäldern der Montanen – bis Subalpinstufe. Im Sommer sucht die Art besonders Lebensräume mit Lücken und Blößen sowie einer ausreichenden Krautschicht mit Hochstauden und Beerensträuchern auf. Im Winter hingegen sollte der Großteil des Waldes aus Laubbäumen wie Erlen und Birken oder Weiden bestehen, dabei ist als essentielles Habitatkriterium das Deckungsangebot. Neben der Ansiedelung auf abwechslungsreichen Wäldern werden auch anthropogene Waldstrukturen besiedelt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse konnte das Haselhuhn lediglich südlich von Brauching als Brutpaar nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideeffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kanadagans (*Branta canadensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Kanadagans ist in Bayern regional bis zerstreut verbreitet. Besiedelt werden verschiedene Stillgewässer, vom kleinen Tümpel bis zu den großen Seen, auch Flüsse (z.B. Würm). Bevorzugt werden Gewässer mit angrenzenden kurzrasigen Flächen. Daraus ergibt sich auch die häufige Bindung an künstlich entstandene Gewässer im Siedlungsraum (z.B. Parkgewässer, Bade- und Kieseeseen). Naturnahe oder natürliche Lebensräume werden seltener besiedelt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde die Kanadagans lediglich nördlich Unterdietfurt im Bereich der Rott, als Brutpaar (1-2 BP) nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit,

Kanadagans (*Branta canadensis*)

um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde das Rebhuhn vereinzelt, im Bereich des Flusslaufes der „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg, nordöstlich Helmsau und nordwestlich von Tann als Brutpaar nachgewiesen.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehend 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung des Rebhuhns, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Rotschenkel zählt zu den Schnepfenartigen und bevorzugt Feuchtgrünland mit hohem Grundwasserstand und Blänken, versumpften Bereichen sowie grundsätzlich auch Hoch- und Niedermoore. Die Jahresbrut erfolgt in der Regel zwischen April und Juni. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Potenzielle Brutpaarvorkommen des Rotschenkels wären vereinzelt möglich. Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnte jedoch kein Nachweis erbracht werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von potenziell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):** siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Das Tüpfelsumpfhuhn ist eine kleinwüchsige Rallenart. Das Nest wird an vernässten Stellen im Röhricht der Riedgrasbewuchs angelegt. Die Brut erfolgt zwischen Mai und Juni. Da die Art häufig nachts zieht, muss von einem erhöhten Risiko der Kollision mit Freileitungen ausgegangen werden. Nachweise der Art als Brutvogel konnten nicht erbracht werden, auf Basis der Verbreitungskarte für Bayern kann ebenfalls ein nur sporadisches Vorkommen vermerkt werden. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Potenzielle Brutpaarvorkommen des Tüpfelsumpfhuhn sind vereinzelt möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideeffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde die Wachtel vereinzelt als Brutpaar nachgewiesen. Nachweise befinden sich im Bereich des Acker und Grünland mit kleinflächigem Mischwaldbestand und Wald-Jungbestand zwischen Frauensattling und Aich, nördlich von Helmsau, südwestlich von Helmsdorf, nördlich Vilsbiburg, südöstlich von Massing und nordwestlich von Wurmansquick.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Be-

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

schädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Die Brutreviere sind 1 bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 3 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mai und Juli. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Waldlaubsänger vereinzelt als Brutpaar (1-5 BP) nachgewiesen. Die Vorkommen liegen im Bereich: Acker und Grünland mit Mischwaldbestand und Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen zwischen Adlkofen und Göttlkofen und Acker- und Grünlandflächen durchzogen von kleinflächigen Mischwaldbeständen und Gräben mit begleitender Gewässervegetation nördlich von Tann.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzhöhlenbrüter

Gehölzhöhlenbrüter sind überwiegend Arten, die ihre Nester in Höhlen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Arten besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände wie Feldgehölze mit Altbaumbeständen, Baumreihen und unterschiedlich strukturierte Wälder. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden von den meisten Arten alljährlich wiedergenutzt.

Es kommen folgende Arten nachweislich im Untersuchungsraum vor: Feldsperling (200-250 BP), Gartenrotschwanz (1-5 BP), Grünspecht (10-20 BP), Hohltaube, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star (600-650 BP), Turmfalke (4-10 BP) und Waldkauz (1-5 BP). Vorkommensgebiet des Feldsperlings ist der Flusslauf „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg. Fundpunkte aus der Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) liegen nicht im Nahbereich des geplanten Vorhabens. Der Gartenrotschwanz kommt im Mischwaldbestand mit angrenzenden Grünlandflächen mit Still- und Fließgewässern nordwestlich Tann sowie im Bereich der Kiesgrube zwischen Leiten und Ranner mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie Mischwaldbestand und Fließgewässer mit Begleitgehölzen nördlich Noppling vor.

Zu den potenziell vorkommenden Arten zählen Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Trauerschnäpper und Wendehals. Fundpunkte aus der Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) liegen für die Arten Grauspecht, Trauerschnäpper und Wendehals nicht im Nahbereich des geplanten Vorhabens. Für die Arten Halsbandschnäpper und Mittelspecht sind keine ASK-Fundpunkte im Untersuchungsraum bis 5.000 m um das geplante Vorhaben verzeichnet.

Potenziell vorkommende Arten mit sehr hohem und hohem Kollisionsrisiko an Freileitungen sind für den Untersuchungsraum nicht verzeichnet. Für die potenziell vorkommenden Arten Halsbandschnäpper, Grauspecht und Mittelspecht liegen keine Angaben zum Kollisionsrisiko vor. Im Folgenden werden sie dennoch bei der Betrachtung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Formblätter Gehözhöhlenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Star ist wohl eigentlich ein Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gefressenem Grünland in Auen dürfte seinen Lebensansprüchen optimal genügen. Auch heute suchen Stare in der bäuerlichen Kulturlandschaft ihr Futter bevorzugt auf Weiden von Rindern, Pferden und Schafen. Bei der Bruthöhlenwahl zeigt sich der Star recht flexibel. Eigentlich nistet er in natürlichen Baum- und Spechthöhlen. Als Kulturfolger können Stare an menschlichen Bauwerken alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten besiedeln und nehmen auch häufig bereitgestellte Nistkästen an. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten. Da der Star kein Brutrevier, sondern lediglich ein kleines Nestterritorium von ca. 0,5 m Radius um die Bruthöhle verteidigt, sind Koloniebildungen typisch. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der gesamten Trasse wurde der Star im Jahr 2012 in größeren Beständen als Brutpaar (600-650 BP) nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehözhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen der Art zu vermeiden.

Mit Berücksichtigung des mäßigen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) ergibt sich als Verknüpfung zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, dass für den Star eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung besteht. Nach der aktuellen Methodik von Bernotat & Dierschke 2016 könnte so bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko eine Verbotrelevanz hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos eintreten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Leitung. Einzig im Bereich Pirach bis Matzenhof entsteht temporär eine zusätzliche Traverse mit der 220 kV Leitung. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Traversen sowie der Anordnung der Erdseile im Vergleich zum Bestand ergeben sich nicht. Somit wird das konstellationsspezifische Risiko als mittel eingestuft. Signifikante Verluste von Individuen des Stars und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands sind somit nicht zu erwarten.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Star (*Sturnus vulgaris*)Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Arten mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**Feldsperling (*Passer montanus*)****1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**
 siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der **Feldsperling** ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.a. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der gesamten Trasse wurde der Feldsperling 2012 in größeren Beständen als Brutpaar (200-250 BP) nachgewiesen. 2017 konnte mehrere Brutpaare erneut bestätigt werden. Die Vorkommen 2017 befinden sich im Bereich westlich Göttlkofen, östlich Helmsau, nordöstlich Helmsdorf, östlich Sexboldsdorf und südöstlich Massing.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die

Feldsperling (*Passer montanus*)

die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen und des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung) sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Leitung. Einzig im Bereich Pirach bis Matzenhof entsteht temporär eine zusätzliche Traverse mit der 220 kV Leitung. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Traversen sowie der Anordnung der Erdseile im Vergleich zum Bestand ergeben sich nicht. Zudem weist der Feldsperling ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Gartenrotschwanz ist in Bayern über alle Landesteile verbreitet, weist aber große Verbreitungslücken vor allem in Südbayern (Alpenvorland und Alpen) sowie in der Frankenalb und in den Mittelgebirgen Nordostbayerns auf. Kleinere Verbreitungsschwerpunkte liegen u. a. entlang der mittleren Isar. Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Gartenrotschwanz kommt im Mischwaldbestand mit angrenzenden Grünlandflächen mit Still- und Fließgewässern nordwestlich Tann sowie im Bereich der Kiesgrube zwischen Leiten und Ranner mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie Mischwaldbestand und Fließgewässer mit Begleitgehölzen nördlich Noppling vor. Die Art wurde 2012 vereinzelt als Brutpaar (1-5 BP) nachgewiesen. 2017 gelang lediglich ein einzelner Nachweis östlich von Tann.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen und des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung) sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauspecht (*Picus canus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Grauspecht ist mit größeren Lücken über ganz Bayern verbreitet. Er besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Er meidet Nadelwälder, was Lücken in der Verbreitung erklärt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Ein Vorkommen des Grauspecht als Brutvogel kann im Untersuchungsgebiet nur als potenziell angenommen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen und des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung) sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Arten mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Für den Grünspecht wurden 2012 einzelne Vorkommen entlang der gesamten Trasse nachgewiesen (10-20 BP). 2017 konnte der Grünspecht ebenfalls im Bereich südwestlich Massing, nördlich Wurmansquick und nordwestlich Tann nachgewiesen werden (6-8 BP).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen und des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung) sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Leitung. Einzig im Bereich Pirach bis Matzenhof entsteht temporär eine zusätzliche Traverse mit der 220 kV Leitung. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Traversen sowie der Anordnung der Erdseile im Vergleich zum Bestand ergeben sich nicht. Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch

Grünspecht (*Picus viridis*)

die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.
Die Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Schwerpunktlebensräume des Halsbandschnäppers sind Laubwälder und Laubmischwälder mit dominierender Eiche oder Buche. Halsbandschnäpper-Habitats in diesen Waldlebensräumen weisen keinen oder nur geringen Unterwuchs auf. Auch brütet die Art vorzugsweise in mehrschichtigen, unterwuchsreichen Auwäldern, insbesondere Hartholzauen. Streuobstbestände, Obstgärten, Feldgehölze oder Parkanlagen hingegen haben in Bayern nur untergeordnete Bedeutung. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Ein Brutvorkommen des Halsbandschnäppers kann nur als potentiell angenommen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen und des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung) sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Leitung. Einzig im Bereich Pirach bis Matzenhof entsteht temporär eine zusätzliche Traverse mit der 220 kV Leitung. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Traversen sowie der Anordnung der Erdseile im Vergleich zum Bestand ergeben sich nicht. Somit wird das konstellationsspezifische Risiko als mittel eingestuft.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Ein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen der Art liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hohltaube (*Columba oenas*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Hohltaube ist in Bayern lückenhaft verbreitet. Sie ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen, vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter anderer Baumarten wie Pappeln, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen, selbst einzeln stehende Obstbäume werden angenommen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde die Hohltaube 2017 vereinzelt im Bereich nordöstlich von Musbach, östlich von Reut und südlich von Brauching nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung

Hohлтаube (*Columba oenas*)

bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Mit Berücksichtigung des mäßigen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) ergibt sich als Verknüpfung zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, dass für die Hohлтаube eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung besteht. Nach der aktuellen Methodik von Bernotat & Dierschke 2016 könnte so bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko eine Verbotrelevanz hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos eintreten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Leitung. Einzig im Bereich Pirach bis Matzenhof entsteht temporär eine zusätzliche Traverse mit der 220 kV Leitung. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Traversen sowie der Anordnung der Erdseile im Vergleich zum Bestand ergeben sich nicht. Somit wird das konstellationsspezifische Risiko als mittel eingestuft. Signifikante Verluste von Individuen der Hohлтаube und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands sind somit nicht zu erwarten. Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Arten mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Kleinspecht brütet in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentotholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzauwe sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Kleinspecht 2017 südwestlich Treidelkofen und südlich Massing vereinzelt nachgewiesen.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen und des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung) sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Leitung. Einzig im Bereich Pirach bis Matzenhof entsteht temporär eine zusätzliche Traverse mit der 220 kV Leitung. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Traversen sowie der Anordnung der Erdseile im Vergleich zum Bestand ergeben sich nicht. Somit wird das konstellationsspezifische Risiko als mittel eingestuft. Signifikante.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Arten mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Mittelspecht ist in Bayern regional und lokal verbreitet. Er brütet in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Wäldern, Erlenbrüchen sowie in (sehr alten) Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil, ganz allgemein in reifen, grobborkigen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil; gelegentlich auch in Parks und auf Streuobstwiesen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Mittelspecht ist als potenzielle vorkommend für den Vorhabensbereich angegeben.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Leitung. Einzig im Bereich Pirach bis Matzenhof entsteht temporär eine zusätzliche Traverse mit der 220 kV Leitung. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Traversen sowie der Anordnung der Erdseile im Vergleich zum Bestand ergeben sich nicht.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Schwarzspecht ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Er brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Einzelne Individuen des Schwarzspechts wurden 2012 an je einem Termin im Wald-Jungbestand mit angrenzenden Acker- und Intensivgrünlandbereichen im Bereich des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ nordwestlich von Seyboldsdorf gesichtet sowie im Mischwaldbestand mit Acker- und Grünlandbereichen und vereinzelt Dorfgebieten zwischen Reut und Matzenhof nachgewiesen. 2017 wurden zudem Nachweise (4-8 BP) östlich Adlkofen, nordwestlich Seyboldsdorf, südlich Vilsbiburg, südlich Mitterskirchen, östlich Grub, nördlich Tann und südwestlich Reut.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Leitung. Einzig im Bereich Pirach bis Matzenhof entsteht temporär eine zusätzliche Traverse mit der 220 kV Leitung. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Traversen sowie der Anordnung der Erdseile im Vergleich zum Bestand ergeben sich nicht. Somit wird das konstellationsspezifische Risiko als mittel eingestuft. Signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands sind somit nicht zu erwarten.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Der Schwarzspecht zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Trauerschnäpper ist fast flächig im Nordwesten Bayerns, in anderen Teilen zerstreut verbreitet. Als Brutplätze werden sowohl Gehölze in Hoch- und Mittelwäldern, mit vorwiegend Laub- und Mischwald, Baumreihen an Ufer und Straße als auch in Parkanlagen oder Siedungsbereichen genutzt. Dabei werden als Brutplatz Naturhöhlen oder Nisthilfen gewählt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Trauerschnäpper ist als potenzielle Brutvorkommen für den Vorhabensbereich angegeben.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen und des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung) sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Turmfalken brüten in Kulturlandschaften selbst wenn nur wenige Bäume oder Feldscheunen (Nistmöglichkeiten) vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten, besonders auf hohen Gebäuden wird gebrütet. Turmfalke jagen auf offenen Flächen mit lückiger und möglichst kurzer Vegetation. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der gesamten Trasse wurde 2012 der Turmfalke mehrfach nachgewiesen. Im Jahr 2017 wurden zudem im Bereich westlich Göttlkofen, östlich Helmsau, nördlich Helmsdorf, östlich Aich, westlich Scherzthambach, westlich Maisbach, nördlich Reit, nordwestlich Tann und südöstlich Reut der Turmfalke nachgewiesen (4-10 BP).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen und des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der beste-

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

henden Trasse (Vorbelastung) sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Der Turmfalke weist kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen auf.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er fehlt in gehölzarmen Feldfluren. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen. Ferner sind auch Gebäudebruten und Felsbruten bekannt. In offenen Biotopen spielen auch gute, oft längerfristig genutzte Tagesruheplätze eine Rolle. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Waldkauz 2012 vereinzelt als Brutpaar (1-5 BP) nachgewiesen. Die Nachweise befinden sich südöstlich Frauenhaselbach, nördlich Noppling und zwischen Reut und Matzenhofen. 2017 gelangen erneute Nachweise südwestlich von Oberndorf und nördlich Noppling.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöhlen wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Waldkauz (*Strix aluco*)Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen und des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung) sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art weist kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen auf.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**Wendehals (*Jynx torquilla*)****1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Verbreitung des Wendehalses ist nur regional in Bayern stark zurückgegangen. Das Brutareal hat sich verkleinert und ausgedünnt und ist hauptsächlich im Nordwesten Bayerns anzutreffen. Halboffene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, baumbestandenen Heidegebieten, Parkanlagen und Allen bieten in Gehölzen, kleinen Baumgruppen, lichten Wäldern oder auch Einzelbäumen eine gute und bevorzugte Brutmöglichkeit für den Wendehals. Dafür voraussetzend sind ein großes Höhlenangebot und offene Böden zur Nahrungssuche. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Wendehals ist als potenziell vorkommend im Vorhabensgebiet verzeichnet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2). Der Verlust von Bruthöh-

Wendehals (*Jynx torquilla*)

len wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen (CEF 2).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel) um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen und des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung) sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art weist kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen auf.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzfreibrüter

Gehölzfreibrüter sind Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Alle Arten legen ihre Nester jedes Jahr neu an. Bei der Mehrzahl der Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Der Gelbspötter benötigt strukturreiche Gehölzbestände mit hohem Anteil an Altbäumen.

Die Arten zeigen als Brutvögel Gewöhnungserscheinungen gegenüber Freileitungen und reagieren somit überwiegend nicht empfindlich gegenüber Leitungsanflug und Scheuchwirkung.

Es wurden folgende Arten im Rahmen der faunistischen Erhebung nachgewiesen:

Bluthänfling, Erlenzeisig, Gelbspötter (1-5 BP), Graureiher, Klappergrasmücke (20-30 BP), Kolkrabe, Kormoran, Kuckuck (1-5 BP), Mäusebussard (10-20 BP), Neuntöter (5-10 BP), Pirol (1-3 Bp), Ringeltaube (200-250 BP), Sperber (1-2 BP), Uhu, Waldohreule (1-5 BP), Weißstorch, Wintergoldhähnchen (250-300 BP).

Fundpunkte aus der Artenschutzkartierung (BayLfU ASK 2017) liegen für die Arten Turteltaube und Schleiereule nicht im Nahbereich des geplanten Vorhabens. Für die Arten Raubwürger und Schwarzmilan sind keine ASK-Fundpunkte im Untersuchungsraum bis 5.000 m um das geplante Vorhaben verzeichnet.

Formblätter Gehölzfreibrüter

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Bluthänfling 2017 vereinzelt nachgewiesen. Nachweise finden sich am Flusslauf „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg und östlich von Aich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vor-

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

richtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Das bauzeitliche und insbesondere anlagebedingte Kollisionsrisiko des Bluthänflings wird von Bernotat & Dierschke (2016) als sehr gering angegeben und daher als nicht erheblich eingeschätzt, sodass das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann.

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen im Untersuchungsraum.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Erlenzeisige brüten vor allem in hochstämmigen Fichtenwäldern, aber auch in Mischwäldern und Laubwäldern mit Fichtengruppen. Vor allem in Gebirgen, aber mitunter auch in Waldlandschaften des Tieflandes, ist mit Bruten in kleinen Fichten-

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)

beständen, an Rändern des geschlossenen Nadelwaldes, in Parkanlagen, Friedhöfen und sogar größeren Gärten zu rechnen, auch am Rand oder in aufgelockerten Siedlungsflächen größerer Städte. Allerdings sind Brutvorkommen besonders in kleinen Gehölzen meist nicht von Dauer. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Erlenzeisig 2017 vereinzelt nachgewiesen. Die Vorkommen befinden sich westlich und südwestlich von Unterdietfurt, südlich von Untermaisbach, südwestlich von Tann und südlich sowie südwestlich von Brauching.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der gehölzbewohnenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Der Erlenzeisig zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Gelbspötter ist lückig über ganz Bayern verbreitet. Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Gelbspötter 2012 vereinzelt als Brutpaar (1-5 BP) nachgewiesen. Die Vorkommen liegen im Acker- und Grünlandbereich mit kleinflächigem Mischwaldbestand und Wald-Jungbestand zwischen Frauensattling und Aich sowie im Bereich der Ackerflächen mit kleinflächigen Mischwald- und Nadelwaldbeständen und randlichen Grünlandbereichen südöstlich Frauenhaselbach. Im Jahr 2017 konnten nordöstlich von Vilsbiburg sowie südlich Hofhambach Nachweise der Art erbracht werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art weist kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen auf.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graureiher (*Ardea cinerea*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

In Bayern ist der Graureiher zerstreut verbreitet. Als überwiegend Fische, Amphibien und Kleinsäuger fressende Art bevorzugt dieser gewässerreiche Lebensräume und/oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Die meisten Graureiher brüten in Kolonien auf Bäumen, wobei die Nester bevorzugt an Waldrändern oder in kleineren Waldbeständen zu finden sind. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Graureiher 2017 vereinzelt als Brutvogel nachgewiesen. Vorkommen treten östlich von Helmsdorf sowie nördlich von Tann auf.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölzbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen der Art zu vermeiden.

Für den Graureiher ergibt sich basierend auf den Angaben von Bernotat & Dierschke (2016) ein hohes Kollisionsrisiko der Brutvogelart an Freileitungen. Die Bedeutung der Mortalität von Individuen wird anhand des Mortalitäts-Gefährdungs-Index als mittel eingestuft. Der Nachweis des Graureihers entlang der Freileitungstrasse als Brutvogel erfolgte nur zweimal im Be-

Graureiher (*Ardea cinerea*)

reich der geplanten Masten Nr. 13 und 152.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Arten mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Habicht ist lückig über alle Landesteile Bayerns verbreitet. Nadel-, Laub- und Mischwälder werden zur Brut besiedelt, wenn sie mit beute- und strukturreichen Landschaftsteilen gekoppelt sind. Nester stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen und dort, wo großflächig gleichartige Bestände durch eine strukturelle Änderung unterbrochen werden. Er meidet völlig baumfreie Gebiete, brütet und jagt tiefer im Waldinneren als die meisten anderen Greifvögel. Altholzbestände sind v.a. als Bruthabitat bedeutsam. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Habicht lediglich 2017 im Bereich des Mischwaldbestandes mit Acker- und Grünlandbereichen zwischen Wurmannsquick und Tann nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der gehölzbewohnenden Art vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art weißt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen auf.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Ihre Schwerpunkte liegen im nördlichen und mittleren östlichen Bayern. Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und -gehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen, bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder werden besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde die Klappergrasmücke vereinzelt im Jahr 2017, im Bereich östlich von Syboldsdorf und südwestlich von Hirschhorn nachgewiesen. Im Jahr 2012 konnten mehrere Brutpaar (20-30 BP) der Art nachgewiesen

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölzbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der sehr geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Arten mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kolkrabe (*Corvus corax*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Kolkraben besiedeln flächig Teile von Bayern. Vorallem in den Alpen, als ausschließlicher Felsbrüter, sowie in Nordostbayern ist die Art anzutreffen. Allgemeine Brutplätze, abgesehen von der Alpenregion, sind Wälder, größere Gehölze an Felsen. Bekannt sind auch Bruten auf Gittermasten in offenen Landschaften, gleichzeitig dienen diese als Nahrungssuchehabitat. Die Nahrungssuche kann sich auch in einigen Gebieten bis hin zu Siedlungen und Mülldeponien ausbreiten. (BayLFU 2017a)

Lokale Population:

Der Kolkrabe konnte im Rahmen der faunistischen Erhebung 2017 lediglich südöstlich von Reut nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölzbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Kolkrabe (*Corvus corax*)

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Kormorane fischen auf den offenen Wasserflächen von Seen, Stauseen, Flüssen und Weihern. Häufig sammeln sie sich nach der ersten Nahrungsaufnahme an Tagesrastplätzen auf Kies- und Sandbänken sowie ufernahen Bäumen. Am Abend kommen die Kormorane größerer Regionen an zentralen Schlafplätzen zusammen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Ein Vorkommen des Kormorans als Brutvogel kann nur als potenziell angenommen werden. 2017 gelang lediglich ein Nachweis der Art als Nahrungsgast.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der gehölzbewohnenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit eine Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Kormorane weisen kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**Kuckuck (*Cuculus canorus*)****1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet mit kleinen Lücken. Er findet offenbar zumindest in allen Großlandschaften Wirtsarten. Er bevorzugt v. a. offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern. Es sind z. B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch die Umgebung ländlicher Siedlungen. Intensiv genutzte Ackerflächen und dichte Nadelforste werden in der Regel gemieden. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde 2017 der Kuckuck vereinzelt nachgewiesen. Die Nachweise finden sich südlich vom Mitterskirchen, nordwestlich von Wurmansquick und nordöstlich von Noppling. Im Jahr 2012 konnte die Art als Brutpaar (1-5 BP) nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölzbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die der Kuckuck gegenüber Freileitungen aufweist sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Mäusebussard brütet in Laub-, Nadel- und Mischwäldern in Bayern. Die Horstbäume befinden sich im Inneren geschlossener Wälder, in Randbereichen oder Lichtungsnähe. Sein Nahrungshabitat sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Lichtungen, Teichlandschaften und Äcker. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Mäusebussard häufiger nachgewiesen. Im Jahr 2017 konnten zudem Brutpaare (1-5 BP) südlich von Vilsbiburg, östlich von Frauenhaselbach, südlich von Untermaisbach, zwischen Noppling und Reut sowie südöstlich von Reut nachgewiesen werden. Im Jahr 2012 konnten entlang der gesamten Trasse 10-20 Brutpaare nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen au-

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

ßerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der gehölzbewohnenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungerscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Neuntöter ist flächig bis gebietsweise lückig über ganz Bayern verbreitet. Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurden Neuntöter vereinzelt nachgewiesen. Aktuelle Nachweise (2017) von Revieren finden sich südwestlich von Unterdietfurt und westlich von Hirschhorn. Die im Jahr 2012 nachgewiesenen Brutpaare (5-10 BP) bestehen im Mischwaldbestand mit randlichen Grünlandbereichen südwestlich von Frauenhaselbach, im Bereich der Acker- und Grünlandflächen mit vereinzelt Hecken und Baumgruppen westlich Wurmansquick, im Bereich der Kiesgrube zwischen Leiten und Ranner und Acker- und Grünlandbereichen sowie Mischwaldbestand und Fließgewässer mit Begleitgehölzen nördlich Noppling sowie im Mischwaldbestand mit Acker- und Grünlandbereichen und vereinzelt Dorfgebieten zwischen Reut und Matzenhof.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Pirole besiedeln Laubwald: größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Brutrevierinhaber stehen in der Regel mit Nachbarn in Stimmkontakt. Übertreffende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse konnten der Pirol 2017 nur südwestlich Hirschorn und südwestlich Treidelkofen (1-3 BP) nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der gehölzbewohnenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen - auch des im zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die

Pirol (*Oriolus oriolus*)

die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art zeigt zudem kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Ringeltauben nutzen alle Typen von Wäldern, Gehölzen, Parks, Friedhöfen, Gärten und Alleen als Brutplatz. Selbst einzelne Straßenzweige in engen Straßenschluchten und kleinen Innenhöfen in den Zentren von Großstädten werden genutzt. Als Brutvogel fehlt die Ringeltaube eigentlich nur in der völlig baum- und strauchfreien Kulturlandschaft, wobei aber selbst hier Hochspannungsmasten schon als Neststandort genutzt wurden. Außerhalb der Brutzeit kann man Ringeltauben in großen Schwärmen auf Feldern und Wiesen, aber auch in Wäldern, Parks und Gärten antreffen. Die Verbreitung wird dann vor allem durch das Nahrungsangebot bestimmt, wobei Ringeltauben fast ausschließlich pflanzliche Nahrung fressen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse konnte die Ringeltaube im Jahr 2017 nicht erneut nachgewiesen werden. Im Jahr 2012 wurde die Art jedoch in größeren Beständen entlang der gesamten Trasse als Brutpaar (200-250 BP) nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

nahegelegene Lebensräume gehölbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen der Art zu vermeiden.

Für die Ringeltaube besteht ein hohes Kollisionsrisiko. In Verbindung mit ihrem mäßigen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) ergibt sich eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdungs (vMGI). Da im vorliegenden Einzelfall vom Vorhaben kein hohes bis extrem hohes konstellationsspezifisches Risiko ausgeht, ist nicht von einem signifikanten Tötungsrisiko für die Art auszugehen.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Arten mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Raubwürger besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen Bäumen und Sträuchern sowie Hecken, Gebüschgruppen, Feldgehölze, Baumreihen und Streuobstbestände, gelegentlich auch Waldränder und Kahlschläge. Er benötigt übersichtliches Gelände mit nicht zu dichten vertikalen Strukturen und einem Wechsel von Büschen und Bäumen sowie

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

dazwischen niedriger, möglichst lückiger Vegetation. Sowohl Feuchtgebiete und Moore als auch Landschaften mit Trocken- und Halbtrockenrasen werden genutzt. Günstig scheinen extensiv bewirtschaftete Felder und Wiesen zu sein, die Gräben, Raine, Grünwege, Brachflächen, Steinriegel, Lesesteinhaufen und ähnliche Kleinstrukturen aufweisen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Ein Vorkommen des Raubwürges kann für das Vorhabengebiet lediglich als potenziell angenommen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölzbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste der potenziell vorkommenden Art und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (*Tyto alba*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Schleiereule ist ein Brutvogel des Tieflandes, da sie unter harten Wintern leidet. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugetern versprechen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Schleiereule kann lediglich als potenziell vorkommend für das Vorhabensgebiet angenommen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene potenzielle Lebensräume der gehölzbewohnenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Arten mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 2palte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Schwarzmilan brütet in Waldrändern sowie Feldgehölzen oder Baumreihen in offener oder halboffener Landschaft. Nestbäume sind meistens Laubbäume. Sein Jagdrevier sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete in einer Distanz von 0,1-3 km vom Nest entfernt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Potenzielle Brutpaarvorkommen des Schwarzmilan sind vereinzelt möglich. Ein Nachweis im Rahmen der faunistischen Kartierung konnte nicht erbracht werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölzbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Der Schwarzmilan zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Störwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Sperber ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Sperber brüten in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Bruten in Siedlungs- und Stadtnähe sind seit längerem bekannt. In letzter Zeit scheinen Sperber häufiger auch in kleineren Feldgehölzen und Parkanlagen in Siedlungsnähe zu brüten. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Sperber vereinzelt als Brutpaar (1-2 BP), im Bereich nördlich von Vilsbiburg und südlich von Reut, nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der gehölzbewohnenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen - auch des im Trassenbereich brütenden Wintergoldhähnchens - zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Turteltaube ist in Bayern regional verbreitet. Sie bewohnt die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Turteltaube kann als potenziell vorkommend für das Vorhabensgebiet verzeichnet werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölzbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Für die Turteltaube besteht ein mittleres Kollisionsrisiko. In Verbindung mit ihrem hohen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) ergibt sich eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdungs (vMGI). Da im vorliegenden Einzelfall vom Vorhaben kein hohes bis extrem hohes konstellationsspezifisches Risiko ausgeht, ist nicht von einem signifikanten Tötungsrisiko für die Art auszugehen.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Arten mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Uhu (*Bubo bubo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Bodenrelief und -bedeckung reich gegliedert sind, und in gut strukturierten (Misch-)Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Wichtig ist ein ganzjährig reichhaltiges Nahrungsangebot, weshalb Brutplätze auch oft in Gewässernähe liegen. In Teilen der Alpen scheint der Bruterfolg höher, wenn der Brutplatz in der Nähe zu Gewässern liegt. Als Nistplatz kommen v.a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch nisten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde der Uhu nur einmal westlich von Reut (Revierverdacht) nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der gehölzbewohnenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme

Uhu (*Bubo bubo*)

AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Waldohreule ist in Bayern lückig verbreitet. Sie brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen (vor allem in dichten Koniferen). Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen geschlossenen Waldgebieten. Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern, selten in denen von Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben. Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. (BayLFU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde die Waldohreule im Jahr 2017 lediglich im Bereich nordwestlich von Seyboldsdorf als Brutvogel nachgewiesen. Im Jahr 2012 gelangen Nachweise im Mischwaldbestand mit randlichen Grünlandbereichen südwestlich von Frauenhaselbach sowie im Mischwaldbestand mit Acker- und Grünlandbereichen zwischen Wurmansquick und Tann.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölzbewohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme

Waldohreule (*Asio otus*)

AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Waldohreule zeigt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

In Bayern ist der Weißstorch zerstreut verbreitet. Zur Nahrungssuche wird offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland benötigt, welches viele Kleinstrukturen wie zum Beispiel Gräben, Säume und Raine aufweist. Hohe einzelne Gebäude in dörflichen oder kleinstädtischen Siedlungen und teilweise auch Masten oder Bäume werden als Neststandorte genutzt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Weißstorch konnte vereinzelt als Nahrungsgast nachgewiesen werden und muss für den Vorhabensbereich als potenzieller Brutvogel angenommen werden. Horste des Weißstorches befinden sich gemäß der Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) im Wiesenbrütergebiet im Vilstal bei Schalkham sowie in Vilsbiburg (> 4 km bzw. > 2 km vom geplanten Vorhaben entfernt). Es wurden mehrere Weißstörche entlang der Großen Vils auf Nahrungssuche nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume gehölzwohnender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen der zu vermeiden.

Für den Weißstorch ergibt sich basierend auf den Angaben von Bernotat & Dierschke (2016) ein sehr hohes Kollisionsrisiko der Brutvogelart an Freileitungen. In Verbindung mit ihrem Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) ergibt sich ebenfalls eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Weiterhin ist zu beachten, dass die geplante Trasse im Bereich der Großen Vils nur bis ca. 80 m von der bisherigen Bestandstrasse abweicht und sich somit für den Weißstorch keine grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Arten mit einem Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*),****1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Das Wintergoldhähnchen lebt in Nadelwäldern, aber auch in Parks und Gärten mit Nadelbäumen, während des Zugs auch in Laubbäumen und Büschen (BayLfU 2017a).

Lokale Population:

Entlang der gesamten Trasse konnte das Wintergoldhähnchen 2012 in größeren Beständen (250-300 BP) nachgewiesen werden.

Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*),

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion (Maßnahme AV 2).

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der gehölzbewohnenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Abholzungen und Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit (AV 2 Bauzeitenregelung Vögel), um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der sehr geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen sowie des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Arten der Binnengewässer und Röhrichte

Arten der Binnengewässer und Röhrichte haben ihre Nester meist in der Ufervegetation bodennah in Röhricht und Krautschicht angelegt (bspw. Drosselrohrsänger). Artengruppen wie beispielsweise Enten, Gänse, Schwäne, Taucher, Möwen, Rallen, Seeschwalben sowie Wat- und Schnepfenvögel sind in verschiedenen Untersuchungen als besonders häufige Kollisionsoffer und Arten mit Meideverhalten aufgeführt, so dass die Empfindlichkeit dieser Gruppe als relativ hoch anzusehen ist.

Es wurden folgende Arten im Rahmen der faunistischen Erhebungen nachgewiesen: Blässhuhn (50-100 BP), Eisvogel (1-5 BP), Flussregenpfeifer (1-5 BP), Flusssuferläufer, Graugans (4-7 BP), Höckerschwan (1-3 BP), Schnatterente, Stockente (40-50 BP), Teichhuhn (10-20 BP), Teichrohrsänger (1-2 BP), Wasserralle (1-2 BP), Zwergtaucher (10-20 BP).

Nach den Daten aus der Artenschutzkartierung Bayern (BayLfU ASK 2017) sind für die o.g. Arten zudem folgende Fundpunkte verzeichnet:

Blässhuhn: keine Fundpunkte im Nahbereich des geplanten Vorhabens, alle Fundpunkte > 3 km vom geplanten Vorhaben entfernt.

Eisvogel: zahlreiche Vorkommen außerhalb des 250 m-Korridors; ein Fundpunkt innerhalb des 250 m-Korridors: am Stillgewässer / Bach südlich Hofthambach.

Flussregenpfeifer: ein Fundpunkt am Inn, ein Fundpunkt aus 1999 an der Kiesgrub nordöstlich Falkenberg > 3 km vom geplanten Vorhaben entfernt.

Stockente: keine Fundpunkte im Nahbereich des geplanten Vorhabens, alle Fundpunkte > 3 km vom geplanten Vorhaben entfernt.

Teichhuhn: keine Fundpunkte im Nahbereich des geplanten Vorhabens, alle Fundpunkte > 3 km vom geplanten Vorhaben entfernt.

Zu den potenziell vorkommenden Arten zählen Beutelmeise (kein ASK-Fundpunkt im UR bis 5.000 m), Brandgans, Drosselrohrsänger (ASK-Funde nur am Kiesweiher in Gretlmühle > 4 km vom geplanten Vorhaben entfernt), Flussseschwalbe, Haubentaucher (ASK-Funde nur am Kiesweiher in Gretlmühle > 4 km vom geplanten Vorhaben entfernt), Knäkente, Kolbenente (ASK-Funde nur am Niederaichbacher Stausee > 5 km vom geplanten Vorhaben entfernt), Krickente (nur ein ASK-Fund am Mertsee > 4,5 km vom geplanten Vorhaben entfernt), Purpurreiher, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl (kein ASK-Fundpunkt im UR bis 5.000 m), Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Waldwasserläufer und Zwergdommel (kein ASK-Fundpunkt im UR bis 5.000 m).

Für die übrigen potenziell vorkommenden Arten liegen keine ASK-Fundpunkte vor.

Formblätter Arten der Binnengewässer und der Röhrichte

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Beutelmeise ist in Bayern nur regional und lokal verbreitet. Sie besiedelt Verlandungszonen stehender und fließender Gewässer mit üppiger Vegetation, idealerweise mit einer Kombination aus Röhrichtbeständen und locker eingesprengten Büschen und Bäumen, die für die Anlage des frei hängenden Beutelnestes nötig sind. Auch Gebiete ohne Röhricht werden besiedelt, meist jedoch erst später in der Brutperiode, wenn hier geeignetes Nistmaterial zur Verfügung steht. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Art wurde als potenziell vorkommend für das Vorhabengebiet vermerkt. Ein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erhebung konnte nicht erbracht werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Die geplante Trasse verläuft trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blässhuhn (*Fulica atra*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Hauptsächlich werden vom Blässhuhn größere Gewässer wie Seen, Abtragungsgewässer, Stauseen, Altarme, Teiche, Tongruben, Torfstiche und Rieselfelder besiedelt, die zumindest etwas Ufervegetation aufweisen. Auch langsam fließende Gewässer, Vorfluter, größere Gräben, Kolke und große Blänken in Feuchtwiesen werden als Brutgewässer genutzt. Das Nest wird im Wasser am Rande von Röhricht, an ins Wasser ragenden Zweigen oder Baumstämmen, auf untiefen Stellen oder auf Schwimmblattpflanzen gebaut. Gewässer mit starken Wasserstandsschwankungen werden nach Möglichkeit gemieden. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2012 konnte das Blässhuhn im größeren Beständen (50-100 BP) nachgewiesen werden. Die Vorkommen befinden sich in den Bereichen: Wald-Jungbestand mit angrenzenden Acker- und Intensivgrünlandbereichen mit Flusslauf des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ nordwestlich von Seyboldsdorf; Flusslauf „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg; Acker und Grünland mit kleinflächigem Mischwaldbestand und Wald-Jungbestand zwischen Frauensattling und Aich; Acker- und Intensivgrünlandflächen, durchzogen von dem Fließgewässer Rott, sowie Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen südwestlich von Massing; Naturnahes Fließgewässer mit Binsen-, Seggen- und Röhrichtbereichen und Gewässer-Begleitgehölzen im Grünlandbereich (Geratskirchener Bach) nördlich von Mitterskirchen; Mischwaldbestand Zieglerholz und Acker- und Grünlandbereiche westlich Wurmansquick; Mischwaldbestand mit angrenzenden Grünlandflächen mit Still- und Fließgewässern nordwestlich Tann.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blässhuhn (*Fulica atra*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet nachgewiesene Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein sehr hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brandgans (*Tadoma tadoma*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Das Hauptverbreitungsgebiet der Brandgans ist am Unteren Inn, weitere Verbreitungen sind lokal unterschiedlich. Besiedelte Lebensräume sind eutrophe Altarme und Altwässer großer Flüsse, an welche Schlammfluren oder offenem Schlickboden entstehen können. Künstlich angelegte Gewässer werden auch besiedelt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Art wurde als potenziell vorkommend für das Vorhabengebiet vermerkt.

Brandgans (*Tadoma tadoma*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet potenziell Vorkommende Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Brandgänse besitzen ein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen. Die geplante Trasse verläuft jedoch weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Drosselrohrsänger brütet im Tiefland Bayerns nur noch in kleinen und oft weitgehend isolierten Vorkommen mit Konzentration auf Flussniederungen, Seen und Teichgebiete. Nahrung, Deckung und Nistgelegenheit findet der Drosselrohrsänger in der Regel in dichten Altschilfbeständen, die im Wasser stehen und meist die wasserwärts gelegenen Teile der Schilfzone ausmachen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Drosselrohrsänger wurden als potenziell vorkommend für das Vorhabengebiet vermerkt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene potenzielle Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die potenziell vorkommende Art weist nach Bernotat & Dierschke 2016 ein sehr geringes Kollisionsrisiko auf. Zudem wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die Art besitzt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen. Die geplante Trasse verläuft zudem weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Eisvogel ist über ganz Bayern lückenhaft verbreitet. An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen im Jahr 2017 konnte der Eisvogel lediglich als Nahrungsgast im Bereich der Innquerung nachgewiesen werden. Im Jahr 2012 konnte die Art vereinzelt entlang der Trasse als Brutpaar (1-5 BP) nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Art auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Flussregenpfeifer beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe, ursprünglich kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flusssdynamik. Solche weitgehend vegetationsfreien Bruthabitats finden sich vor allem an naturnahen Flüssen. In Bayern machen sie heute weniger als 10% aus. Inzwischen stellen anthropogene Standorte die meisten Brutplätze: Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Steinbrüche, Weiher/Teiche, mitunter auch Acker- oder Brachflächen. Die Seltenheit in den alpinen Wildflussbetten hängt wohl mit Gefälle, Wasserführung und Größe der Geschiebeteile zusammen. Der Flächenanspruch ist gering. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2017 konnte der Flussregenpfeifer nicht erneut nachgewiesen werden. Im Jahr 2012 wurde die Art vereinzelt als Brutpaar (1-5 BP) nordöstlich von Vilsbiburg sowie nördlich Noppling nachgewiesen.

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Der Flussregenpfeifer besitzt ein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen. Die geplante Trasse verläuft in den 2012 nachgewiesenen Vorkommensbereichen dieser Art trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Lokal und fast ausschließlich in Südbayern brütend ist die Flusseeschwalbe. Dafür bevorzugt werden künstliche wie natürliche Stillgewässer oder Stauhaltungen, in denen sich Brutflöße, geschüttete Inseln oder Wellenbrecher befinden. Die Vegetation sollte lückenhaft und niedrig sein. Bei der Nahrungssuche werden nahezu alle Gewässertypen angefliegen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Art wurden als potenziell vorkommend für das Vorhabengebiet vermerkt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Zudem weist die Art nur ein geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf (Bernotat & Dierschke 2016). Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die Art besitzt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen. Die geplante Trasse weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28: , Spalte „RL D“
Bayern: siehe Tabelle 28: , Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
 siehe Tabelle 28: , Spalte „EHZ“

Der Flussuferläufer brütet auf kiesigen und sandigen Flussaufschüttungen in der Pioniervegetation an größeren Fließgewässern. Als Nahrungshabitat nutzt die Art nahrungsreiche, flache Ufer an Flüssen, Stau- und Baggerseen oder Kläranlagen. Der Flussuferläufer ist in Bayern nur regionalverbreitet. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Flussuferläufer konnte lediglich im Bereich der Innquerung als Brutvogel nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graugans (*Anser anser*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Graugans ist in Bayern regional und zerstreut verbreitet. Die Graugans brütet in Bayern an natürlichen Seen des Alpenvorlandes, an Stauseen, Ausgleichsbecken und Baggerseen, größeren Fischteichen und Flüssen mit Altwässern, auch an Parkseen in Stadtgebieten. Als Weideflächen sind Wiesen, Weiden und Getreideäcker in der Umgebung der Brutgewässer wichtig. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Graugans konnte im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2017 im Bereich der Innquerung als Brutvogel nachgewiesen werden.

Graugans (*Anser anser*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet nachgewiesene Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die Graugans weist ein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen auf. Die geplante Trasse verläuft in den Vorkommensbereichen dieser Art trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Haubentaucher ist in Bayern ein regional verbreiteter Brutvogel auf größeren Stillgewässern, lokal auch an isolierten kleineren Einzelgewässern. Fast lückenlose Verbreitungsbänder ziehen entlang größerer Flüsse. Lokal zeigen die Bestände unterschiedliche Entwicklungen und eine hohe Dynamik. Der Haubentaucher brütet an großen Stillgewässern mit zumindest ansatzweise vorhandener Uferverlandung, aber heute auch an völlig deckungslosen Gewässern mit Strukturen zur Nestverankerung. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen konnte der Haubentaucher nicht nachgewiesen werden, wird allerdings als potenziell vorkommend für den Untersuchungsraum angegeben.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene, potenzielle Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet potenziell vorkommende Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen. Die geplante Trasse verläuft in den Vorkommensbereichen dieser Arten trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeig-

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

net, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höckerschwan (*Cygnus olor*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Höckerschwan ist in Bayern lückenhaft über alle Landesteile verbreitet. Brutplätze sind eutrophe, stehende oder langsam fließende Gewässer mit Flachwasserzonen und reichlich submerser Vegetation (BayLfU 2017a).

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurde der Höckerschwan nördöstlich von Vilsbiburg am Rande des Vorhabens auf einer Intensivgrünlandfläche nahe des Ufers des Flusslaufes „Große Vils“ und bei der Innquerung auf Uferbereichen des Unteren Inn bei Simbach am Inn, auf Österreichischer Seite nahe des Siedlungsbereiches nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höckerschwan (*Cygnus olor*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Der Höckerschwan weist laut Bernotat & Dierschke 20166 ein sehr hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die Art besitzt ein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen. Die geplante Trasse verläuft weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Knäkente (*Anas querquedula*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Vorkommen der Knäkente sind in Bayern lokal begrenzt und voneinander weit entfernt im Tiefland. Dort brüten sie in vegetationsreichen Stillgewässern, darunter können auch deckungsreiche Kleinstgewässer, neu angelegte Flachwassersysteme oder auch wasserführende Gräben jeweils mit ausreichender Ufervegetation sein. Für den Nahrungserwerb sind Seichtwasserzonen wichtig. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Knäkente wurde als potenziell vorkommend für das Vorhabengebiet vermerkt.

Knäkente (*Anas querquedula*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kolbenente (*Netta rufina*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Kolbenente (*Netta rufina*)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Kolbenente ist in Bayern als lokaler Brutvogel anzutreffen. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen an den großen Voralpenseen und in den Flussniederungen mit ihren Stauseen in Südbayern. Bevorzugte Brutgewässer der Kolbenente sind in Mitteleuropa Flachseen und Teiche mit reichlichem Wasserpflanzenvorkommen und dichter Ufervegetation in mildem Klima. In Bayern gibt es Brutvorkommen sowohl an großen Seen (Voralpenseen, Stauseen), als auch an größeren Weihern (z. B. Fränkisches Weihergebiet). (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Kolbenente kann im Untersuchungsraum lediglich als potenziell angenommen werden. Nachweise konnten im Rahmen der faunistischen Erhebung nicht erbracht werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene, potenzielle Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet potenziell vorkommende Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die Kolbenente besitzt ein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen. Die geplante Trasse verläuft weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der

Kolbenente (*Netta rufina*)

Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Krickente (*Anas crecca*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
 siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Krickente hat nur lokale und verstreute Vorkommen in Bayern. Geeignete Brutplätze liegen an flachen, deckungsreichen Binnengewässern, Schlenken in südbayerischen Hochmooren, Kleingewässern, Altwässern, in Flussauen, an Stauseen, aber auch an Entwässerungsgräben. In Nordbayern sind es vor allem kleine, nährstoffarme Weiher in Wäldern, von denen auf größere Flachgewässer oder in Flussauen übergewechselt werden kann, sowie verlandete Baggerseen und Altwässer. Beliebte Nistplätze sind Erlenbrüche, verwachsene Dämme und Verlandungszonen, seltener wohl auch Schilfzonen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Krickente wurde als potenziell vorkommend für das Vorhabengebiet vermerkt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Krickente (*Anas crecca*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet potenziell vorkommende Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Purpurreiher (*Ardea purpurea*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Purpurreiher brütet in Bayern sehr lokal und nur an einigen Plätzen. Diese sind stark verlandete Altwasser und Seeufer mit einer dichten Schilf- und Weidenvegetation, und können auch Teichgebiete oder Verlandungszonen von Stauhaltungen sein. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Purpurreiher kann lediglich als potentiell vorkommend für das Vorhabensgebiet vermerkt werden.

Purpurreiher (*Ardea purpurea*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für den Purpurreiher kann aufgrund des einzig potenziellen Vorkommens eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Weiterhin sind mit den Maßnahmen AV 1 und AV 2 artenschutzrechtliche Maßnahmen in erster Linie zum Schutz der regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten unter anderem im Bereich der Innquerung vorgesehen, die einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Art entgegenstehen.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen für die Art auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schellente (*Bucephala clanguta*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

In Bayern gibt es lokale bis regionale Vorkommen der Schellente. Brutplätze sind oligothroph bis mäßig oligothrophe Still-

Schellente (*Bucephala clanguta*)

gewässer mit einer mindest Fläche von 1,6 ha und Flüsse mit bis ans Ufer reichende Wälder. Abhängig von der Lage des Vorkommens werden künstliche Nisthöhlen angenommen sowie Kiefernwälder oder Weichholzauen bevorzugt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Schellente kann für das Vorhabensgebiet lediglich als potenziell angenommen werden. Nachweise im Rahmen der faunistischen Erhebung gelangen nicht.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene, potenzielle Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet potenziell vorkommende Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die Schellente weist ein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen auf. Die geplante Trasse verläuft weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Schilfrohrsänger brütet nur lokal in Bayern, zum Beispiel in Flussniederungen, um Stillgewässer und in Vernässungsgebieten oder Mooren. Die Vegetation kann aus Schilf bestehen ist aber nicht unbedingt nötig, sie sollte nur stark verwachsen sein, z.B. mit Seggenbeständen, Hochstauden und mäßig dicht stehenden Büschen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Schilfrohrsänger konnte im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im Vorhabensgebiet kann daher nur als potenziell angenommen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet potenziell vorkommende Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die genannte Art besitzt kein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen. Die geplante Trasse ver-

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

läuft zudem weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Schlagschwirl kommt in Bayern verstreut bis lokal vor. Die meisten vom Schlagschwirl besiedelten Biotop sind im weitesten Sinn Auwälder oder fortgeschrittene Sukzessionsstadien von Verlandungszonen stehender oder fließender Gewässer. Wichtig erscheint die Kombination von dichter Strauch- und Baumschicht (meist Pappeln, Weiden, Eschen, Erlen) mit üppiger Krautschicht (oft Brennesseln). Bodenfeuchtigkeit scheint eine wichtige Voraussetzung für die Ansiedlung zu sein. Daneben gibt es auch regelmäßig Beobachtungen in völlig anderen, auch trockenen Biotopen wie Windwurfflächen, Kahlschlägen und Waldrändern oder sogar Streuobstbeständen mit dichter Krautschicht. Ob in solchen Lebensräumen auch Bruten stattfinden, bleibt fraglich. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Schlagschwirl konnte im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im Vorhabensgebiet kann daher nur als potenziell angenommen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft zudem weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Art auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Verbreitung der Schwarzkopfmöwe ist in Bayern sehr lokal und an wenigen Plätzen. Besiedelt werden fast ausschließlich stehende Gewässer, Seen, Stauseen und Teichgebiete. Dafür voraussetzend ist die Anwesenheit einer Lachmöwenkolonie vor Ort und die gleichen Brutbedingungen, d.h. schwer zugängliche Inseln mit niedriger Vegetation oder bei Verlandungszonen am Außenrand. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Schwarzkopfmöwe wurde als potenziell vorkommend für das Vorhabengebiet vermerkt.

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet potenziell vorkommende Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein mittleres Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Art auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“
Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Von der Stockente werden, von Kleingewässern (Tümpel, Regenrückhaltebecken, Kolke, Blänken) bis hin zu Bächen, Gräben, großen Seen und Flüssen, im Grunde genommen alle Gewässertypen genutzt. Es können vegetationsfreie Parkgewässer oder Gewässer mit Verlandungszonen und Röhrichten sein, aber auch mitten im Wald liegende Teiche und Weiher, sowie Bruchwälder. Die Nester können bis zu mehreren 100 m vom Gewässer entfernt im Grünland, an Straßenböschungen, in Baumhöhlen, Krähen- und Greifvogelhorsten (bis in über 20 m Höhe) angelegt werden. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2012 konnte die Stockente häufig (40-50 BP) nachgewiesen werden. Die Vorkommen finden sich in den Bereichen: Flusslauf „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg, Acker und Grünland mit kleinflächigem Mischwaldbestand und Wald-Jungbestand zwischen Frauensattling und Aich (hier wurden keine hinreichenden Nachweise für eine Einstufung als Brutvogel erbracht; vermutlich handelt es sich um nahrungssuchende Individuen), Ackerflächen mit kleinflächigen Mischwald- und Nadelwaldbeständen und randlichen Grünlandbereichen südöstlich Frauenhaselbach, Acker- und Intensivgrünlandflächen, durchzogen von dem Fließgewässer Rott, sowie Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen südwestlich von Mas-sing, Naturnahes Fließgewässer mit Binsen-, Seggen- und Röhrichtbereichen und Gewässer-Begleitgehölzen im Grünlandbereich (Geratskirchener Bach) nördlich von Mitterskirchen, Mischwaldbestand mit angrenzenden Grünlandflächen mit Still- und Fließgewässern nordwestlich Tann.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die Stockente weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein sehr hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehend 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen. Die Art besitzt ein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen. Die geplante Trasse verläuft weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sturmmöwe (*Larus canus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der einzige bekannte jährliche Brutplatz der Sturmmöwe in Bayern ist an der Mittleren Isar. Der Brutplatz befindet sich auf trockenem Untergrund, meistens Inseln, Landzungen oder in Sümpfen jeweils mit kurzer Vegetation sowie Schutz vor Bodenfeinden. Außerdem in der Nähe von Kulturlandschaften, welche als Nahrungsgebiete dienen, und immer in der Nähe von Wasser. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Sturmmöwe wurde als potenziell vorkommend für das Vorhabengebiet vermerkt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sturmmöwe (*Larus canus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet potenziell vorkommende Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein mittleres Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft in dem potenziellen Vorkommensbereichen der Art trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Das Teichhuhn ist mit Ausnahme der Alpen, des Bayerischen Waldes, der Frankenalb und einiger Stellen in anderen höheren Mittelgebirgen lückig über ganz Bayern verbreitet. Das Teichhuhn brütet in Stillgewässern aller Art ab etwa 200 m² (gelegentlich auch um 100 m²), wenn Uferdeckung, also Verlandungs- oder Röhrichtvegetation, vorhanden ist. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit werden ebenfalls besiedelt, in der Regel Bäche oder kleine Flüsse ab 5 m Breite. Auch künstliche Gewässer wie Gewässer in Abbaustellen und Baggerseen sind besetzt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Das Teichhuhn konnte im Jahr 2017 lediglich im Bereich der Innquerung nachgewiesen werden. Nachgewiesene Vorkommen aus dem Jahr 2012 befinden sich in den Bereichen: Flusslauf „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg, Acker- und Intensivgrünlandflächen, durchzogen von dem Fließgewässer Rott, sowie Dorfgebiete mit

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

landwirtschaftlichen Produktionsanlagen südwestlich von Massing, Naturnahes Fließgewässer mit Binsen-, Seggen- und Röhrichtbereichen und Gewässer-Begleitgehölzen im Grünlandbereich (Geratskirchener Bach) nördlich von Mitterskirchen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet nachgewiesene Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft in den Vorkommensbereichen dieser Art trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Teichrohrsänger ist in Bayern verstreut verbreitet. Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Das sind in Südbayern vor allem Uferrohrichte von Natur-, Speicher- und Stauseen, in Nordbayern vorwiegend Uferzonen von Karpenteichen und Hochwasserrückhaltebecken sowie von Röhricht gesäumte Fließgewässer. Brutzeitnachweise liegen ferner u. a. aus feuchten Hochstaudenfluren, Auwäldern, Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Kanälen und Gräben vor, wenn wenigstens 1-2 m breite Röhrichtstreifen vorhanden sind. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Teichrohrsänger konnte nördlich von Psallersöd an einem natürlichen mit großer Röhrichtzone Fließgewässer zwischen Acker- und Intensivgrünlandflächen mit kleinen angrenzenden Laubmischwaldgebieten nachgewiesen (1-2 BP) werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume der bodenbrütenden Vogelart vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Der Teichrohrsänger weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rött wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft in dem Vorkommensbereich der Art trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Lokal verstreute Einzelvorkommen des Waldwasserläufers befinden sich fast ausschließlich im östlichen Nordbayern. Die Lebensräume sind Wälder, wovon ausgedehnte Nadelwälder mit teilweise moorigen Böden optimale Bedingungen bieten, und offene Gewässer mit vegetationsfreien Schlammflächen, die wichtige Bestandteile des Bruthabitats sind. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Waldwasserläufer wurden als potenziell vorkommend für das Vorhabengebiet vermerkt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet nachgewiesenen Arten weisen laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Der Waldwasserläufer besitzt ein Meideverhalten gegenüber den anlagebedingten Scheuchwirkungen. Die geplante Trasse verläuft jedoch weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Wie keine andere Art ist die Wasseramsel auf schnell fließende, flache Bäche mit hoher Wasserqualität und steinigem Untergrund aus Geröll, Kies und Sand angewiesen. Die mitunter sehr schmalen Gewässer dürfen allenfalls mäßig belastet sein. Die gut belüfteten Fließgewässer müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot (vor allem Larven und Nymphen von Köcher-, Eintags- und Steinfliegen) aufweisen. Bei Angebot an geeigneten Neststandorten werden auch stärker verbaute Fließgewässerabschnitte besiedelt, seit langem sogar inmitten von Großstädten. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2017 wurde die Wasseramsel lediglich südöstlich von Brauching nachgewiesen.

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft in dem Vorkommensbereich dieser Art trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Wasserralle ist in Bayern verstreut verbreitet. Sie brütet in Röhricht- und Großseggen-Beständen an Still- und Fließgewässern, sofern zumindest kleine offene Wasserflächen vorhanden sind, und vereinzelt auch in lichten Au- und Bruchwäldern sowie in feuchten Hochstaudenfluren. Nicht selten werden Kleinstbiotope, wie z. B. schmale Schilfstreifen ab einer Breite von 3 m oder einer Fläche von 300 m² besiedelt. In optimalen Kleinstflächen kann die Dichte sehr hoch sein. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2017 wurde die Wasserralle im Bereich südwestlich von Treidelkofen nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet nachgewiesenen Arten weisen laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft in den Vorkommensbereichen der Art trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Zwergdommel ist in Bayern verstreut verbreitet. Als Brutplätze kommen vor allem Verlandungszonen von Altwässern, Seen, Weihern und Teichen in offener bis halboffener Landschaft in Frage. Dabei sind reich strukturierte, dichte, aber nicht unbedingt sehr großflächige (Alt-)Schilfbestände von entscheidender Bedeutung. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Zwergdommel wurde als potenziell vorkommend für das Vorhabengebiet vermerkt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Die im Gebiet potenziell vorkommende Art weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
 - Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Verbreitung des Zwergtauchers ist in Bayern lückig. Schwerpunkte dabei sind die gewässerreichen Landschaften sowie Teile des Voralpinen Hügel- und Moorlandes. Der Zwergtaucher brütet in kleinen flachen und klaren Binnengewässern mit dichtem Pflanzenbewuchs, oft nur in Tümpeln. Dies kann auch in Siedlungsbereichen sein. Die Nester werden aus alten Pflanzenteilen auf untergetauchten Pflanzen gebaut und befinden sich gut verdeckt auf dem Gewässer freischwimmend. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Zwergtaucher wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2017 lediglich westlich von Seyboldsdorf nachgewiesen. Im Jahr 2012 wurde der Zwergtaucher häufiger (10-20 BP) im Bereich Wald-Jungbestand mit angrenzenden Acker- und Intensivgrünlandbereichen mit Flusslauf des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ nordwestlich von Seyboldsdorf und

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Flusslauf „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt. Gewässerbegleitende Vegetation wird vorhabenbedingt nicht im erheblichen Umfang in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann mit Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan ausgeschlossen werden (Maßnahme AV 2).

Der Zwergtaucher weist laut Bernotat & Dierschke 2016 ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen (Leitungen mit unmarkierten Erdseilen) führt zu einer Entlastungswirkung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan (AV 2) auszuschließen.

Die geplante Trasse verläuft weitestgehend trassennah zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Die Anzahl der Masten reduziert sich im Vergleich zur Bestandssituation, bei größeren Masthöhen. Aufgrund der Vorbelastung und den nicht grundlegend veränderten Lebensraumbedingungen ergeben sich keine erheblichen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben kommt es in Verbindung mit dem Rückbau lediglich zu einer Verschiebung der strukturellen Meidebereiche. Die sich ändernde Masthöhe ist nicht geeignet, erhebliche Störungen bezüglich der Artengruppe auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter

Gebäudebrüter sind Arten, die oft ursprünglich an Felsen brüteten, nun als Kulturfolger ihre Brut- und Nistplätze aber regelmäßig an oder auf Gebäuden errichten, meist in Nischen und Spalten.

Es wurden folgende Arten im Rahmen der faunistischen Erhebung nachgewiesen: Mauersegler (5-10 BP, Vorkommen: Acker und Grünland mit Mischwaldbestand und Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen zwischen Adlkofen und Göttlkofen im Bereich der Bestandsmasten 34-36, Mehlschwalbe (50-100 BP, Vorkommen in den Dorfgebieten entlang der Trasse), Rauchschnalbe (100-150 BP, Vorkommen in den Dorfgebieten entlang der Trasse) sowie Dohle und Wanderfalke. Die Brutnachweise liegen nicht im direkten Trassenbereich. Eine Störung der Arten während der Brutzeit kann daher vorab ausgeschlossen werden.

Die Rauchschnalbe brütet oft in traditionell-bäuerlichen Siedlungen mit Großviehhaltung. Alle drei bei der faunistischen Erhebung nachgewiesenen Arten sind bei einem Vorkommen geeigneter Niststandorte sowohl in Dörfern wie auch in größeren Städten häufig anzutreffen. Die Mehlschnalbe brütet ein-zweimal jährlich, die Rauchschnalbe bis zu dreimal. Der Mauersegler hat eine Jahresbrut.

Die Dohle wurde entlang der gesamten Trasse nachgewiesen, sowohl auf Acker- und Grünlandflächen, in Waldbereichen als auch in der Nähe von Siedlungsgebieten.

Hingegen konnte der Wanderfalke nur einmal südöstlich von Massing in einem großen von Acker- und Intensivgrünlandflächen geprägten Gebiet kartiert werden.

Die genannten Arten reagieren nicht empfindlich gegenüber Leitungsanflug und Scheuchwirkung.

Ruhestätten der Gebäudebrüter werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Formblätter Gebäudebrüter

Dohle (*Coleus monedula*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28: , Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28: , Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28: , Spalte „EHZ“

Die Dohle ist in Bayern lückig verbreitet und steht auf der Vorwarnliste. Brutplätze finden sich vorwiegend in Siedlungen an hohen Gebäuden, an Türmen und an Felsen. Als Nahrungshabitat nutzt die Art offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen aber auch Mülldeponien oder Äcker. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der gesamten Trasse wurde die Dohle sowohl auf Acker- und Grünlandflächen, in Waldbereichen als auch in der Nähe von Siedlungsgebieten, als Nahrungsgast nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die Art den Trassenbereich nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gebäudebrüter werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die genannten Arten den Trassenbereich nur zur Nahrungssuche aufsuchen, keine erhöhte Kollisionsgefahr mit Freileitungen aufweisen und sich im direkten Bau Feld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden, ist eine mögliche baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen / Eier nicht gegeben. Daher ist für die Dohle kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Arten während der Nahrungssuche sind zeitlich und räumlich begrenzt und haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Gebäudebrüter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mauersegler (*Apus apus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Mauersegler ist mit kleinen Lücken über ganz Bayern verbreitet. Für den hoch angepassten Flugjäger ist der Luftraum das Nahrungshabitat. Mauersegler jagen über den verschiedensten Landschaften. Bruthabitate sind überwiegend mehrgeschossige Gebäude; die Nesteingänge sind meist unmittelbar unter dem Dach. Durch die hohe Lebenserwartung beeinflussen einzelne Jahre ohne Nachwuchs die Population wenig. Einschneidender wirken sich Verluste von Altvögeln aus. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurden der Mauersegler im Rahmen der faunistischen Erhebung 2017 vereinzelt nachgewiesen. Die Nachweise befinden sich südwestlich und südlich von Hirschhorn sowie westlich von Reut. Im Jahr 2012 konnte die Art häufig entlang der gesamten Trasse als Brutpaar (5-10 BP) nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Trassenbereich nur zur Nahrungssuche aufsuchen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gebäudebrüter werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da der Mauersegler den Trassenbereich nur zur Nahrungssuche aufsuchen, keine erhöhte Kollisionsgefahr mit Freileitungen aufweist und sich im direkten Baufeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden, ist eine mögliche baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen / Eier nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Arten während der Nahrungssuche sind zeitlich und räumlich begrenzt und haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Gebäudebrüter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschnalben. Brutplätze befinden sich vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschnalbe in Randbereichen der Städte. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse wurde die Mehlschnalbe 2017 vereinzelt Nachgewiesen. Die Vorkommen befinden sich östlich von Aich, südwestlich von Hirschhorn und nordöstlich von Noppling. 2012 konnte die Art in größeren Beständen als Brutpaar (50-100 BP) nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Trassenbereich nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gebäudebrüter werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die genannte Art den Trassenbereich nur zur Nahrungssuche aufsucht, eine sehr geringe Kollisionsgefahr mit Freileitungen aufweist und sich im direkten Baufeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden, ist eine mögliche baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen / Eier nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Arten während der Nahrungssuche sind zeitlich und räumlich begrenzt und haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Gebäudebrüter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Den Luftraum teilen sich Rauchschwalben mit Mehlschwalbe und Mauersegler. Die Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Entlang der Trasse konnte die Rauchschwalbe im Rahmen der faunistischen Erhebung 2017 im Bereich südlich von Göttlkofen, nördlich von Helmsdorf, westlich Hofau, nördlich und östlich von Tann sowie westlich von Endach als Reviervogel nachgewiesen werden. In den Dorfgebieten entlang der Trasse wurde die Rauchschwalbe 2012 in größeren Beständen als Brutpaar (100-150 BP) nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Trassenbereich nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gebäudebrüter werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die genannte Art den Trassenbereich nur zur Nahrungssuche aufsucht, eine sehr geringe Kollisionsgefahr mit Freileitungen aufweist und sich im direkten Baufeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden, ist eine mögliche baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen / Eier nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Arten während der Nahrungssuche sind zeitlich und räumlich begrenzt und haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Gebäudebrüter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Wanderfalken leben zur Brutzeit in strukturreichen Kulturlandschaften von Siedlungen bis in ausgedehnte Waldungen. Vor allem Flusstäler werden wegen natürlicher Brutplätze und gutem Nahrungsangebot besiedelt. Als Nistplatz werden in Bayern Bänder oder Nischen (im Alpenraum auch ehemalige Steinadler- oder Kolkrabennester) in Felswänden ab 30 m Höhe genutzt, bei Mangel aber auch kleine, nur wenige Meter hohe Felsen, etwa im Bayerischen Wald. Außerhalb der Alpen nehmen Bruten in Steinbrüchen - vor allem am Untermain - und an Bauwerken zu. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Erhebung 2017 wurde der Wanderfalke südöstlich von Massing nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Trassenbereich nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gebäudebrüter werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da der Wanderfalke den Trassenbereich nur zur Nahrungssuche aufsucht, eine sehr geringe Kollisionsgefahr mit Freileitungen aufweisen und sich im direkten Baufeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden, ist eine mögliche baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen / Eier nicht gegeben. Insbesondere für den streng geschützten Wanderfalken, für den gegebenenfalls geeignete Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist aufgrund des guten Sehvermögens kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Art während der Nahrungssuche sind zeitlich und räumlich begrenzt und haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Gebäudebrüter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

9.7 Nahrungsgäste und Durchzügler

Die Vogelarten, die als Nahrungsgäste und Durchzügler im Folgenden Betrachtung finden, stellen die Arten dar, für die kein brutrelevantes Verhalten in den Untersuchungsräumen festgestellt werden konnte. Für die Betrachtung der Verbotstatbestände werden ebenfalls die ökologischen Gilden genutzt, um die Vogelarten entsprechend ihrer Ansprüche an die Umwelt zu klassifizieren.

Nahrungsgäste sind alle den Untersuchungsraum lediglich zur Nahrungssuche nutzende Vogelarten. Zu diesen sind auch die im Rahmen der faunistischen Erhebungen nachgewiesenen Greifvogelarten, Falkenartigen und Segler, Mauersegler, Baumfalke, Turmfalke und Wespenbussard zu zählen, die aufgrund ihres gut ausgeprägten binokularen Sehvermögens weitgehend unempfindlich gegenüber Freileitungen reagieren. Zudem zeigen die Nahrungsgäste als Brutvögel angrenzender Areale Gewöhnungserscheinungen gegenüber Freileitungen auf.

Als Nahrungsgäste und Durchzügler konnten im gesamten Planungsraum die folgenden Arten unter Berücksichtigung der ökologischen Gilden festgestellt werden.

Tabelle 38: Zuweisung der Nahrungsgast-Vogelarten zu den ökologischen Gilden

Ökologische Gilde	Vogelarten
Bodenbrüter	Baumpieper, Silberreiher, Wiesenpieper, Großer Brachvogel
Gehölzfreibrüter	Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard
Arten der Binnen- gewässer und Röh- richte	Rohrschwirl, Rohrweihe, Reiherente, Uferschwalbe, Gänsesäger, Löffelente, Nachtreiher, Seeadler

Die geplante Trasse weicht südlich von Massing auf ca. 1,8 km von der Bestandstrasse ab und wird in einem südlichen Bogen um Massing herumgeführt. Bei den von der neuen Trassenführung betroffenen Flächen im Nahbereich der geplanten Trasse handelt es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate. Vielmehr sind intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen in diesem Bereich vorhanden. Der gleiche Sachverhalt besteht im Bereich Wurmannsquick, wo die geplante Trasse in einem großen Bogen nördlich um Wurmannsquick herumgeführt wird. Bei den von der neuen Trassenführung betroffenen Flächen handelt es sich ebenfalls im Wesentlichen um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, die aufgrund ihrer Ortsnähe sowie der Vorbelastungen durch die Bundesstraße 20 keine bedeutenden oder essenziellen Nahrungsflächen darstellen. Bei Straß bei Eggstetten bis Brauching weicht die geplante Trasse nur ca. 70 m von der Bestandstrasse ab und wird südlich Brauching im Wald geführt. Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass sich vorhabenbedingt keine grundlegenden Lebensraumveränderungen ergeben.

Bodenbrüter als Nahrungsgäste

Zwei Individuen des Silberreihers wurden an einem Termin im Wald-Jungbestand mit angrenzenden Acker- und Intensivgrünlandbereichen im Bereich des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ nordwestlich von Seyboldsdorf gesichtet.

Es konnten Individuen der Art Baumpieper südwestlich von Eiberg auf den umliegenden Ackerflächen nachgewiesen werden, nahe einem mesophilen Gebüsch, einer Siedlungsfläche und kurz außerhalb des Vorhabengebietes.

Nördlich von Ebenhof konnte ein Wiesenpieper auf Ackerflächen umgeben von Intensivgrünlandflächen kartiert werden. Weitere wurden süd-östlich und westlich von Schilling auf Ackerflächen mit vereinzelt Gebüsch und Feldgehölzen in der Nähe von unbefestigten Wegen gesichtet.

Die Bestandschätzung des Wiesenpiepers als Nahrungsgast wird nach den Einschätzungen aus dem Jahr 2012 auf weniger als 10 Individuen geschätzt. Eine Einschätzung der übrigen drei Arten liegt nicht vor.

Der Große Brachvogel wird indes einzig als potenziell vorkommender Nahrungsgast beschrieben.

Formblätter Bodenbrüter als Nahrungsgäste

Baumpieper (*Anthus trivialis*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Baumpieper ist in Bayern lückig verbreitet. Den typischen Lebensraum bilden lichte Wälder, vor allem Mischwälder mit Lichtungen, und locker bestandene Waldränder oder Niedermoorflächen mit einzelnen und kleinen Baumgruppen. Der Baumpieper ist auch in Gebirgen bis zur Baumgrenze zu finden. Wichtig für die Nahrungssuche sind insektenreiche und lockere Krautschichten sowie Grünflächen mit Altgrasbeständen, die relevant für den Nestbau sind. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Es konnten 2017 Individuen des Baumpiepers südwestlich von Unterdietfurt, nördlich sowie nordwestlich von Tann nachgewiesen werden. Hinreichende Rückschlüssen auf den Zustand der lokalen Populationen lassen sich, für den einzig als Nahrungsgast kartierten Baumpieper, nicht ziehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da das Vorhabengebiet einzig zur Nahrungssuche genutzt wird. Die relevanten Ruhestätten befinden sich in mehr als 250 m Entfernung zum Vorhabensbereich und somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für den Baumpieper ist das Kollisionsrisiko diesbezüglich als sehr gering beschrieben. In Verbindung mit dem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ergeben sich grundsätzlich für diese Art kein erhebliches Verletzungs- und Tötungsrisiko durch das Vorhaben.

Weiterhin wird eine Einflussnahme des Vorhabens durch die Maßnahme AV 2 auf ein Minimum gemindert, da während der Sommermonate keine Eingriffe in Vegetationsbestände vorgenommen werden. Flüge werdende Jungtiere sowie Alttiere, die einen vergleichsweise hohen Nahrungsbedarf für sich und ihre Jungtiere decken müssen, sind somit keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko während der Bauzeit ausgesetzt. Langfristig dient das Markieren der Erdseile (Maßnahme AV 1) ebenfalls dazu, das Tötungsrisiko der nur als Nahrungsgäste im Gebiet vorkommenden, bodenbrütenden Arten in den bedeutsamen Bereichen nicht erheblich zu beeinflussen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelart das Gebiet zur Nahrungssuche nutzt, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstät-

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

ten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Bauzeitliche Störungen während der Nahrungssuche können durch die ausreichend großen Ausweichflächen im trassennahen Bereich kompensiert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Baumpiepers kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Große Brachvogel kommt in Bayern regional vor und besiedelt ausgedehnte Wiesengebiete mit wenig Sichthindernissen z. B. Hecken und Feldgehöze in Flusstälern oder Niedermooren. Das Brutrevier kann zwischen 7 bis 10 Hektar groß sein und auch auf Wirtschaftswiesen ausdehnen, dabei werden Wiesen mit höherem Grundwasserstand und Feuchstellen mit niedriger, lückiger Vegetation gewählt. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Große Brachvogel kann für den Bereich der Innquerung als potenzieller Nahrungsgast angenommen werden, sodass die Art im Rahmen der Konfliktanalyse ebenfalls einer Betrachtung erfährt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können mit hinreichender Sicherheit für die den potenziell vorkommenden Großen Brachvogel ausgeschlossen werden, da das Vorhabengebiet einzig zur Nahrungssuche genutzt wird. Die relevanten Ruhestätten befinden sich in mehr als 250 m Entfernung zum Vorhabensbereich und somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für den Großen Brachvogel liegen keine Informationen zum Kollisionsrisiko an Freileitungen vor.

Weiterhin wird eine Einflussnahme des Vorhabens durch die Maßnahme AV 2 auf ein Minimum gemindert, da während der Sommermonate keine Eingriffe in Vegetationsbestände vorgenommen werden. Flüge werdende Jungtiere sowie Alttiere, die einen vergleichsweise hohen Nahrungsbedarf für sich und ihre Jungtiere decken müssen, sind somit keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko während der Bauzeit ausgesetzt. Langfristig dient das Markieren der Erdseile (Maßnahme AV 1) ebenfalls dazu, das Tötungsrisiko der nur als Nahrungsgäste im Gebiet vorkommenden, bodenbrütenden Arten in den bedeutsamen Bereichen nicht erheblich zu beeinflussen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da der Große Brachvogel das Gebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzen könnte, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Bauzeitliche Störungen während der Nahrungssuche können durch die ausreichend großen Ausweichflächen im trassennahen Bereich kompensiert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Großen Brachvogels kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

In Heidengebieten, Mooren und Dünnen oder auch Flächen mit einem hohen Grundwasserstand brütet und jagd die Kornweihe auf trockenem Grund, auch Äcker, Wiesen und Grünlandflächen gehören mit zum Jagdgebiet dazu. Im Winter dienen Schilfbestände und andere hohe Vegetation als geschützte und Deckung gebende Schlafplätze. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Kornweihe konnte als Nahrungsgast im Gebiet nordöstlich Helmsau nachgewiesen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 2) bzw. nach der Durchführung einer Baufeldinspektion.

Mit den im LBP formulierten konfliktvermeidenden Maßnahmen V 10 in Verbindung mit V 1 ist vorgesehen, vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; insbesondere Schutzzäune) zu schützen. Damit werden nahegelegene Lebensräume bodenbrütender Vogelarten vor baubedingten Schädigungen durch entsprechende Vorrichtungen erhalten und geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Die Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigung, Abschieben von Oberboden o. ä.) erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden (Maßnahme AV 2).

Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Gewöhnungserscheinungen, die die Brutvögel gegenüber Freileitungen aufweisen, des weitestgehenden Verlaufs der geplanten Freileitung in der bestehenden Trasse (Vorbelastung), des vorgesehenen Rückbau der vorhandenen Freileitung sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante Verluste von Individuen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
 - Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird eine entsprechende artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme formuliert: eine bauzeitliche Störung ist aufgrund der Berücksichtigung der Vögel im Bauzeitenplan auszuschließen (Maßnahme AV 2). Durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 10 im LBP) bzw. die Bauzeitenregelung für Vögel (AV 2) wird sichergestellt, dass es durch die Bauarbeiten nicht zu Störungen der Vogelbrut kommt.

Die Auswirkungen der strukturellen visuellen Störwirkungen durch das geplante Vorhaben (Meideffekte) sind unter dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Silberreiher (*Casmerodius albus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Silberreiher brütet in großen Schilfgebieten, zur Nahrungssuche werden vegetationsfreie Flachwasserstellen (Fische), überschwemmte Wiesen (Regenwürmer) und Wirtschaftswiesen (Wühlmäuse) aufgesucht. Bildet im Winterquartier Rast- und Schlafgemeinschaften. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Zwei Individuen des Silberreiters wurden an einem Termin 2012 im Wald-Jungbestand mit angrenzenden Acker- und Intensivgrünlandbereichen im Bereich des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ nordwestlich von Seyboldsdorf gesichtet. Hinreichende Rückschlüssen auf den Zustand der lokalen Populationen lassen sich, für die einzig als Nahrungsgast kartierte Vogelart, nicht ziehen.

Silberreier (*Casmerodius albus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können mit hinreichender Sicherheit für den Silberreier ausgeschlossen werden, da das Vorhabengebiet einzig zur Nahrungssuche genutzt wird. Die relevanten Ruhestätten befinden sich in mehr als 250 m Entfernung zum Vorhabensbereich und somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Silberreier weist als Nahrungsgast ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen auf. In Verbindung mit dem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ergibt sich grundsätzlich für diese Art kein erhebliches Verletzungs- und Tötungsrisiko durch das Vorhaben. Weiterhin wird eine Einflussnahme des Vorhabens durch die Maßnahme AV 2 auf ein Minimum gemindert, da während der Sommermonate keine Eingriffe in Vegetationsbestände vorgenommen werden. Flügel werdende Jungtiere sowie Alttiere, die einen vergleichsweise hohen Nahrungsbedarf für sich und ihre Jungtiere decken müssen, sind somit keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko während der Bauzeit ausgesetzt. Langfristig dient das Markieren der Erdseile (Maßnahme AV 1) ebenfalls dazu, das Tötungsrisiko der nur als Nahrungsgast im Gebiet vorkommenden, bodenbrütenden Art in den bedeutsamen Bereichen nicht erheblich zu beeinflussen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelart das Gebiet zur Nahrungssuche nutzt, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Bauzeitliche Störungen während der Nahrungssuche können durch die ausreichend großen Ausweichflächen im trassennahen Bereich kompensiert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Silberreiers kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel offener bis halboffener, baum- und straucharmer Landschaften in gut strukturierter, deckungsreicher Krautschicht auf meist feuchten Standorten mit einzelnen höheren Strukturen (z.B. Pfähle, Büsche). In Nordbayern sind dies meist landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem Grünlandanteil, im Alpenvorland vor allem Moore unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Vorkommen in landwirtschaftlich genutzten Flächen benötigen einen hohen Wiesenanteil mit Gräben, feuchten Senken und sumpfigen Stellen; allgemein Wiesen mit hohem Grundwasserstand. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Wiesenpieper konnte 2017 nördlich von Sprinzenberg, südöstlich und nordwestlich von Wurmansquick sowie estlich von Reut nachgewiesen werden. Hinreichende Rückschlüssen auf den Zustand der lokalen Population lassen sich, für die einzig als Nahrungsgast kartierte Vogelart, nicht ziehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können mit hinreichender Sicherheit für die Art ausgeschlossen werden, da das Vorhabengebiet einzig zur Nahrungssuche genutzt wird. Die relevanten Ruhestätten befinden sich in mehr als 250 m Entfernung zum Vorhabensbereich und somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für den Wiesenpieper ist das Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen als gering beschrieben. In Verbindung mit dem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ergeben sich grundsätzlich für diese Art kein erhebliches Verletzungs- und Tötungsrisiko durch das Vorhaben. Für den Großen Brachvogel liegen keine Informationen zum Kollisionsrisiko an Freileitungen vor. Weiterhin wird eine Einflussnahme des Vorhabens durch die Maßnahme AV 2 auf ein Minimum gemindert, da während der Sommermonate keine Eingriffe in Vegetationsbestände vorgenommen werden. Flüge werdende Jungtiere sowie Alttiere, die einen vergleichsweise hohen Nahrungsbedarf für sich und ihre Jungtiere decken müssen, sind somit keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko während der Bauzeit ausgesetzt. Langfristig dient das Markieren der Erdseile (Maßnahme AV 1) ebenfalls dazu, das Tötungsrisiko der nur als Nahrungsgast im Gebiet vorkommenden, bodenbrütenden Art in den bedeutenden Bereichen nicht erheblich zu beeinflussen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
- Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelart das Gebiet zur Nahrungssuche nutzt, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Bauzeitliche Störungen während der Nahrungssuche können durch die ausreichend großen Ausweichflächen im trassennahen Bereich kompensiert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Wiesenpiepers kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzfreibrüter als Nahrungsgäste

Die Arten Baumfalke, Rotmilan und Wespenbussard wurden im Rahmen der Erfassungen als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum nachgewiesen. Aufgrund ihres sehr guten Sehvermögens wird das Kollisionsrisiko für die beiden Greifvogelarten Baumfalke und Wespenbussard von Bernotat und Dierschke (2016) als sehr gering eingestuft, ebenso der Rotmilan. Hingegen weist der Großvogel Schwarzstorch, für den einzig eine potenzielle Nutzung des Vorhabengebietes zur Nahrungssuche zu verzeichnen ist, ein sehr hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf.

Da die genannten Arten den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsuchen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Formblätter Gehölzfreibrüter als Nahrungsgäste

Baumfalke (*Falco subbuteo*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Baumfalke ist lückenhaft über ganz Bayern verbreitet mit Ausnahme der Alpen und Teilen vom Ostbayerischen Mittelgebirges. Brutplätze sind Lichtungen mit Altholzbeständen oder Gehölzränder, kleine Gehölze, einzelne hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten, wobei der freie Anflug sowie ein Angebot an alten Nestern (Krähen) eine wichtige Rolle spielt. Über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und Gewässern liegen die Jagdgründe, die bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt sein können. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Baumfalke wurde bei der Kartierung 2017 nur in dem Trassenabschnitt 1 nordöstlich von Deutenkofen im von Acker und Intensivgrünlandflächen geprägtem Hügelland nachgewiesen. Die Probestellenkartierung von 2012 konnte die Art mehrmals nachweisen, in einem Mischwaldbestand mit randlichen Grünlandbereichen südwestlich von Frauenhaselbach sowie auf Ackerflächen mit kleinflächigen Mischwald- und Nadelwaldbeständen und randlichen Grünlandflächen südöstlich von Frauenhaselbach. Die Bestandsschätzung bezüglich des Baumfalkens wurde auf Basis der 2012 durchgeführten Untersuchungen mit unter 10 Individuen eingeschätzt. Bezogen auf die Gesamtstrecke des Vorhabengebietes kann daraus geschlossen werden, dass der Untersuchungsraum entlang der neugeplanten Trasse keine essenziellen Lebensräume für die Arten darstellt, da im anderen Fall eine höhere Individuendicht hätte nachgewiesen werden müssen. Hinreichende Rückschlüsse auf den Zustand der lokalen Populationen lassen sich, für die einzig als Nahrungsgast kartierte Vogelart, nicht ziehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da für die Art ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen angenommen werden muss, kann insbesondere unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen das Risiko einer Kollision während der Bauzeit, aber auch auf lange Sicht gesehen deutlich reduziert werden.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Arten während der Nahrungssuche sind zeitlich begrenzt und haben keinen Einfluss auf deren Erhaltungszustand.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Rotmilan ist in Bayern regional verbreitet. Die Art bevorzugt reichstrukturierte Landschaften als Lebensraum, damit ihre Nistplätze in unmittelbarer Nachbarschaft der Jagdgebiete, offenes, verschiedenartiges Grünland, Äcker und Brachflächen sowie Hecken- und Streuobstgebiete liegen. Die Jagdreviere dehnen sich bis zu einer Fläche von 15 m² aus und beinhalten nicht selten ein Gewässer. Die Neststandorte sind überwiegend Laubwälder und Mischwälder, auch Auwälder. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Ein Rotmilan Individuum konnte bei der Kartierung 2017 außerhalb des Untersuchungsraums nicht weit von Oberndorf östlich entfernt auf einer Intensivgrünfläche mit umliegenden Äckern sowie Mischwaldbeständen als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Hinreichende Rückschlüssen auf den Zustand der lokalen Population lassen sich für die einzig als Nahrungsgast kartierte Art nicht ziehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für den Rotmilan kann nach Bernotat & Dierschke 2016 ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen angenommen werden. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird das Risiko einer Kollision während der Bauzeit, aber auch auf lange Sicht gesehen deutlich reduziert.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Art während der Nahrungssuche sind zeitlich begrenzt und haben

Rotmilan (*Milvus milvus*)

keinen Einfluss auf deren Erhaltungszustand.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 25 und 27: , Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28: , Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns (kontinentale biogeografische Region):**

siehe Tabelle 28: , Spalte „Erhaltungszustand Arten in Bayern, kontinental“

Der Schwarzstorch ist regional (vorwiegend im Osten Bayerns) verbreitet. Er brütet in großen Waldgebieten. Wesentliche Habitatelemente sind Waldwiesen, Lichtungen, Bäche, bewaldete Bachschluchten und wasserführende Gräben. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht nachgewiesen und kann nur als potenziell vorkommend vermerkt werden. Schwarzstorch-Horste befinden sich am Roßbach zwischen Roßbach und Kager (ca. 2,5 km südlich der geplanten Trasse), im Wald bei Öging (> 4 km von der geplanten Trasse entfernt) sowie im Bereich der Feuchtwiese am Aichbach (ca. 1,2 km vom geplanten Vorhaben entfernt).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Arten den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsuchen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Schwarzstörche haben einen sehr großen Aktionsraum und nutzen eine Vielzahl von Offenlandbiotopen. Um die Schwarzstorch-Horste sind weiterhin ausgedehnte Flächen für den Nahrungserwerb vorhanden. Die bauzeitliche Einflussnahme in Form von Störungen kann daher durch Nutzung anderer Nahrungsflächen kompensiert werden. Anlagebedingt und auf lange Sicht bezogen tragen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (Maßnahme AV 1) dazu bei, das Tötungsrisiko für die Großvogelart im Vergleich zur Bestandsituation ohne Seilmarkierungen in den avifaunistisch besonders wertvollen Bereichen der Gewässerbereiche entlang der Großen Vils und des Rotttals deutlich zu vermindern. Auch in Bereichen, in denen die geplante Trasse durch Waldgebiete verläuft und anhand der Gegebenheiten eine Nutzung durch den seltenen Schwarzstorch nicht ausgeschlossen werden kann, kann eine Markierung der Erdseile dem Kollisionsrisiko der auf Nahrungssuche befindlichen Individuen entgegenwirken. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Arten während der Nahrungssuche sind zeitlich begrenzt und haben keinen Einfluss auf deren Erhaltungszustand.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. In den Verbreitungsschwerpunkten Frankens wird meist das Hügelland mit lichten, oft unterholzarmen Laub- und Mischwäldern besiedelt, andernorts aber auch Gebiete mit großen Nadelwäldern. Voraussetzung ist ein entsprechendes Nahrungsangebot (Hauptnahrung: Wespenlarven aus Bodennestern; in ungünstigen Jahren auch andere Insekten, Amphibien und Reptilien, Jungvögel, Säugetiere). Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Nester stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Wespenbussarde konnten bei der Probekartierung von 2012 nachgewiesen werden. Die Individuen hielten sich am Flusslauf „Große Vils“ nordöstlich von Vilsbiburg mit angrenzenden Weidenflächen auf und in dem zwischen Wurmansquick und Tann gelegenen Mischwaldbestand mit Acker- und Grünlandflächen. Die Bestandsschätzung bezüglich des Wespenbussards wurde auf Basis der 2012 durchgeführten Untersuchungen mit unter 10 Individuen eingeschätzt. Bezogen auf die Gesamtstrecke des Vorhabengebietes kann daraus geschlossen werden, dass der Untersuchungsraum entlang der neu geplanten Trasse keine essenziellen Lebensraum für die Art darstellt, da im anderen Fall eine höhere Individuendicht hätte nachgewiesen werden müssen. Hinreichende Rückschlüssen auf den Zustand der lokalen Populationen lassen sich für die einzig als Nahrungsgäste kartierte Vogelart nicht ziehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird das Risiko einer Kollision während der Bauzeit, aber auch auf lange Sicht gesehen deutlich reduziert.

Weiterhin dienen ebenfalls die Markierungen der Erdseile (AV 1) dazu das Kollisionsrisiko für die Art auf ein Minimum zu senken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Art während der Nahrungssuche sind zeitlich begrenzt und haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Arten der Binnengewässer und Röhrichte als Nahrungsgäste

Aus der Gilde der Vogelarten der Binnengewässer und Röhrichte konnten sechs Arten als Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Für Nachtreiher und Seeadler kann einzig ein potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast angenommen werden. Hinweise auf ein Brutverhalten konnte für keine der Arten im Rahmen der faunistischen Erhebungen festgestellt werden. Alle genannten Arten zeichnen sich durch eine grundsätzliche Bindung an Gewässerbereiche aus und ihre Brutreviere können – da es sich einzig um Nahrungsgäste handelt – auch fern ab des Untersuchungsgebietes gelegen sein.

Insbesondere für die potenziellen Nahrungsgäste Nachtreiher und Seeadler ist dieses als wahrscheinlich anzunehmen. Nachtreiher sind wie andere Reiherarten auch typische Koloniebrüter und sind auch zur Nahrungssuche in der Regel in größeren Trupps zu beobachten. Im Vorhabengebiet ist vorallem entlang des Inns mit einem Vorkommen der Art zu rechnen. Seeadler präferieren unzerschnittene Landschaften und haben weite Aktionsradien. Nach den Verbreitungskarten für Bayern ist das potenzielle Vorkommen ebenfalls beschränkt auf den Bereich der Innquerung bei Simbach.

Formblätter Arten der Binnengewässer und Röhrichte als Nahrungsgäste

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Gänsesäger ist in Bayern regional verbreitet und brütet an vegetationsarmen, fischreichen, klaren, natürlichen und künstlichen Gewässern in Bruthöhlen und –nischen in alten Bäumen, am Ufer oder in Felswänden. Voraussetzung für die Jungenaufzucht ist ein geringer Schwebstoffgehalt und für die Bestandsdichte die abnehmende Trübung des Gewässers. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Der Gänsesäger kann einzig als potenzieller Nahrungsgast angenommen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum potenziell nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Gänsesäger weist nach Angaben von Bernotat und Dierschke (2016) ein hohes Kollisionsrisiko auf. Das bauzeitliche Verletzungs- und Tötungsrisiko kann mit hinreichender Sicherheit als Gefährdungsursache für die Arten ausgeschlossen werden. Die dichten Röhrichtflächen und Wiesenbereiche im Inntal werden nur kleinräumig bauzeitlich in Anspruch genommen. Im Bereich der Innquerung existieren ausreichend große Flächen gleicher Struktur- und Habitatausprägungen, sodass die Art auf benachbarte Flächen ausweichen kann und keiner erhöhten Tötungsgefahr ausgesetzt ist.

Weiterhin sind mit den Maßnahmen AV 1 und AV 2 artenschutzrechtliche Maßnahmen in erster Linie zum Schutz der regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten unter anderem im Bereich der Innquerung vorgesehen, die einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Art entgegenstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
- Maßnahmen AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelart das Gebiet einzig zur Nahrungssuche nutzt, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Der Gänsesäger kommt potenziell vor allem entlang der Fließgewässer Große Vils, Rott und im Bereich der Innquerung vor. Die Biotopstrukturen entlang der einzelnen Gewässer weisen in der Regel große

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Gemeinsamkeiten untereinander auf, sodass die bauzeitliche Beeinträchtigung in Teilbereiche der Gewässerlandschaft gut durch Nutzung benachbarter und ebenfalls gewässerassoziierter Bereiche kompensiert werden kann. Anlagebedingt ist das Vorhaben ebenfalls nicht geeignet Verschlechterungen der Erhaltungszustände einzelner Arten auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

In Bayern brütet die Lachmöwe lokal in allen Landesteilen auf meist schwer zugänglichen Inseln in stehenden Gewässern oder am äußeren Rand von Verlandungszonen mit niedriger Vegetation. Diese Brutplätze entsprechen dem Schutzbedürfnis, welche Kolonien vor Feinden aus der Luft und vom Land benötigen. Nahrungshabitate sind vor allem gemähte Wiesen und frisch gepflügte Äcker. Die allgemeine Bedingung an Nahrungshabitate ist eine kurze Vegetation, wobei diese auch bis zu 20 km im Umland der Kolonie sein können. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Lachmöwe konnte im Rahmen der faunistischen Erhebung 2017 als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Die Nachweise befinden sich östlich von Adlkofen, nördlich von Seyboldsdorf und südwestlich von Massing. Hinreichende Rückschlüssen auf den Zustand der lokalen Populationen lassen sich für die einzig als Nahrungsgäste kartierten Vogelarten nicht ziehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Lachmöwe weist als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet anhand der Angaben von Bernotat und Dierschke (2016) ein sehr hohes Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen auf. Das bauzeitliche Verletzungs- und Tötungsrisiko kann mit hinreichender Sicherheit als Gefährdungsursache für die Art ausgeschlossen werden. Die dichten Röhrichtflächen und Wiesenbereiche im Inntal werden nur kleinräumig bauzeitlich in Anspruch genommen. Im Bereich der Innquerung existieren ausreichend große Flächen gleicher Struktur- und Habitatausprägungen, sodass die Vogelart auf benachbarte Flächen ausweichen kann und keiner erhöhten Tötungsgefahr ausgesetzt ist.

Weiterhin sind mit den Maßnahmen AV 1 und AV 2 artenschutzrechtliche Maßnahmen in erster Linie zum Schutz der regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten unter anderem im Bereich der Innquerung vorgesehen, die einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Vertreter der Gilde entgegenstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

- auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
- Maßnahmen AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelarten das Gebiet einzig zur Nahrungssuche nutzen, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Die Art kommt vorallem entlang der Fließgewässer Große Vils, Rott und im Bereich der Innquerung vor. Die Biotopstrukturen entlang der einzelnen Gewässer weisen in der Regel große Gemeinsamkeiten untereinander auf, sodass die bauzeitliche Beeinträchtigung in Teilbereiche der Gewässerlandschaft gut durch Nutzung benachbarter und ebenfalls gewässerassoziierter Bereiche kompensiert werden kann. Anlagebedingt ist das Vorhaben ebenfalls nicht geeignet Verschlechterungen der Erhaltungszustände einzelner Arten auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Löffelente (*Anas clypeata*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Nur einzelne bis wenige Paare der Löffelente kommen lokal in Bayern vor und besiedeln als typische Art kleine, flache und eutrophe Binnengewässer. Bedingungen sind Verlandungszonen sowie freie, nicht verkrautete Wasserflächen. Diese finden sich meistens in Weihergebieten und teilweise an künstlich angelegten Stillgewässern. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Für die Löffelente kann einzig ein potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast angenommen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum potenziell nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Löffelente (*Anas clypeata*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das bauzeitliche Verletzungs- und Tötungsrisiko kann mit hinreichender Sicherheit als Gefährdungsursache für die Art ausgeschlossen werden. Die dichten Röhrichflächen und Wiesenbereiche im Inntal werden nur kleinräumig bauzeitlich in Anspruch genommen. Im Bereich der Innquerung existieren ausreichend große Flächen gleicher Struktur- und Habitatausprägungen, sodass die Vogelarten auf benachbarte Flächen ausweichen und keiner erhöhten Tötungsgefahr ausgesetzt sind. Weiterhin sind mit den Maßnahmen AV 1 und AV 2 artenschutzrechtliche Maßnahmen in erster Linie zum Schutz der regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten unter anderem im Bereich der Innquerung vorgesehen, die einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Art entgegenstehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
 - Maßnahmen AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Löffelente das Gebiet einzig zur Nahrungssuche nutzt, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Die Art kommt potenziell vor allem entlang der Fließgewässer Große Vils, Rott und im Bereich der Innquerung vor. Die Biotopstrukturen entlang der einzelnen Gewässer weisen in der Regel große Gemeinsamkeiten untereinander auf, sodass die bauzeitliche Beeinträchtigung in Teilbereiche der Gewässerlandschaft gut durch Nutzung benachbarter und ebenfalls gewässerassoziierter Bereiche kompensiert werden kann. Anlagebedingt ist das Vorhaben ebenfalls nicht geeignet Verschlechterungen der Erhaltungszustände einzelner Arten auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Der Nachtreiher brütete lokal an nur wenigen, räumlich wechselnden und häufig nur vorübergehend besetzten Stellen, diese sind vorwiegend Altwasserkomplexe in den Donau-Stauhaltungen Straubing und Geisling. Die Brutplätze dort sind im wasserstehende nicht vom Land erreichbare Baum- und Buschweiden. Nahrungsgebiete, wie Feuchtgebiete, Flussläufe und Kiesweiher, können auch in einiger Entfernung liegen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Für den Nachtreiher kann einzig ein potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast angenommen werden.

Nachtreier (*Nycticorax nycticorax*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum potenziell nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potenziellen Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für Nachtreier kann aufgrund ihres einzig potenziellen Vorkommens eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Weiterhin sind mit den Maßnahmen AV 1 und AV 2 artenschutzrechtliche Maßnahmen in erster Linie zum Schutz der regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten unter anderem im Bereich der Innquerung vorgesehen, die einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Art entgegenstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
- Maßnahmen AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelart das Gebiet einzig zur Nahrungssuche nutzt, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Die Art kommt potenziell vor allem entlang der Fließgewässer Große Vils, Rott und im Bereich der Innquerung vor. Die Biotopstrukturen entlang der einzelnen Gewässer weisen in der Regel große Gemeinsamkeiten untereinander auf, sodass die bauzeitliche Beeinträchtigung in Teilbereiche der Gewässerlandschaft gut durch Nutzung benachbarter und ebenfalls gewässerassoziierter Bereiche kompensiert werden kann. Anlagebedingt ist das Vorhaben ebenfalls nicht geeignet Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Art auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Reiherente (*Aythya fuligula*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Reiherente ist recht anspruchslos und besiedelt eine Vielzahl verschiedener Gewässertypen. Dazu gehören Fisch- und Klärteiche, Rieselfelder, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Seen, Talsperren und Stauseen sowie Kanäle, Vorflur-

Reiherente (*Aythya fuligula*)

ter, Gräben und Fließgewässer mit geringer Strömung. Das Nest wird in der Ufervegetation angelegt, gerne auch auf Inseln und Brutflößen. Reiherenten können kolonieartig brüten und lokal höhere Brutbestände als die Stockente erreichen. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Reiherente konnte 2012 als Nahrungsgast im Bereich des Flusslaufs „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg nachgewiesen werden. Hinreichende Rückschlüssen auf den Zustand der lokalen Populationen lassen sich für die einzig als Nahrungsgäste kartierten Vogelarten nicht ziehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Reiherente weist als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet anhand der Angaben von Bernotat und Dierschke (2016) ein hohes Kollisionsrisiko Freileitungen auf. Das bauzeitliche Verletzungs- und Tötungsrisiko kann mit hinreichender Sicherheit als Gefährdungsursache für die Art ausgeschlossen werden. Die dichten Röhrichtflächen und Wiesenbereiche im Inntal werden nur kleinräumig bauzeitlich in Anspruch genommen. Im Bereich der Innquerung existieren ausreichend große Flächen gleicher Struktur- und Habitatausprägungen, sodass die Vogelart auf benachbarte Flächen ausweichen kann und keiner erhöhten Tötungsgefahr ausgesetzt ist.

Weiterhin sind mit den Maßnahmen AV 1 und AV 2 artenschutzrechtliche Maßnahmen in erster Linie zum Schutz der regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten unter anderem im Bereich der Innquerung vorgesehen, die einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Art entgegenstehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
 - Maßnahmen AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelart das Gebiet einzig zur Nahrungssuche nutzt, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Die Reiherente kommen vor allem entlang der Fließgewässer Große Vils, Rott und im Bereich der Innquerung vor. Die Biotopstrukturen entlang der einzelnen Gewässer weisen in der Regel große Gemeinsamkeiten untereinander auf, sodass die bauzeitliche Beeinträchtigung in Teilbereiche der Gewässerlandschaft gut durch Nutzung benachbarter und ebenfalls gewässerassoziierter Bereiche kompensiert werden kann. Anlagebedingt ist das Vorhaben ebenfalls nicht geeignet Verschlechterungen der Erhaltungszustände einzelner Arten auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Das Vorkommen des Rohrschwirls beschränkt sich sehr zerstreut bis lokal auf Gebiete außerhalb der Alpen und des Mittelgebirges. Besiedelt werden diverse Ufer, sowohl von stillem als auch fließendem Gewässer, mit überflutetem Schilfbestand zur Wasserseite. Das Vorkommen der Art ist von ausgedehnten Altschilfbständen abhängig. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Art konnte südlich von Hoffthambach als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Hinreichende Rückschlüssen auf den Zustand der lokalen Population lassen sich für die einzig als Nahrungsgast kartierte Art nicht ziehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Rohrschwirl weist als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet anhand der Angaben von Bernotat und Dierschke (2016) ein sehr geringes Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen auf. Das bauzeitliche Verletzungs- und Tötungsrisiko kann mit hinreichender Sicherheit als Gefährdungsursache für die Art ausgeschlossen werden. Die dichten Röhrichflächen und Wiesenbereiche im Inntal werden nur kleinräumig bauzeitlich in Anspruch genommen. Im Bereich der Innquerung existieren ausreichend große Flächen gleicher Struktur- und Habitatausprägungen, sodass die Vogelarten auf benachbarte Flächen ausweichen und keiner erhöhten Tötungsgefahr ausgesetzt sind.

Weiterhin sind mit den Maßnahmen AV 1 und AV 2 artenschutzrechtliche Maßnahmen in erster Linie zum Schutz der regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten unter anderem im Bereich der Innquerung vorgesehen, die einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Art entgegenstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
- Maßnahmen AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelart das Gebiet einzig zur Nahrungssuche nutzt, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Der Rohrschwirl kommt vor allem entlang der Fließgewässer Große Vils, Rott und im Bereich der Innquerung vor. Die Biotopstrukturen entlang der einzelnen Gewässer weisen in der Regel große Gemeinsamkeiten untereinander auf, sodass die bauzeitliche Beeinträchtigung in Teilbereiche der Gewässerlandschaft gut durch Nutzung benachbarter und ebenfalls gewässerassoziierter Bereiche kompensiert werden kann. Anlagebedingt ist das Vorhaben ebenfalls nicht geeignet Verschlechterungen der Erhaltungszustände einzelner Arten auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Die Rohrweihe ist verstreut bis lokal in Bayern verbreitet und brütete in Altschilfbeständen von stehenden oder sehr langsam fließenden Gewässern auf Feuchtgebietsflächen oder in den Verlandungszonen. In dichtem Schilf, meist über Wasser oder im Laufe der Brutzeit trocknendem Untergrund befindet sich das Nest. Die Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtwiesen und auch Kulturland, welches abwechslungsreich sein sollte, und können weiter entfernt vom Neststandort sein. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Rohrweihe wurde entlang der Trasse vereinzelt als Nahrungsgast nachgewiesen. Nachweise befinden sich westlich von Massing und nordwestlich von Wurmansquick. Hinreichende Rückschlüssen auf den Zustand der lokalen Populationen lassen sich für die einzig als Nahrungsgäste kartierten Vogelarten nicht ziehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Rohrweihe weist als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet anhand der Angaben von Bernotat und Dierschke (2016) ein sehr geringes Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen auf. Das bauzeitliche Verletzungs- und Tötungsrisiko kann mit hinreichender Sicherheit als Gefährdungsursache für die Art ausgeschlossen werden. Die dichten Röhrichflächen und Wiesengebiete im Inntal werden nur kleinräumig bauzeitlich in Anspruch genommen. Im Bereich der Innquerung existieren ausreichend große Flächen vergleichbarer Struktur- und Habitatausprägungen, sodass die Vogelart auf benachbarte Flächen ausweicht und keiner erhöhten Tötungsgefahr ausgesetzt ist.

Weiterhin sind mit den Maßnahmen AV 1 und AV 2 artenschutzrechtliche Maßnahmen in erster Linie zum Schutz der regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten unter anderem im Bereich der Innquerung vorgesehen, die einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Vertreter der Gilde entgegenstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
- Maßnahmen AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelart das Gebiet einzig zur Nahrungssuche nutzt, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Die Art kommt vorallem entlang der Fließgewässer Große Vils, Rott und im Bereich der Innquerung vor. Die Biotopstrukturen entlang der einzelnen Gewässer weisen in der Regel große Gemeinsamkeiten untereinander auf, sodass die bauzeitliche Beeinträchtigung in Teilbereiche der Gewässerlandschaft gut durch Nutzung benachbarter und ebenfalls gewässerassoziierter Bereiche kompensiert werden kann. Anlagebedingt ist das Vorhaben ebenfalls nicht geeignet Verschlechterungen der Erhaltungszustände einzelner Arten auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):

siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

In Bayern brütet der Seeadler sehr lokal an einigen wenigen Brutplätzen. Zu den Lebensräumen gehören ausgedehnte Waldgebiete fern von Siedlungen und großen und vielen Straßen in gewässerreichen Landschaften. Die Nestansiedlung wird durch die Gewässernähe begünstigt, jedoch gibt es auch Nester mit mehr als 6 Kilometer Entfernung von Gewässern. Wasservögel und Fische, teilweise Jungkormorane, wenn darauf spezialisiert, zählen zur Hautbeute der Seeadler. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Für den Seeadler kann einzig ein potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsraum angenommen werden.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die genannte Art den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für Seeadler kann aufgrund ihres einzig potenziellen Vorkommens eine Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden. Weiterhin sind mit den Maßnahmen AV 1 und AV 2 artenschutzrechtliche Maßnahmen in erster Linie zum Schutz der regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten unter anderem im Bereich der Innquerung vorgesehen, die einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Vertreter der Gilde entgegenstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
- Maßnahmen AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelarten das Gebiet einzig zur Nahrungssuche nutzen, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Die Art kommt potenziell im Bereich der Innquerung vor. Die Biotopstrukturen entlang der im Untersuchungsraum liegenden Gewässer weisen in der Regel große Gemeinsamkeiten untereinander auf, sodass die bauzeitliche Beeinträchtigung in Teilbereiche der Gewässerlandschaft gut durch Nutzung benachbarter und ebenfalls gewässerassoziierter Bereiche kompensiert werden kann. Anlagebedingt ist das Vorhaben ebenfalls nicht geeignet Verschlechterungen der Erhaltungszustände einzelner Arten auszulösen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 28, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 28, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinentale biogeografische Region):
siehe Tabelle 28, Spalte „EHZ“

Brutplätze der Uferschwalbe in Prallufeln von frei fließenden Flüssen konnten nicht gefunden werden. Der weitaus größte Teil des bayerischen Bestandes brütet in Sandgruben, der Rest fast ausnahmslos in weiteren Materialentnahmestellen, vor

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

allem in Kieswänden mit Sandadern. Kolonien befinden sich häufig unmittelbar am Wasser oder in der Nähe von Gewässern, teilweise aber auch mehrere Kilometer davon entfernt. Lufträume über Wasser sind wichtige Jagdgebiete. (BayLfU 2017a)

Lokale Population:

Die Uferschwalbe konnte 2012 als Nahrungsgast im Bereich des Flusslaufs „Große Vils“ mit Weideflächen nordöstlich Vilsbiburg nachgewiesen werden. Hinreichende Rückschlüssen auf den Zustand der lokalen Populationen lassen sich für die einzig als Nahrungsgäste kartierten Vogelarten nicht ziehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Da die Uferschwalbe den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsucht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nahrungsgäste werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Uferschwalbe weist als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet anhand der Angaben von Bernotat und Dierschke (2016) ein sehr geringes Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen auf. Das bauzeitliche Verletzungs- und Tötungsrisiko kann mit hinreichender Sicherheit als Gefährdungsursache für die Art ausgeschlossen werden. Die dichten Röhrichtflächen und Wiesengebiete im Inntal werden nur kleinräumig bauzeitlich in Anspruch genommen. Im Bereich der Innquerung existieren ausreichend große Flächen gleicher Struktur- und Habitatausprägungen, sodass die Vogelarten auf benachbarte Flächen ausweichen und keiner erhöhten Tötungsgefahr ausgesetzt sind.

Weiterhin sind mit den Maßnahmen AV 1 und AV 2 artenschutzrechtliche Maßnahmen in erster Linie zum Schutz der regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten unter anderem im Bereich der Innquerung vorgesehen, die einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Vertreter der Gilde entgegenstehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (in Fortführung der geplanten Erdseilmarkierung auf österreichischer Seite von Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Mast Nr. 14)
 - Maßnahmen AV 2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand einer Art wird in erster Linie grundlegend über den Fortpflanzungserfolg und den damit einhergehenden Parametern, wie z.B. ausreichendes Nahrungsangebot, ungestörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Da die Vogelart das Gebiet einzig zur Nahrungssuche nutzt, können die bauzeitlichen Störungen durch Flächeninanspruchnahme und Lärmbeeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Brutstätten nur außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und nicht im trassennahen Bereich deutet darauf hin, dass erhebliche Störungen an den Brutstätten vorhabenbedingt nicht vorliegen. Die Art kommt vorallem entlang der Fließgewässer Große Vils, Rott und im Bereich der Innquerung vor. Die Biotopstrukturen entlang der einzelnen Gewässer weisen in der Regel große Gemeinsamkeiten untereinander auf, sodass die bauzeitliche Beeinträchtigung in Teilbereiche der Gewässerlandschaft gut durch Nutzung benachbarter und ebenfalls gewässerassoziierter Bereiche kompensiert werden kann. Anlagebedingt ist das Vorhaben ebenfalls nicht geeignet Verschlechterungen der Erhaltungszustände einzelner Arten auszulösen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

9.8 Zugvögel

Für Zugvögel sind vor allem die Wirkfaktoren Leitungsanflug (Zug- und Rastvögel), Scheuchwirkung (Rastvögel) und Zerschneidungswirkung (Rastvögel) sowie Störungen rastender Zugvögel können infolge des Baustellenbetriebes relevant.

Die Empfindlichkeit von Zugvögeln gegenüber Seilanflug ist in Abhängigkeit der Sicht- und Witterungsverhältnisse und der Exposition des Zugeschehens zum Leitungsverlauf zu beurteilen. Sie ist damit neben artspezifischen Mustern ganz wesentlich von speziellen Begleitumständen geprägt. Darüber hinaus ist für die Ermittlung der Empfindlichkeit die Ausrichtung des Freileitungsneubaus zu der Hauptzugrichtung von Bedeutung. Während eine quer zur Hauptzugrichtung verlaufende Freileitung von nahezu allen Vögeln überquert werden muss, wird eine weitgehend längs zur Hauptzugrichtung verlaufende Freileitung nur von einem Teil aller ziehenden Vögel tangiert. Grundsätzlich ist für den Vogelzug von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen, da Gewöhnungseffekte, z. B. gegenüber Hindernissen oder Veränderungen in der Flugstrecke wie bei Stand- und Brutvögeln, bei Zugvögeln nicht zu beobachten sind.

Von den nachgewiesenen Zugvogelarten gelten folgende als empfindlich gegenüber Hochspannungsfreileitungen: Bekassine, Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Kiebitz, Krickente, Reiherente, Ringeltaube, Silberreiher, Stockente, Tafelente, Teichhuhn und Zwergtaucher. Diese Arten treten im Bereich an der Großen Vils sowie im Bereich der durch Grünland und Acker geprägte Flächen nahe der Rott bei Massing auf.

Von den potenziell vorkommenden Arten gelten folgende Arten als sehr empfindlich gegenüber Hochspannungsfreileitungen: Höckerschwan und Schnatterente. Die Mittelmeermöwe weist ein mittleres Kollisionsrisiko an Freileitungen auf, für die Kanadagans liegen keine Angaben vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Art ähnlich einzustufen ist wie die anderen Gänsearten.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt (Fang, Verletzung, Tötung): nein

Beeinträchtigende Wirkungen gehen von der Kollisionsgefahr beim An- und Abflug von Rastgebieten aus.

Von den im Rahmen der faunistischen Kartierungen nachgewiesenen Vogelarten weist nur der Kiebitz aufgrund seines hohen Mortalitäts-Gefährdungs-Index in Verbindung mit einem sehr hohen Kollisionsrisiko an Freileitungen eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) auf, so dass schon bei mittlerem konstellationsspezifischem Risiko eine Verbotsrelevanz hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos eintreten könnte.

In die mittlere Gefährdungsklasse des vMGI sind folgende nachgewiesene Arten einzustufen: Bekassine, Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Krickente, Reiherente, Silberreiher, Tafelente, Teichhuhn, Zwergtaucher. Alle genannten Arten kommen nur mit geringen Individuenzahlen vor. Für die Arten könnte somit nach Bernotat & Dierschke 2016 nur bei einem hohen bis extrem hohen konstellationsspezifischen Risiko eine Verbotsrelevanz hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos eintreten. Durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott wird ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten durch Leitungsanflug zu 60-90 %

gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitung) nicht in signifikanter Weise erhöht.

In der Zusammenschau und mit Berücksichtigung der o. a. Vermeidungsmaßnahme (Erdseilmarkierung) ergibt sich somit ein konstellationsspezifisches Risiko des Leitungsanfluges von Zugvögeln unter Anwendung der aktuellen Methodik von Bernotat & Dierschke 2016, das nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Hinsichtlich weiterer möglicher Vermeidungsmaßnahmen ist anzuführen, dass die leichte Verschiebung der geplanten Trasse im Vergleich zur Bestandstrasse im Bereich südlich Massing dazu führt, dass die Rott nicht mehr zweimal sondern nur noch einmal gequert wird, woraus eine verminderte Konfliktintensität resultiert. Neuzerschneidungen des Flusslaufes sind nicht gegeben.

Während der Bauphase, die in erster Linie am Tag durchgeführt wird, kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten selbst ein Meideverhalten des jeweiligen Baufeldes für die Zugvogelarten auslösen. Dieses kann in beiden untersuchten Zugvogelbereichen entlang der Rott und der Großen Vils durch benachbart angrenzende Bereiche kompensiert werden, sodass die zeitliche Verlagerung als nicht erheblich zu werten ist und ein bauzeitliches Tötungsrisiko ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG verletzt (erhebliche Störung): **nein**

Rastvögel und Überwinterungsgäste reagieren häufig empfindlicher auf Störwirkungen als Brutvögel. Besonders hohe Fluchtdistanzen sind bei Schwänen, Limikolen und Wasservögeln wie z. B. vielen Entenarten bekannt. Das Verhalten der Rastvögel in Rast- und Überwinterungsgebieten deutet darauf hin, dass in erster Linie optische Störreize und optische Kuliseneffekte für die Meidung von bestimmten Bereichen verantwortlich sind. So wird die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken (senkrechte Strukturen, z. B. Baumreihen) gemieden. Von einer Steigerung der Störintensität mit zunehmendem Lärm ist nicht auszugehen (vgl. Garniel et al. 2010). Die Reichweite visueller und akustischer Störwirkungen im Rahmen der Bauphase ist durch die angrenzenden Waldbereiche, die zu einer Lärminderung beitragen können, relativ gering und zudem auf wenige Wochen begrenzt. Ein vorübergehendes Ausweichen der Vögel in störungsärmere Bereiche ist möglich. Zudem ist der Untersuchungsraum von eher geringerer Bedeutung als Rast- und Nahrungsraum im Vergleich beispielsweise zur Isaraue im Teilabschnitt 1.

Eintretende Störungen durch die Bautätigkeiten führen aufgrund des lediglich temporären und räumlich begrenzten Charakters der zu erwartenden Störwirkungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Die geplante Trasse verläuft nahe der bestehenden 220-kV-Freileitung. Erhebliche zusätzliche Scheuch- und Zerschneidungseffekte können ausgeschlossen werden.

Die Angaben zu Häufigkeiten der nachgewiesenen Zugvogelarten zeigen, dass einzig kleine Trupps, jedoch kein massenhaftes Auftreten von Zugvogelarten festgestellt werden konnten. Ein ggf. vorhabenbedingtes Meideverhalten während der Bauphase kann daher ohne negati-

ve Einflussnahme auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen im nahen Umfeld der Baufelder kompensiert werden. Für die vergleichsweise kleinen Trupps mit maximal bis zu 50 Individuen (Berg- und Buchfink) können Zugvögel für das Rasten ebenfalls auf ausreichend große Ausweichflächen ausweichen.

Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind daher nicht zu erwarten.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten): **nein**

Der vorhabenbedingte Lebensraumverlust an den einzelnen Maststandorten und Baufeldern bleibt flächenmäßig gering und ist in Bezug auf die Baufelder von temporärer Natur, da die Strukturen nach Bauende wiederhergestellt werden und den betreffenden Arten nach einer gewissen Etablierungszeit wieder zur Verfügung stehen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust oder Schädigung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten) wird nicht erfüllt.

Formblatt Zugvögel

Zugvögel

Gruppe Limikolen: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Gruppe Gänse/Schwäne: Graugans (*Anser anser*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Gruppe Enten und Säger: Gänsesäger (*Mergus merganser*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*)

Gruppe Singvögel: Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Bergfink (*Fringilla montifringilla*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dohle (*Corvus monedula*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Gruppe Möwen/Tauben: Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*); **Gruppe Kormorane:** Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Gruppe Reiher: Graureiher (*Ardea cinerea*); Silberreiher (*Egretta alba*)

Gruppe Rallen: Blässhuhn (*Fulica atra*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*); **Gruppe Lappentaucher:** Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)

Gruppe Falkenartige: Turmfalke (*Falco tinnunculus*); **Gruppe Habichtartige:** Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 32, Spalte „RL D“

Bayern: siehe Tabelle 32, Spalte „RL B“

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Auf eine Beschreibung der Habitatansprüche wird an dieser Stelle verzichtet, da es sich nur um temporär vorkommende Arten handelt

Lokale Population:

Die lokale Populationen werden hier als diejenige Bestände definiert, die sich im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie entlang der Rott aufhalten (vgl. auch Tabelle 32)

Größenordnung rastender Zugvögel im Trassenbereich:

Limikolen:	einzelne bis wenige Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 100 Tieren
Gänse/Schwäne:	einzelne Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 10 Tieren
Enten:	einzelne Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 10 Tieren
Singvögel:	einzelne bis wenige Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 100 Tieren
Möwen/Tauben:	einzelne Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 10 Tieren
Kormorane:	einzelne Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 10 Tieren
Reiher:	einzelne Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 10 Tieren
Rallen:	einzelne Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 10 Tieren
Lappentaucher:	einzelne Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 10 Tieren
Falkenartige:	einzelne Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 5 Tieren
Habichtartige:	einzelne Exemplare pro Zugereignis, Jahressummen meistens unter 5 Tieren

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Der vorhabenbedingte Lebensraumverlust an den einzelnen Maststandorten und Baufeldern bleibt flächenmäßig gering und ist in Bezug auf die Baufelder von temporärer Natur, da die Strukturen nach Bauende wiederhergestellt werden und den betreffenden Arten nach einer gewissen Etablierungszeit wieder zur Verfügung stehen.

Zugvögel

Gruppe Limikolen: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Gruppe Gänse/Schwäne: Graugans (*Anser anser*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Gruppe Enten und Säger: Gänsesäger (*Mergus merganser*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*)

Gruppe Singvögel: Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Bergfink (*Fringilla montifringilla*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dohle (*Corvus monedula*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Gruppe Möwen/Tauben: Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*); **Gruppe Kormorane:** Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Gruppe Reiher: Graureiher (*Ardea cinerea*); Silberreiher (*Egretta alaba*)

Gruppe Rallen: Blässhuhn (*Fulica atra*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*); **Gruppe Lappentaucher:** Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)

Gruppe Falkenartige: Turmfalke (*Falco tinnunculus*); **Gruppe Habichtartige:** Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Beeinträchtigende Wirkungen gehen von der Kollisionsgefahr beim An- und Abflug von Rastgebieten aus. Als besonders kollisionsgefährdet gelten die Arten Bekassine, Blässhuhn, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kiebitz, Krickente, Reiherente, Ringeltaube, Schnatterente, Silberreiher, Stockente, Tafelente, Teichhuhn und Zwergtaucher. Während der Bauphase, die in erster Linie am Tag durchgeführt wird, kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten selbst ein Meideverhalten des jeweiligen Baufeldes für die Zugvogelarten auslösen. Dieses kann in beiden untersuchten Zugvogelbereichen entlang der Rott und der Großen Vils durch benachbart angrenzende Bereiche kompensiert werden, sodass die zeitliche Verlagerung als nicht erheblich zu werten ist und ein bauzeitliches Tötungsrisiko ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin wird durch die geplante Markierung des solitär verlaufenden Erdseils der geplanten 380-kV-Freileitung (Maßnahme AV 1) im Bereich des Flusslaufes der Großen Vils sowie der Rott ein ggf. vorhandenes Tötungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten durch Leitungsanflug zu 60-90 % gemindert, sodass sich dieses im vorbelasteten Untersuchungsraum (bestehende 220-kV-Freileitungen) nicht in signifikanter Weise erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme AV 1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Reichweite visueller und akustischer Störwirkungen im Rahmen der Bauphase ist durch die angrenzenden Waldbereiche, die zu einer Lärminderung beitragen können, relativ gering und zudem auf wenige Wochen begrenzt. Ein vorübergehendes Ausweichen der Vögel in störungsärmere Bereiche ist möglich. Zudem ist der Untersuchungsraum von eher geringerer Bedeutung als Rast- und Nahrungsraum im Vergleich beispielsweise zur Isaraue im Teilabschnitt 1.

Eintretende Störungen durch die Bautätigkeiten führen aufgrund des lediglich temporären und räumlich begrenzten Charakters der zu erwartenden Störwirkungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Die geplante Trasse verläuft nahe den bestehenden 220-kV-Freileitungen. Erhebliche zusätzliche Scheuch- und Zerschneidungseffekte können ausgeschlossen werden.

Die Angaben zu Häufigkeiten der nachgewiesenen Zugvogelarten zeigen, dass einzig kleine Trupps, jedoch kein massenhaftes Auftreten von Zugvogelarten festgestellt werden konnten. Ein ggf. vorhabenbedingtes Meideverhalten während der Bauphase kann daher ohne negative Einflussnahme auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen im nahen Um-

Zugvögel

Gruppe Limikolen: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Gruppe Gänse/Schwäne: Graugans (*Anser anser*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Gruppe Enten und Säger: Gänsesäger (*Mergus merganser*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*)

Gruppe Singvögel: Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Bergfink (*Fringilla montifringilla*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dohle (*Corvus monedula*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Gruppe Möwen/Tauben: Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*); **Gruppe Kormorane:** Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Gruppe Reiher: Graureiher (*Ardea cinerea*); Silberreiher (*Egretta alba*)

Gruppe Rallen: Blässhuhn (*Fulica atra*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*); **Gruppe Lappentaucher:** Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)

Gruppe Falkenartige: Turmfalke (*Falco tinnunculus*); **Gruppe Habichtartige:** Mäusebussard (*Buteo buteo*)

feld der Baufelder kompensiert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die saP kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der spezifischen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Konfliktanalyse betrachteten Amphibien-, Reptilien-, Fledermaus-, Schmetterling-, Käfer- und Vogelarten sowie Biber und Fischotter nicht zu erwarten ist.

11 ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AG	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
ASK	Artenschutzkartierung
AV	artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Az.	Aktenzeichen
B	Bayern
BB	Bodenbrüter
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BV	Brutvogel
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BayLfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continued ecological functionality)
cm	Zentimeter
D	Deutschland
d. h.	das heißt
EHZ	Erhaltungsziel
etc.	et cerera
FFH-RL	„Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
GB	Gebäudebrüter
GFB	Gehölzfreibrüter
ggf.	gegebenenfalls

GHB	Gehözhöhlenbrüter
i.V.m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Ltg.	Leitung
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MGI	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
NABU	Naturschutzbund
NG	Nahrungsgast
Nr.	Nummer
NWI	naturschutzfachlicher Wert-Index
o. a.	oben angeführt
PSI	Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index
RL	Rote Liste
Rdnr.	Randnummer
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sg	streng geschützt
sog.	sogenannt
TA	Teilabschnitt
TK	Topologische Karte
u. a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V	Vermeidungsmaßnahme
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung
VSR	Europäische Vogelschutzrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel
ZV	Zugvogel

12 LITERATUR UND QUELLEN

Gesetze und Verordnungen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, konsolidierter Fassung vom 01.01.2007
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vögelarten (kodifizierte Fassung)

Literatur, Datengrundlagen

AG Feldherpetologie und Artenschutz 2013	Rasterverbreitungskarten von Amphibien, Reptilien, herausgegeben von der AG Feldherpetologie und Artenschutz, http://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien/ , zuletzt abgerufen im Januar 2017
Albrecht et al. 2013	Albrecht, R., Mertens, I., Ziesemer, F. (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Leitungsbau auf der Hochspannungsebene. Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR).
Albrecht et al. 2014	Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
Bauer et al. 2012	Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005 – Wiebelsheim (AULA-Verlag): 1.444 S.
BayLfU 2017a	Bayerisches Landesamt für Umwelt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe, Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage, http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ , zuletzt aufgerufen im September 2017
BayLfU 2017b	Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Abfrage beim BayLfU zu Arten, die für die saP relevant sind für die Topographischen Karten Nr. 7643 Tann, 7644 Triftern, 7743 Markt und 7744 Simbach, 7642 Wurmannsquick, 7541 Gangkofen, 7641 Neumarkt-Sankt Veit, 7540 Vilsbiburg 7539 Geisenhausen, 7440 Aham, 7439 Landshut Ost, http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ , zuletzt aufgerufen im Januar 2017

- BayLfU 2016 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe, im Internet unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt abgerufen im März 2017
- BayLfU 2016a Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung, Reptiliendaten, Datenstand 2016, <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm>, zuletzt abgerufen im Januar 2017
- BayLfU 2016b Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung, Amphibienkartierung, Datenstand 2016, <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>, zuletzt abgerufen im Januar 2017
- BayLfU 2016c Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung, Libellen in Bayern, Artennachweis für die Bayerischen Libellenarten, Datenstand 2016, <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/index.htm>, zuletzt abgerufen im Januar 2017
- BayLfU 2013 Bayerisches Landesamt für Umwelt 2013: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums – unverändert übernommen in Bayerisches Staatsministerium des Innern 2015
- BayLfU 2012 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Verbreitungskarten von ausgewählten Brutvogelarten sowie in den Shape-Dateien der rasterbezogenen Verbreitung von 144 planungsrelevanten Arten, Stand der Daten: 2012, http://www.lfu.bayern.de/natur/atlas_brutvoegel/index.htm, zuletzt abgerufen im September 2017
- BayLfU ASK 2017 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, Stand der Datenauspielung: 04.01.2017
- BayLfU Bio 2015 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Biotopkartierung Bayern, Stand der Daten: Dezember 2015, http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/index.htm, zuletzt abgerufen im Januar 2017
- Bayerisches Staatsministerium des Innern 2015 Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Biotopkartierung Bayern (Nachrichtlich übernommene Waldbiotop), Stand der Daten: Dezember 2015, http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/index.htm, zuletzt abgerufen im Januar 2017
- Bayerisches Staatsministerium des Innern 2015 Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung mit Stand 01/2015).
- Bernshausen et al. Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen, Naturschutz und Land-

- 2000 schäftsplanung 32.
- Bernshausen et al. 2007 Bernshausen, F., J. Kreuziger, D. Uther & M. Wahl: Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos – Bewertung und Maßnahmen kollisionsgefährlicher Leitungsbereiche. Naturschutz und Landschaftsplanung 1/2007: 5-12.
- Bernotat & Dierschke 2016 Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten
- BfN 2008 BfN (2013): Vilmer Expertentagung vom 29.09.-01.10.2008: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“- unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel
- BfN 2011a bfn.de - Arten Anhang IV FFH – Richtlinie, Libellen, Datenstand 2011, http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-libellen.html, Bundesamt für Naturschutz 2011a, zuletzt abgerufen im September 2017
- BfN 2011b bfn.de - Arten Anhang IV FFH – Richtlinie, Reptilien, Datenstand 2011, http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-reptilien.html, zuletzt abgerufen im September 2017
- BfN 2012a bfn.de - Arten Anhang IV FFH – Richtlinie, Amphibien, Datenbestand 2012, http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-amphibien.html, zuletzt abgerufen im September 2017
- BfN 2012b bfn.de – Arten Anhang IV FFH – Richtlinie, Fische und Rundmäuler, Datenstand 2012, http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-fische-rundmaeuler.html, zuletzt abgerufen im September 2017
- BfN 2012c bfn.de - Arten Anhang IV FFH – Richtlinie, Käfer, Datenstand 2012, http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-kaefer.html, zuletzt abgerufen im September 2017
- BfN 2012d bfn.de - Arten Anhang IV FFH – Richtlinie, Schmetterlinge, Datenstand 2012, http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-schmetterlinge.html, zuletzt abgerufen im September 2017
- BfN 2013a Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH –Richtlinie, Vollständige Berichtsdaten, Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Datenstand 2013, http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html, zuletzt abgerufen im September 2017
- BfN 2013b floraweb.de - Verbreitung der Farn- und Blütenpflanzen in Deutschland; aggregiert im Raster der Topographischen Karte 1:25.000, Datenbank FlorKart (BfN) aus deutschlandflora.de (NetPhyD), Datenstand 2013, <http://www.floraweb.de/index.html>, zuletzt abgerufen im Februar 2017

- BfN 2013c bfn.de - Arten Anhang IV FFH – Richtlinie, Säugetiere – Sonstige, Datenstand 2013, http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html, zuletzt abgerufen im September 2017
- BfN 2013d bfn.de - Arten Anhang IV FFH – Richtlinie, Farn- und Blütenpflanzen, Datenstand 2013, http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-farne_bluetenpflanze.html, zuletzt abgerufen im September 2017
- BfN 2014 bfn.de - Arten Anhang IV FFH – Richtlinie, Säugetiere – Fledermäuse, Datenstand 2014, http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-fledermaeuse.html, zuletzt abgerufen im September 2017
- BfN FFH-VP-Info 2017 BfN: FFH-VP-Info, http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,6&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=25, zuletzt abgerufen im März 2017
- Blanke 2004 Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag. Bielefeld.
- BVerwG 2012 Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 14.07.2012, Az.: 9 A 12/10, zur Ortsumfahrung Freiberg.
- Engels et al. 2014 Engels S, Schneider NL, Lefeldt N, Hein CM, Zapka M, Michalik A, Elbers D, Kittel A, Hore PJ, Mouritsen H (2014): Anthropogenic electromagnetic noise disrupts magnetic compass orientation in a migratory bird, Nature doi: 10.1038/nature13290.
- Europäische Kommission 2007 Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final version February 2007, 88 S.
- Grosse et al. 1980 Grosse, H., W. Sykora & R. Steinbach (1980): Eine 220-kV-Hochspannungstrasse im Überspannungsgebiet der Talsperre Windischleuba war Vogelfalle.- Falke 27: 247-248.
- Hagemeijer & Blair 1997 Hagemeijer, W.J.M., Blair, M.J. (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds – their Distribution and Abundance.
- Heijnis 1980 Heijnis, R. (1980): Vogeltod durch Drahtanflug bei Hochspannungsleitungen.- Ökol. Vögel 2 (Sonderheft): 111-129
- Hoerschelmann et al. 1988 Hoerschelmann, H., A. Haack & F. Wohlgemuth (1988): Verluste und Verhalten von Vögeln an einer 380 kV-Leitung.- Ökol. Vögel 10: 85-103
- Jenny et al 2007 Jenny, M. (2007): Massnahmen der IP-SUISSE zur Förderung der Artenvielfalt im Getreide. (IP-Suisse & Schweizerische Vogelwarte Sempach, Eds.).

- Johnson, G. D., Erickson, W. P., Strickland, M. D., Shepherd, M. F. & Shepherd, D. A. (2003): Mortality of bats at a large-scale wind power development at Buffalo Ridge, Minnesota. *Am. Midl. Nat.* 150: 332-342.
- Kratsch et. al. 2012: Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG, Stand 2012
Im Internet unter:
<http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=101436&MODE=METADATA>, zuletzt abgerufen im März 2017
- Koops 1997: Koops, F. (1997): Markierung von Hochspannungsfreileitungen in den Niederlanden. *Vogel und Umwelt* 9, Sonderheft, 276-278
- Langmach et. al. 1997: Langmach, T., P. Sömmer, W. Kirmse, C. Saar & G. Kleinstäuber (1997): Erste Baumbrut des Wanderfalken (*Falco p. peregrinus*) in Brandenburg zwanzig Jahre nach dem Aussterben der Baumbrüterpopulation. *Vogelwelt* 118: 79-94.
- LUBW 2016: LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): Arten der FFH-Richtlinie, im Internet unter:
<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29527/>, zuletzt abgerufen im Dezember 2016
- Marti 1998: Marti, C. (1998): Auswirkungen von Freileitungen auf Vögel - Dokumentation. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern, Schriftreihe Umwelt Nr. 292:20.
- Meschede & Rudolph 2004: Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. 411. S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Morris 2009: Morris, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. - *Der Falke*, 56(08), 310–315
- Rödl et al. 2012: Rödl, T., B.-U. Rudolph, I. Geiersberger, K. Weixler & A. Görden (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 256. S.
- Runge et al. 2010: Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg
- Scott et al. 1972: Scott, R. E., L. J. Roberts & C. J. Cadbury (1972): Bird deaths from power lines at Dungeness.- *Brit. Birds* 65: 273-286.

- Stöckli et al. 2006 Stöckli, S., Jenny, M., & Spaa, R. (2006): Eignung von landwirtschaftlichen Kulturen und Mikrohabitat-Strukturen für brütende Feldlerchen *Alauda arvensis* in einem intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebiet. - Der Ornithologische Beobachter, 103(3), 145–158
- Südbeck et al. 2005 Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.
- Wildkatzenwegeplan 2015 BUND- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland: Wildkatzenwegeplan, Datengrundlage (Stand 12/2015), <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>, zuletzt aufgerufen im März 2017
- Zentralstelle Deutschland 2013 moose-deutschland.de - Verbreitungsangaben, Fotos und Beschreibungen zu den Moosen Deutschlands, sowie die Inhalte des Verbreitungsatlas (Meinunger & Schröder 2007), Datenstand 2013, <http://bayern.moose-deutschland.de/>, Zentralstelle Deutschland 2013

Rote Listen

- Beutler & Rudolph 2003a Beutler, A. & Rudolph, B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Beutler & Rudolph 2003b Beutler, A. & Rudolph, B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Bohl et al. 2003 Bohl, E., H. Kleisinger & E. Leuner (2003): Rote Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Bußler & Schmidl 2003 Schmidl, J. & Bußler, H. (2003): Rote Liste gefährdeter Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Falkner et al. 2003 Falkner, G., M. Colling, K. Kittel & C. Strätz (2003): Rote Liste gefährdeter Schnecken und Muscheln (Mollusca) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Freyhof 2009 Freyhof, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). 5. Fassung, In: Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70(1): 291-316, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn Bad Godesberg
- Grüneberg et al. 2015 Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, In: Ber. Vogelschutz 52, S. 19-67, Deutscher Rat für Vogelschutz und NABU (Hrsg.)

- Gruttke et al. 2016 Gruttke, H., M. Binot-Hafke, S. Balzer, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek & M. Ries (Red.) (2016): rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). - Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4), 598 S.
- Hacker & Wolf 2003 Hacker, H. & Wolf, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphingidae, Bombycidae, Noctuidae, Geometridae) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Haupt et al. 2009 Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto & A. Pauly (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn Bad Godesberg
- Jungbluth & Knorre 2009 Jungbluth, J. H. & von Knorre, D. (2009): Rote Liste der Binnenmollusken [Schnecken (Gastropoda) und Muscheln (Bivalvia)] in Deutschland, Mitteilungen der Deutschen Malakozoologischen Gesellschaft 81: 1-28, Deutsche Malakozoologische Gesellschaft (Hrsg.), Cismar
- Jungwirth 2003 Jungwirth, D. (2003): Rote Liste gefährdeter Blatthornkäfer (Coleoptera: Lamellicornia) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Liegl et al. 2003 Liegl, A., B.-U. Rudolph & R. Kraft (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Lorenz 2003 Lorenz, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Lauf- und Sandlaufkäfer (Coleoptera Carabidae s.l.) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Ludwig et al. 1996 Ludwig, G., R. Düll, G. Phillippi, M. Ahrens, S. Caspari, M. Koperski, S. Lütt, F. Schulz & G. Schwab (1996): Rote Liste der Moose (Anthocerophyta et Bryophyta) Deutschlands. In: Schr.-R. f. Vegetationskunde. 28: 189–306; Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn Bad Godesberg
- Meinunger & Nuß 1996 Meinunger, L. & Nuß, I. (1996): Rote Liste gefährdeter Moose Bayerns. In: Schr.-R. Bd. 134 Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- NABU 2016 Rote Liste der Brutvögel – Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>, zuletzt abgerufen im September 2017
- Ott et al. 2015 Ott, J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015): Rote Liste der Libellen Deutschlands, In: Libellula, Supplement 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V. (Hrsg.)

- Reinhardt & Bolz 2012 Reinhardt, R. & R. Bolz (2012 ["2011"]): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg
- Rudolph et al. 2016 Rudolph, B.-U., J. Schwandner & H.-J. Fünfstück (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Scheuerer & Ahlmer 2003 Scheuerer, M. & Ahlmer, W. 2003: Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. In: Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Bd. 165, Augsburg, S. 1–372
- Voith et al. 2016 Voith, J., M. Bräu, M. Dolek, A. Nunner & W. Wolf (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg
- Winterholler 2003 Winterholler, M. (2003): Rote Liste gefährdeter Libellen (Odonata) Bayerns, Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg

ANHANG 1: ARTENINFORMATIONEN ZU DEN VOGELARTEN

Tabelle 39: Arteninformationen zu MGI, artspezifischen Kollisionsrisiko und vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung

Brutvogelart	RL B	RL D 2016	sg	VSR	Nachweis als Brutvogel	Bestandszahl Brutvogel	Nachweis als NG	Nachweis Zugvogel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Brutvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Brutvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Brutvögel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Gastvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Gastvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Gastvögel	Prüfrelevanz
Amsel (<i>Turdus merula</i>) **	*	*	-	-	x	700-750 Bp	-		IV.9	3 mittel	D	IV.9	3 mittel	D	nein (ubiquitäre Art)
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) **	*	*	-	-	x	150-200 Bp	-	x	IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	BV: nein (ubiquitäre Art), ZV
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	*	3	x	-	-	-	x		II.5	5 sehr gering	C	III.6	5 sehr gering	D	NG (GFB)
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	2	3	-	-	-	2-7 Bp	x	-	IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	NG (BB)
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	1	1	x	-	potenziell	-	-	x	II.4	1 sehr hoch	A	III.7	1 sehr hoch	C	Gilde BB, ZV
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)	n.g.	-	-	-	-	-	-	x	k. A.	k. A.	k. A.	IV.9	5 sehr gering	E	ZV
Bergpieper (<i>Anthus spinoletta</i>)	*	*	-	-	-	-	-	x	III.6	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	ZV
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	V	-	-	-	potenziell	-	-	-	IV.8	k.A.	k.A.	IV.8	k.A.	k.A.	Gilde BR
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>) **	*	*	-	-	x	50-100 Bp	x	x	III.7	1 sehr hoch	C	III.7	1 sehr hoch	C	Gilde BR
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) **	*	*	-	-	x	350-400 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	V.10	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	2	3	-	-	x	-	x		IV.8	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	Gilde GFB, ZV
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	1	2	-	-	-	1-2 Bp	x		III.6	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	Gilde BB
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) **	*	*	-	-	x	750-800 Bp	-	x	IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	BV: nein (ubiquitäre Art, ZV)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) **	*	*	-	-	x	100-150 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Dohle (<i>Coleus monedula</i>)	V	*	-	-	x	-	x	x	III.7	4 gering	D	III.7	4 gering	D	Gilde GB, ZV
Dorngasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	V	*	-	-	x	5-10 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde BB
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	3	*	x	-	potenziell	-	-		III.7	5 sehr gering	D	III.7	5 sehr gering	D	Gilde BR
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) **	*	*	-	-	x	100-150 Bp	x		IV.8	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	nein (ubiquitäre Art)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	3	*	x	I	x	1-5 Bp	x		IV.8	k. A.	k. A.	III.7*	k. A.	k. A.	Gilde BR
Elster (<i>Pica pica</i>) **	*	*	-	-	x	150-200 Bp	x		IV.8	4 gering	D	k. A.	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)

Brutvogelart	RL B	RL D 2016	sg	VSR	Nachweis als Brutvogel	Bestandszahl Brutvogel	Nachweis als NG	Nachweis Zugvogel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Brutvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Brutvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Brutvögel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Gastvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Gastvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Gastvögel	Prüfrelevanz
Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>)	*	*	-	-	x	-	x		IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde GFB
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	-	-	x	50-100 Bp	-	x	III.7	4 gering	D	IV.9	4 gering	D	Gilde BB, ZV
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	V	3	-	-	x	1-5 Bp	-		IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde BB
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	-	-	x	200-250 Bp	x		IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde GHB
Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>) **	*	*	-	-	potenziell	-	-		IV.8	k. A.	k.A.	IV.9	k. A.	k.A.	nein (ubiquitäre Art)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) **	*	*	-	-	x	300-350 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	3	*	x	-	x	1-5 Bp	-		III.6	2 hoch	C	III.7	2 hoch	C	Gilde BR
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	*	V	-	-	potenziell	-	-	x	III.6	2 hoch	C	III.7 (Alpen), IV.8 (NW/M)	2 hoch	C	Gilde BR, ZV
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) **	*	*	-	-	x	30-40 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	V.10	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Gartengraszmücke (<i>Sylvia borin</i>) **	*	*	-	-	x	150-200 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	3	V	-	-	x	1-5 Bp	-		III.7	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	Gilde GHB
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>) **	*	*	-	-	x	1-5 Bp	x	x	IV.8	k. A.	k. A.	IV.9	k. A.	k. A.	BV: nein (ubiquitäre Art) , ZV
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	3	*	-	-	x	1-5 Bp	-		IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde GFB
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>) **	*	*	-	-	x	100-150 Bp	-		IV.9	k. A.	k. A.	IV.9	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) **	*	*	-	-	x	50-100 Bp	-		IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	*	V	-	-	x	450-500 Bp	x	x	IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde BB, ZV
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	1	*	x	-	potenziell	-	-		III.7	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	Gilde BB
Graugans (<i>Anser anser</i>)	*	*	-	-	x	-	x	x	III.7	2 hoch	C	IV.8	2 hoch	C	Gilde BR, ZV
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	V	*	-	-	x	-	x	x	III.6	2 hoch	C	III.6	2 hoch	C	Gilde GFB, ZV
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) **	*	V	-	-	x	20-30 Bp	-		IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	3	2	x	I	potenziell	-	-		II.5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Gilde GHB

Brutvogelart	RL B	RL D 2016	sg	VSR	Nachweis als Brutvogel	Bestandszahl Brutvogel	Nachweis als NG	Nachweis Zugvogel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Brutvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Brutvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Brutvögel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Gastvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Gastvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Gastvögel	Prüfrelevanz
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) **	*	*	-	-	x	400-450 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	*	*	x	-	x	10-20 Bp	-		IV.8	5 sehr gering	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Gilde GHB
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	3	3	x	I	potenziell	-	-		III.6	k. A.	k. A.	IV.8	k. A.	k. A.	Gilde GHB
Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	3	2	-	-	x	-	-		II.5	3 mittel	C	k. A.	k. A.	k. A.	Gilde BB
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>) **	*	*	-	-	potenziell	-	-		IV.8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	*	*	-	-	potenziell	-	-		III.7	2 hoch	C	III.7	2 hoch	C	Gilde BR
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) **	*	*	-	-	x	100-150 Bp	x		IV.9	k. A.	k. A.	IV.9	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) **	V	V	-	-	x	500-550 Bp	x		IV.8	5 sehr gering	D	k. A.	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) **	*	*	-	-	x	350-400 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	*	*	-	-	x	1-3 Bp	-	potenziell	III.7	1 sehr hoch	C	III.7	1 sehr hoch	C	Gilde BR, ZV
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	*	*	-	-	x	-	-		IV.8	3 mittel	D	IV.9	3 mittel	D	Gilde GHB
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>) **	◆	-	-	-	x	10-20 Bp	-		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	◆	-	-	-	x	1-2 Bp	-	potenziell	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Gilde BB, ZV
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) **	*	*	-	-	x	5-10 Bp	-		IV.8	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	nein (ubiquitäre Art)
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	2	2	x	-	x	5-10 Bp	-	x	II.4	1 sehr hoch	A	II.5	1 sehr hoch	B	Gilde BB, ZV
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	3	*	-	-	x	20-30 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde GFB
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) **	*	*	-	-	x	200-250 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	V	V	-	-	x	-	-		III.7	k. A.	k. A.	IV.9	k. A.	k. A.	Gilde GHB
Kohlmeise (<i>Parus major</i>) **	*	*	-	-	x	500-550 Bp	-		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	*	*	-	-	potenziell	-	-		III.6	2 hoch	C	III.6	2 hoch	C	Gilde BR

Brutvogelart	RL B	RL D 2016	sg	VSR	Nachweis als Brutvogel	Bestandszahl Brutvogel	Nachweis als NG	Nachweis Zugvogel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Brutvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Brutvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Brutvögel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Gastvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Gastvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Gastvögel	Prüfrelevanz
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	*	*	-	-	x	-	-		III.6	4 gering	C	III.6	4 gering	C	Gilde GFB
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	*	*	-	-	x	1-2 Bp	-	x	III.6	5 sehr gering	D	III.6	5 sehr gering	D	Gilde GFB, ZV
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	0	1	x	I	-	-	x		I.3	5 sehr gering	C	II.4	5 sehr gering	C	Gilde BB
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	3	3	-	-	potenziell	-	-	x	II.5	2 hoch	B	III.7	2 hoch	C	Gilde BR, ZV
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	V	V	-	-	x	1-5 Bp	-		IV.8	5 sehr gering	D	III.7	5 sehr gering	D	Gilde GFB
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	*	*	-	-	-	-	x	-	III.6	1 sehr hoch	B	III.7	1 sehr hoch	C	NG (BR)
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	3	*	-	-	x	5-10 Bp	x		III.7	5 sehr gering	D	III.7	5 sehr gering	D	Gilde GB
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	x	-	x	10-20 Bp	x	x	III.7	5 sehr gering	D	III.7	5 sehr gering	D	Gilde GFB, ZV
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	3	3	-	-	x	50-100 Bp	x		IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde GB
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>) **	*	*	-	-	x	100-150 Bp	x	x	IV.8	3 mittel	D	IV.8	3 mittel	D	V: nein (ubiquitäre Art), ZV
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	*	*	-	-	-	-	-	potenziell	II.5	3 mittel	C	III.6	3 mittel	C	ZV
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	*	*	x	I	potenziell	-	-		III.7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Gilde GHB
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) **	*	*	-	-	x	450-500 Bp	-		IV.9	4 gering	D	IV.9	4 gering	D	nein (ubiquitäre Art)
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	*	*	-	-	x	-	-		IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde BB
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	V	*	-	I	x	5-10 Bp	-		IV.8	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	Gilde GFB
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	V	V	-	-	x	1-3 Bp	x		III.7	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	Gilde GFB
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) **	*	*	-	-	x	150-200 Bp	x	x	IV.8	4 gering	D	IV.8	4 gering	D	BV: nein (ubiquitäre Art), ZV
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	1	2	x	I	potenziell	-	-		II.4	5 sehr gering	C	II.5	5 sehr gering	C	Gilde GFB
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	V	V	-	-	x	100-150 Bp	x		III.7	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde GB
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	3	2	-	-	x	-	x		III.6	3 mittel	C	k. A.	k. A.	k. A.	Gilde BB
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) **	*	*	-	-	-	-	x	x	III.7	2 hoch	C	III.7	2 hoch	C	NG (BR), ZV
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) **	*	*	-	-	x	200-250 Bp	x	x	IV.8	2 hoch	C	IV.9	2 hoch	D	Gilde GFB, ZV

Brutvogelart	RL B	RL D 2016	sg	VSR	Nachweis als Brutvogel	Bestandszahl Brutvogel	Nachweis als NG	Nachweis Zugvogel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Brutvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Brutvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Brutvögel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Gastvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Gastvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Gastvögel	Prüfrelevanz
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) **	*	*	-	-	potenziell	-	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	*	*	x	-	-	-	x		IV.8	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	NG (BR)
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	*	*	x	I	-	-	x		II.5	5 sehr gering	C	III.6	5 sehr gering	D	NG (BR)
Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)	◆	-	-	-	-	-	-	x	k. A.	k. A.	k. A.	IV.9	3 mittel	D	ZV
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) **	*	*	-	-	x	300-350 Bp	x		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	V	V	x	-	-	-	x	-	II.5	5 sehr gering	C	II.5	5 sehr gering	C	NG (GFB)
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	V	*	-	-	potenziell	-	-		IV.8	k. A.	k. A.	IV.8	k. A.	k. A.	Gilde BR
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	3	*	x	-	potenziell	-	-		III.7	5 sehr gering	D	k. A.	k. A.	k. A.	Gilde GFB
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	*	*	-	-	-	-	-	potenziell	III.7	2 hoch	C	III.6	2 hoch	C	ZV
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) **	*	*	-	-	x	10-20 Bp	-		IV.9	k.A.	k. A.	III.7	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	*	*	x	I	potenziell	-	-		II.5	5 sehr gering	C	III.6	5 sehr gering	D	Gilde GFB
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	*	*	x	I	x	4-8 Bp	x		III.7	k.A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Gilde GHB
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	*	*	x	I	-	-	potenziell NG		II.4	1 sehr hoch	A	II.5	1 sehr hoch	B	NG (GFB)
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	n.g.	n.g.	x	I	-	-	x	x	k.A	k.A	k.A	III.7	2 hoch	C	NG (BB), ZV
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) **	*	*	-	-	x	250-300 Bp	-	x	IV.9	3 mittel	D	IV.9	3 mittel	D	BV: nein (ubiquitäre Art), ZV
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>) **	*	*	-	-	x	30-40 Bp	-		V.10	5 sehr gering	E	V.10	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	*	*	x	-	x	1-2 Bp	x		III.7	5 sehr gering	D	III.7	5 sehr gering	D	Gilde GFB
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) **	*	3	-	-	x	600-650 Bp	-		IV.8	2 hoch	C	IV.9	2 hoch	D	Gilde GHB
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	1	1	-	-	-	-	-	x	II.5	5 sehr gering	C	IV.8	5 sehr gering	D	ZV
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) **	V	*	-	-	x	100-150 Bp	-		IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) **	*	*	-	-	x	40-50 Bp	x	x	IV.9	1 sehr hoch	C	IV.9 (M u. NW)	1 sehr hoch	C (M u. NW)	Gilde BR, ZV

Brutvogelart	RL B	RL D 2016	sg	VSR	Nachweis als Brutvogel	Bestandszahl Brutvogel	Nachweis als NG	Nachweis Zugvogel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Brutvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Brutvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Brutvögel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Gastvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Gastvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Gastvögel	Prüfrelevanz
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>) **	◆	-	-	-	-	-	x		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>) **	*	*	-	-	x	150-200 Bp	-		IV.8	k.A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>) **	*	*	-	-	x	20-30 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	*	*	-	-	-	-	-	x	II.5	2 hoch	B	III.6 (NE/NW) III.7 (M/S)	2 hoch	C	ZV
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) **	*	*	-	-	x	250-300 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	*	V	x	-	x	10-20 Bp	-	x	III.7	2 hoch	C	IV.8	2 hoch	C	Gilde BR, ZV
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	*	*	-	-	x	1-2 Bp	-		IV.9	5 sehr gering	E	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde BR
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) **	*	*	-	-	x	30-40 Bp	x		IV.8	3 mittel	D	IV.8	3 mittel	D	nein (ubiquitäre Art)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*	*	x	-	x	4-10 Bp	x	x	III.7	5 sehr gering	D	III.7	5 sehr gering	D	Gilde GHB, ZV
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2	2	x	-	potenziell	-	-		II.5	3 mittel	C	III.6	3 mittel	C	Gilde GFB
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	V	V	x	-	-	-	x		IV.8	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	NG (BR)
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	*	*	x	I	x	2-3 Bp	-		II.5	4 gering	C	k. A.	k. A.	k. A.	Gilde GFB
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) **	*	*	-	-	x	250-300 Bp	x		IV.9	3 mittel	D	IV.9	3 mittel	D	nein (ubiquitäre Art)
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	3	V	-	-	x	-	x		III.7	3 mittel	C	IV.8	3 mittel	D	Gilde BB
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	2	2	x	I	potenziell	-	-		II.5	2 hoch	B	III.7	2 hoch	C	Gilde BB
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>) **	*	*	-	-	x	40-50 Bp	-		IV.9	k.A.	k. A.	IV.9	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	*	*	x	-	x	1-5 Bp	-		III.7	5 sehr gering	D	k. A.	k. A.	k. A.	Gilde GHB
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	2	*	-	-	x	1-5 Bp	-		IV.8	5 sehr gering	D	IV.9	5 sehr gering	E	Gilde BB
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	*	*	x	-	x	1-5 Bp	-		III.7	4 gering	D	III.7	4 gering	D	Gilde GFB
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	*	V	-	-	x	-	-		III.6	1 sehr hoch	B	III.7	1 sehr hoch	C	Gilde BB

Brutvogelart	RL B	RL D 2016	sg	VSR	Nachweis als Brutvogel	Bestandszahl Brutvogel	Nachweis als NG	Nachweis Zugvogel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Brutvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Brutvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Brutvögel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Gastvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Gastvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Gastvögel	Prüfrelevanz
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	*	*	x	I	x	-	-		III.6	5 sehr gering	C	III.6	5 sehr gering	D	Gilde GB
Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)	*	*	-	-	-	-	x		IV.8	k.A.	k. A.	II.5	k. A.	k. A.	Gilde BR
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	3	V	-	-	x	1-2 Bp	-		III.6	2 hoch	C	III.7	2 hoch	C	Gilde BR
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>) **	*	*	-	-	x	20-30 Bp	-		IV.8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	nein (ubiquitäre Art)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	*	3	x	I	x	-	-		II.4	1 sehr hoch	A	II.5 (W), III.6 (E)	1 sehr hoch	B	Gilde GFB
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	V	3	x	I	-	-	x		II.5	5 sehr gering	C	III.6	5 sehr gering	D	NG (GFB)
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	1	2	-	-	-	-	x	x	III.6	4 gering	C	IV.9	4 gering	D	NG (GFB), ZV
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	*	*	-	-	x	1-5 Bp	-		IV.9	k.A.	k. A.	IV.9	k. A.	k. A.	Gilde BB
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	*	*	-	-	x	250-300 Bp	-		V.10	5 sehr gering	E	V.10	5 sehr gering	E	Gilde GFB
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) **	*	*	-	-	x	350-400 Bp	-		V.10	5 sehr gering	E	V.10	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) **	*	*	-	-	x	550-600 Bp	-		V.10	5 sehr gering	E	V.10	5 sehr gering	E	nein (ubiquitäre Art)
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	1	2	x	I	potenziell	-	-		II.4	2 hoch	B	II.4	2 hoch	B	Gilde BR
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) **	*	*	-	-	x	10-20 Bp	x	x	III.7	2 hoch	C	III.7	2 hoch	C	Gilde BR, ZV

Zusätzlich in der Innquerung nachgewiesene und potenzielle Vogelarten:

Brutvogelart	RL B	RL D 2016	sg	VSR	Nachweis als Brutvogel	Bestandszahl Brutvogel	Nachweis als NG	Nachweis Zugvogel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Brutvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Brutvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Brutvögel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Gastvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Gastvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Gastvögel	Prüfrelevanz
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	*	*	x	I	x	-	-		IV.8	5 sehr gering	D	III.6	5 sehr gering	D	Gilde BB
Brandgans (Brandente) (<i>Tadorna tadorna</i>)	R	*	-	-	potenziell	-	-		III.6	2 hoch	C	II.5	2 hoch	B	Gilde BR

Brutvogelart	RL B	RL D 2016	sg	VSR	Nachweis als Brutvogel	Bestandszahl Brutvogel	Nachweis als NG	Nachweis Zugvogel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Brutvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Brutvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Brutvögel	Mortalitäts-Gefährdungs-Index Gastvögel	Kollisionsrisiko an Freileitungen Gastvögel	vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Gastvögel	Prüfrelevanz
Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	3	2	x	I	potenziell	-	-		I.3	4 gering	B	II. 4 (N/E) II. 5 (S/W)	4 gering	C	Gilde BR
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	1	2	x	-	x	-	-		I.3	2 hoch	A	III. 6	2 hoch	C	Gilde BR
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	1	1	x	I	potenziell	-	-		I.2	1 sehr hoch	A	III.6	1 sehr hoch	B	NG (BB)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	V	*	x	-	x	-	-		III.6	5 sehr gering	D	III.6	5 sehr gering	D	Gilde GFB
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	1	2	x	-	potenziell	-	-		II.4	2 hoch	B	III.6	2 hoch	C	Gilde BR
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	1	3	-	-	-	-	x	-	II.5	2 hoch	B	III.7	2 hoch	C	NG (BR)
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	R	2	x	I	potenziell	-	-		I.3	2 hoch	A	II.5	2 hoch	B	NG (BR)
Purpurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)	R	R	x	I	potenziell	-	-		I.3	2 hoch	A	k. A.	2 hoch	C	Gilde BR
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	1	3	x	I	potenziell	-	-		II.5	1 sehr hoch	B	II.5	1 sehr hoch	B	Gilde BB
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	*				potenziell	-	-		III.7	2 hoch	C	III.7	2 hoch	C	Gilde BR
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	-	-	x	-	potenziell	-	-		III.7	5 sehr gering	D	IV.8	5 sehr gering	D	Gilde BR
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	*	*	-	-	x	-	-	potenziell	III.7	2 hoch	C	III.6	2 hoch	C	Gilde BR, ZV
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	R	*	-	I	potenziell	-	-		II.5	3 mittel	C	III.6	3 mittel	C	Gilde BR
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	R	*	-	I	potenziell	-	-		II.4	3 mittel	B	II.5	3 mittel	C	NG (BR)
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	R	-	-	-	potenziell	-	-		III.6	3 mittel	C	III.6	3 mittel	C	Gilde BR
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	V	3	-	-	potenziell	-	-		III.6	5 sehr gering	D	III.7	5 sehr gering	D	Gilde GHB
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	1	3	x	I	potenziell	-	-		II.5	2 hoch	B	III.7	2 hoch	C	Gilde BB
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	R	-	x	-	potenziell	-	-		III.6	2 hoch	C	III.7	2 hoch	C	Gilde BR
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	1	1	x	I	potenziell	-	-		II.5	5 sehr gering	C	III.6	5 sehr gering	D	Gilde GHB

Erläuterung:

Brutvogelart: ** = als ubiquitäre Brutvogelarten in Bayern vertreten

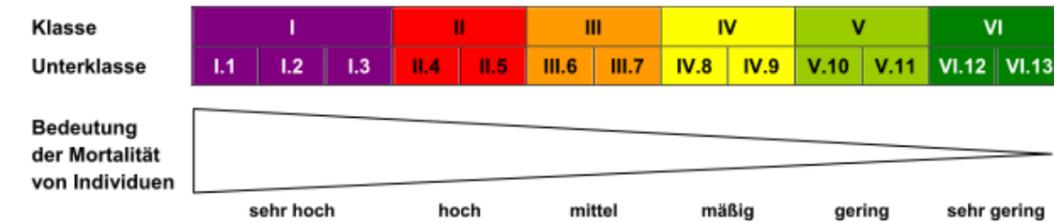
RL B: Status nach Roter Liste Bayern (Rudolph et al. 2016), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2016); Gefährdungsstatus: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet; ♦ = nicht bewertet

sg: streng geschützt nach § 7 BNatSchG; x = ja, - = nein

VSR (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG): I = Art nach Anhang I, - = nicht zutreffend

Nachweis: x = Brutvogel, potenziell = Vorkommen laut online-Abfrage beim BayLfU zu Arten, die für die saP relevant sind

Mortalitäts-Gefährdungs-Index Brutvögel: Quelle Bernotat & Dierschke 2016



Kollisionsrisiko an Freileitungen Brutvögel: Quelle Bernotat & Dierschke 2016

vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Brutvögel: Quelle Bernotat & Dierschke 2016, A = sehr hohe Gefährdung => i.d.R. / schon bei geringem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant; B = hohe Gefährdung => i.d.R. / schon bei mittlerem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant; C = mittlere Gefährdung => im Einzelfall / bei mind. hohem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant; D = geringe Gefährdung => i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant; E = sehr geringe Gefährdung => i.d.R. nicht / nur bei extrem hohem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant

Bestandszahl Brutvogel: Bp = Brutpaar, - = keine Rückschlüsse auf Bestandszahl möglich

Prüfrelevanz: Gilden: BR = Arten der Binnengewässer und Röhrichte, BB = Bodenbrüter; GB = Gebäudebrüter; GFB = Gehölzfreibrüter, GHB = Gehölzhöhlenbrüter, NG = Nahrungsgäste, ZV = Zugvögel

Mortalitäts-Gefährdungs-Index Gastvögel und Kollisionsrisiko an Freileitungen Gastvögel: s. Erläuterung zu Brutvögel

vorhabentypspezif. Mortalitätsgefährdung an Freileitungen Gastvögel: s. Erläuterung zu Brutvögel

Nachweis Zugvogel: x = Zugvogel, potenziell = Vorkommen laut online-Abfrage beim BayLfU zu Arten, die für die saP relevant sind

ANHANG 2: TABELLEN ZUR ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (2013) vorgelegten Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Moose: Meinunger & Nuß (1996)

für Vögel: Rudolph et al. (2016)

für Tagfalter: Voith et al. (2016)

für Nachtfalter: Hacker & Wolf (2003)

für Säugetiere: Liegl et al. (2003)

für Amphibien: Beutler & Rudolph (2003b)

für Reptilien: Beutler & Rudolph (2003a)

für Libellen: Winterholler (2003)

für Fische: Bohl et al. (2003)

für Weichtiere: Falkner et al. (2003)

für Käfer:

Bockkäfer: Bußler & Schmidl (2003)

Blatthornkäfer: Jungwirth (2003)

Lauf- und Sandlaufkäfer: Lorenz (2003)

Gefäßpflanzen: (Scheuerer & Ahlmer 2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Fische: Freyhof (2009)

für Weichtiere: Jungbluth & Knorre (2009)

für Moose: Ludwig et al. (1996)

für Libellen Ott et al. 2015

für Schmetterlinge: Reinhardt & Bolz 2012

für Wirbeltiere: Haupt et al. 2009

für Vögel: Grüneberg et al. 2015

für Moose: Ludwig et al. 1996

für Gefäßpflanzen: Ludwig & Schnittler 1996

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

X	X	X	X		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X	0	X		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
X	X	0	X		Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
X	X	X	X		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	X	0	X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	X	X	X		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X	X	X		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
X	X	0	X		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	X	0	X		Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	0	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
X	X	X		X	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	X	X		X	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	X	X		X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X		X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	X	X	X		Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	X	X	X		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	X	X		X	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	X	X		X	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	X	X		X	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	X	X		X	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
X	X	X		X	Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x

Libellen

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	0				Grüne Flussjungfer vor- mals als Grüne Keiljung- fer bezeichnet	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

Käfer

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Großer Eichen- bock/Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
					Schwarzer Grubenkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
X	X	X		X	Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel/Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
X	X	X		X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i> <i>Maculinea nausithos</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i> <i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter/ Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X	X	X		X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2016	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
X	X	X	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	X	X		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	X	X	X		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	X	X	X		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	X	X	X		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
X	X	X	X		Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	X	X		X	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x

X	X	X	X		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	X	X	X		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X	X	X	X		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
X	X	X		X	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	X	X	X		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	X	X		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X	X	X		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	X	X	X		Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
X	X	X		X	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	X	X	X		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	X	X	X		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X	X	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	X	X	X		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X	X	X		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	X	X		Feldsperling ^{*)}	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X	X	X		X	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X	X	X		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
X	X	X		X	Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	X	X	X		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	x	X	X		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	X	X	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	X	X		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	X	X		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	X	X	X		Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X	X	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	X	X	X		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	X	X		Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
X	X	X		X	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
X	X	X	X		Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	X	X	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X	X	X		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-

X	X	X		X	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X	X		X	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	X	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	X	X	X		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	X	X		X	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0			X		Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X	X		X	Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	X	X		Haussperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	X	X	X		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	X	X	X		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	X	X	X		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X	X	X	X		Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	nb	-	-
X	X	X	X		Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	nb	-	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
X	X	X	X		Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	X	X	X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	X	X	X		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	X	X	X		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	X	X		X	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	X	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	X	X		X	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	X	X	X		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	X	X	X		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X	X	X	X		Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	X	X	X		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	X	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	X	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X	X	X		Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-

X	X	X		X	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	X	X		X	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X	X	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	X	X	X		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X	X	X		X	Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X	X	X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
0					Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	0	R	-
X	X	X	X		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	X	X		X	Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	X	X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	X	X		X	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	X	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	X	X	X		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	X	X	X		Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Rohrammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	X	X	X		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X	X	X	X		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	nb	-	x
X	X	X	X		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	X	X	X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
X	X	X		X	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X	X	X		X	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
X	X	X		X	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X	X	X		X	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X	X	X	X		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	X	X		Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
X	X	X		X	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	X	X		X	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	X	X	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X	X	X		X	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x

X	X	X		X	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	
0					Seidenreier	<i>Egretta garzetta</i>	nb	-	x
X	X	X	X		Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
0					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	R	x
X	X	X	X		Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
0					Spießente	<i>Anas acuta</i>	nb	3	-
X	X	X	X		Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
X	X	X	X		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	x
X	X	X	X		Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X	X	X	X		Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	X	X	X		Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	nb	-	-
X	X	X		X	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	X	X	X		Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	-
X	X	X	X		Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X	X	X	X		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	X	X	X		Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	X	X	X		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X	X	X	X		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	X	X		X	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	X	X		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	X	X		X	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	X	X	X		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X	X	X	X		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X	X	X		Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	X	X	X		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	X	X		X	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	X	X	X		Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-

X	X	X	X		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	X	X	X		Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	X	X	X		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	X	X	X		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X	X	X		X	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X	X	X	X		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	X	X	X		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	X	X	X		Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	X	X	X		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
X	X	X		X	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	X	X	X		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	X	X	X		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	X	X	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	X	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
X	X	X		X	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	X	X	X		Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Grau hinterlegt= Arten, die **nur** im Bereich der Innquerung nachgewiesen wurden und potenziell Vorkommen können. Ein potenzielles Vorkommen in weiteren Teilbereichen des Trassenabschnitts 2, der nachgewiesenen Arten, ist nicht auszuschließen.